

Fachhochschule Düsseldorf

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften
Studiengang Sozialpädagogik

Gutachter

1. Gutachter: Professor Dr. jur. Klaus Riekenbrauk

2. Gutachter: Dipl. Soz.-päd. Walter Scheffler

Diplomarbeit zum Thema:

Empowerment und Prostitution

- Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf
die Lebenswirklichkeit von Prostituierten -

Eingereicht im Wintersemester 2006/2007 von:
Michael Richter Matrikel Nr. 426448
An der Vogelstange 2
48301 Nottuln
VoIP 032-221710223
Mobil 0176-65923555
E-Mail: michael.richter@fh-duesseldorf.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung / Vorwort | 1 |
| Danksagungen | 3 |
| 1. Begriff Prostitution..... | 4 |
| 1.1. Definitionen „Prostitution“ mit geschichtlichem Abriss von Definitionen | 4 |
| 1.2. Erscheinungsformen der Prostitution..... | 8 |
| 1.2.1. Straßenstrich..... | 9 |
| 1.2.1.1. KFZ - Prostitution..... | 11 |
| 1.2.2. Wohnungsprostitution: Der private Kontakt..... | 12 |
| 1.2.3. Bordellprostitution | 13 |
| 1.2.4. Club- und / oder Salonprostitution | 15 |
| 1.2.5. Hotelprostitution..... | 17 |
| 1.2.6. Lokalprostitution..... | 17 |
| 1.2.7. Sonstige Formen der Prostitution..... | 18 |
| 1.3. Typisierung der Prostitution | 19 |
| 2. Definition und Erörterung der Begriffe Beruf, Arbeit und Identität..... | 20 |
| 2.1. Beruf | 20 |
| 2.1.1. Ethisch-reformatorischen Aspekte..... | 21 |
| 2.1.2. Soziologische Aspekte..... | 22 |
| 2.1.3. Verfassungsrechtliche Aspekte | 23 |
| 2.1.3.1. Freiheit des Berufs (Art. 12 GG)..... | 23 |
| 2.1.3.2. Gute Sitten und Sittengesetz (Art. 2 GG)..... | 25 |
| 2.1.3.3. Die Menschenwürde (Art. 1 GG) | 26 |
| 2.1.3.4. Änderungen durch das Prostitutionsgesetz | 28 |
| 2.1.4. Zusammenfassung und Ausblick..... | 29 |
| 2.2. Arbeit und Identität | 31 |
| 2.2.1. Arbeit | 31 |
| 2.2.2. Identität | 32 |
| 2.2.3. Arbeit als Teil der Persönlichkeit..... | 32 |
| 2.2.4. Wert der Arbeit | 33 |
| 2.2.4.1. symbolische Aspekte..... | 35 |
| 2.2.4.2. moralische Aspekte..... | 38 |
| 2.2.4.3. ökonomische Aspekte | 39 |
| 2.2.5. Das/Die Problem(e) der Erwerbsarbeit..... | 42 |
| 2.2.6. Prostitution als alternative Erwerbsarbeit?..... | 47 |
| 3. Rechtliche Aspekte der Prostitution..... | 51 |
| 3.1. Zivilrechtliche Aspekte | 51 |
| 3.1.1. Arbeitsrechtliche Aspekte | 51 |
| 3.1.1.1. Arbeitsvertrag Prostituierte / Bordellbetreiber u.Ä. | 51 |
| 3.1.1.2. Formen der selbständigen Tätigkeit im Bordell | 73 |
| 3.1.2. Rechtsverhältnis zwischen Prostituiertes / Kunde | 75 |
| 3.1.3. Sozialversicherungsrecht..... | 85 |

| | | |
|-----------|---|-----|
| 3.2. | Steuerrechtliche Aspekte..... | 96 |
| 3.2.1. | Steuerrechtliche Aspekte die die Prostituierte betreffen..... | 96 |
| 3.2.2. | Steuerrechtliche Aspekte die die Organisation betreffen..... | 97 |
| 3.2.2.1. | Steuergegenstand..... | 97 |
| 3.2.2.2. | Merkmale des natürlichen Gewerbebetriebes..... | 97 |
| 3.2.2.3. | Einordnung der Gewerbesteuer..... | 98 |
| 3.2.2.4. | Zuständigkeiten für die Gewerbesteuer..... | 98 |
| 3.2.2.5. | Gewerbesteuerpflicht..... | 98 |
| 3.2.2.6. | Düsseldorfer Verfahren für Bordelle..... | 99 |
| 3.3. | Straf- und ordnungsrechtliche Aspekte..... | 99 |
| 3.3.1. | Strafrechtliche Aspekte gegen die Organisation von Prostituierten.... | 100 |
| 3.3.1.1. | Ausbeutung von Prostituierten im Sinne von §§ 180a, 181a..... | 100 |
| 3.3.1.2. | Streichung des § 180a Abs.1 Nr. 2 StGB a.F. durch das ProstG.. | 102 |
| 3.3.1.3. | § 180a Abs. 1 StGB..... | 103 |
| 3.3.1.4. | § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB..... | 106 |
| 3.3.1.5. | § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB..... | 107 |
| 3.3.1.6. | § 181a StGB – Zuhälterei..... | 108 |
| 3.3.1.7. | § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB..... | 108 |
| 3.3.1.8. | § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB..... | 109 |
| 3.3.1.9. | § 181a Abs. 2 StGB..... | 113 |
| 3.3.1.10. | § 181a Abs. 3 StGB..... | 114 |
| 3.3.1.11. | Empfehlungen an den Gesetzgeber & eigene Stellungnahme..... | 114 |
| 3.3.2. | Straf- & ordnungsrechtliche Aspekte gegen die Prostituierte selbst... | 115 |
| 3.3.2.1. | Prostitution und Sperrbezirk..... | 115 |
| 3.3.2.2. | Jugendgefährdende Prostitution (§ 184b StGB)..... | 117 |
| 3.3.2.3. | Privilegierung des Freiers..... | 118 |
| 3.3.2.4. | Unvereinbarkeit der Vorschriften mit Wertungen des ProstG..... | 119 |
| 3.3.2.5. | Reformvorschläge an den Gesetzgeber..... | 120 |
| 3.3.3. | Sonstige strafrechtliche Vorschriften..... | 120 |
| 3.3.3.1. | Betrug..... | 121 |
| 3.3.3.2. | Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Prostituierten..... | 123 |
| 3.4. | Werberechtliche Aspekte..... | 124 |
| 3.5. | Baurechtliche Aspekte..... | 125 |
| 3.6. | Prostitution im Gaststätten- und Gewerbebereich..... | 126 |
| 3.6.1. | Alte Rechtsprechung in diesen Bereichen..... | 126 |
| 3.6.2. | Neubewertung der Prostitution in diesen Bereichen..... | 127 |
| 3.7. | Prostitution und Infektionsschutz..... | 128 |
| 4. | Empowerment..... | 130 |
| 4.1. | Annäherung an die Begrifflichkeit Empowerment..... | 130 |
| 4.1.1. | Vier Definitionen des Begriffs „Empowerment“..... | 132 |
| 4.1.1.1. | Empowerment – politisch definiert..... | 132 |
| 4.1.1.2. | Empowerment – lebensweltlich definiert..... | 133 |
| 4.1.1.3. | Empowerment – reflexiv definiert..... | 135 |
| 4.1.1.4. | Empowerment – transitiv definiert..... | 136 |
| 4.1.2. | Gemeinsamkeiten der Definitionen..... | 136 |
| 4.1.3. | Arbeitsdefinition: Empowerment..... | 137 |

| | | |
|----------|--|-----|
| 4.2. | Wandel des Klientenbilds | 137 |
| 4.2.1. | Biografische Nullpunkt Erfahrung des Klienten..... | 137 |
| 4.2.2. | Der Defizit-Blickwinkel des professionellen Helfers..... | 140 |
| 4.2.3. | Gegenkonzept: Die Philosophie der Menschenstärken | 141 |
| 4.3. | „Reise“ in die Stärken oder die Werkzeuge einer Praxis des Empowerments | 142 |
| 4.3.1. | Elemente und Lernprozesse für die „Reise“ in die Stärken..... | 142 |
| 4.3.2. | Unterstützungsmanagement: Arrangieren von Ressourcen..... | 143 |
| 4.3.2.1. | Ansatzmöglichkeiten finden | 145 |
| 4.3.2.2. | Ressourcen, -orientierung und Ausstattung | 146 |
| 4.3.2.3. | Netzwerkarbeit / Soziale Netzwerke | 147 |
| 4.3.3. | Biografischer Dialog und Lebenserfahrung | 149 |
| 4.3.4. | Kompetenzdialog | 150 |
| 4.4. | Ziel(e) des Empowerments..... | 152 |
| 4.4.1. | psychologischen Empowerments | 153 |
| 4.4.2. | politischen Empowerments..... | 153 |
| 5. | Prostitution und ihr Ansehen innerhalb der Gesellschaft | 154 |
| 5.1. | Wirtschaftliche Aspekte..... | 154 |
| 5.1.1. | ökonomische Bedeutung der Prostitution | 155 |
| 5.1.2. | steuerliche Bedeutung | 156 |
| 5.1.3. | Einkommenshöhe und Marktform | 156 |
| 5.2. | Prostitution als Schutz der Ehe und Familie | 158 |
| 5.3. | Prostitution als Schutz vor Sexualstraftaten..... | 159 |
| 5.4. | Prostitution als Sozialarbeit | 160 |
| 5.4.1. | Ehe- und Sexualberaterin..... | 160 |
| 5.4.2. | Therapeutin bei Kontaktschwierigkeiten | 161 |
| 5.4.3. | Therapeutin für den gestressten Mann..... | 161 |
| 5.5. | Die Doppelmoral beim Umgang mit Prostituierten..... | 162 |
| 5.6. | Prostitution und Gesundheitsrisiken | 165 |
| 5.7. | Prostitution und Medien – Das verzerrte Bild eines Arbeitsplatzes | 166 |
| 5.8. | Gesellschaftlicher Wert der Prostitution | 167 |
| 6. | Forschungsmethodisches Vorgehen | 170 |
| 6.1. | Forschungsleitendes Interesse und Wahl des Forschungsproblems ... | 170 |
| 6.1.1. | Erstellung des Fragebogens | 171 |
| 6.1.2. | Layout des Fragebogens | 174 |
| 6.2. | Verlauf des Forschungsprozesses | 175 |
| 6.2.1. | Datenerhebungsmethode und -erhebungsverlauf..... | 176 |
| 6.2.2. | Erhebungszeitraum (Pretest und Enderhebung)..... | 177 |
| 6.3. | Beschreibung der Erhebungsortlichkeiten | 177 |
| 6.3.1. | Bochum „Eierberg“ | 178 |
| 6.3.2. | Duisburg Parkplatz Zoo | 179 |
| 6.3.3. | Duisburg Vulkanstraße..... | 180 |
| 6.3.4. | Düsseldorfer Stadtteil Zoo | 181 |
| 6.3.5. | Münster Siemensstraße / Industriegebiet Süd..... | 182 |

| | | |
|------|--|-------|
| 7. | Interpretation der Ergebnisse / Verknüpfung mit Lebenswirklichkeit | 184 |
| 7.1. | Themenbereich 1: Definition | 184 |
| 7.2. | Themenbereich 2: Kindheit und Familie | 184 |
| 7.3. | Themenbereich 3: Schule..... | 186 |
| 7.4. | Themenbereich 4: Freunde und Clique..... | 187 |
| 7.5. | Themenbereich 5: Prostitution..... | 188 |
| 7.6. | Themenbereich 6: Veränderungen durch das ProstG..... | 194 |
| 7.7. | Themenbereich 7: Zukunft | 196 |
| 7.8. | Themenbereich 8: Statistische Angaben..... | 198 |
| 8. | Erkenntnisgewinn / Blick in die Zukunft..... | 199 |
| 8.1. | Erkenntnisgewinn | 199 |
| 8.2. | Blick in die Zukunft..... | 201 |
| | Literaturverzeichnis | 202 |
| | Anhang..... | I |
| | Fragebogen: Stärken und Schwächen der Prostitution | I |
| | Themenbereich 1: Definition Prostitution | II |
| | Themenbereich 2: Kindheit und Familie..... | II |
| | Themenbereich 3: Schule | IV |
| | Themenbereich 4: Freunde und Clique | VI |
| | Themenbereich 5: Prostitution | VIII |
| | Themenbereich 6: Veränderungen durch das Prostitutionsgesetz | XIV |
| | Themenbereich 7: Zukunft | XV |
| | Themenbereich 8: Statistische Angaben | XVII |
| | Erklärung..... | XVIII |

Einleitung / Vorwort

Innerhalb meiner Diplomarbeit habe ich mich mit dem Thema „Empowerment und Prostitution – Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Lebenswirklichkeit von Prostituierten“ beschäftigt.

Ich entschied mich für dieses Thema aus unterschiedlichen Gründen. Einerseits entschied ich mich dafür, weil es für mich selber sehr interessant ist, in Milieus reinzuschauen, die eher als randständig¹ und „verruht“ zu bezeichnen sind. Andererseits möchte ich mit dieser Arbeit das Image des Rotlichtmilieus „Prostitution“ aufbessern und dem Leser die Möglichkeit einräumen, sich selbst ein Bild von der Lebenswirklichkeit der Frauen zu verschaffen, die in diesem Milieu freiwillig berufstätig sind. Außerdem möchte ich mit dieser Arbeit das Klischee beseitigen, dass Prostitution, das Geschäft mit der „käuflichen Liebe“, etwas Unanständiges und somit Sittenwidriges ist. Auch möchte ich zeigen, dass die Arbeit, die diese Frauen in der Prostitution vollbringen, für die Gesellschaft von sehr hoher Bedeutung ist.

Innerhalb meiner Ausarbeitung möchte ich die Empowermentprozesse, die diese Frauen in der Prostitution vollbringen, anhand einer schriftlichen Befragung darstellen. In diesem Bereich interessieren mich besonders die Vergangenheit (Kindheit, Familie, Schule und Freundeskreis) sowie die Jetztzeit mit den Strategien wie die Frauen diesem Beruf (die Prostitution incl. Einstieg in die Prostitution) als solches nachgehen können. Aber auch die Zukunftspläne dieser Frauen sind Thema der Befragung.

Um im Rahmen meiner Befragung einen Bezug zur Auswirkung des Prostitutionsgesetzes herzustellen, möchte ich von den Frauen herausfinden, ob sie Regelungen aus diesem Gesetz kennen und wenn ja, welche. Ebenfalls ist es für mich von Interesse herauszufinden, ob die Frauen bereits vor der Einführung des Prostitutionsgesetzes diesem Gewerbe² nachgingen.

¹ vgl. Sidler, Nikolaus (1989): Am Rande leben, abweichen, arm sein – Konzepte und Theorien zu sozialen Problemen -, Verlag Lambertus, Freiburg im Breisgau, S. 143ff

² vgl. Hübner, Karin R. (2000): Von Beruf Prostituierte? – Ethische Überlegungen zur geforderten rechtlichen Anerkennung der Prostitution als Beruf auf dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes, Verlag S. Roderer, Regensburg, S. 50f

Um nun innerhalb meiner Arbeit einen „Rotenfaden“ herzustellen, werde ich wie folgt vorgehen;

- ✓ Als Erstes werde ich den Begriff Prostitution mit einem kurzen geschichtlichen Abriss bieten, sowie Erscheinungsformen der Prostitution erörtern.
- ✓ Im zweiten Teil werde ich eine Definition der Begriffe Beruf, Arbeit und Identität geben, um so auf rechtliche Regelungen, die sich aus dem Prostitutionsgesetz ergeben, überzuleiten,
- ✓ hierfür werde ich rechtliche Regelungen aus dem Prostitutionsgesetzes anhand von Vorschriften, die in andere Rechtsbereiche mit reinspielen, erörtern (Baurecht, Sozialrecht, Werberecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Gesundheitsrecht, etc.).
- ✓ Nachdem ich dieses getan habe, werde ich die Philosophie des Empowermentgedankens erörtern.
- ✓ Nachdem ich die Philosophie des Empowermentgedanken dargelegt habe, werde ich auf die Bedeutung der Prostitution innerhalb unserer Gesellschaft eingehen. Hierfür werde ich verschiedene Teilaspekt beleuchten, u.a. Prostitution als Sozialarbeit, Prostitution als Schutz vor Sexualstraftaten oder auch zum Schutz der Ehe, etc..
- ✓ Um dann meine Forschungsmethode, das Vorgehen bei der Gewinnung der Ergebnisse aus den Betroffeneninterviews und Fragebögen, sowie die eigentlichen Ergebnisse vorzustellen.
- ✓ Nachdem der theoretische Teil, sowie die Vorstellung der Ergebnisse aus der Befragung dargelegt worden sind, werde ich eine Verknüpfung von Theorie und Lebenswirklichkeit der Frauen herstellen.
Innerhalb dieses Punktes meiner Arbeit werde ich, anhand von ausgewählten Zitaten, aus den Fragebögen die Empowermentprozesse, die in den Frauen ablaufen, darlegen.

Danksagungen

Auch möchte ich an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass mir bei der Erstellung dieser Arbeit verschiedene Personen hilfreich zur Seite gestanden haben. Meinen Dank hierfür spreche ich folgenden Personen aus;

- ⇒ Frau Dr. Ingrid Strobl (freie Autorin aus Köln)
- ⇒ Frau Diplom Sozialpädagogin Beate Bußmann (Jugendamt Stadt Werne)
- ⇒ Herrn Hubert Richter
- ⇒ Herrn Dr. Carsten Weiß (Universität Siegen)
- ⇒ Herrn Professor Dr. habil. Achim Trube (Universität Siegen)
- ⇒ Herrn Professor Dr. Thomas Münch (Fachhochschule Düsseldorf)
- ⇒ Herrn Professor Dr. Joachim Kosfelder (Fachhochschule Düsseldorf)
- ⇒ Herrn Professor Dr. habil. Volker Eichener (Fachhochschule Düsseldorf)
- ⇒ Herrn Professor Dr. Utz Kraemer (Fachhochschule Düsseldorf)
- ⇒ Herrn Magister Geschichte/Politik Reiner Trautmann (Magdeburg) und
- ⇒ ein ganz besonderer Dank geht an meinen Interviewpartnerinnen, die erst diese Arbeit ermöglichten.

1. Begriff Prostitution

In diesem Punkt meiner Arbeit möchte ich verschiedene Definitionen des Begriffes Prostitution liefern. Hierfür verwende ich unterschiedliche Quellen. Zum Teil stellen die Definitionen des Begriffes Prostitution auch einen geschichtlichen Abriss mit dar. Man muss bei der Definition eines Begriffes immer die Umstände berücksichtigen unter der die Definition vorgenommen wurde.

1.1. Definitionen „Prostitution“ mit geschichtlichem Abriss von Definitionen

Laut des Bertelsmann-Lexikons bedeutet Prostitution *„Prostitution [lat. „Preisgabe“] gewerbsmäßiges Erbieten zum Geschlechtsverkehr an jedermann in Häusern (→ Bordell) oder auf der Straße („auf den Strich gehen“, auch zu homosexueller Betätigung (Strich-Junge).¹“* Diese Definition findet sich in ähnlicher Weise auch bei der Autorin Kreuzer, die aus dem Brockhaus aus dem Jahr 1926 zitiert. Sie schreibt *„Preisgebung, besonders die gewerbsmäßige Selbstpreisgebung einer weiblichen Person (einer Prostituierten) zur Unzucht²“*. Sie schreibt weiter, dass sich Prostitution unter Prostituierten wie folgt definiert: *„preisgeben, entehren..., bloßstellen, lächerlich machen.³“*

Aus der sozialwissenschaftlichen Sicht definiert sich der Begriff der Prostitution folgendermaßen: *„(...) die gelegentliche oder gewerbsmäßige körperliche Hingabe einer Person an beliebige Personen zur deren sexueller Befriedigung gegen Entgelt.⁴“*

Bereits diese Definitionen zeigen, um was es bei der Prostitution geht. Es geht um die „Preisgabe“ des Körpers für sexuelle Handlungen gegen ein Entgelt. Diese Preisgabe des Körpers wird durch das Entgelt als ein Gewerbe angesehen. In der zweiten Definition lässt sich zeigen, dass Prostitution eine rein weibliche Sache zu scheinen scheint. Hier wird der Mann, der sich gegen Entgelt für sexuelle Handlungen hergibt nicht erwähnt. 1973 wird dann in dem Lexikon des Bertelsmann Verlages darauf hingewiesen, dass auch Männer diesem Gewerbe nachgehen können (Strich-Junge).

Gehen wir weiter in der Geschichte zurück, so findet sich bereits eine Definition in dem Alten Testament. So steht im Bertelsmann-Lexikon von 1973 *„Die P. ist eine uralte Einrichtung u. u.a. im A.T. erwähnt. Bes. in der Form der Tempel-P.⁵“* Diese Definition stammt von Solon (630 – 560 v.Chr.) und umfasst die zahlreiche, häufig wechselnde Preisgabe von Individuen bei einer völligen Gleichgültigkeit gegen ein Entgelt⁶.

¹ O.A. (1973): Das Moderne Lexikon, Lexikon-Verlag Bertelsmann, Band 15, Gütersloh, S. 116

² Kreuzer, Margot D. (1989): Prostitution – Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt a. M. Von der Syphilis bis AIDS -, Verlag Schwer GmbH, Stuttgart, S. 10

³ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 10

⁴ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 8

⁵ Ebd., S. 116

⁶ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

Wenn wir nun die Zeit Solons verlassen und in die Römerzeit weiter vordringen zeigt sich, dass die Römer bereits in ihrer Rechtsprechung zwischen einer öffentlichen und geheimen Prostitution unterschieden.

Die klassische Definition, die aus dem römischen Recht stammt lautet:

„Eine Prostituierte ist eine Frau, die sich öffentlich (= palam) oder im geheimen einer größeren Anzahl von Männern ohne Unterschied (= passum), ohne Wahl (= sine delectu) zum Zwecke des Gelderwerbs (= pecunia accepta) geschlechtlich preisgibt.“⁷

Aber auch in der römischen Definition stand die weibliche Prostitution im Vordergrund, da hier wieder die größere Anzahl von Männern, die diese Frauen in Anspruch nahmen, die Wahllosigkeit, sowie die Gewohnheitsmäßigkeit gegen ein Entgelt beschrieben wird⁸.

Andere Formen der Prostitution (außer der weiblichen) werden in der solonschen und römischen Definition zur Prostitution nicht gegeben. Die Gesetzgebung Solons bezieht sich auf die Prostitution von Sklavinnen in den Staatsbordellen Athens⁹. Solons Gesetzgebung wird m.E. in dem Zusammengang der Tempelprostitution¹⁰ entstanden sein. Die Tempelprostitution war es, die den Priestern zu dieser Zeit als reichhaltige Einnahmequelle zur Verfügung stand¹¹.

Aus dieser salonschen Gesetzgebung leiten sich auch die Wörter „prostasia“ (vor dem Bordell feilstehende Frauen) sowie das Lateinische Wort „prostare“ (öffentlich feilstehen, sich prostituieren) ab¹². Genauso lässt sich das Substantivum „prostibulum“ (vor dem Bordell stehen) oder „prosesta“ (vor dem Bordell sitzen) herleiten¹³.

Bei den alten Römern finden sich staatliche und private Bordelle. Ebenso finden sich in dieser Zeit schon selbständige Freudenmädchen die *meretrices*¹⁴ oder *prostibulae*¹⁵, die einer Gelegenheitsprostitution nachgingen¹⁶. Für dieses Verhalten wurden diese Frauen seit eh und je verachtet¹⁷.

Als die christlichen Lehren aufkamen, wurden zwar jegliche Art der geschlechtlichen Lust, die nicht darauf abzielte der Zeugung zu dienen, für beide Geschlechter negiert. Dennoch stand dem Mann ein gewisses Ausmaß des Auslebens der geschlechtlichen Lust zu¹⁸. Die Frau sollte Treue in der Ehe wahren. Kreuzer zitiert unter der Berufung auf Thomas von Aquino (1225-1274) die Position der Kirche zur Prostitution im Mittelalter. „Die Prostitution in den Ständen gleicht der Kloake im Palast, schafft die Kloake ab, und der Palast wird ein unreiner und stinkender Ort.“ Weiter schreibt sie: „In der bösen, unreinen Natur des Weibes“ und deren quasi angeborener sittlicher

⁷ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 12

⁸ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

⁹ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹⁰ Vgl. O.A. (1973): a.a.O., S. 116

¹¹ Vgl. O.A. (1973): a.a.O., S. 116

¹² Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹³ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹⁴ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹⁵ O.A. (1973): a.a.O., S. 116

¹⁶ Vgl. O.A. (1973): a.a.O., S. 116 oder Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹⁷ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

¹⁸ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 9-10

Verderbtheit vermutete man zu jener Zeit die Ursache allen Übels.¹⁹ Wohin diese Auswüchse der christlichen Einstellungen geführt haben ist bekannt, sie endete in der Hexenverfolgung²⁰.

Wie bereits in den ersten drei Definitionen zum Begriff Prostitution angeführt, wird in der Definition des Brockhauses aus dem Jahre 1926 das Wort Unzucht verwendet. Doch schon durch die Wahl des Wortes im Jahre 1926 wird die Wertung der Prostituierten deutlich. Der Begriff der Unzucht stammt aus den christlichen Vorstellungen und dieser Begriff hat nichts mit der Reinheit, der Zucht oder Ordnung zu tun. Er drückt in der Negativform das aus, was für Frauen als erstrebenswertes Ideal gilt²¹. Kreuzer (1989) schreibt, dass als Unzucht „jede außereheliche sexuelle Betätigung (der Frau) angesehen und verurteilt²²“ würde. Dieses Verhalten wurde bis in die sechziger Jahre nicht wirklich differenziert gesehen²³.

Die wohl umfassendste und am meisten zitierte Definition der Prostitution so die Autorin Kreuzer (1989), ist die des Sexualforschers Iwan Bloch, die um die Jahrhundertwende geschrieben worden ist.

„Die Prostitution ist eine bestimmte Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, die dadurch ausgezeichnet ist, dass das sich prostituierende Individuum mehr oder weniger wahllos sich unbestimmt vielen Personen fortgesetzt, öffentlich und notorisch, selten ohne Entgelt, meist in der Form der gewerbsmäßigen Käuflichen zum Beischlaf oder zu anderen geschlechtlichen Handlungen preisgibt oder ihnen sonstige geschlechtliche Erregungen und Befriedigungen verschafft und provoziert und infolge dieses Unzuchtgewerbes einen bestimmten Typus bekommt.“²⁴

Durch den Wandel der Zeit und dem damit verbunden Wandel der Sexualmoral, vor allem in den 1960er Jahren, findet diese Definition von Bloch heute so nicht mehr seine Anwendung. Bloch schreibt, dass eine bestimmte Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs, die sich dadurch kennzeichnet, dass sie an einer unbestimmten Zahl von Personen vorgenommen wird, ausreichen würde um sich zu prostituieren. Hier könnten sozusagen die heutigen nebenehelichen Seitensprünge oder vorehelichen Sexualkontakte mit hinein genommen werden. Er schreibt jedoch, dass bei diesen Formen das Merkmal des Gewerbsmäßigen, sich gegen Entgelt preisgeben, vorhanden sein muss. Somit schränkt er dennoch seine sehr weit gefasste Definition wieder etwas ein.

Kreuzer sagt, dass andere Autoren eine sehr viel engere und einfachere Definition der Prostitution liefern. So sei festzuhalten: *„daß bestimmte Merkmale von allen als prostitutionscharakteristisch betrachtet werden. Diese Merkmale betreffen zum einen das Entgelt, wobei über die Art der Entlohnung keine Einstimmigkeit herrscht, und zum anderen die unbestimmte und austauschbare Anzahl von Partnern.“²⁵*

¹⁹ Ebd., S. 10

²⁰ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 10

²¹ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 10

²² Ebd., S. 10

²³ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 10

²⁴ Bloch, Iwan zitiert nach Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 11

²⁵ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 11-12

Bei dem Gesetz zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1927 wurde explizit auf die Wahl des Begriffes Prostituierte verzichtet. Für diesen Begriff wurde der Begriff des häufig wechselnden Geschlechtsverkehrs eingeführt (hwG). So sollten alle Personen, die hwG hatten, mit einbezogen werden, also nicht nur die Prostituierten, die dieses gewerbsmäßig tun. Mit der Einführung dieses Begriffes sollte die Doppelmoral und die Ungleichbehandlung der Geschlechter Rechenschaft getragen werden²⁶. Erst in dem Jahr 1973, wo wieder einer eher respektiven Prostitutionspolitik nachgegangen wurde, wurde der Begriff der Prostitution ins Gesetz aufgenommen²⁷.

Typisch für die 1950er Jahren war die Prostitution wie folgt definiert:

„Gewohnheitsmäßige Erwerbsunzucht ist die Preisgabe zum außerehelichen Geschlechtsverkehr oder sonstiger Unzucht im Austausch oder in Erwartung geldwerter, für die Lebenshaltung ins Gewicht fallender Vorteile auf Grund einer durch mehrfache Übung erworbene Geneigtheit zu solcher Verhaltensweise.“²⁸

Es lässt sich jedoch festhalten, dass es nicht einfach ist eine klassische Definition der Prostitution zu geben. Prostitution ist immer in dem „jeweiligen prostitutiven Gewohnheiten und Verhaltensweisen allein in ihrem Gesamtbezug zu gesellschaftlichem, ökonomischen und kulturellen Leben einer Epoche zu deuten und zu verstehen und deshalb meist gar nicht miteinander vergleichbar, wenn sie einander fremden Kulturkreisen inhärent sind.“²⁹

Definiert man Prostitution aus der Sicht von Kriminologen so kann man sie unter einer Form des *abweichenden Verhaltens*³⁰ subsumieren³¹.

Aus der radikal feministischer Sicht ist nahezu jede Frau im weitesten Sinne eine Prostituierte. Denn auch in der Ehe verkauft sich die Frau dem Manne. Die öffentliche Prostitution sei „nur der sichtbare Ausdruck des generellen Prostitutionsstatuts von Frauen, auf dessen Existenz die patriarchale Ordnung sich errichtet.“³² Hierauf lassen sich zwei Ansichten grob aufbauen:

- ⇒ Die eine betont den sehr emanzipatorischen Charakter der Tätigkeit in der Prostitution, und hat damit einen gewissen Befreiungsgehalt während die andere
- ⇒ eher auf den Opferstatuts der Frau abstellt³³.

Aus rein rechtlicher Sicht gibt es keine (Legal-)Definition des Begriffes Prostitution. Der Begriff wird als evident gehalten. Bis zum Jahr 1974 ist die Rede von der Erwerbsunzucht³⁴.

²⁶ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 12

²⁷ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 13

²⁸ Werner zitiert nach Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 13

²⁹ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 8

³⁰ Vgl. Siedler, Nikolaus (1989): a.a.O., S. 55ff

³¹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 9

³² Giesen, R.-M.; Schumann, G. zitiert nach Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 9

³³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 9

³⁴ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 9

Eine der neusten Definition des Begriffes Prostitution liefert die Madonna e.V. aus Bochum auf ihren Internetseiten:

„Mythen und Legenden umweben das Bild der Hure. Das drückt sich schon in der Sprachregelung aus: Sie arbeitet nicht in der Prostitution, sie „geht ihr nach“. Sie bedient keinen Freier, sie „prostituiert sich“. Versteckt wird der Adressart ihrer Tätigkeit. Sie scheint zu sein, was sie tut. Und was sie tut, soll nicht beschrieben werden.

Sie verkauft sexuelle Dienstleistungen in vielfältigen Variationen, zumeist an Männer. Sie richtet einen Arbeitsplatz her, schafft ein kundenfreundliches Ambiente, nimmt Wünsche und Persönlichkeit wahr, vermittelt ihre Grenzen, verhandelt den Preis, organisiert Hygiene und Gesundheitsschutz, wählt Hilfsmittel aus und wendet sie an, inszeniert Illusionen und verabschiedet den Kunden daraus. Sie übersteht lange Arbeitszeiten, je nach Ort auch unter schwierigen Bedingungen. Sie bewegt sich in halblegalen Welten und oft unter illegalisierendem Status.

Und wie andere Frauen auch, ist sie alt oder jung, alleinstehend oder in Partnerschaft, glücklich und unglücklich, gesund oder krank, mit oder ohne Ausbildung, hat Kinder, Eltern und Verwandte, Freundinnen und Freunde. Die Biografie der Sexarbeiterin gibt es nicht, es gibt Biographien so zahlreich und so vielfältig, so grau und so schillernd, so langweilig und abenteuerlich, alltäglich und außergewöhnlich, wie es Frauen gibt, die in der Sexindustrie arbeiten.³⁵

Diese recht neue Definition der Prostitution, die die Madonna e.V. auf ihren Internetseiten liefert, ist gleichzeitig meine Arbeitsdefinition der Prostitution. Sie beinhaltet die Aspekte: Arbeit, Organisation des Arbeitsplatzes, Kundengeschäft, Position der Frau in der Gesellschaft (Einbindung in Familie und Freundeskreis) sowie die Biografien dieser Frauen.

1.2. Erscheinungsformen der Prostitution

Um nun einen Einstieg zu finden, welche Erscheinungsformen der Prostitution es gibt, möchte ich mit einem Zitat von Lisa Moos aus dem Buch „Das erste Mal und immer wieder - Autobiografische Schilderung einer Prostituierten -“ aus dem Jahr 2005 beginnen.

„Gründe, warum sich Frauen und Mädchen prostituieren, gibt es sicherlich unzählbar viele. Jede hat ihre eigene Geschichte, ihre eigene Qual oder ihre eigene private Hoffnungslosigkeit in sich. Sie tun es aus Liebe oder Hass, sie tun es für Geld oder Drogen, sie tun es für Kinder, Familie oder aus Berechnung. Und sie tun es immer und überall. Zu finden sind sie in verrufenen Straßen: »Na Süßer, Lust auf Ficken?« In Wohnungen: »Sie, ganz privat, erwartet den großzügigen Herrn.« Oder auch in kleinen Clubs: »Kommen Sie, wann Sie können, wir können, wann Sie kommen«, auch genannt: »Das Ambiente für den anspruchsvollen Herrn.«³⁶

Uwe-Volker Segeth (1980) sagt: *„Gäbe es keine Mädchen, die ihren Körper anbieten würden, könnten Kunden diese nicht in Anspruch nehmen, und umgekehrt, würde nicht eine Nachfrage eben dieser Kunden vorhanden sein, würden sich auch keine Mädchen für den bezahlten Geschlechtsverkehr anbieten.“*³⁷ Auch wenn der Autor

³⁵ Madonna e.V. (2006): www.madonna-ev.de, Lesedatum 28.08.2006

³⁶ Moos, Lisa (2005): Das erste Mal und immer wieder – Autobiografische Schilderung einer Prostituierten -, Taschenbuchverlag Schwarzkopf und Schwarzkopf, 5. Auflage, Berlin, S. 90

³⁷ Segeth, Uwe-Volker (1980): Kinder, die sich verkaufen – Eine Analyse der Prostitution von weiblichen Minderjährigen, Sachbuchverlag Ullstein, Frankfurt a.M. / Berlin / Wien, S. 56

diese im Bezug der Prostitution von Minderjährigen sagt, möchte ich anmerken, dass natürlich das Angebot und die Nachfrage den Markt regeln. Über diesen Angebots- und Nachfragemarkt definieren sich unter anderem auch die Preise für die Dienstleistung. Segeht sagt in diesem Zusammenhang: „*Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die enorme Geldumwälzung, (...)*“³⁸ Wichtig ist auch noch zu sehen, dass die Kundschaft aus allen sozialen Schichten kommt, und so die Wünsche, sowie die Preise für die Dienstleistungen der Frauen weitverbreiten³⁹. Meines Erachtens ist in diesem Zusammenhang auch noch zu bedenken, dass je vermittelter das Geschäft abläuft, d.h. z.B. im Bordell, Lokal, oder durch Agenturen, für die Prostituierten mehr fixe Abgaben (z.B. Miete für das Zimmer, etc.) anfallen⁴⁰. Das heißt jedoch im Umkehrschluss, dass wenn das Geschäft nicht so vermittelt abläuft (z.B. auf der Straße, in der eigenen Wohnung bzw. beim Kunden in der Wohnung, etc.), die Prostituierte selber Geld (also einen Anteil des Preises des eigentlichen Tauschgeschäftes) für Werbung, Infrastruktur und die persönliche Sicherheit aufwenden muss⁴¹.

Wie sich schon an hand der wenigen einleitenden Worte und Zitate zeigen lässt, gibt es unterschiedliche Erscheinungsformen der Prostitution. So gibt es vermittelte Tauschgeschäfte (z.B. in Bordellen, durch Agenturen, etc.) oder nicht so vermittelte Tauschgeschäfte (z.B. Straßenstrich, Wohnungsprostitution, etc.). Hier muss dennoch gesagt werden, dass nicht allein der Ort des Geschehens als Faktor für die Autonomie und den Grad der Sicherheit der Frauen ausschlaggebend ist. Ebenfalls definieren sich über diesen Faktor die Verdienstmöglichkeit und der soziale Status innerhalb der Prostitutionshierarchie⁴². Ich möchte in Anlehnung an mein erstes Zitat von Lisa Moos die Reihenfolge der einzelnen Erscheinungsformen vornehmen. So wird als erstes der Straßenstrich, danach die Wohnungsprostitution sowie die Club- oder Bordellprostitution beschrieben. Formen, die in dem Zitat nicht enthalten sind, werden hinten dran gestellt.

Um aber den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werde ich nur auf die weiblichen Formen der Prostitution eingehen.

1.2.1. Straßenstrich

Die Prostitution auf dem Straßenstrich wird dadurch gekennzeichnet, dass der Kontakt auf der Straße zum Freier geknüpft wird⁴³. Der Name »Straßenstrich«, hat die ursprüngliche Bedeutung, dass ein Strich auf der Straße, den Frauen anzeigte wie weit sie gehen durften⁴⁴. Sie ist auch gleichzeitig mit einer der als sozial niedrigste Formen der Prostitution zu betrachten⁴⁵. Unter dieser Form der Prostitution sind nur noch die „Türkenpuffs“, wo nur unterprivilegierte Frauen von unterprivilegierten Männern besucht werden⁴⁶. Dennoch wird eben die Straßenstrichprostitution aus fol-

³⁸ Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S: 56

³⁹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 56

⁴⁰ Vgl. Domentat, Tamara (2003): Laß dich verwöhnen – Prostitution in Deutschland, Aufbau Verlag, Berlin, S. 54

⁴¹ Vgl. Domentat, Tarmra (2003): a.a.O., S. 54

⁴² Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 53

⁴³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 57

⁴⁴ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 57

⁴⁵ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 57 oder Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10

⁴⁶ Vgl. Tiede, Isabell (1997): Mädchenprostitution – Ein Versuch, aus dem Elternhaus auszubrechen, Taschenbuchverlag RORORO, Reinbeck, S. 37-38

gendem Grund nicht besonders gewährtgeschätzt, denn hier ist die Frau gezwungen sich öffentlich bei der Partner- bzw. Kundensuche zu zeigen. Ebenfalls arbeiten in dieser Erscheinungsform der Prostitution sehr viele minderjährige Mädchen⁴⁷. Neben diesen minderjährigen Mädchen finden sich dort auch Beschaffungsprostituierte. Beide Gruppen werden aus strafrechtlicher Relevanz heraus an andern Orten im Milieu nicht gerne gesehen⁴⁸. Gleichzeitig birgt diese Form der Prostitution sehr viele Risiken mit sich, als da wären: Gewalt, chronische Erkrankungen durch die schlechten Wetterverhältnisse⁴⁹. Auch ist zu sagen, dass je anonym der Kunde ist, desto geringer ist die Hemmschwelle für potentielle Gewalttäter⁵⁰.

Dennoch ist gerade in diesem Bereich das Angebot der Mädchen und Frauen als besonders hoch anzusehen. Aus diesem Grund kommt es zu einer besonders starken Konkurrenz. Um einen Konkurrenzkampf zu vermeiden, haben ältere Prostituierte meistens einen Stammpplatz, an dem sie Anschaffen gehen. Dieser Stammpplatz ist entweder von ihnen oder ihren Zuhältern für einen gewissen Geldbetrag gekauft worden⁵¹. Die jüngeren Mädchen, die das Geld für einen Stammpplatz noch nicht haben, oder keinen Zuhälter, weichen aus diesem Grund auf größere Plätze (Bahnhöfe, etc.) aus, oder aber sie nutzen die Stellen der älteren Prostituierten, wenn diese nicht an ihrem Arbeitsplatz sind⁵².

Obwohl bis hierhin eher die Straßenprostitution als negativ beschrieben wurde, sehen Frauen in dem Modell der Selbständigkeit hier ihre Chance zu arbeiten. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003):

„Wer (...) auf der Straße anschafft, hat eine Form der Werbung gefunden, die ohne Zeilengeld auskommt. Ein hoher Grad an persönlicher Autonomie und Einnahmen ohne Abgaben motivieren viele Frauen, der unabhängigen Straßenprostitution nachzugehen. »Erstens hast du das ganze Geld für dich alleine«, (...). »Du brauchst nicht auf die Zeit zu gucken, sondern kannst sie dir frei einteilen. Wenn ich einen Gast nett finde und sage, mit dem möchte ich eine Tasse Kaffee trinken, dann geh ich mit dem eine Tasse Kaffe trinken. Im Bordell muß du die Zeit einhalten, oder er muß doppelt zahlen. Und wenn du keinen Bock mehr hast, auf der Straße zu stehen, dann gehst du einfach nach Hause.«⁵³“

Dass die Straßenprostitution auch ohne Zuhälter und deren Druck auskommt, beschreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003) anhand einer Aussage einer dort tätigen Frau:

„»Es gibt Frauen, die auf der Straße durchaus ihren Platz finden. Sie sind so stark, daß sie in Ruhe gelassen werden. Oft kennen sich die Frauen und unterstützen sich gegenseitig, schreiben Kennzeichen der Wagen auf oder sagen auch mal: >Steig nicht in das Auto ein, der Mann ist nicht ganz in Ordnung<.«⁵⁴“

⁴⁷ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 57

⁴⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10

⁴⁹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10

⁵⁰ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 57

⁵¹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 57

⁵² Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 58

⁵³ Ebd., S. 56

⁵⁴ Ebd., S. 56-57

Nachdem es zum Geschäftsabschluss (Einigung über Preis und Leistung) gekommen ist, wird das Geschäft in einer Pension oder im Hausflur oder aber sogar an Ort und Stelle vollzogen⁵⁵.

1.2.1.1. KFZ - Prostitution

Die KFZ - Prostitution ist eine Variante der Straßenprostitution. Wohl eher bekannt geworden ist diese unter dem Namen *Autostrich*. Ebenfalls werden bei dieser Variante bestimmte Straßen und Plätze genutzt, um dem Gewerbe nachzugehen. Die Wahl der Stellen und Straßen wird so vorgenommen, dass sie es dem Kunden leicht machen mit dem PKW dort anzureisen. Da es in Innenstädten oft Speerbezirke gibt, liegen diese Straßen an den Ausfallstraßen der Stadt. Hier wird dem Mann durch bestimmte Handbewegungen, Kleidung oder Blickkontakte verdeutlicht, dass man dem Geschäft mit dem Geschlechtsakt nachgeht⁵⁶.

Eine andere Art der KFZ – Prostitution ist die des mitfahrenden Gewerbes innerhalb einer Stadt. Hier steigen die Frauen oder Mädchen, nach Verhandlung über Ort, Dienstleistung und Preis, zu dem Freier ins Auto ein und man fährt gemeinsam zu diesem Ort (meist Parkplatz, Wald oder ähnliches) und geht dort dem geschäftlichen Teil nach⁵⁷. Ebenfalls bedeutet der Autostrich eine enormes Risiko, denn nicht alle Kunden bezahlen freiwillig, oder sind mit den Vereinbarungen, die im Voraus getroffen wurden, so einverstanden. Ist aber erst einmal eine Prostituierte im PKW des Kunden, ist sie ihm zumindest körperlich vollkommen ausgeliefert⁵⁸. In dieser Art der Prostitution sind wiederum Frauen und minderjährige Mädchen beschäftigt.

Eine noch weitere Variante des Autostriches ist die Anhalter- bzw. Fernfahrerprostitution. Diese Art der Prostitution wird ebenfalls von jungen Frauen und Mädchen bevorzugt. Bei dieser Art des Geschäftes werden Fernfahrer angehalten, die die Mädchen mitnehmen und der Arbeit im Schlafraum des LKWs nachgehen. Diese Mädchen werden regelrecht unter den Fernfahrern weitergereicht, das bedeutet; dass sie an einer Stelle aufgenommen werden und an einer anderen Stelle, meist einem Rast- oder Parkplatz weiter an andere Fernfahrer gereicht werden. So kann es sein, dass eine Frau / ein Mädchen innerhalb weniger Tage von München nach Hamburg und wieder zurück gefahren wird und so ihrem Gewerbe nachgeht⁵⁹.

Es hat sich gezeigt, dass junge Mädchen, die auf Treibe sind, so ihre ersten Beziehungen ins Gewerbe geknüpft haben⁶⁰.

Eine weitere und wahrscheinlich letzte Variante des Autostriches ist die der fahrenden Prostituierten. Dies bedeutet, dass die Prostituierte in ihrem eigenen PKW bestimmte Straßen im Schrittempo abfährt und so ihrem Kunden die Möglichkeit einräumt, mit ihr in Kontakt zu treten. Die Handlung wird im PKW der Prostituierten vollzogen⁶¹. Ebenfalls ist es bei dieser Variante möglich dass die Prostituierte an bestimmten Stellen ihre Freier anspricht und sie dann mitnimmt.

⁵⁵ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 58

⁵⁶ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 59

⁵⁷ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 59

⁵⁸ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 59-60

⁵⁹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 60

⁶⁰ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 60

⁶¹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 60

Hierzu ein Beispiel aus der autobiografischen Erzählung von Lisa Moos:

„Nach der Arbeit, am frühen Morgen, zog es mich an einem Bratwurststand eines alten Bekannten. Dort lungerten dann die jungen Touristen rum, betrunken und geil. Hatten in der ewig langen Disconacht »keine abbekommen« und waren auf Grund ihres starken Alkoholkonsums nicht in die Bars gelassen worden. Dieses war nun mein Hauptgeschäft. Ich nahm sie nacheinander in meinem Auto mit.

Hier einen Fünfziger fürs schnelle Blasen, hier einen Achtziger für eine »Nummer im Stehen« hinter dem Toilettenhäuschen. Manchmal standen bis zu fünf von ihnen Schlange und ich nahm, was ich bekommen konnte, sagte niemals nein. Und trotzdem reichte es vorne und hinten nicht, ich kam einfach nicht mehr klar.⁶²

An diesem Beispiel von Lisa Moos werden drei Dinge deutlich.

- Erstens die Arbeit einer Prostituierten erstrecken sich teilweise nicht auf eine Erscheinungsform der Prostitution, sondern sie können in mehreren Bereichen gleichzeitig tätig sein.
- Zweitens zeigt sich an diesem Beispiel recht deutlich, was finanzieller Druck auf Seiten der Prostituierten auslösen kann. Hierfür gibt Lisa Moos ebenfalls eine sehr einleuchtende Kostenrechnung.

„Es ist eine einfache Rechnung: Je größer der finanzielle Druck, je mehr Löcher zu nutzen, umso tiefer die Selbstachtung der Benutzten, umso billiger auch der Fick.⁶³

- Drittens arbeiten hier die Frauen in jeder Hinsicht unter den schlechtesten Bedingungen, die man sich vorstellen kann. Hier bedienen die Frauen Männer wie am Fließband⁶⁴.

1.2.2. Wohnungsprostitution: Der private Kontakt

An die Stelle des bekannten Straßenstriches sind heute Wohnungen, Bordelle, Clubs und Bars getreten. So ist es nicht erstaunlich, dass der Prostitution nun auch eben dort und nicht nur in den mehr oder minderen dunkeln Absteigen des charakterlosen Stundenhotels nachgegangen wird⁶⁵.

Die Prostitution in der eigenen Wohnung hat ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten⁶⁶. Bei dieser Art wird der Kunde bei der Frau in der Wohnung oder in der Wohnung des Kunden bedient. Meistens arbeiten die Frauen in diesem Bereich als Selbstständige, aber dennoch kann beobachtet werden, dass in diesem Bereich Zuhälter auftauchen und die Frauen zwingen, zu arbeiten⁶⁷. Aus diesem Grund sind Selbsthilfegruppen / -vereine entstanden, in denen Frauen zusammenarbeiten⁶⁸.

Die Werbung für die Dienstleistung erfolgt in der Regel über Zeitungsanzeigen, in Magazinen, durch Agenturen oder über die Mund zu Mund Propaganda⁶⁹. Obwohl die Polizei diese Anzeigen „*Blutjunge Mädchen verwöhnen den Herrn*“⁷⁰, in Zeitungen

⁶² Moos, Lisa (2005): a.a.O., S. 195

⁶³ Moos, Lisa (2005): a.a.O., S. 90

⁶⁴ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10 oder Moos, Lisa (2005): a.a.O., S. 90

⁶⁵ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 298

⁶⁶ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 64

⁶⁷ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 64

⁶⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11

⁶⁹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 64

⁷⁰ Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 65

und Magazinen überwachen, gibt es eine beträchtliche Anzahl von minderjährigen Mädchen, die der Wohnungsprostitution nachgehen, da die Anonymität durch Telefon und Internet sehr hoch ist⁷¹.

Um nun mit diesen Frauen in Kontakt zu treten, sind unterschiedliche Hürden zu überwinden. Da manche Frauen nur unter einer Chiffre-Nummer inserieren, müssen erst Briefe geschrieben werden, darauf folgen Telefonate etc.⁷². Jegliche Absprachen, über Dienstleistung und Preis erfolgen in einem ersten Telefonat, oder durch ein unverbindliches Gespräch bei der Prostituierten zuhause⁷³. Diese Art der Anbahnung des Geschäftes bedeutet für die Frauen einen erhöhten Aufwand, der aber gleichzeitig eine Erhöhung der Sicherheit. So ist dem Kunden klar, dass er nicht anonym ist⁷⁴.

Die Arbeit der Wohnungsprostituierten unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von anderen freiberuflichen Tätigkeiten, die von zuhause aus vorgenommen werden⁷⁵. Vorteil ist ganz eindeutig, dass hier keine Wege anfallen. Ebenfalls ein weiterer Vorteil ist, dass wenn kein Kunde da ist, man die Zeit für sich selbst nutzen kann, sofern man dazu in der Lage ist⁷⁶.

Als Problem bei dieser Arbeit ist jedoch anzumerken, dass es wie bei jeder anderen Arbeit, die man zuhause macht, die Trennung zwischen Privatleben und Arbeit sehr schwer fällt. Diese Art der Arbeit lässt sich auf keinen Fall mit einem normalen Familienleben vereinbaren⁷⁷.

Dennoch hat man durch diese Art der Arbeit einen ungeheuren Standortvorteil. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003):

„Der private Kontakt, das Verschwimmen der Grenzen zwischen Geliebter und Prostituiertes, ist sehr gefragt. Es kostet die Männer viel mehr, zu mir nach Haus zu kommen, als wenn sie ins Bordell gehen. Viele sind sich der Illusion eines privaten Kontaktes zwar bewusst, aber es fällt ihnen leichter, sie zu akzeptieren, wenn sie wissen, ich suche mir meine Kontakte nach Sympathie.“⁷⁸

1.2.3. Bordellprostitution

Die wohl am bekanntesten und ältesten Arten und Orte der Prostitution sind der Straßenstrich (Punkt 1.2.1.) und die Bordellprostitution⁷⁹. Wann Wohnungsprostitution oder Bordellprostitution vorliegt, beschreibt das VGH Kassel in einem Urteil vom 23.04.1992 (Aktenzeichen 11 TH 3607/90).

⁷¹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 65

⁷² Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 57

⁷³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 57 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 65

⁷⁴ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 57

⁷⁵ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58

⁷⁶ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58

⁷⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58

⁷⁸ Ebd., S. 58

⁷⁹ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): Kinder- und Jugendprostitution – Analyse der Voraussetzungen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe, Verlag Shaker, Aachen, S. 78

So schreibt das Gericht in seinen Leitsätzen:

„(...) Wohnungsprostitution in diesem Sinne liegt nicht mehr vor, wenn in einem Gebäude entweder die Zahl der Prostituierten oder der Flächenanteil der diesen zur Verfügung stehenden Räume überwiegt. Ohne Rücksicht auf diese Relation liegt Bordellprostitution und nicht Wohnungsprostitution vor, wenn das Gebäude auf andere Weise durch die Prostitutionsausübung sein Gepräge erhält (...).^{80v}

Der Senat der Stadt Frankfurt am Main hat am 7.04.1988 einen Beschluss gefasst, wann ein Gebäude als Bordell anzusehen ist. So lautet der Beschluss:

„Bei dem Anwesen ... handelt es sich um eine Dirnenunterkunft im Sinne § 1 der Sperrgebietsverordnung ungeachtet dessen, ob ein Teil der Räumlichkeiten auf dem Grundstück für andere Zwecke genutzt wird oder nicht. Entscheidend ist insoweit allein, ob die Prostitutionsausübung diesem sein Gepräge gibt. Daran besteht für den beschließenden Senat jedoch kein ernsthafter Zweifel angesichts des Umstandes, daß vier Zimmer unstreitig an Prostituierte überlassen worden sind und das Anwesen ... seit Jahren in ... und Umgebung unter anderem durch Zeitungsartikel und einschlägige Annoncen als Ort der Prostitutionsausübung allgemein bekannt ist. Das Anwesen tritt deshalb offenkundig als Bordell oder bordellähnlicher Betrieb nach außen in Erscheinung und stellt sich als Anlaufstelle bzw. als gewisser Kristallisationspunkt dar, der Freier in größerer Zahl anzieht.^{81v}

Anhand dieses Leitsatzes des VGH Kassel und des Senats der Stadt Frankfurt am Main lässt sich zeigen, dass die Anzahl der Wohnungseinheiten, die zur Prostitutionsausübung durch einen Vermieter an Prostituierte vermietet werden, bestimmen ob es sich um einen Bordellbetrieb handelt oder aber um Wohnungsprostitution. Wohnungsprostitution ist nämlich auch in Sperrgebieten möglich.

Bordelle sind unter anderem durch vier Kennzeichen zu erkennen. Die Kennzeichen sind nach Uwe-Volker Segeht (1980);

- a) öffentlichen Bekanntheitsgrad
- b) Miete von den Prostituierten an den Besitzer
- c) konstante Anwesenheit eines Teiles des „Personals“
- d) Schutz durch den Besitzer⁸².

Zu den Wohnungsvermietern ist noch anzumerken, dass diese explizit die Vermietung von Wohnungseinheiten (Appartements) an Prostituierte als Einnahmequelle entdeckt haben⁸³. Obwohl diesen „Dirnenwohnheimen“ meist ein Wirtschaftler oder eine Madam (Puffmutter) vorstehen, sind die Studio- und Bordellbetreiber in ihrem Verhalten nicht unbedingt ausbeuterischer als andere Arbeitgeber⁸⁴. Jedoch liefen sie bis vor kurzem Gefahr wegen Zuhälterei, oder Förderung der Prostitution kriminalisiert zu werden. Dies war besonders der Fall, wenn sie den Frauen angenehme Arbeitsbedingungen ermöglichten⁸⁵.

⁸⁰ VGH Kassel, Aktenzeichen 11 TH 3607/90 zitiert nach: www.justiz.hessen.de, Lesedatum 04.09.2006

⁸¹ VGH Kassel, Aktenzeichen 11 TH 3607/90 zitiert nach: www.justiz.hessen.de, Lesedatum 04.09.2006

⁸² Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 66

⁸³ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 250

⁸⁴ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58 oder Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 78

⁸⁵ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58

Bis vor Kurzen begingen die Betreiber von Bordellen ein Versteckspiel, da sie anders als die Prostituierten immer bereits mit einem Bein im Gefängnis saßen. So nannten die Betreiber ihre Bordelle, Modellagentur, Pärchenclub, Partnervermittlung, Übersetzungsbüro, Gaststätte oder Sexshop. So haben das Gesetz und seine Auslegungsvariationen den Betreiber dazu gezwungen, zu lügen. Er erfand Halbwahrheiten und andere kreative Strategien zur Existenzsicherung und untermauerte damit das allzu bürgerliche Klischee vom zwielichtigen Milieu. Die Behörden verfolgten den Leitsatz: Je verdeckter, desto legaler⁸⁶. Anzumerken ist, dass in den letzten Jahrzehnten der Anteil der Bordelle, die von Frauen geführt werden, gestiegen sind. Oftmals blicken diese Chefinnen selbst auf jahrelange Erfahrungen in dem Geschäft zurück. Viele von ihnen gehen dem Geschäft auch selbst noch aktiv nach. Andere Frauen mitzubeschäftigen ist jedoch weitaus mehr, als nur fehlende Einnahmen aus dem Geschäft durch das Älterwerden auszugleichen. Ein eigenes Bordell erhöht die persönliche Autonomie und Sicherheit. Ebenfalls ist bei einem entsprechenden Kundenaufkommen das Einkommen höher, aber auch die Verantwortung größer⁸⁷. So sind z.B. Fixkosten in Höhe von ca. 18 bis 20tausend Mark pro Monat aufzubringen. Hiervon ist bereits ein großer Teil für die Miete einzuplanen, jedoch kommen dazu: Versicherungen, Steuern, Werbungskosten, Möbel, EDV, Wäsche und nicht zuletzt Kondome zur Sicherstellung der Gesundheit⁸⁸.

Das Anwerben von Kunden wird bei der Bordellprostitution durch so genannte Körperfenster zur Straße hinaus oder durch einen Kontakthof vorgenommen. Nachdem sich Freier und Prostituierte über Preis und Dienstleistung geeinigt haben, wird der Kunde ins Haus gelassen und in das Zimmer geführt, wo dann dem Geschäft nachgegangen wird. Die Zimmermiete wird meist als Tagesmiete fällig⁸⁹. Die Ausstattung der Zimmer reicht von spärlich bis luxuriös⁹⁰.

Ebenfalls finden sich in diesem Bereich der Prostitution minderjährige Mädchen, jedoch ist hier der Anteil der Minderjährigen sehr viel geringer, da hier das Risiko für den Bordellbetreiber zu hoch ist⁹¹.

1.2.4. Club- und / oder Salonprostitution

Die Club- und / oder Salonprostitution ist eine weitere Variante des bordellartigen Betriebes. Diese Clubs oder Salons sind hinreichend bekannt⁹². Die Autorin Kreuzer (1989) schreibt: „*Ein Salon ist ein bordellartiger Betrieb, in dem einem festen Kundenkreis mehrere Prostituierte zur Auswahl zum Geschlechtsverkehr zur Verfügung stehen.*“⁹³

⁸⁶ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58-59

⁸⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 60

⁸⁸ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 60

⁸⁹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 10-11

⁹⁰ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 78

⁹¹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 66

⁹² Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 250 oder Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 61

⁹³ Ebd., S. 250

So sind in diesen Clubs / Salons meist die Frauen in festen Anstellungsverhältnissen und bekommen ein geregeltes monatliches Einkommen. Ebenso sind sie vielfach an dem Umsatz des Clubs beteiligt⁹⁴.

Die klassische Variante der Clubprostitution hatte ihre Blütezeit zur Jahrhundertwende in Berlin. Diese Betriebe wurden in der Regel in Geschäftshäusern (z.B. mit Arztpraxen oder Anwaltskanzleien) angesiedelt und hatten so einen entsprechenden Publikumsverkehr⁹⁵. Jedoch war die in den Clubs betriebene Vermittlung der Prostituierten über einen Katalog mit Bildern nichts Neues. Nachdem der Kunde sich eine Dame ausgesucht hatte und seine Wünsche (groß, klein, blond, schwarz, jung, alt) geäußert hatte, wurde diese via Telefon kontaktiert und herbeigerufen. War zufälligerweise eine Dame vom Amt mit auf der Leitung wurde die Bestellung sehr diskret abgewickelt. So schreibt die Autorin Kreuzer (1989): *„Kommt einmal durch ein Versehen ein Amt in eine solche telefonische Bestellung hinein, so hört man eine unverdächtige Buchbestellung: ‘Schicken Sie ein nettes Buch neuester Auflage in hellem Einband und nicht zu dick’ - also alles ganz harmlos.*⁹⁶“

Eine etwas andere und neuere Variante ist die, dass bei dem Betreiber dieses Clubs die Frauen in der Hauptgeschäftszeit, z.B. von Mittag bis Abend, eine gewisse Auswahl an Mädchen dort anzutreffen ist. So hat der Kunde die direkte Auswahl und kann mit der Ausgewählten in ein Gästezimmer gehen⁹⁷. Diese Clubs ziehen ein recht wohlhabendes Publikum an. So sind die Frauen dort eher eine Art Gesellschafterin, deren Aufgabenspektrum sich über die üblichen Leistungen hinaus erstreckt. Die Frauen müssen in der Lage sein, Konversation auf gehobenem Niveau zu führen⁹⁸. Soweit bekannt ist, haben die Frauen, die dort arbeiten, keinen Zuhälter. Der Schutz vor dem Kunden wird alleine durch den Clubbesitzer gewährleistet⁹⁹. Aus diesem Grund kann man ein dortiges Arbeitsverhältnis mit einem normalen Arbeitsverhältnis am ehesten vergleichen¹⁰⁰. In diesen Clubs kann man Prostitution leichter als anderen Orts als gut bezahlten Job betrachten, da die Frauen oftmals Kontakte zum bürgerlichen Milieu pflegen¹⁰¹.

In diesen Clubs sollen gemäß des Strafgesetzbuches keine minderjährigen Mädchen arbeiten (Schutz der Jugend vor vorzeitigen oder gefährlichen Ereignissen in der Entwicklung eines jungen Menschen), jedoch gehen manche Clubbesitzer das Risiko ein und beschäftigen solche minderjährigen Mädchen dennoch. Aus welchem Grund dies geschieht ist relativ leicht zu verstehen. Erstens; sind minderjährige Mädchen leichter zu überzeugen, dass in diesem Gewerbe das Geld leicht zu verdienen sei und zweitens; sind jugendliche Anfängerinnen bei den Kunden sehr begehrt¹⁰². Jedoch werden diese Mädchen für ganz besondere Kunden vorgehalten. Hier spielt sicherlich auch das finanzielle Interesse des Clubbesitzers eine Rolle¹⁰³.

⁹⁴ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 61

⁹⁵ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 250

⁹⁶ Ebd., S. 252

⁹⁷ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 252

⁹⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11

⁹⁹ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 63

¹⁰⁰ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11

¹⁰¹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11

¹⁰² Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 63

¹⁰³ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 63

Bei der typischen Club- oder Salonprostitution kann es sich um eine rein private, oder aber auch um eine mehr oder minder öffentliche Einrichtung handeln. Ebenso sind die Massagesalons sowie die Saunen mit in diese Club- und / oder Salonprostitution einzuordnen¹⁰⁴.

1.2.5. Hotelprostitution

In einen sehr engen Zusammenhang zur Agentur- und Wohnungsprostitution steht die Hotelprostitution¹⁰⁵. Die Vermittlung der Frauen wird hier ähnlich betrieben wie bei der Club- und / oder Salonprostitution. Auch hier bekommen die Männer einen (Bestell-)Katalog mit Frauen, aus dem sie auswählen können¹⁰⁶. Zusätzlich werden in einigen Hotels Stadtpläne und Gästeführer ausgelegt bzw. im Foyer bereitgehalten, in den recht unverhüllt Sex gegen Entgelt angeboten wird¹⁰⁷. Dieser Service gehört sozusagen schon mit zum Standardangebot verschiedener Hotelbetreiber. Die Hotelbetreiber wiederum arbeiten zusammen mit Agenturen, die die weiteren Schritte veranlassen¹⁰⁸.

Der Service, den die Frauen in diesem Bereich bieten, reicht weit über die Sexarbeit hinaus. Die Frauen begleiten die Männer zum Teil rund um die Uhr, z.B. zu geschäftlichen Besprechungen, Stadtführungen, Begleitung zum Essen, oder sie werden als Gastgeberin für Geschäftspartys eingesetzt, etc.¹⁰⁹. Solche Dienstleistungen sind mit sehr viel Aufwand verbunden und entsprechend aufwendig, kostspielig und teuer. Aus diesem Grund kann man diesen Bereich der Prostitution eher in die Luxusprostitution einordnen¹¹⁰.

Schlechte Laune und andere Unpässlichkeiten sind dem Geschäft nicht gerade zuträglich. Dennoch ist dieser „Rund-um-die-Uhr-Service“¹¹¹ bei sehr vielen Call-Garls, Hostessen und den Gelegenheitsprostituierten sehr beliebt. Denn in diesem Bereich lässt sich gerade heute in einer relativ gesehen kurzen Zeit viel Geld verdienen¹¹².

1.2.6. Lokalprostitution

Bei der Lokalprostitution unterscheidet man die einfache Gaststättenprostitution auf der einen Seite, von der Intimbar- oder Nachbarprostitution auf der anderen Seite¹¹³. Das Spektrum ist hier weit gefasst und umfasst Lokale, Bars, Nightclubs, Tanzcafés, Discotheken usw., die als Ort der Prostitutionsausübung bzw. der -anwerbung genutzt werden¹¹⁴. Das Kennen lernen und Ansprechen wird dem Kunden in diesen

¹⁰⁴ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 81

¹⁰⁵ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 301

¹⁰⁶ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 80

¹⁰⁷ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 301

¹⁰⁸ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 80

¹⁰⁹ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 301

¹¹⁰ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 80

¹¹¹ Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 301

¹¹² Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 301

¹¹³ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 79

¹¹⁴ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 11 oder Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 79-80

Einrichtungen besonders leicht gemacht. Zusätzlich wirkt der verabreichte Alkohol den Geschäftsabschluss eher förderlich¹¹⁵.

Bei der so genannten einfachen Gaststättenprostitution wird der Anwerbeprozess in einem beliebigen Lokal ausgeübt. Nach dem erfolgreichen Anwerben des Kunden nimmt die Prostituierte ihren Kunden mit auf ein Zimmer, welches sich in der Nähe des Lokals befindet. Bei der Barprostitution hingegen steht die Animation des Kunden im Vordergrund. Die eventuellen weiteren Kontakte finden in *Séparées* oder in anderen Räumlichkeiten statt¹¹⁶.

Bis vor einigen Jahren fand sich diese Art der Nachtbars vorwiegend noch in den Vergnügungsvierteln der Großstädte. Heute lässt sich diese auch in Kleinstädten oder Dörfern finden. Als besonders schlauer Geschäftsmann in diesem Milieu gilt jener der seinen Club vorwiegend an einer Hauptstraße offen betreibt und eine Konzession vom zuständigen Ordnungsamt besitzt, sowie seine angestellten Frauen vom Gesundheitsamt kontrollieren lässt¹¹⁷.

Es muss jedoch erwähnt werden, dass diese Form der Prostitution heute nicht mehr so stark gefragt wird¹¹⁸.

1.2.7. Sonstige Formen der Prostitution

Die folgenden Formen der Prostitution werden lediglich stichpunktartig aufgeführt.

- Kept-boy
- Swingerclub Prostitution
- Peep-Shows
- Sex-Kinos
- Telefonsex
- Drogenstrich
- etc.¹¹⁹

Die Übergänge zwischen Prostitutionsart und –ort sind fließend¹²⁰. Zusätzlich ist anzumerken, dass innerhalb der Formen und Orte noch besondere Wünsche des Kunden existieren, so z.B. SM-praktiken, etc.¹²¹.

¹¹⁵ Vgl. Segeht, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 61

¹¹⁶ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 80

¹¹⁷ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 302

¹¹⁸ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 302

¹¹⁹ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O. S. 80-83

¹²⁰ Vgl. Kreuzer, Margot D. (1989): a.a.O., S. 302 oder Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 82

¹²¹ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 82

1.3. Typisierung der Prostitution

Bei der Typisierung der Prostitution in den einzelnen Erscheinungsformen kann man wie folgt vorgehen. Hierfür müssen zwei Aspekte berücksichtigt werden;

- a) Die Chance der Prostituierten sich der Nachfrage (meist männlichen) zu verweigern, d.h. sich den Kundenstamm begrenzen zu können;
- b) die Unabhängigkeit der Prostituierten als Unternehmerin¹²².

Hieraus ergeben sich folgende vier Typen:

- nicht-exklusiv und unabhängig
- exklusiv und unabhängig
- nicht-exklusiv und organisationsabhängig
- exklusiv und organisationsabhängig¹²³

Ebenfalls spielt der rechtliche Status der Prostituierten eine Rolle, das heißt, ob es um eine öffentliche oder heimliche Ausübung handelt, die Prostituierten also registriert sind oder nicht¹²⁴.

Weitere Formen der Klassifizierung finden sich in dem Grad der Professionalisierung wieder. So gibt es drei Ebenen;

- temporary – Begrenzung der Prostitution auf einen bestimmten Zeitraum
- occasional – gelegentliche oder nebenberufliche Prostitutionsbetätigung
- continual – vollberufliche und regelmäßige Ausübung der Prostitution¹²⁵

¹²² Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 77

¹²³ Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 77

¹²⁴ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 77

¹²⁵ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 76-77

2. Definition und Erörterung der Begriffe Beruf, Arbeit und Identität

Nun werde ich die Begriffe *Beruf*, *Arbeit* und *Identität* von verschiedenen Seiten betrachten. Ich mache dieses, da viele Prostituierte, die von ihrer Tätigkeit sprechen, sagen „Ich arbeite“¹. Aus diesem Grund lasse ich in diesen Teil meiner Ausarbeitung den Begriff *Arbeit* und der damit verbundenen *Identitätsstiftung* mit einfließen. Ebenfalls muss erwähnt werden, dass Frauen, die diese Tätigkeit als Beruf anerkennen lassen wollen, nicht den Ausbildungsberuf² meinen (der meist für Jugendliche unter 18 Jahren, mit Fort- und Umschulungsberuf für Erwachsene) im Sinne des BBiG anstreben, sondern viel mehr eine Anerkennung außerhalb des BBiG fordern, um einen Zugang zu sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten zu bekommen, wovon es in der BRD ca. 28.000 gibt³.

Um dieses zu tun, werde ich wie folgt innerhalb dieses Teiles meiner Arbeit vorgehen: Ich werde zuerst den Bereich Beruf näher beleuchten, um dann auf (Erwerbs-)Arbeit und deren Identitätsstiftung weiter einzugehen.

2.1. Beruf

Unter dem Begriff Beruf versteht man laut des Bertelsmann Lexikons aus dem Jahr 1973 folgendes:

„**Beruf**, auf Dauer angelegte, durch Erfahrung oder Ausbildung erlernte Tätigkeit, deren Aufgabe und Zweck es ist, nützl. Dinge (Güter) u. Dienste für die menschl. Gesellschaft gegen Entgelt (Lohn, Gehalt, Gage, Honorar u. a.) zu schaffen bez. bereitzustellen.“⁴

Max Weber schreibt in seinem Buch *Wirtschaft und Gesellschaft* im 2. Kapitel zu den soziologischen Grundkategorien des Wirtschaftens folgendes zum Begriff Beruf:

„§ 24 Beruf soll jene Spezifizierung, Spezialisierung und Kombination von Leistung einer Person heißen, welche für sie Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- und Erwerbchance ist. Berufsverteilung kann

1. durch heteronome Zuteilung von Leistungen und Zuwendungen von Versorgungsmitteln innerhalb eines wirtschaftsregulierenden Verbandes (unfreie Berufsteilung), oder durch autonome Orientierung an Marktlagen für Berufsleistungen (freie Berufsteilung) geschehen, -
2. auf Leistungsspezifikation oder auf Leistungsspezialisierung beruhen, -
3. wirtschaftlich autokephale oder heteropahle Verwendung der Berufsleitungen durch ihren Träger bedeuten.“⁵

In ähnlicher Weise wird der Begriff Beruf in der freien Enzyklopädie Wikipedia beschrieben. Hier schreibt der Autor, dass Beruf eine institutionalisierte Tätigkeit sei,

¹ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 57

² Vgl. BBiG §§ 4ff, Stand 11.04.2005

³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 57

⁴ O.A. (1973: *Das Moderne Lexikon*, Lexikon-Verlag Bertelsmann, Band 2, Gütersloh, S. 413

⁵ Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie*, Verlag J.C.B. Mohr, 5. Auflage, Tübingen, S. 80

die Menschen für a) finanzielle oder b) herkömmliche Gegenleistungen oder c) im Dienste Dritter regelmäßig erbringt⁶. Weiter schreibt hier der Autor, dass man für diese Tätigkeit ausgebildet oder erzogen sei bzw. berufen. Weiter lautet es, dass im Allgemeinen diese Tätigkeit des Berufes zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes, sprich der persönlichen Bedürfnisse oder der sozialen Gemeinschaft (Familie) erwirtschafteten Geld-, Sach- oder Tauschleistungen diene⁷. Diese Elemente der Definition des Begriffes Beruf finden sich auch in der Definitionen des Bertelsmann Lexikons (1973) sowie in der Definition von Max Weber wieder (Entgelt/Zuwendung von Versorgungsmitteln). Darüber hinaus, üben Menschen Tätigkeiten aus, die nicht direkt entlohnt werden, sondern eine soziale Anerkennung oder persönliche Befriedigung stiften⁸. Dieses sehen wir später noch bei dem Begriff Arbeit und der damit verbundenen Identitätsstiftung.

Ich werde nun den Begriff Beruf aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Zu den Perspektiven gehören: a) die ethisch-reformatorischen Aspekte, b) die soziologischen Aspekte und c) verfassungsrechtliche Aspekte

2.1.1. Ethisch-reformatorischen Aspekte

Die ethisch-reformatorischen Aspekte von Beruf ergeben sich aus dem reformatorischen Verständnis von Arbeit als Beruf. Diese Aspekte lassen sich auf Luther zurückführen. Luther sagt:

„Erstlich hörst Du, daß dir durch die Arbeit die Nahrung und was weiter vonnöten ist, durch seinen Segen geben will. Danach, daß er auch ein Wohlgefallen habe an deiner Arbeit und will sie als ein angenehmes Opfer und herrlichen Gottesdienst annehmen und halten, dieweil es nicht bloße Arbeit sondern auch ein Gehorsam ist, nachdem er es befohlen und dich dazu berufen hat.“⁹

Die Autorin Hübner sagt weiter, dass nach Luther jeder seinen Beruf habe, mit dem er Gott und dem Nächsten dienen würde, wenn er denselben fleißig ausüben würde. So kann aus diesen Worten abgeleitet werden, dass

- a) von Gott gesegnete Arbeit den Lebensunterhalt besorgt
- b) Arbeit bzw. Beruf als Gottesdienst sowie Dienst am Nächsten verstanden werden und zwar
- c) aufgrund eines Auftrages und einer Berufung durch Gott¹⁰.

Nach Luthers Auffassung von Beruf bezieht er sein Verständnis diese Begriffes nicht nur auf den geistlichen Stand (Ordens- und Priesterberuf) sondern erweitert seinen Begriff des Berufs auch auf weltliche Berufe aus und brachte somit jeden Beruf wie auch jede Arbeit in unmittelbare Beziehung zu Gott¹¹.

⁶ Vgl. O.A. (2006): <http://de.wikipedia.org/wiki/Beruf>, Lesedatum 20.09.2006

⁷ Vgl. O.A. (2006): <http://de.wikipedia.org/wiki/Beruf>, Lesedatum 20.09.2006

⁸ Vgl. O.A. (2006): <http://de.wikipedia.org/wiki/Beruf>, Lesedatum 20.09.2006

⁹ Rüdell, W.: zitiert nach Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 58

¹⁰ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 58

¹¹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 58

Nach Hübners Auffassung kann das bis hierher geschilderte zum Begriff Beruf nicht zur Anerkennung der Prostitution als Beruf gemeint sein¹². Schließlich führten Individualisierung, ökonomische Rationalität und die industrielle Revolution dazu, dass das ursprüngliche Berufsverständnis zugunsten einer auf technischen Inhalts- und ökonomischen Leistungskriterien bezogene Betrachtungsweise aufgegeben wurde¹³.

Bei diesem Zugang zum Begriff *Beruf* und *Arbeit*, der in den mythologischen und calvinistischen immer sehr moralische Gesichtspunkte beinhaltet, muss gesagt werden, dass dieser hier immer im Zusammenhang mit einem göttlichen Wesen steht und so der Menschheit von einer äußeren Macht auferlegt wurde. Erst mit den Lehren Kants wurden die Trennung zwischen einem göttlichen Wesen und den moralischen Gesichtspunkten vollzogen¹⁴. Nach der Lehre Kants wird der Arbeit jegliche sakrale Bedeutung in der zuvor der Wert dieser eingebettet war getrennt. Hier wird Arbeit „entweder zur natürlichen Mühsal des Menschen in seinem Streben nach Glück, oder sie wird zu einer Pflicht. Zur Pflicht, für sich selbst zu sorgen, und zur Pflicht, für seine Verwandten zu sorgen, doch auch zur Pflicht, für die Erfüllung von Verträgen zu sorgen, die auf Arbeit gründen.“¹⁵ Jedoch welchen Wert die Arbeit als solches einnimmt, wird durch die moralischen Forderungen an Arbeit gestellt. Diese moralischen Forderungen an Arbeit und Beruf werden dann wiederum durch die menschliche Gesellschaft bestimmt. Diese Bestimmung des Wertes wird in völliger Freiheit formuliert, so können sie häufig dem wirtschaftlich Vernünftigen widersprechen, oft tun sie dies. So mögen Biotechnologie, medizinische Experimente an Menschen und Tieren, Drogen- und Menschenhandel, Prostitution, etc., zwar aus ökonomischer Sicht her sehr vernünftig sein, jedoch sind diese aus einer moralischen Sicht der Gesellschaft zweifelhaft und nicht immer und unter allen Umständen erwünscht¹⁶.

2.1.2. Soziologische Aspekte

Aufgrund der gesellschaftlichen Differenzierung ist heute eine Vielzahl von institutionalisierten Berufen in den Bereichen wie Handwerk, Industrie aber auch der Dienstleistung als spezialisierte Erwerbsarbeit bekannt. So gibt es drei Definitionselemente des Berufes:

- „1. ein Komplex spezialisierte Tätigkeiten in einer arbeitsteiligen organisierten Gesellschaft, der Grundlage einer kontinuierlichen Versorgungs- und Erwerbschance ist,
2. eine inner Bindung der Person an eben diese spezialisierte Tätigkeit, die auf Ausbildung, speziellen Kenntnissen sowie Erfahrungen beruht und eine gewisse Sinn-erfüllung zu garantieren vermag, und
3. Festlegung einer sozialen Position im Gesellschaftsgefüge.“¹⁷

Berufarbeit als gesellschaftlicher Grundwert bleibt erhalten, obwohl im Zuge des allgemeinen Wertewandels hin zu einer Freizeit- und Privatgesellschaft der sinnstiftende Charakter der leistungsorientierten Berufsarbeit wegbricht. Denn unser gesamtes soziales Sicherungssystem baut auf der Erwerbsarbeit auf. Jedoch scheitern immer

¹² Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 58

¹³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 58

¹⁴ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): Wie wir arbeiten werden – Der neue Bericht an den Club of Rome, Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg, S. 33

¹⁵ Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹⁶ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33-34

¹⁷ Reinhold, G. zitiert nach Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 59

mehr Menschen bei dem rasanten Prozess der Produktionssteigerung und werden Dank des sozialen Sicherungssystems in einen permanenten Zustand der Freizeit versetzt (Rente bzw. Arbeitslosigkeit). Hierbei wird jedoch von den andern Teilen (die derer, die in Erwerbstätigkeit sind) der Gesellschaft erwartet, dass sich die Menschen dort wohlfühlen, denn Freizeit gilt bei ihnen als ein hoher Wert¹⁸.

In Wirklichkeit fühlen sich Menschen dort jedoch als Versager, da sie an den Leistungskriterien, die die Erwerbsarbeit an sie stellt, gescheitert sind und sie das Gefühl haben, nicht mehr gebraucht zu werden¹⁹. Dieses lässt sich am besten an einem Gedankenspiel verdeutlichen, welches ich in dem Themenbereich *Arbeit und Identität* (vgl. ab Punkt 2.2.) meiner Ausarbeitung zeigen werde.

Durch das Phänomen, das Arbeitslosigkeit offenbar krank macht, lässt sich gut zeigen, dass eine Renaissance des lutherischen Berufsgedanken als „*Dienst am Nächsten*²⁰“ vorhanden ist. So ist „(...) : *Das Bewußtsein, andern Menschen etwas zu bedeuten, ist offenbar eine Bedingung der Gesundheit.*²¹“ Dieser Gedanke wird von Ulrich Beck (2000) in der „Idee der Bürgerarbeit²²“ aufgegriffen und thematisiert.

Wenn nun, wie durch das Prostitutionsgesetz geschehen die Prostitution als Beruf anerkannt wird, kann dies nur nach meiner Meinung und der Meinung der Autorin Hübner (2000) auf der Grundlage der Definitionselemente in Nummer 3 eingebunden werden, denn aufgrund der Legitimationsgrundlage von Bildungs-, Qualifikations- und Leistungsprinzip stehen Ansehen, Wertschätzung und sozialer Status der Gesellschaftsmitglieder in einem engen Zusammenhang zur Berufszugehörigkeit. Nur so kann Prostitution in der Gesellschaft aufgewertet werden, sowie das Ansehen, Wertschätzung und Status erreicht werden²³.

2.1.3. Verfassungsrechtliche Aspekte

Da die verfassungsrechtlichen Aspekte wiederum mehrerer Teilaspekte haben, werde ich in diesem Punkt meiner Ausarbeitung nur a) die Aspekte der Freiheit des Berufs, b) die der Guten Sitten und Sittengesetz sowie c) die Menschenwürde näher beleuchten.

2.1.3.1. Freiheit des Berufs (Art. 12 GG)

Laut der Autorin Hübner (2000), steht in dem Handwörterbuch Staatswissenschaften aus dem Jahre 1910 unter dem Stichpunkt Prostitution, dass „*es wohl Frauen gäbe, die für diesen Beruf bestimmt seien.*²⁴“ Nach der Auffassung der Autorin Hübner dürfte in dieser Publikation das Wort Beruf eher einer unbefangenen Verwendung des Begriffes Beruf gegolten haben.

¹⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 59

¹⁹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S: 59

²⁰ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 60

²¹ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 60

²² Vgl. Beck, Ulrich in: Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): Die Zukunft von Arbeit und Demokratie, Verlag Suhrkamp, 1. Auflage, Frankfurt am Main, S. 46ff

²³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S: 60

²⁴ Ebd., S. 60

In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 14.12.1954 wird der Begriff Beruf definiert. So ist „jede auf Dauer berechnete und nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung²⁵“ ein Beruf. Meines Erachtens dürfte diese Definition bis heute Gültigkeit haben, obwohl aufgrund des Wandels der Arbeitsgesellschaft immer mehr Zeitverträge mit einer erhöhten Flexibilisierung geschaffen worden sind. Jedoch, ob diese von den Arbeitnehmern immer so gewollt sind, ist eine andere Frage²⁶.

Man kann nun aufgrund der Definition des Begriffes Beruf des BVerwG aus dem Jahre 1954 schließen, dass Prostitution als Beruf begriffen werden kann. Jedoch kann man der Auffassung sein, dass „auf tatsächliche Inhalte abgestellte(n) Begriffsbestimmungen (...) dem Wesen beruflicher Tätigkeit nicht gerecht²⁷“ würden; denn so wäre jede Tätigkeit als Beruf zu sehen, wenn sie den auf eine gewisse Dauer berechnet sei und zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienen würde. In einem solchen Fall würden auch Tätigkeiten die z.B. Taschendiebe oder sonstige kriminelle Menschen ausführen zum Beruf, und dies kann so nicht dem Bewusstsein der Allgemeinheit entsprechen. Hier werden nämlich nicht bestimmte Wertvorstellungen die an das Wesen der beruflichen Tätigkeit geknüpft sind, erfüllt²⁸.

So hat jeder Deutsche das Recht Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Jedoch ist das Grundrecht der Berufsfreiheit beschränkt²⁹. So ist die Freiheit der Berufsausübung beschränkt soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohles es für sinnvoll erhalten. Während die Einschränkung der Berufswahl immer nur dann beachtet werden kann, wenn es der Schutz eines besonders wichtigem Gemeinschaftsgut erfordert³⁰. Anders gesagt: Es werden zwei Einschränkungen gemacht, der einerseits auf eine wirtschaftlich sinnvolle Arbeit abzielt, und andererseits muss der Arbeitende in seiner Tätigkeit einen Beitrag zur gesellschaftlichen Gesamtleistung erbringen³¹. Die Beschränkung der Freiheit der Berufswahl kann in nur ganz besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden. Hierbei ist zwischen subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen zu unterscheiden. Demnach sind subjektive Zulassungsvoraussetzungen z.B. der Erwerb einer Zulassungsvoraussetzung durch eine Prüfung (also Besitz bestimmter persönlicher Eigenschaften, Fähigkeiten oder Fertigkeiten), oder bisherige straflosigkeit sowie ggf. eine Altersgrenze. Hingegen sind objektive Faktoren, auf die der Bewerber keinen Einfluss hat, z.B. Beschränkung der offenen Stellenzahl, etc.³². Anzumerken ist jedoch, dass gemäß eines Urteiles des BVerwG aus dem Jahre 1965 darauf hingewiesen wird, „daß eine Betätigung, die nach den Wertvorstellung der Rechtsgemeinschaft – ungeachtet der sonstigen verschiedenartigen Anschauungen innerhalb der (...) Gesellschaft – allgemein als gemeinschaftsschädlich betrachtet wird, wie etwa die Betätigung als

²⁵ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S: 60

²⁶ Vgl. Müller, Albrecht (2004): Die Reformlüge – 40 Denkfehler, Mythen und Legenden, mit denen Politik und Wirtschaft Deutschland ruinieren, Verlag Droemer, München, S. 275-281

²⁷ Klein zitiert nach Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 61

²⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 61

²⁹ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): Das Grundgesetz – Kommentar für die politische Bildung, Verlag Luchterhand, 8 Auflage, Neuwied und Frankfurt am Main, S. 127

³⁰ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 127

³¹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 61

³² Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 128

‘Berufsverbrecher’ und die Ausübung der Gewerbsunzucht, von vornherein außerhalb der Freiheitsverbürgung des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG³³“ liegt. Somit relativieren sich wiederum meine Ausführungen zu den subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen zur Ausübung eines Berufes. Aufgrund des Urteiles des BVerwG aus dem Jahr 1965 leite ich zu den guten Sitten und dem Sittengesetz gemäß des Art. 2 GG über.

2.1.3.2. Gute Sitten und Sittengesetz (Art. 2 GG)

Die Klausel des § 138 BGB erfordert eine korrekte Auslegung des sehr offenen Rechtsbegriffes der guten Sitten. Laut des Kommentars von Hesselberger (1991) zum Grundgesetz sind gute Sitten bzw. das Sittengesetz *„zwar eine formal selbständige Schranke, wirkt jedoch in seiner Ausprägung als herrschende Moralvorstellung auf die verfassungsmäßige Ordnung ein, soweit diese den Gesetzgeber beschränkt (BVerfGE 6, 389/434).³⁴“* So kann, ein Gesetz oder eine Handlung welche gegen die Grundwerte der Ethik verstößt nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung gehören. So ist das Sittengesetz *„(...) die Summe derjenigen Normen, die Allgemeingut der abendländischen Kultur sind, etwa das, was man auch »Natrecht« zu nennen pflegt. Dabei ist freilich zu bedenken, daß das Sittengesetz im weiteren Sinne gegenüber den Grundlagen des Naturrechts größeren Wandel unterworfen ist, so daß nur die elementarsten Grundsätze juristisch relevant sind³⁵.“*

Die Klausel des § 138 BGB hat nun Auswirkungen auf das Rechtsgeschäft einer Prostituierten mit ihrem Kunden. Die Prostituierte genießt aus dieser Klausel heraus keinerlei zivilrechtliche Ansprüche gegen ihren nicht zahlungswilligen Kunden, da das Geschäft mit der Sexualität gegen die guten Sitten und somit gegen das Sittengesetz verstoßen würde³⁶. Laut des BGB-Kommentars von Jauernig (1999):

*„Soweit die guten Sitten in der Rechtsordnung konkretisiert sind (...) ist darauf zurückzugreifen; abw Durchschnittsempfinden ist irrelevant (...). Soweit eine Konkretisierung fehlt, als das „allg“ SittenGes maßgebend ist, muß beachtet werden, daß in einer (...) Gesellschaft sich nur in sehr begrenztem Umfang eine herrschende (Sozial-) Moral feststellen lässt. Das gilt bes für den sexuellen Bereich. Hier ist Zurückhaltung geboten. **I unterfallen** zB: Vertrag über entgeltlichen Geschlechtsverkehr (...); Arbeitsvertrag über öffentliche Vorführung des Geschlechtsverkehrs (...); Prostitutionsförderung iSv StGB 180 a (...); **mit Einschränkungen:** Miet- und Pachtverträge mit Dirnen unterfallen I nur bei deren wirtschaftlicher Knebelung oder Ausbeutung (...).³⁷“*

So argumentiert der BGH (Bundesgerichtshof): *„Dass eine Prostituierte durch ihre Betätigung (zumindest im Regelfall) gegen die guten Sitten verstößt, ist im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 138 seit jeher anerkannt.³⁸“* Das bedeutet für die

³³ Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 62

³⁴ Ebd., S. 71

³⁵ Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 71 oder Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 64

³⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): Prostitution in Recht und Gesellschaft, Verlag der Wissenschaften (Peter Lang GmbH), Frankfurt am Main, S. 61

³⁷ Jauernig, Othmar (Hrsg.) (1999): Bürgerliches Gesetzbuch – mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verlagsbuchhandlung C.H. Beck, München, S. 81

³⁸ BGHZ 67,119 zitiert nach Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 62

Prostituierte, dass sie keine Möglichkeit hat ihren Lohn für ihre Dienstleistung vor Gericht durchzusetzen. Sie ist somit gegenüber dem Kunden rechtlich schutzlos³⁹.

So kann ein Verhalten, das bereits den Schutz der Vorschrift des Art. 2 GG nicht genießt, auch nicht durch irgendwelche anderen Grundrechtsnormen geschützt werden⁴⁰. So sagt der Gesetzgeber sei die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht schrankenlos. So findet sie ihre Grenzen an den Rechten anderer, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz. Als Rechtfertigung dieser Begrenzung liegt die Überzeugung des Gesetzgebers zugrunde, dass eine *„Sozietät nur dann Bestand haben kann, wenn sie das Recht hat, dem einzelnen durch das Setzen verbindlicher Normen ein Mindestmaß an sozialen Verhalten abzuverlangen.“*⁴¹ Die Autorin Hübner (2000) zitiert in diesem Zusammenhang Hermann v. Mangoldt: *„Niemand darf für sich Freiheit in Anspruch nehmen, wenn er damit gegen (...) das Sittengesetz verstößt.“*⁴² Anzumerken ist jedoch, dass sich Sittlichkeit wie bereits kurz beschrieben, im Laufe der Zeit immer wieder neu an den soziokulturellen Bedingungen konstruieren muss⁴³.

2.1.3.3. Die Menschenwürde (Art. 1 GG)

Der Art. 1 des Grundgesetzes enthält eines der fundamentalsten Grundrechte des Menschen. Dies ist die garantierte Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Die Würde des Menschen hat ihre geistesgeschichtlichen Wurzeln einerseits in den christlichen Lehren (Ebenbild des Menschen von Gott) und auf der anderen Seite in den Lehren Kants mit der geläufigen Idee der sittlichen Autonomie des Menschen⁴⁴. So lässt sich zeigen, dass die Grundrechte traditionellerweise die Abwehrrechte des Menschen gegenüber jeglicher staatlicher Gewalt sind. So sind letztenden Endes auch die Definitionen der Begriffe *gute Sitten* und das *Sittengesetz* in dieser zentralen Vorschrift des GG verankert⁴⁵.

Das Menschenbild des Grundgesetzes ist, obwohl die Würde des Menschen den obersten Wert einnimmt, nicht an einem Menschenbild ausgerichtet, welches als ein isoliertes souveräneres Individuum, dessen Freiheitsraum schrankenlos ist. Es muss vielmehr die zwischen dem Individuum und der Gesellschaft stehende Spannung im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und –gebundenheit der Person vermitteln. Dennoch darf durch diesen Drahtseilakt der Eigenwert, sowie die Eigenständigkeit des einzelnen Menschen nicht angetastet werden⁴⁶. Jedoch wird mit dem Sittengesetz und der Sittenwidrigkeit allzu leicht moralisiert, oder es wird mit einer einengenden Sexualmoral in Verbindung gebracht. Derlei Assoziationen sind nicht die gleichen Gedanken des Schutzes der Menschenwürde, zu der sich sicherlich jeder ohne weitere Bedenken bekennen möchte. Außerdem ist Ausdruck der Menschenwürde schon von Natur als schwer greifbar. Es handelt sich hierbei um einen Rechtsbegriff, der

³⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 62

⁴⁰ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 64

⁴¹ Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 70-71

⁴² Ebd., S. 64

⁴³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 64

⁴⁴ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 59

⁴⁵ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 67

⁴⁶ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 59

nicht nur Appellcharakter aufweist, sondern einen Verbindlichkeitsanspruch erhebt der rechtlich ist⁴⁷. Denn mit diesem Rechtsbegriff verbunden wird, dass:

„Der Mensch (...) damit als ein Wesen verstanden, das die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung besitzt: Sein soziales und privates Verhalten ist durch objektive Gegebenheiten nicht völlig determiniert, sondern wird gleichzeitig durch autonome Entscheidungen mitgetragen, für die er verantwortlich ist.“⁴⁸

So folgt aus der Fähigkeit der Eigenverantwortung die Möglichkeit des Einzelnen der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, die wiederum durch Art. 2 GG Abs. 1 gesichert wird. Im politisch-sozialen Bereich bedeutet dieses: dass der Einzelne möglichst weit an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken soll. Hiefür hat der Staat die Verpflichtung, Wege zu öffnen. Die Demokratie und Selbstverwaltung hat hier ihre Wurzeln⁴⁹.

Ebenfalls bemerkenswert ist: dass die Würde des Menschen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit dem Einzelnen einen so weit gehenden Schutz bietet, dass sie der Einwirkung der öffentlichen Gewalt in den privaten Bereich entzogen werden⁵⁰. Die Autorin Hübner (2000) führt jedoch an, dass das BVerfG die Auffassung vertritt, dass die Menschenwürde dann getroffen sei, *„wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird.“*⁵¹ Die Autorin schreibt weiter, dass *„Indizien für eine derartige Erniedrigung seien z.B., wenn ein Mensch sich weder wehren noch entziehen könne, sich gedemütigt oder überflüssig fühle und dadurch zum bloßen Objekt gemacht werde.“*⁵²

So vertritt das BVerfG die Meinung, dass eine Prostituierte bei ihrer Tätigkeit zu einem Verkaufsobjekt ihres Intimbereiches herabgesetzt wird⁵³. Hingegen heißt es im Kommentar zum Grundgesetz vom Autor Hesselberger, Dieter (1991):

„Der **Sexualbereich** ist Teil der menschlichen Privatsphäre. Das GG sichert dem einzelnen das Recht zu, seine Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen. Er kann sein Verhältnis zur Sexualität einrichten und grundsätzlich darüber befinden, ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen er Einwirkungen Dritter auf diese Einstellung hinnehmen will.“⁵⁴

In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen der Autorin Hübner (2000):

„Die Würde eines Menschen sei gerade dadurch gewahrt, daß er selbst bestimmt, was sie verletzt oder nicht. In der Akzeptanz solcher Entscheidungen liege gerade die Achtung der Menschenwürde.“⁵⁵

Wenn nun diese Aussagen, auf eine Frau angewendet werden, die sich aus freien Stücken prostituieren möchte, bedeutet dies, dass ihre Menschenwürde in keinerlei Hinsicht verletzt wird⁵⁶.

⁴⁷ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 59-60

⁴⁸ Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 59

⁴⁹ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 59

⁵⁰ Vgl. Hesselberger, Dieter (1991): a.a.O., S. 61

⁵¹ Ebd., S. 68

⁵² Ebd., S. 68

⁵³ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 68

⁵⁴ Ebd., S. 62

⁵⁵ Ebd., S. 68

⁵⁶ Vgl. Hübner, Karin R. (2000:): a.a.O., S. 68

2.1.3.4. Änderungen durch das Prostitutionsgesetz

Die Ausführungen in den Punkten 2.1.3.1. bis 2.1.3.3. sind geschichtlich durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes überholt. Jedoch sind sie m.E. so zum Teil immer noch in den Köpfen der Menschen verankert und werden unter dem nicht Fachpublikum heute sicherlich noch so vertreten.

Dennoch ist zu sagen, dass aufgrund von Schätzungen in Deutschland ca. 400.000 Prostituierte tätig sind, die von über ca. 1.000.000 Männern täglich in Anspruch genommen werden. Hier werden Umsätze in zweistelliger Milliarden Höhe erzielt, auf die der Staat Steuern erhebt. Somit stellt dieses Gewerbe einen sehr erheblichen Bestandteil des täglichen wirtschaftlichen Lebens dar. Gerade angesichts dieser real existierenden Verhältnisse erkannte der Gesetzgeber, dass Prostitution grundsätzlich zu einer erlaubten Tätigkeit mit rechtlicher Anerkennung gehören soll⁵⁷.

So markiert das Gesetz zur Regelung der Prostitution (ProstG), das Ende einer Epoche, die durch eine anachronistischen Rechtssprechung verbunden war und mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aus dem Jahr 1927 in Deutschland begonnen hatte⁵⁸. Obwohl das Gesetz die Bezeichnung Prostitutionsgesetz hat, werden die Regelungen, die in diesem Gesetz verankert sind, nicht nur in dem Bereich der Prostitution als solches angesiedelt sondern beziehen sich auf alle Verträge deren Gegenstand sexuelle Betätigung bilden⁵⁹. Durch dieses Gesetz wird ein Wechsel der Paradigmen vollzogen, welcher die Aufgabe des Sittenwidrigkeitsurteils und der Legalisierung der Beschäftigung in Bordellen beinhaltet⁶⁰. Dieses überaus positiv aufgenommen Gesetz soll die rechtliche Position von Menschen stärken, die in diesem Gewerbe tätig sind, und gleichzeitig mit der bis dahin vertretenen Doppelmoral ein Ende finden⁶¹.

Da der Gesetzgeber jedoch nicht nur Frauen sieht, die diesem Gewerbe nachgehen, hat er eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Es ist jedoch aufgrund der zahlenmäßigen Dominanz von Frauen in diesem Gewerbe davon auszugehen, dass besonders die weiblichen Formen der Prostitution im täglichen Geschäft Schutz finden sollen⁶².

So sind die rechtlichen Neuheiten die sich aus diesem Gesetz ergeben vor allem im Bereich des Zivil-, Arbeits- und Sozialrecht zu finden⁶³. So regelt das Gesetz ebenfalls die strafrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte der Prostitution. Hiermit hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung getroffen, die wie bereits kurz angerissen, auf alle Rechtsgebiete Ausstrahlung hat⁶⁴.

⁵⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 71

⁵⁸ Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): Strafrecht und Soziale Arbeit – Eine Einführung für Studium und Praxis, Verlag Luchterhand, München, S. 218 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): Rechtsfragen der Prostitution – Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen, Verlag C.H. Beck, München, S. 1

⁵⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 71

⁶⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 2

⁶¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 71f oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 11

⁶² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 72

⁶³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 71

⁶⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 11

Durch die Einführung des Gesetzes wird klargestellt, dass die Prostituierte einen durchsetzbaren Anspruch auf das Entgelt aus dem Vertrag mit der sexuellen Betätigung geltend machen kann⁶⁵. Ebenfalls wird durch dieses Gesetz klar gestellt das Prostitution Gegenstand eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist⁶⁶. Hierdurch wird Prostitution als Beruf anerkannt und genießt den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG. Jedoch wird in dem Gesetz selbst der Begriff Beruf nicht verwendet⁶⁷. Durch die Einführung des Gesetzes wird der Art. 2 GG neu gefasst und Prostitution verstößt von nun an i.d.R. nicht mehr gegen die guten Sitten⁶⁸. Ebenso wird durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes neu definiert, was der Würde des Menschen entspricht, und so der freien und würdigen Entscheidung der Prostituierten zur Ausübung ihrer Tätigkeit Rechnung getragen. So ist die grundlegende Diskriminierung von Prostituierten beendet worden⁶⁹.

Hält sich nun ein Bordellbetreiber an die vom Gesetzgeber vorgegebenen § 1-3 des ProstG, ist es ihm erlaubt, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Hier wird der Betreiber eines Bordells nicht mehr strafrechtlich sanktioniert. Auch wird hier das Betreiben eines Bordells als berufliche Tätigkeit angesehen und genießt so den Schutz des Art. 12 Abs. 1. GG⁷⁰.

Auf die weiteren Regelungen, die sich aus diesem Gesetz im Bereich des Zivil-, Gewerbe-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ergeben, werde ich im Punkt 3. meiner Ausarbeitung eingehen.

2.1.4. Zusammenfassung und Ausblick

Der Begriff Beruf ist sehr vielschichtig und umfasst u.a.:

- ethisch-reformatorische Aspekte
- soziologische Aspekte und
- verfassungsrechtliche Aspekte.

Prostitution in einen Zusammenhang mit Beruf zu bringen, war vor der Einführung des Prostitutionsgesetzes so erstmal nicht möglich. Prostitution war bis dahin sittenwidrig und konnte so den Schutz des Grundgesetzes (Artikeln 1, 2 und 12) nicht bekommen. Mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes ist dies möglich. Ein Anliegen der Selbsthilfegruppen, die mit Prostituierten arbeiten, war und ist sicherlich das Image der Prostituierten in der Gesellschaft zu verbessern⁷¹. Dies ist durch das Prostitutionsgesetz, welches durch die Rot-Grüne Bundesregierung verabschiedet worden ist, möglich. Denn wie sich in meinen Ausführungen zum Thema Arbeit und Identität (vgl. Punkt 2.2.ff) zeigen wird, definiert sich der Mensch sehr durch seine Arbeit (bzw. den Beruf) und bekommt durch diese Arbeit (dem Beruf) eine Position innerhalb der Gesellschaft.

⁶⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 72

⁶⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 72 oder Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 218

⁶⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 12

⁶⁸ Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 218

⁶⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 12-13

⁷⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 13

⁷¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 6ff

Meines Erachtens haben die Pläne der neuen Bundesregierung, das Prostitutionsgesetz weiter auszubauen, positive Wirkungen, die die Interessen von Prostituierten weiter stärken. Sollten die Pläne umgesetzt werden, würde die Zwangsprostitution nicht mehr so durchzuführen, sein wie es heute möglich ist, denn durch die Pläne würden die Freier, die die Dienste einer Zwangsprostituierten nutzen, bestraft⁷². So könnte ein Nachfragemarkt nach Zwangsprostituierten im besten Fall zusammenbrechen. Dies würde die Position der Frau im Tauschgeschäft mit dem Geschlechtsverkehr weiter stärken. Nach der Ansicht von Brigitte Zypries würde eine Bestrafung der Freier nicht dazu führen, dass Frauen weiter in die Illegalität abgedrängt würden. Jedoch sei ein gerichtlicher Nachweis ob der Freier wusste, dass er zu einer Zwangsprostituierten ging, sehr schwierig. Es ginge auch eigentlich nicht um die Bestrafung selbst, sondern viel mehr darum, einen Appell zu mehr Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewusstsein zu wecken⁷³. Außerdem sollen die Frauen viel mehr als Opfer und Menschen wahrgenommen werden und nicht nur als Zeugen oder gar Täter vor Gericht. Hier so, die Ministerin, müsse sich das Bewusstsein ändern. Die Ministerin führt weiter aus, dass eine bessere Kooperation mit z.B. den Herkunftsländern der Zwangsprostituierten angestrebt werden muss. Ebenso muss darüber nachgedacht werden, diesen Frauen entsprechende Hilfeleistungen zukommen zu lassen. So müsse auch über Deckidentitäten und sichere Orte, an denen die Frauen vor Übergriffen geschützt werden können, nachgedacht werden⁷⁴. Ein Modell wie z.B. in Schweden hält die Ministerin für den falschen Weg. Es gehe hier nicht um die Moral als solches, sondern um den Schutz vor Kriminalität. So sagt die Ministerin: *„Frauen, die sich prostituieren wollen, sollen das tun können. Das Prostitutionsgesetz, das unter Rot-Grün beschlossen wurde, schützt sie dabei in ihren finanziellen und versicherungsrechtlichen Belangen. Wir wollen nicht predigen, sondern Opfer schützen.“*⁷⁵

Meines Erachtens ist dies ein richtiger Weg, um die Rechte der Frauen, die der Prostitution aus freien Stücken nachgehen, weiter zu stärken. Zwangsprostitution könnte so ggf. beseitigt werden, bzw. weiter zurück gedrängt. Denn dort wo ein Nachfragemarkt zusammenbricht, wird sich das Angebot entsprechend verringern (vgl. Punkt 1.2). Zusätzlich würde m.E. die Aufmerksamkeit auf Seiten der Freier weiter geschärft, sich die Frauen genauer anzuschauen von denen man Tauschgeschäfte im Bereich der sexuellen Dienstleistungen in Anspruch nimmt. So denke ich auch, dass Frauen, die selbstbewusst und aus freien Stücken der Tätigkeit der Prostitution nachgehen, ihre Position, die sich über Arbeit in der Gesellschaft definiert, besser finden werden. In diesem Sinne leite ich über auf den Punkt Arbeit und Identität.

⁷² Vgl. Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier, o.S.

⁷³ Vgl. Die Zeit (Nr. 40/2005 vom 28.09.2006); a.a.O., o.S.

⁷⁴ Vgl. Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): a.a.O., o.S.

⁷⁵ Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): a.a.O., o.S.

2.2. Arbeit und Identität

Um einen Einstieg in diesen Punkt meiner Ausarbeitung zu finden, werde ich als erstes eine Definition des Begriffes Arbeit und als zweite die der Identität geben.

2.2.1. Arbeit

Um Arbeit zu definieren, werde ich verschiedene Definitionen des Begriffes Arbeit liefern. So ist Arbeit gemäß des Wirtschaftslexikons von Woll (1996):

„Arbeit

1. *in der Volkswirtschaftstheorie* (→ Wirtschaftswissenschaften) jede körperliche und geistige Tätigkeit des Menschen zur Herstellung von → Gütern, soweit diese von den → Haushalten angebotene (→ Arbeitsangebot, → Faktorangebot des Haushalts) und von den Unternehmen (→ Betrieb (...)) nachgefragt (→ Arbeitsnachfrage) wird. Ihr → Preis auf dem → Arbeitsmarkt ist der → Lohn(satz); das gezahlte Entgelt → Arbeitseinkommen. Die Tätigkeit der Hausfrau od. die Pflege eines kranken Verwandten ist in o.g. Sinn nicht A., da sie nicht über den Arbeitsmarkt angeboten bzw. nachgefragt werden. Neben → Boden, → Kapital, → technischem Fortschritt ist A. ein besonderer → Produktionsfaktor, da er untrennbar mit dem Menschen verbunden und nicht beliebig vermehrbar ist. In der klassischen und sozialistischen Theorie ist A. der wichtigste Produktionsfaktor, da er die Grundlage des Entstehens der andern Faktoren Kapital und technischer Fortschritt ist.
2. in der → *Betriebswirtschaftslehre* wird in Arbeitsleistung, Kapital, Rohstoffe und dispositiven Produktionsfaktor gegliedert, der die A. der Unternehmensleistung erfaßt.⁷⁶

Aus ökonomischer Sicht her definiert sich Arbeit nach Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997) wie folgt:

„(...) wird Arbeit daher heute meist definiert als die Summe körperlicher und geistiger Tätigkeiten der Menschen zur Produktion knapper Güter und Dienstleistungen.⁷⁷“

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht ist Arbeit definiert nach Weiß (2002):

„Arbeit:

(...). Arbeit hat eine materielle Bedeutung, da sie die Existenz des Menschen sichert. Darüber hinaus hat sie jedoch auch eine soziale Bedeutung und einen symbolischen Wert in der Gesellschaft.⁷⁸“

Meine Arbeitsdefinition ergibt sich aus allen Definitionen. So ist für mich Arbeit eine Form der Erwerbsarbeit (sowohl körperliche als auch geistige) über die ein Einkommen (Lohn, Gehalt, Honorar, etc.) erzielt wird. Jedoch sind auch andere Formen der Arbeit, wie z.B. die Hausarbeit oder die Pflege von kranken Verwandten Arbeit. Obwohl hier in diesem Sinne kein Einkommen erwirtschaftet wird, wird eine wichtige Arbeitsleistung mit einem entsprechenden Gegenwert in der Gesellschaft vollbracht. So hat eben der Mensch hier die Möglichkeit seine soziale Position über diese Arbeit

⁷⁶ Woll, Artur (1996): Wirtschaftslexikon, Verlag R. Oldenbourg, 8. Auflage, München / Wien, S. 34

⁷⁷ Ebd., S. 30

⁷⁸ Weiß, Carsten (2002): Zur Frage arbeitsweltorientierter Identitätsbildung bei Jugendlichen, Verlag LIT, Münster, S. 27

zu definieren. Die Positionierung des Menschen über die Arbeit (auch im unbezahlten Bereich) ist, wie ich in Punkt 2.2.3. zeigen werde, ebenso wichtig wie die Erwirtschaftung von Einkommen im bezahlten Bereich der Arbeit.

2.2.2. Identität

Weiß (2002) definiert Identität wie folgt:

„Identität:

Identität ist die individuelle Leistung des Menschen, (...) im Rahmen von Interaktionsprozessen im Bewusstsein der persönlichen Biografie dauerhafte Rollen zu übernehmen und reflexiv verschiedene soziale Anforderungen und Bedürfnisse in seiner Persönlichkeit zu integrieren.⁷⁹

2.2.3. Arbeit als Teil der Persönlichkeit

Um nun Arbeit als Teil unserer Persönlichkeit vorzustellen, möchte ich mit einem Gedankenspiel beginnen. Denn unter den derzeitigen Bedingungen der Arbeitswelt definiert sich die Persönlichkeit darüber, in wie weit die Person in einer bezahlten Vollzeitstelle tätig ist. Diese Stelle bildet derzeit den einzigen Gradmesser für den Beitrag des Einzelnen in der produktiven Arbeit⁸⁰. Hierzu nun das bereits erwähnte Gedankenspiel:

„Das erste Gedankenspiel: Stellen Sie sich bitte vor, Sie kommen mit einem Menschen, den Sie nicht kennen, in ein sehr anregendes Gespräch. Ihr Gesprächspartner ist anschreiend an Ihnen als Person interessiert und fragt Sie deshalb: „Wer sind Sie eigentlich? Und was machen Sie?“ Was würden Sie sagen?

Das zweite Gedankenspiel: Stellen Sie sich bitte die umgekehrte Konstellation vor. Sie sind ihrerseits neugierig und fragen Ihren Gesprächspartner, wer er eigentlich sei und was er mache. Daraufhin haben Sie den Eindruck, daß ihr Gesprächspartner nachdenklich wird. Er beantwortet möglicherweise zögerlich oder gar vage und ausweichend. Mit welchen Antworten würden Sie hier rechnen, und welche Vermutungen würden Sie damit verbinden?⁸¹

Anhand dieses Gedankenspiels kann man erkennen, dass unsere Persönlichkeit sehr eng mit dem verbunden ist, was wir in der Erwerbsarbeit tun. Diese Frage nach der beruflichen Tätigkeit, finden wir ebenfalls häufig in offiziellen Formularen⁸². Da sehr oft über unsere Tätigkeit ein großer Teil der gesellschaftlichen Kontakte geknüpft werden, finden wir durch unsere Arbeit eine Position in der Gesellschaft, die entweder besser oder schlechter angesehen wird. Wir definieren so unseren sozialen Status⁸³. Eine Person, die einer sozial nicht so angesehen Tätigkeit nachgeht, wird in dem zweiten Gedankenspiel nach Arnold eher zögerlich und ausweichend antworten. Sozial nicht so hoch angesehen Tätigkeiten sind, neben der Prostitution aber auch Tätigkeiten im Haushalt oder der Kindererziehung, etc.⁸⁴. Diese Situation ist dadurch bedingt, dass unser gesamtes gesellschaftliche Geflecht sich darüber definiert welche Stellung wir in unserer (bezahlten) Arbeitswelt innehaben. Ebenfalls glauben die

⁷⁹ Ebd., S. 27

⁸⁰ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209

⁸¹ Arnold, R. zitiert nach: Weiß, Carsten (2002): a.a.O., S. 4

⁸² Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209

⁸³ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209 oder Weiß, Carsten (2002): a.a.O., S. 5

⁸⁴ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209 oder Vorwerkwerbung: Familienmanagerin

Menschen, dass wenn sie wissen, welchen Beruf die Person gegenüber inne hat, sie einschätzen können, welche persönlichen Bedürfnisse, welche Fähigkeiten oder welche ökonomische bzw. soziale Stellung des Gegenüber hat⁸⁵. Beck schreibt, so wird in der Gesellschaft, in der wir leben, der Beruf zum Schlüsselfaktor mit Informationsgehalt über: „*Einkommen, Status, sprachliche Fähigkeiten, mögliche Interessen, Sozialkontakte, usw.*“⁸⁶ Weiter gedacht ergibt sich daraus, dass wie bereits angemerkt, die andern Tätigkeiten, die sehr wertvoll sind, jedoch nicht aus dem Bereich der bezahlten Arbeit stammen, eher eine kümmerliche Anerkennung genießen⁸⁷. Neben dieser bezahlten Tätigkeit üben viele Menschen ein Ehrenamt (z.B. im Sport, der Jugendarbeit, Sozialarbeit, etc.) aus, welches ebenfalls ein wichtiger Teil der Persönlichkeit ist. Dieser Teil der Persönlichkeit trägt zwar keinen unmittelbaren Beitrag zum monetisierten Teil der Wirtschaft bei, verdient aber dennoch Anerkennung, da dieser ebenfalls zum Wohlstand und des Gemeinwohles der Gesellschaft beiträgt. Hierdurch übt dieser Teil eine sehr positive Wirkung auf die Persönlichkeit aus⁸⁸.

Obwohl Prostitution eine bezahlte Tätigkeit ist, mit der man sehr gut seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, wird diese eher als sozial niedrig angesehen. Ich werde innerhalb des Punktes 5 meiner Ausarbeitung darlegen, welche Bedeutung Prostitution in der Gesellschaft aufweist.

Jedoch ergeben sich auch viele Probleme bei Menschen, die innerhalb der monetisierten Sphäre der Wirtschaft tätig sind. Denn viele Menschen identifizieren sich stark mit ihrer Arbeit. Hierfür haben sie lange Ausbildungs- und Selektionswege in Kauf genommen, um die derzeitige Stelle zu erhalten. Zusätzlich laufen sie immer wieder Gefahr, entlassen zu werden⁸⁹. Aktuellstes Beispiel hierfür: Die Pleite von Siemens BenQ⁹⁰. So ist es keineswegs überraschend, dass die produktive Tätigkeit jedes Einzelnen den Kern unserer Wirtschaft bildet, und gleichzeitig diese Tätigkeit als ein besonderes Element der Persönlichkeit innerhalb unserer Gesellschaft darstellt⁹¹.

Eine Entwicklung hin zu einer zunehmenden Differenzierung der verschiedenen Möglichkeiten der produktiven Arbeit als komplementäre Elemente einer Persönlichkeit wäre sinnvoll. Diese Entwicklung der Differenzierung (z.B. durch ehrenamtliche Arbeit) ist relativ neu. Auf jeden Fall würde eine noch weitergehende Entwicklung der Differenzierung die Beurteilung des Beitrages eines jeden Menschen zur Gesellschafts- und/oder zum Wirtschaftssystem erleichtern⁹². Hiermit leite ich nun auf den Wert der Arbeit innerhalb der Gesellschaft über.

2.2.4. Wert der Arbeit

Welchen Wert Arbeit hat, wurde im Laufe der Menschheitsgeschichte vollkommen unterschiedlich beantwortet. So wird bzw. wurde der Wert immer in Abhängigkeit des

⁸⁵ Vgl. Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, Verlag Suhrkamp, Frankfurt am Main, S. 221

⁸⁶ Beck, Ulrich (1986): a.a.O., S. 221

⁸⁷ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209f

⁸⁸ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 210

⁸⁹ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209

⁹⁰ Vgl. z.B. Billerbecker Anzeiger, vom 07.10.2006

⁹¹ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 209

⁹² Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 210

kulturellen Hintergrundes sowie der jeweiligen evolutionären Stufe der Gesellschaft definiert⁹³. So schreibt Christian, Meier in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000) zu diesem Thema:

„Der Mangel an Arbeit. Der heute mit guten Gründen so sehr beklagt wird (...), hätte in der Antike keinen gestört - vorausgesetzt, ein gewisses Einkommen für das Nötigste (und möglichst noch etwas darüber hinaus) wäre gesichert gewesen, (...).“⁹⁴

Anhand des Zitates von Meier lässt sich sehr deutlich zeigen, dass Arbeit und der Wert der Arbeit einem geschichtlichen Wandel unterliegen. Das Bild über den Wert der Arbeit, wie es heute vorherrscht, ist auf Luther und Calvin zurückzuführen⁹⁵.

So schreibt Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000):

*„Demgegenüber ist in den Zentren der westlichen Moderne Arbeit zum alleinseligmachenden Wert, zum Maßstab der Anerkennung schlechthin geworden. Nur wer arbeitet, *ißt* – ist! Marx hat mehr recht behalten, als jemals für möglich hielt, und ist da durch widerlegt worden: Es gibt keine Arbeiterklasse mehr, weil alle Menschen unter allen Umständen, in allen Lebenslagen Arbeiter sind.“⁹⁶*

So schreibt Max Weber:

„»Arbeite hart in deinem Beruf.«

Aber die Arbeit ist darüber hinaus, und vor allem, von Gott vorgeschriebener *Selbstzweck* des Lebens überhaupt. Der paulinische Satz: »Wer nicht arbeitet, soll nicht essen«, gilt bedingungslos und für jedermann.⁹⁷

Wir wissen heute, dass Arbeit mehr ist als das was klassische Ökonomen behaupten. Arbeit hat einen intrinsischen Wert und drückt das bis zu einem gewissen Grad aus was das Wesen des Menschen ausmacht. In eine ähnliche Richtung geht das oben aufgeführte Zitat von Weber. Jedoch wird in diesem Zitat, geschrieben, dass die Arbeit in dem Beruf von Gott vorgesehen sei und so zum Selbstzweck des gläubigen Menschen würde. So schreiben die Autoren Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997) folgendes:

„Wir sind, was wir produzieren. Unser Wert in der Gesellschaft wird bestimmt durch den Wert unserer Tätigkeiten, unserer Arbeit.“⁹⁸

Jedoch wie kann man den Wert unserer Arbeit bestimmen? Was sind Faktoren zur Bestimmung des Wertes? Um dies zu tun, muss als erstes definiert werden, was Arbeit eigentlich ist. Denn nicht alles, was Menschen tun, ist gleichzeitig auch Arbeit. So können wir essen, trinken, schlafen und andere Tätigkeiten, die unser tägliches Leben aufrechterhalten, nicht als Arbeit definieren. Wir können unbestrittenermaßen behaupten, dass Tätigkeiten, die Bauern oder Handwerker vollbringen, innerhalb der Gesellschaft als Arbeit anerkannt sind. So erklärt es sich auch, dass unsere Vorstellung von Arbeit davon abhängt, ob die ausgeführte Tätigkeit für die Produktion knapper Güter oder Dienstleistungen ausgerichtet sind oder nicht⁹⁹. Wobei hier im-

⁹³ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 30

⁹⁴ Ebd., S. 67

⁹⁵ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 32

⁹⁶ Ebd., S. 36

⁹⁷ Weber, Max (2000): Die protestantische Ethik I – Eine Aufsatzsammlung, Verlagshaus Gütersloh, 9. Auflage, Gütersloh, S. 168-169

⁹⁸ Ebd., S. 30

⁹⁹ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 30

mer noch nicht die Frage beantwortet wurde, welche Faktoren den Wert der Arbeit mitbestimmen (hierzu mehr in den Punkten 2.2.4.1.ff).

Jedoch wie passt nun in dieses Bild über den Wert der Arbeit die Prostitution hinein? So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003):

„Ist die Sexarbeit nichts als ein beredetes Statement über weibliche Optionen auf dem Arbeitsmarkt? Bis die Utopie einer völligen Gleichstellung irgendwann vielleicht verwirklicht ist, werden viele Frauen die Sexarbeit als valide Alternative zur Arbeitslosigkeit, prekären Niedriglohn-Jobs in Büros, Supermärkten und Industrieklitschen sowie auf dem allgemeinen Rattenrennen auf dem Arbeitsmarkt empfinden.“¹⁰⁰

So führt die Autorin an, dass eben zu Beginn des 21. Jahrhunderts kein Weg an der Erkenntnis vorbeiführen würde, dass die Hoffnung von vielen Frauen auf persönliche wie wirtschaftliche Autonomie weder auf dem ersten Arbeitsmarkt noch durch Lösungen in politischer Hinsicht in naher Zukunft erfüllt werden. So sei ein Ja zur Prostitution vor dem Hintergrund gewisser, wenn nicht besonders attraktiver Wahlalternativen als unfreiwilliger Leidensweg oder als selbst gewählter, rationaler Entschluss gegen eine drohende Armut zu werten. Denn bislang spricht recht wenig dafür, dass die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen nicht sinken wird¹⁰¹.

Der Wert der Arbeit hat verschiedene Aspekte. So wird einmal der Wert über das Symbol, also dem Ansehen der Arbeit definiert. Jedoch wird Arbeit auch immer über moralische Aspekte sowie natürlich immer über die ökonomischen Aspekte bestimmt. Anzumerken ist jedoch, dass kein Aspekt alleine den Wert der Arbeit bestimmen kann. Die Übergänge zwischen den einzelnen Aspekten sind fließend, sie sind sozusagen wie ein Wechselspiel zwischen den Aspekten zu verstehen. So fließen in denn Wert sowohl symbolische, moralische und ökonomische Aspekte mit ein. Wird eine Arbeit symbolisch und moralisch mehr wert, wenn sie ökonomisch einen guten Ertrag bringt? Dies muss nicht unbedingt der Fall sein, wenn die Arbeit moralisch sehr verwerflich ist (so z.B. bei Drogendealern, Menschenhändlern, etc.).

So leite ich nun über zu den verschiedenen Aspekten des Wertes der Arbeit. Zuerst werde ich den symbolischen Wert erörtern, um dann auf die moralischen und zuletzt auf die ökonomischen Aspekte einzugehen.

2.2.4.1. symbolische Aspekte

Es fehlt, obwohl alle zu wissen scheinen, was Arbeit ist und was nicht, immer noch eine allgemein, von allen wissenschaftlichen Disziplinen anerkannte Definition dieser menschlichen Tätigkeit. Jede wissenschaftliche Disziplin sieht andere Aspekte von Arbeit. Obwohl dies so ist, stimmen alle darin überein, „*daß das Phänomen Arbeit in Abgrenzung von anderen Tätigkeiten existiert und es diese Unterscheidung auch in der Vergangenheit gegeben hat. Deshalb ist Arbeit an sich eine Tatsache.*“¹⁰²

¹⁰⁰ Ebd., S. 205

¹⁰¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 205

¹⁰² Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 31

Anhand der Überlebenschancen und der Erhaltung der Gattung Mensch lässt sich der Wert der Arbeit bemessen¹⁰³. So sagt Max Weber folgendes zur sozialen Arbeit des Calvinismus:

„Die soziale Arbeit des Calvinisten in der Welt ist lediglich Arbeit »in majorem gloriam Deū«. Diesen Charakter trägt daher auch die *Berufsarbeit*, welche im Dienste des diesseitigen Lebens der Gesamtheit steht. Schon bei LUTHER fanden wir die Ableitung der arbeitsteiligen Berufsarbeit aus der »Nächstenliebe«. Aber was bei ihm ein unsicherer, rein konstruktiv-gedanklicher Ansatz bleibt, wurde bei den Calvinisten ein charakteristischer Teil ihres ethischen Systems. Die »Nächstenliebe« äußert sich (...) in *erster* Linie in der Erfüllung der durch die *lex naturae* gegebenen *Berufsaufgaben*, und sie nimmt dabei einen eigentümlich sachlich-*unpersönlichen* Charakter an: den eines Dienstes an der rationalen Gestaltung des uns umgebenden gesellschaftlichen Kosmos. (...), dem »*Nutzen*« des Menschengeschlechtes zu dienen, läßt die Arbeit im Dienst dieses unpersönlichen Nutzens als Gottes Ruhm fördernd also gottgewollt erkennen.¹⁰⁴»

Jedoch muss erwähnt werden, dass sich der Wert der Erwerbsarbeit für die Wertschöpfung innerhalb unserer Gesellschaft nicht mehr so ist wie er einmal war¹⁰⁵. So schreibt Beck (1986):

„Die Bedeutung der Erwerbsarbeit für das Leben der Menschen in der Industriegesellschaft liegt nicht oder nicht wesentlich in der Arbeit selbst begründet. Sie entsteht zunächst sicherlich daraus, daß die Verausgabung der Arbeitskraft die Basis der Existenzsicherung gerade auch der individualisierten Lebensführung ist.¹⁰⁶»

Wie sich an diesem Zitat von Beck aus dem Jahr 1986 zeigen lässt, ist Erwerbsarbeit zwar identitätsbildend, da aus ihr das Leben des Menschen in der Industriegesellschaft liegt und auch Grundlage für eine individualisierte Lebensführung ist. Dennoch ist Erwerbsarbeit nicht alles, was einen Menschen ausmacht. Durch diese Erkenntnis schließt Beck, dass „Erwerbsarbeit und Beruf (...) zur *Achse der Lebensführung* geworden¹⁰⁷ sind. Max Weber sagt hierzu: „Der Mensch ist auf das Erwerben als Zweck seines Lebens, nicht mehr das Erwerben auf den Menschen als Mittel zum Zweck der Befriedigung seiner materiellen Lebensbedürfnisse bezogen.¹⁰⁸» Beck schreibt weiter, dass zusammen mit der Familie so ein zweipoliges Koordinatensystem im Leben sich befestigt, und für diese Epoche kennzeichnet sei. Es ließe sich in der idealtypischen und intakten Industrielwelt veranschaulichen, dass bereits in der Kindheit, wo der Heranwachsende noch vollkommen in die Familie integriert sei, diese Kind über den Beruf des Vaters oder der Mutter einen Schlüssel zur Welt bekommt¹⁰⁹. Während der Erwerbsphase im Erwachsenenalter, definiert sich der Mensch über den Beruf, welcher als gesamtes Koordinatensystem des Lebens anzusehen sei. Dies so Beck, sei nicht nur dadurch bedingt, dass Arbeit zeitmäßig so dominant sei, sondern auch durch die Freizeitgestaltung, da diese eben nur vor, oder nach der Erwerbsarbeit stattfinden könne. Selbst das Alter wird noch durch die Arbeit

¹⁰³ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 31

¹⁰⁴ Weber, Max (2000): a.a.O., S. 126

¹⁰⁵ Vgl. Beck, Ulrich in: Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 12

¹⁰⁶ Ebd., S. 220

¹⁰⁷ Beck, Ulrich (1986): a.a.O., S. 220

¹⁰⁸ Weber, Max (2000): a.a.O., S. 44

¹⁰⁹ Vgl. Beck, Ulrich (1986): a.a.O., S. 220

mit definiert. Im Alter erreicht der Mensch das Stadium der Nichtarbeit (das Rentenalter)¹¹⁰.

Wenn wir den symbolischen Wert einer Arbeit definieren und in Zusammenhang mit der Prostitution bringen wollen, bleibt es nicht aus, dass man Prostitution mit anderen Erwerbstätigkeiten vergleicht. Hierfür führt die Autorin Domentat, Tamara (2003) ein Beispiel an. So schreibt sie:

„Der akademische Arbeitsmarkt erinnert mich an die Straßenprostitution. Die Macht, die Universitäten und vergleichbare Institutionen über Akademiker haben, gleicht der eines Zuhälters, der seine Huren bis aufs Mark ausbeutet. (...) Was für eine Ironie, daß ich mich als Hure weniger als Ware und mehr als Mensch fühle.¹¹¹“

So schreibt sie weiter:

„Aus diesem Grund fällt es mir sehr schwer, den akademischen Arbeitsmarkt mit der Prostitution gleichzusetzen. Akademiker als Huren zu bezeichnen ist eine Herabwürdigung der Prostitution, eine ungerechtfertigte Fortschreibung des Klischees, daß die Prostituierte den Warencharakter unserer Gesellschaft sozusagen in Reinkultur verkörpert. Aber es gibt noch einen anderen, weniger erfreulichen Grund, der gegen diesen Vergleich spricht: Akademiker sind nicht dem gleichen Stigma ausgesetzt wie Huren. Und so opfert der Akademiker den Profit zugunsten des Prestiges und die Hure das Prestige zugunsten des Profits.¹¹²“

M.E. lässt sich an dem ersten Zitat von der Autorin Domentat sehr deutlich zeigen, dass der symbolische Wert einer Arbeitstätigkeit sehr von dem moralischen Aspekt mitgetragen wird. Sie vergleicht hier den moralisch doch sehr hoch angesehenen Arbeitsmarkt der Akademiker mit dem moralisch sehr verwerflichen Arbeitsmarkt der Huren. Wobei sie sagt, dass dieser Vergleich die Huren ungerechtfertigt herabsetzten würde.

In dem zweiten Zitat von Domentat, zeigt sich aus welchem Motiv die Wahl der Beruflichkeit getroffen wird. Hier fließen die ökonomischen und moralischen Aspekte des Wertes der Arbeit mit ein (Profit und Prestige).

Selbstverständlich sind die unterschiedlichen Aspekte des Wertes der Arbeit einer zeitlichen Veränderung unterlegen. So waren in den mythischen, christlichen, lutherischen und calvinistischen und spätern Lehren von Kant immer andere Maßstäbe zur Messung des Wertes Arbeit und seiner Aspekte gegeben¹¹³.

Das Wesen der heutigen gesellschaftlichen Orientierung, welches kapitalistisch ausgerichtet ist, bezieht sich zum großen Teil auf die protestantischen Ansätze von Arbeit als Quelle aller Werte und ist auch in völlig andere Bereiche der Welt übertragbar, obwohl dort eine andere religiöse Prägung vorliegt¹¹⁴.

¹¹⁰ Vgl. Beck, Ulrich (1986): a.a.O., S. 220-221

¹¹¹ Ebd., S. 204

¹¹² Ebd., S. 204-205

¹¹³ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 30ff

¹¹⁴ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

2.2.4.2. moralische Aspekte

Es liegt sozusagen auf der Hand, dass man mit den Zugängen zur Arbeit aus den mythologischen und calvinistischen Lehren zur Bewertung der Arbeit moralische Aspekte mit importiert¹¹⁵. Jedoch darf man es nicht unter den Tisch fallen lassen, dass hier immer ein Zusammenhang zwischen einem göttlichen Wesen und dem Menschen hergestellt worden ist. So wurde dem Menschen durch eine äußere Macht der Wert der Arbeit auferlegt. Dies änderte sich erst mit den Lehren von Kant¹¹⁶.

Kant war es, der den Zusammenhang zwischen göttlichen Wesen und Menschen aufbrach. Durch seine Lehren, wurde jegliche sakrale Bedeutung aus dem Wert der Arbeit genommen¹¹⁷. So schreiben die Autoren Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997):

„Arbeit wird entweder zur natürlichen Mühsal des Menschen in einem Streben nach Glück, oder sie wird zu einer Pflicht. Zur Pflicht, für sich selbst zu sorgen, und zur Pflicht, für seine Verwandten zu sorgen, doch auch zur Pflicht, für die Erfüllung von Verträgen zu sorgen, die auf Arbeit gründen.“¹¹⁸

So kann man bei Max Weber folgendes zum Thema finden:

„»Siehst du einen Mann rüstig *in seinem Beruf*, so soll er vor Königen stehen«. Der Gelderwerb ist – sofern er in legaler Weise erfolgt – innerhalb der modernen Wirtschaftsordnung das Resultat und der Ausdruck der Tüchtigen im *Beruf*, und *diese Tüchtigkeit* ist, wie nun unschwer zu erkennen ist, das wirkliche A und O der Moral (...).“¹¹⁹

Ähnliche Ausführungen finden sich wieder in der Definition zu dem Begriff Beruf. (vgl. hierzu meine Ausführungen in dem Punkt 2.1.f)

Wie sich nun der moralische Wert einer Arbeit definieren lässt ist relativ einfach. Man vergleicht die Arbeit mit den Anforderungen der Moral. Je mehr Anforderungen hinsichtlich der Moral erfüllt werden, desto wertvoller ist eine Arbeit im moralischen Sinn. Das Problem bei der Sache jedoch ist; „*Diese Forderungen werden von der menschlichen Gesellschaft in völliger Freiheit formuliert; sie können häufig dem wirtschaftlich Vernünftigen wieder sprechen und tun dies auch oft.*“¹²⁰ So ist es nicht erstaunlich, dass z.B. medizinische Forschung am Menschen, oder Drogenhandel mit extremen Gewinnen für den Händler, sowie Prostitution mit Gewinnen für Prostituierte und Zuhälter zwar ökonomisch mehr als sinnvoll erscheinen, jedoch nicht innerhalb der Gesellschaft unter den moralischen Aspekten erwünschenswert sind¹²¹.

So kann auch die Formel „Arbeit macht froh“¹²², welche als Pflichtideologie der späten Arbeitsgesellschaft zu sehen ist so nicht weiter fortgeführt werden. So kann der Streit zwischen den moralischen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht Zweck meiner

¹¹⁵ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹¹⁶ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹¹⁷ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹¹⁸ Ebd., S. 33

¹¹⁹ Weber, Max (2000): a.a.O., S. 44

¹²⁰ Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹²¹ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 33

¹²² Beck, Ulrich in: Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 31

Ausarbeitung zum Thema „Empowerment und Prostitution“ sein, aber es sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass es moralische Aspekte gibt, die den Wert einer Arbeit bestimmen. Es darf nicht Aufgabe von Ökonomen werden, normative moralische Aspekte vorzugeben, wie innerhalb unserer Gesellschaft Arbeit ausgeführt werden soll¹²³.

2.2.4.3. ökonomische Aspekte

Selbstverständlich unterliegen auch die ökonomischen Aspekte, wie auch die symbolischen und moralischen Aspekte der Arbeit einem zeitlichen Wandel. So wurden zu Beginn der menschlichen Evolution die ökonomischen Werte durch Jagen und Sammeln von Nahrungsmitteln bestimmt¹²⁴. Erst mit der Einführung der Landwirtschaft und der damit verbundenen Zähmung von Tieren bekam der Mensch die Chance seine Umwelt nach seinen Bedürfnissen zu gestalten¹²⁵. Bei diesen beiden Schritten der Evolution des Menschen, war der ökonomische Wert der Arbeit. Die der Überlebenschance der Gattung Mensch.

Nun im weiteren Verlauf der menschlichen Evolution änderten sich auch die Produktionsbedingungen. So gab es eine industrielle Revolution. Innerhalb dieser Revolution änderte sich auch die Lebens- und Arbeitsweise von Menschen, durch eine Entkopplung der Natur und der Arbeit¹²⁶. Der Reichtum der Gesellschaft wurde über die Menge der produzierbaren Güter bestimmt¹²⁷.

Überträgt man nun dieses Modell der Arbeit auf die Arbeitsleistung von Menschen, so ergibt sich daraus ein sehr differenziertes Bild. Der Mensch mit seiner Persönlichkeit wird zum Kostenfaktor auf dem Arbeitsmarkt. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003): *„Der Arbeitsplatzmangel macht den Wahren Charakter der menschlichen Arbeitskraft (...) erst so richtig sichtbar.“*¹²⁸ So schreibt sie weiter: *„Mein Arbeitgeber profitierte, indem er meine Arbeitskraft ausbeutete, d.h. mir einen Job gab, der mich den ganzen Tag beschäftigte, aber wie eine Teilzeitstelle bezahlt wurde.“*¹²⁹

Dieses Phänomen findet sich ebenfalls bei der Berechnung des besseren Kosten-Nutzen-Verhältnisses. So muss ein Hersteller entweder versuchen, die Produktionskosten zu senken (Lohnkosten oder Rohstoffkosten), oder aber versuchen, den Preis seiner hergestellten Güter auf dem Markt zu erhöhen. Die Kosten für die Produktion kann er dadurch senken, in dem er seine Arbeitnehmer für das gleiche Geld länger arbeiten lässt. Dieses Phänomen einer verlängerten Arbeitszeit, können wir zurzeit ebenfalls wieder in unserer Gesellschaft beobachten¹³⁰. Ob dies nun von Vor- oder Nachteil ist, sei an dieser Stelle so erstmal dahingestellt. Eine Steigerung der Preise für die produzierten Güter ist nur möglich, wenn die Nachfrage nach diesen Gütern

¹²³ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 34

¹²⁴ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 34

¹²⁵ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 35

¹²⁶ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 35-36

¹²⁷ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 35-36

¹²⁸ Ebd., S. 204

¹²⁹ Ebd., S. 204

¹³⁰ Vgl. Müller, Albrecht (2004): a.a.O., S. 263-267

steigt. So waren in den Jahren 1830 bis 1860, Arbeitszeiten von ca. 14 bis 16 Stunden täglich keine Seltenheit¹³¹.

Da zurzeit eine extreme Nachfrage nach billigen Arbeitskräften vorherrscht, ändert sich hierdurch auch der zu erzielende Marktwert der Arbeitskraft. Das Entscheidungsproblem eines Individuums, so der Arbeitsmarktökonom Franz, sei die Frage wie viel Arbeit es anbieten möchte. Wie es zu einer Entscheidung in diesem Entscheidungsprozess kommt, lässt sich am besten an dem Vergleich zweier Lohnsätze deutlich machen. So gibt es einmal den Marktlohnsatz¹³² (W) und den Anspruchslohnsatz¹³³ (W^R). Der Anspruchslohnsatz wird auch „Reservationslohn“¹³⁴ genannt. Der Marktlohnsatz wird übrigens dadurch gekennzeichnet welche persönlichen Charakteristika die Person in die Tätigkeit mit einbringt. Zu der Charakteristik gehören u.a. Schulbildung, Berufserfahrung, etc. aber ebenso fließen nicht durch die Person bestimmte externe Faktoren (regionale wie berufsmäßige Arbeitsmarktsituation) mit in diesen Marktlohnsatz ein. Diese Faktoren werden in einem Zeilenfaktor XM zusammengefasst, so dass der für die Person i maßgebliche Marktlohnsatz W_i wie folgt beschrieben werden kann¹³⁵:

$$W_i = XM_i \cdot \beta$$

Bei dieser Formel ist β ein Spaltenvektor der Koeffizienten, die den Einfluss der einzelnen in XM enthaltenen Einflussfaktoren auf W reflektieren¹³⁶.

Bei der Erläuterung des Anspruchslohns einer Person wird unterstellt, dass die Person die ihm voll zur Verfügung stehende Zeit nutzenmaximal aufteilt. In dem einfachsten Fall besteht nur die Wahlmöglichkeit zwischen Zeit, die auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wird, und einer Zeit die konsumiert wird, also der Freizeit, die nicht für Erwerbsarbeit verwendet wird. Zu dieser Freizeit gehören u.a. Hausarbeit, Erziehung von Kindern, sowie Bildung, etc..¹³⁷ Durch diese Zeitkomponenten werden jeder Person bestimmte Werte zugeordnet. Für die Arbeitszeit auf dem Erwerbsmarkt ist es der Wert des erzielten Marktlohnsatzes. Für die nicht auf dem Erwerbsmarkt angebotene Zeit ist es der Wert, den die Person durch den Wert einer z.B. Stunde Freizeit erhält¹³⁸. Der Wert der Freizeitstunde stellt somit den Wert der „Opportunitätskosten der Arbeit“¹³⁹ dar. Durch den Vergleich dieser beiden Werte (Marktlohnsatz und Wert der Stunde Freizeit) entscheidet die Person, ob sie eine Stunde Arbeit auf dem Erwerbsmarkt mehr anbieten soll, sofern sie bereits arbeitet, oder ob sie keine Zeit für Erwerbsarbeit anbieten wird, wenn der Wert der Stunde Freizeit eben höher ist als der Wert der durch den Marktlohnsatz zu erzielen ist¹⁴⁰.

¹³¹ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 36

¹³² Franz, Wolfgang (1999): Arbeitsmarktökonomie, Verlag Springer, 4. Auflage, Berlin / Heidelberg / New York, S. 26

¹³³ Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁴ Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁵ Vgl. Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁶ Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁷ Vgl. Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁸ Vgl. Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹³⁹ Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 26

¹⁴⁰ Franz, Wolfgang (1999): a.a.O., S. 27f

Max Weber gibt ein wunderbar schönes Beispiel zur Motivation von Menschen, aus welchem Grund sie Arbeit anbieten bzw. sich der Arbeit entziehen. So findet man in dem Buch „Die protestantische Ethik I – Eine Aufsatzsammlung“ folgendes:

„Eines der technischen Mittel, welches der moderne Unternehmer anzuwenden pflegt, um von »seinen« Arbeitern ein möglichstes Maximum an Arbeitsleistung zu erlangen, die Intensität der Arbeit zu steigern, ist der *Akkordlohn*. In der Landwirtschaft z. B. pflegt ein Fall, der die möglichste Steigerung der Arbeitsintensität gebieterisch fordert, die Einbringung der Ernte zu sein, da, zumal bei unsicherem Wetter, an der denkbar größten Beschleunigung derselben oft ganz außerordentlich hohe Gewinn- und Verlustchancen hängen. Demgemäß pflegt hier durchweg das Akkordlohnsystem verwendet zu werden. Und da mit Steigerung der Erträge und der Betriebsintensität das Interesse des Unternehmers an Beschleunigung der Ernte im allgemeinen immer größer zu werden pflegt, so hat man natürlich immer wieder versucht, durch *Erhöhung* der Akkordsätze die Arbeit, denen so sich Gelegenheit bot, innerhalb einer kurzen Zeitspanne einen für sie außergewöhnlich hohen Verdienst zu erzielen, an der Steigerung ihrer Arbeitsleistung zu interessieren. Allein hier zeigten sich nun eigentümliche Schwierigkeiten. Die Heraufsetzung der Akkordsätze bewirkte auffallend oft nicht etwa, daß mehr, sondern: daß weniger Arbeitsleistung in der gleichen Zeitspanne erzielt wurde, weil die Arbeiter die Akkorderhöhung nicht mit Herauf-, sondern mit Herabsetzung der Tagesleistung beantworteten. Der Mann, der z.B. bei 1 Mark für den Morgen Getreidemähen bisher 2 ½ Morgen täglich gemäht und so 2 ½ Mk. am Tag verdient hatte, mähte nach Erhöhung des Akkordsatzes für den Morgen um 25 Pfg. nicht – wie gehofft wurde – angesichts der hohen Verdienstgelegenheit etwa 3 Morgen, um so 3,75 Mk. zu verdienen – wie dies sehr wohl möglich gewesen wäre –, sondern nur noch 2 Morgen am Tag, weil er so ebenfalls 2 ½ Mk., wie bisher, verdiente und damit, nach biblischen Worten, »ihm genügen« lieb. Der Mehrverdienst reizte ihn weniger als die Minderarbeit; er fragte nicht: wieviel kann ich am Tag verdienen, wenn ich das mögliche Maximum an Arbeit leiste, sondern: wieviel muß ich arbeiten, um denjenigen Betrag – 2 ½ Mk. – zu verdienen, den ich bisher einnahm und der meine *traditionellen* Bedürfnisse deckt? (...) der Mensch will »von Natur« nicht Geld und mehr Geld verdienen, sondern einfach leben, so leben, wie er zu leben gewohnt ist, und so viel erwerben, wie dazu erforderlich ist. Überall, wo der moderne Kapitalismus sein Werk der Steigerung der »Produktivität« der menschlichen Arbeit durch Steigerung ihrer Intensität begann, stieß er auf den unendliche zähen Widerstand dieses Leitmotivs präkapitalistischer wirtschaftlicher Arbeit, (...).¹⁴¹“

Anhand dieses Zitates von Max Weber lässt sich m.E. sehr deutlich zeigen, welche Motivation Menschen haben, einer bezahlten Arbeit nachzugehen, bzw. welche Motivation sie haben, eine gewisse Arbeitsleistung zu erbringen. Sie wollen ihren bis dahin gewohnten Lebensstandard halten, bzw. sichern.

Wir dürfen aber nicht nur unseren Wohlstand auf die beschäftigte und bezahlte Arbeit ausrichten. Auch die anderen unbezahlten Tätigkeiten können und müssen als wichtiger Einflussfaktor in unserer Wirtschaft gesehen werden, auch wenn im Verlauf der industriellen Revolution bis zum heutigen Tage die bezahlte Arbeit als praktischer und einziger Schlüssel der wirtschaftlichen Entwicklung zu sehen ist. So ist selbst die traditionelle Unterteilung der Wirtschaft in die drei Sektoren, Landwirtschaft, Güterproduktion und Dienstleistungsgewerbe als Zeichen für die Konzentration auf bezahlte Arbeit zu werten¹⁴².

¹⁴¹ Weber, Max (2000): a.a.O., S. 49-50

¹⁴² Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 37ff

Hierdurch bedingt und durch den Vergleich des Marktlohnsatzes und des Wertes der Freizeit kommt man nun auf die Probleme der Erwerbsarbeit. Diese Probleme werde ich in meinem Punkt 2.2.5 näher beleuchten.

2.2.5. Das/Die Problem(e) der Erwerbsarbeit

Erwerbsarbeit hat leider nicht nur ein Problem, nein es hat leider mehrere. Die Probleme sind vielschichtig und haben unterschiedliche Endstehungsgeschichten. So können zum einen die vorstrebende Individualisierung als ein Problem erkannt werden, aber auch die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt, z.B. Aufteilung von Vollzeitstellen in Teilzeitstellen, etc.. Ferner der Wegbruch ganzer Industriezweige, welche mit dem Stichwort der Globalisierung einhergehen.

Eines der vielen Probleme die Erwerbsarbeit mit sich bringt ist sicherlich, dass immer mehr Menschen in die Erwerbsarbeit wollen. Somit wird in der öffentlichen Diskussion um die hohe Arbeitslosigkeit immer verkannt, dass es lediglich ökonomische Ursachen für die Arbeitslosigkeit gäbe (Produktivitätssprünge, Lohnnebenkosten, die Globalisierung der Märkte, etc.)¹⁴³. Hierbei wird eben verkannt, dass auch die soziokulturellen Bedingungen immer mehr Menschen in die Erwerbsarbeit drängen. So bewerben sich eben nicht nur die eine Hälfte der Bevölkerung um Stellen auf dem Erwerbsarbeitsmarkt sondern auch die zweite Hälfte der Bevölkerung. Zu den guten alten Zeiten der Vollbeschäftigung war dies immer die Vollbeschäftigung der Männer¹⁴⁴. Heute wollen und müssen Frauen ebenfalls auf den Arbeitsmarkt. Dies ist von soziologischer Seite her mit Stichwort der Individualisierung¹⁴⁵ verbunden.

Individualisierung bedeutet in dem Zusammenhang, dass die Menschen dazu gezwungen sind, ihr eigenes Leben zu meistern. Dies bedeutet aber auch, dass sie dazu verdammt sind, es durch das Nadelöhr der Erwerbsarbeit zu vollbringen. Denn nur dieses Nadelöhr der Erwerbsarbeit bringt dem Individuum materielle Sicherheit, soziale Anerkennung sowie einen Statuts und eine eigene Identität¹⁴⁶. Aufgrund der Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft ist dieses Phänomen zu erklären. Die Ehe und Familie hat nicht mehr den Status und die Sicherheit wie früher. Scheidungen und andere strukturelle Veränderungen innerhalb der Kernfamilie führen dazu dass Mann und Frau keine lebenslange Versorgungssicherheit mehr innerhalb dieses Systems haben¹⁴⁷. Aber nicht nur diese Systemveränderung führt zu dem Phänomen, dass immer mehr Frauen in den Erwerbsarbeitsmarkt drängen. Denn Frauen gehen einer Teilzeitarbeit nach, sobald ihr letztes Kind ins Schul- bzw. Kindergartenalter gekommen ist. Alleine das Einkommen des Mannes reicht zur eigenständigen Existenzsicherung meist nicht mehr aus¹⁴⁸. Aber auch dort, wo in vielen Fällen die materielle Sicherung gegeben ist, sprich im Rentenalter, drängen immer mehr Rentner in den hart umkämpften Teilzeitarbeitsmarkt¹⁴⁹.

¹⁴³ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 26

¹⁴⁴ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 26f

¹⁴⁵ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 27

¹⁴⁶ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 27

¹⁴⁷ Vgl. Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 27

¹⁴⁸ Vgl. Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 27

¹⁴⁹ Vgl. Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 27

Es lassen sich eine Reihe recht junger Einflussfaktoren benennen, die eine Erhöhung der beteiligten Menschen auf dem Arbeitsmarkt ausmachen. So sind zu nennen: „*Bildungsexpansion, kollektive Anhebung des Wohlstands, räumliche und soziale Mobilität, Durchsetzung und Verinnerlichung von zivilen, politischen und sozialen Grundrechten, Marktabhängigkeit, steigende Scheidungsziffern, (...)*“¹⁵⁰ Diese Faktoren der modernen Gesellschaft bewirken, dass immer mehr Menschen aus den klassischen Bindungen herausgedrängt werden, um ihr eigenes Leben zu führen. Diese Herausdrängen aus den klassischen Bindungen wird über den Arbeitsmarkt vermittelt. Dies ist aber auch innerhalb von Ehe und Familie der Fall¹⁵¹. Eine Konsequenz aus dieser Entwicklung ist zentral. Individualisierung bedarf einer Arbeitsmarktbeteiligung¹⁵². Durch diese Individualisierung ist die Zahl der Menschen mit Berufswünschen gestiegen.

Um diesen Trend wieder politisch umzukehren oder zu stoppen bedarf es so Beck (2000) folgender Bedingungen:

„Diesen säkularen Trend der Arbeitsmarkt-Individualisierung politisch umzudrehen oder auch nur zu stoppen, würde beispielsweise heißen: Frauen aus der Bildung zu verdrängen, Scheidungen zu verbieten, das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern zu vergrößern, am besten auch gleich das aktive und passive Wahlrecht für Frauen abzuschaffen.“¹⁵³

Ein weiteres, bereits kurz angesprochenes, Problem ist der Ausbau der Teilzeitarbeit. Jedoch ist die Frage der Teilzeitarbeit sehr eng mit der Frage der allgemeinen Arbeitszeit und der Verringerung der Arbeitszeit verbunden. So war traditionell die Reduzierung der Arbeitszeit Teil der Weiterentwicklung der Produktivität und dem daraus folgendem Gewinn gewesen, welcher an den Arbeiter durch Steigerung der Entlohnung und mehr Freizeit verbunden war¹⁵⁴.

Diese Aufteilung in Teilzeitstellen hat jedoch nicht nur Vorteile. Vorteil einer Teilzeitstelle kann z.B. sein, dass der Mitarbeiter aufgrund der gewonnenen Freizeit sich sehr viel motivierter erweist als Vollzeitbeschäftigte, ebenso können sie weniger müdigkeitsanfällig sein. Genauso hat es den Vorteil, dass mehr Menschen in Erwerbsarbeit gebracht werden, und so Arbeitslosigkeit verringert werden kann¹⁵⁵. Diese Art der Erwerbsarbeit kann sogar von Menschen so gewollt sein; sie haben durch Teilzeitstellen eine Möglichkeit gefunden, Familie und Erwerbsarbeit zu verbinden. Diese Art der Stellen ist somit besonders bei jüngeren Frauen sehr erwünscht¹⁵⁶. Ein weiterer Vorteil durch die Schaffung von Teilzeitstellen ist, dass die Arbeitnehmer selbst die Freiheit bekommen, frei zu entscheiden welchen Umfang an Arbeit sie ausüben wollen. Hierdurch gewinnen sie mehr Freiheiten.¹⁵⁷ Für den Arbeitgeber bedeutet dies, dass er weitaus höhere Flexibilität innerhalb der Arbeitsverträge erreichen kann und so weitaus motiviertere und produktivere Arbeitnehmer gewinnt. Weiterer Vorteil von

¹⁵⁰ Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 28

¹⁵¹ Vgl. Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 28

¹⁵² Vgl. Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 28

¹⁵³ Beck, Ulrich in Beck Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 28-29

¹⁵⁴ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 213

¹⁵⁵ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 215

¹⁵⁶ Vgl. Beck, Ulrich (1986): a.a.O., S. 226

¹⁵⁷ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 216

Teilzeitstellen ist, dass der Arbeitgeber durch die Schaffung von Teilzeitstellen Steuern und Sozialbeiträge sparen kann. Dies führt natürlich zu einem Problem der genannten Systeme¹⁵⁸.

Dieser Ausbau von Teilzeitstellen darf nicht zu einem Risikoregime der Arbeitswelt werden¹⁵⁹. Teilzeitstellen dürfen nicht dazu führen, dass sich nun, das was sich eigentlich ausschließen sollte zusammen findet, Armut durch Arbeit. Doch durch Teilzeitstellen und der damit geringeren Entlohnung verbindet sich nun doch Arbeit und Armut! Armut durch Arbeit – working poor¹⁶⁰. Oftmals wird nach der Meinung von Beck (1999) von falschen Voraussetzungen ausgegangen. So schreibt er:

„Es wird nämlich oft selbstverständlich davon ausgegangen, daß die bevorstehenden Rationalisierungswellen zwar zu dramatischen Veränderungen im, aber nicht des Erwerbsarbeitersystems führen. (...) Mit dem Risikoregime werden den Menschen individuelle Lebensentwürfe, Mobilität und Formen der Selbstverantwortung zugemutet. Die neue Mitte wird zur prekären Mitte. Armut wird »dynamisiert«, d.h.: in Lebensabschnitte zerhackt und quer verteilt. Sie wird zu einer »normalen«, immer öfter nicht mehr nur vorübergehenden Erfahrung auch der gesellschaftlichen Mitte.¹⁶¹“

So kann nach Beck festgehalten werden, dass der Fahrstuhleffekt nach unten, sprich der Abstieg in das Prekäre nicht von allen Mitgliedern der Gesellschaft gleich geteilt wird. Frauen sind von diesem Abstieg weitaus mehr betroffen als Männer¹⁶².

Teilzeitstellen sind oftmals entwürdigend, da hier der Mensch jenseits jeder Zumutbarkeit zur Beschäftigung zur seiner Selbsterhaltung gezwungen wird. So ist dieses nicht nur im Bereich der „*working poor*“ Klasse zu finden, sondern auch bei den Hochqualifizierten zu beobachten. So schreibt Beck (1999):

„Sie verdienen gut, müssen aber ständig am Ball bleiben, um nicht von den Konkurrenten ins Abseits gedrängt zu werden. (...) Was sich früher ausschloß: gute Ausbildung, guter Verdienst und Drahtseil-Biographie, fällt hier zusammen. Unterbeschäftigung und Mehrbeschäftigung sind dabei oft zwei Seiten einer Medaille – von einem 8-Stunden-Tag kann nicht die Rede sein. Freizeit wird zum Fremdwort, soziale Absprache - »Festzeit« - zum endemischen Problem. Wer nicht immer und überall erreichbar ist, gefährdet sich selbst. Diese »Selbstverantwortlichkeit« entlastet die öffentlichen Kassen und macht den einzelnen zum »Schmied seines eigenen Glücks«.¹⁶³“

Insofern ist das Wachstum dieses Teilzeitarbeitssektors auch gleichzeitig ein eindeutiges Zeichen dafür, dass der Arbeitsgesellschaft, wie wir sie kennen, die Arbeit ausgeht¹⁶⁴. Ein Staat, der am Ziel der Vollbeschäftigung der Bevölkerung festhält, hat sich in eine so genannte Zwickmühle manövriert. Soll die Zukunft der Vollbeschäftigung etwa in den so genannten Billig-Lohn-Sektoren liegen? Sollen die Zukunft der Menschen in all diesen dauerhaft staatlich subventionierten Stellen wie Putzen, Wäschewaschen, Mahlzeiten zubereiten und Einkaufen, einfacher Kinderbetreuung,

¹⁵⁸ Vgl. Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): a.a.O., S. 214

¹⁵⁹ Vgl. Beck, Ulrich (1999): *Schöne neue Arbeitswelt – Vision: Weltbürgergesellschaft*, Verlag Campus, Frankfurt am Main / New York, S. 72ff

¹⁶⁰ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.(2000): a.a.O., S. 24

¹⁶¹ Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 72-73

¹⁶² Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 94

¹⁶³ Ebd., S. 108-109

¹⁶⁴ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 24

häusliche Altenhilfe, aushilfsweises Kellnern, Gepäcktragen oder als Liftboy liegen¹⁶⁵? Wer einen solchen staatliche subventionierten Job ausschlägt, wird bestraft. Er hat mit der Streichung seiner Stütze (ALG II) zu rechnen, denn keine Leistung durch den Staat ohne eine sichtbare Gegenleistung (Fordern und Fördern)¹⁶⁶. In diesem Zusammenhang schreibt Beck (1999) zu dem Begriff des Risikos innerhalb des Risikoregimes folgendes:

„Der Risiko-Begriff und entsprechend auch das Risikoregime schillern ambivalent, Risiko kann verstehen verstanden werden als Aktivierungsprinzip, welches das zivilisatorische Abenteuer preist – nach dem Motto: »Am Rande des Vulkans zu tanzen ist die schönste Metapher, die ich für Risiko kenne. Und den Mut zum Risiko aufzubringen ist das großartigste Motiv von allen zu tanzen.« (Maurice B ejart) Risiko meint aber im Gegenextrem auch die schleichende oder galoppierende Selbstgef ahrdung der menschlichen Zivilisation und Zivilit at, die katastrophische M oglichkeit also, da b Fortschritt in Barbarei umschl agt.¹⁶⁷“

Anhand dieses Zitates von Beck aus dem Jahr 1999 sieht man, dass sich innerhalb der Gesellschaft im Risikoregime Teilzeitarbeit zum Abenteuer wird, welches mit dem Tanz an einem Vulkan zu vergleichen sei. Teilzeitarbeit bringt also f ur den Menschen, der diese Teilzeitarbeit nachgehen muss immer, das Risiko, dass diese Teilzeitarbeit nach hinten los geht, dass der Mensch dazu verdammt ist, jegliche Arbeit anzunehmen um nicht dem Risiko ausgesetzt zu sein, jegliche staatliche Unterst utzung zu verlieren. Ebenfalls bedeutet diese Teilzeitarbeit aber auch f ur die Gesellschaft, dass die Grenzen zwischen Nicht-Arbeit und Arbeit verschwimmen. So werden die gesellschaftlichen Grenzen der Arbeit und Nicht-Arbeit von ihren R andern her immer unsichtbarer¹⁶⁸. So schreibt Beck (1999):

„Neue Produkte bedeuten neue Betriebsorganisationen, (...). So wird die Rechts- und Biographieform der Arbeit von normierter Sicherheit auf dereguliertes Risiko umgestellt. Das in den vergangenen 100 Jahren in Europa z.T. durch heftige soziale Konflikte entstandene Besch aftigungssystem beruht auf hochgradigen Standardisierungen des Arbeitsvertrages und Arbeitseinsatzes – und zwar sowohl in den zeitlichen als auch in den r aumlichen Normierungen. Mit der Risikoregulation entstehen nun ein entstandardisiertes, fragmentiertes, plurales »Unterbesch aftigungssystem« mit hochflexiblen, arbeitszeitlich und r aumlich dezentralen, deregulierten Einsatzformen von Erwerbsarbeit.¹⁶⁹“

Durch das eingef uhrte System der flexiblen Arbeitszeit kann angemerkt werden, es dem Arbeitnehmer zwar weniger Geld einbringt, es aber ein souver aneres System gibt von dem sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber profitieren k onnen. So ist zu sagen, dass fast genauso viele Arbeitszeitmodelle vorhanden sind, wie es Unternehmen gibt. So haben die Unternehmen die M oglichkeit ihre Mitarbeiter so einzusetzen wie es die Auftragslage erfordert. Die bekanntesten Modelle sind, z.B. das Zeitkontenmodell von Ford in K oln, oder die vier Tage Woche bei VW, etc.¹⁷⁰.

¹⁶⁵ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 25

¹⁶⁶ Vgl. Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): a.a.O., S. 25

¹⁶⁷ Ebd., S. 73-74

¹⁶⁸ Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 80

¹⁶⁹ Ebd., S. 79-80

¹⁷⁰ Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 80f

Die Vermutung, dass diese Flexibilisierung der Arbeitszeiten tief greifende Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben mit sich bringen würde, kann so durch erste sozialwissenschaftliche Studien nicht belegt werden¹⁷¹.

Jedoch kann dieser eingeschlagene Weg der Politik m.E. nicht zu einer wirklichen Lösung des Problems der Erwerbsarbeit führen. Ich denke, dass innerhalb unsere Hochlohngesellschaft Anreize geschaffen werden müssen, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Politik allesamt gewinnen. Denn, *„Wenn Arbeit so deklassiert wird, verliert Arbeitslosigkeit ihren Schrecken. Eine vom Staat aufgezwungene Arbeit wird immer als minderwertig beurteilt in einer Marktgesellschaft, in der die Selbstverantwortung des Individuums hohen Rang genießt.“*¹⁷² So können Anreize m.E. sein, mehr Lohn, sprich die Einführung eines Mindestlohnes, um die Abwärtsspirale einer immer Billiger-Lohn Unterbeschäftigung alla „Geiz ist Geil“¹⁷³-Mentalität zu stoppen. Dadurch ist es möglich, eine Steigerung der Binnennachfrage zu erreichen, welche wiederum mehr Arbeitsplätze schaffen kann. Es ist nämlich derzeit nur auf einem Arbeitsmarkt eine Steigerung zu verzeichnen, dieser Arbeitsmarkt ist der prekäre Beschäftigungssektor. Würde der Trend so weiter gehen, so prognostiziert Beck, dass in ca. 15 Jahren es zu einem Verhältnis von 1:1 käme (eine Vollzeitstelle zu einer Teilzeitstelle)¹⁷⁴. Also eine Vollzeitstelle gegenüber einer Teilzeitstelle, dies würde bedeuten, dass nur noch die Hälfte aller abhängig Beschäftigten eine dauerhafte arbeits- und sozialrechtliche Sicherung genießen könnten¹⁷⁵.

Und wenn alle Programme, die zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Problem der Erwerbsarbeit nicht mehr greifen, wird das Problem in der Globalisierung gesucht und scheinbar auch gefunden. So wird mit der Abwanderung von Arbeitsplätzen in das Ausland auch oftmals Panik gemacht. So schreibt der Autor Müller, Albrecht (2004):

„Der bayrische Ministerpräsident hat sich aus dem Gesamtthema ein wichtiges Element herausgepickt, mit dem er immer wieder Ängste schürt. Ende 2003 und Anfang 2004 hat er bei mehreren Gelegenheiten behauptet, aus Deutschland würden monatliche 50 000 Arbeitsplätze ins Ausland verlagert. Aufs Jahr gesehen wären das 600 000 verlorengangene Arbeitsplätze. Eine dramatische Entwicklung.“¹⁷⁶

Aus welchem wirklichen Grund Unternehmer ins Ausland gehen wird in diesem Zitat des bayrischen Ministerpräsidenten nicht erwähnt. Müller, Albrecht (2004) schreibt:

„Neben der Lohndifferenz zwischen Deutschland und dem Ausland nennen 60 Prozent der Befragten die Markterschließung als wichtiges Motiv. Dagegen kann man nun überhaupt nichts sagen, im Gegenteil. Häufig entstehen so neben neuen Arbeitsplätzen im Ausland auch neue am heimischen Standort.“¹⁷⁷

¹⁷¹ Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 81

¹⁷² Beck, Ulrich in Beck, Ulrich (2000): a.a.O., S. 26

¹⁷³ Vgl. O.A. (2006): http://de.wikipedia.org/wiki/Geiz_ist_geil, Lesedatum 24.10.2006

¹⁷⁴ Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 86

¹⁷⁵ Vgl. Beck, Ulrich (1999): a.a.O., S. 86

¹⁷⁶ Ebd., S. 189

¹⁷⁷ Ebd., S. 190

Hierzu ein Positives Beispiel eines Landmaschinenherstellers.

„(...): Der Landmaschinenhersteller Class stellte Mähdrescher in Harsewinkel in Westfalen her. Er produziert jetzt auch in Russland, weil dort ein riesiger Markt zu erschließen ist. Die Unternehmensleitung rechnet damit, dass selbst dann, wenn 50 Prozent der Wertschöpfung in Russland liegen sollten, immer noch 50 Prozent der dort montierten Teile aus Harsewinkel kommen. Wenn die Produktion in Russland wegen des großen Bedarfs steigt und sich verdoppelt und vervielfacht, dann haben auch die Arbeitskräfte in Westfalen mehr davon als ohne diese Teilverlagerung.“¹⁷⁸

Ebenfalls wird in der Diskussion um die Globalisierung oftmals verschwiegen, dass viele Unternehmer erst in der Praxis gemerkt haben, dass die Produktion ihrer Güter im Ausland nicht die erwünschten Ergebnisse gebracht hat. So schreibt Müller, Albrecht (2004):

„ (...) zum anderen wurde vom Pflugerhersteller Lemken berichtet, der die Herstellung seiner Produkte von Kaliningrad zum Niederrhein zurückverlagert hatte. Dieser Unternehmer erklärte, die Qualität, die Pünktlichkeit und die Schnelligkeit der Produktion seien in Deutschland so viel besser, dass der Vorteil niedriger Löhne im Ausland dadurch aufgewogen werde. (...) Unter den Rückwanderern sind viele, die erst in der Praxis gemerkt haben, dass es außer den Lohnkosten noch andere Faktoren gibt wie zum Beispiel die Kosten für die Qualitätssicherung, für die Organisation und Logistik, die sie in ihrer Bedeutung unterschätzt haben.“¹⁷⁹

All diese Zitate zeigen relativ eindeutig, dass die Globalisierung nicht allein für das strukturelle Problem der Erwerbsarbeit verantwortlich zu machen ist. Die Probleme der Erwerbsarbeit sind vielfältig und lassen sich nicht so ohne weiteres nur an einen Faktor festmachen.

So stellt sich für mich persönlich auch die Frage, in wie weit Prostitution als eine Alternative zu der derzeitigen Erwerbsarbeit zu sehen sein kann. So leite ich über zu meinem nächsten Punkt meiner Ausarbeitung.

2.2.6. Prostitution als alternative Erwerbsarbeit?

Wenn ich innerhalb meiner Ausarbeitung die Frage aufwerfe, ob Prostitution als alternative Erwerbsarbeit zu sehen ist, muss ich m.E. auch klären, unter welchen rechtlichen Bedingungen Prostitution als Alternative zu anderen Erwerbsarbeiten werden kann.

Zunächst einmal muss m.E. beachtet werden, dass viele Bordellbetreiber nicht unbedingt ihre Arbeitnehmer mehr ausbeuten als andere Arbeitgeber es auch tun¹⁸⁰. So sollte man bedenken das rund 400.000 Frauen diesem Geschäft mit der „*käuflichen Liebe*“ nachgehen und so einen geschätzten Jahresumsatz von rund 14,5 Mrd. € erzielen¹⁸¹. Diese Zahlen verdeutlichen das Prostitution in der Gesellschaft bereits Realität und als ein wichtiger Wirtschaftsfaktor zu sehen ist. Dennoch wird kaum ein an-

¹⁷⁸ Müller, Albrecht (2004): a.a.O., S. 192

¹⁷⁹ Ebd., S. 191

¹⁸⁰ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 58

¹⁸¹ Vgl. Schwethelm, Judith (2006): Prostitution als soziale Realität in: Mitrovic, Emilija (Hrsg.): Prostitution und Frauenhandel – Die Rechte von Sexarbeiterinnen stärken! Ausbeutung und Gewalt in Europa bekämpfen!, VSA-Verlag, Hamburg, S. 20

dere wirtschaftlicher Bereich so tabuisiert wie dieser. Aus dieser doppeldeutigen Moral der Gesellschaft heraus fällt es den Frauen so schwer menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu erlangen¹⁸². Dennoch sind vielleicht die Arbeitsbedingungen im Bordell sogar besser als die Arbeitsbedingungen in vielen anderen Bereichen und Betrieben, die als „*Alternative*“ zur Arbeitslosigkeit gesehen werden können. Jedoch war es den Betreibern von Bordellen (und ähnlichen) bis vor kurzen untersagt, gute Arbeitsbedingungen für ihre angestellten Prostituierten zu schaffen. So war es in diesem Milieu gängig, die Konzessionen für die Vermietung der Zimmer und des Betriebes der Bar auf zwei Personen auf zu Splitten¹⁸³. Die Maxime der Behörden war je illegaler desto legaler¹⁸⁴. Hier möchte das ProstG eingreifen und dazu beitragen die rechtliche und soziale Lage der Frauen die in diesem Bereich tätig sind zu verbessern. So ist das Geschäft mit der „*käuflichen Liebe*“ nicht mehr Sittenwidrig gemäß § 138 BGB, jedoch ob das Gesetz seine Ziele erfüllen kann ist zweifelhaft. So wird seit Einführung dieses Gesetzes von verschiedenen Seiten der Gesellschaft (Politik, Experten und Betroffene) diskutiert, ob es nicht als Kapitulation gegenüber dem Frauenhandel zu sehen sei¹⁸⁵.

So hat zumindest das Gesetz in Deutschland dafür gesorgt, dass die Prostitution vormalrechtlich aus der Illegalität geholt wurde¹⁸⁶. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003), dass gerade vor Einführung dieses Gesetzes es Betreiber von solchen Einrichtungen (Bordellen u.ä.) die gute Arbeitsbedingungen geschaffen haben, die Behörden wie folgt gegen diese Betreiber argumentierten:

„»Die überaus günstigen Bedingungen, die Ihre Mandantin in ihrem Betrieb für die Prostitutionsausübung schafft«, so das Amt, »bewirken letztlich ein großes psychologisches Hindernis für die Frauen, die sich aus dieser Art des Einkommenserwerbs lösen möchten. Es ist nicht auszuschließen, daß Prostituierte in ein Abhängigkeitsverhältnis geraten.«¹⁸⁷“

So schreibt die Autorin weiter, hätte die Bezirksregierung eine Gefahr gesehen, wenn das „Café Pssst“¹⁸⁸ schließt. Das die Frauen dann auf Läden ausweichen müsse, in denen sie weitaus weniger Freiräume genießen könnten wie eben in diesem „Café Pssst“¹⁸⁹.

So muss auch gesehen werden, dass das Klischee das Prostitution belastender als andere Erwerbstätigkeiten sei, so nicht stimmen kann. Jeder andere Berufszweig, egal ob nun als Verkäufer, Taxifahrer, Hochschullehrer, Wachmann oder sonstiges, ist mit Belastungen und Risiken verbunden. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003):

„(...): Nach einer Veranstaltung über das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Lage der Prostituierten im Sommer 2000 fuhr ich mit einem Taxi nach Hause. Es war ungefähr ein Uhr morgens, am Steuer saß eine Frau. Ich fragte sie, ob sie Angst vor Überfällen oder Vergewaltigungen habe, wenn sie nachts arbeitete.

¹⁸² Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 21

¹⁸³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 28f

¹⁸⁴ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 59

¹⁸⁵ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 21

¹⁸⁶ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 21

¹⁸⁷ Ebd., S. 29

¹⁸⁸ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 30

¹⁸⁹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 30

»Nein«, erwiderte sie, »wie soll man sich denn frei bewegen, wenn man immer an der Schlimmste denkt?« (...) »Welche Ansprüche soll man schon ans Taxifahren stellen?« (...) »Ich muß Geld verdienen. Wenn ich lange fahre, tut mir der Rücken weh, und manchmal ärgere ich mich über Fahrgäste. Aber wenn es danach geht, was mir gefällt, habe ich, realistisch betrachtet, nicht viele Möglichkeiten zur Auswahl.«¹⁹⁰

Meines Erachtens sind an diesem Zitat zwei Aspekte wichtig.

- Erstens: Beschwerden, die durch das Taxifahren entstehen können, z.B. Rückenschmerzen etc. werden eben durch den Beruf als gegeben hingenommen.
- Zweitens: Zeigt sich, dass Arbeitnehmer gar nicht so viele Anforderungen an ihren Beruf stellen, da sie bei der derzeitigen Arbeitsmarktsituation gar keine andere Auswahlmöglichkeit haben, um Geld zu verdienen.

Schaut man über den Tellerrand Deutschlands hinaus, kann man feststellen, dass es z.B. in Großbritannien Projekte gibt, in denen sich Frauen organisieren, wie sie in die aktive Sexarbeit einsteigen können. So sehen sie innerhalb dieser Projekte weniger eine passive Reaktion auf die fehlenden anderwärtigen Optionen, sondern sie sehen sie viel mehr als eine aktive selbst initiierte Entscheidung, sich gegen Armut und Abhängigkeiten von anderen zu lösen¹⁹¹.

So wird der Schritt in die Prostitution als ein mutiger und richtiger Schritt in die Selbstbehauptung und Autonomie gesehen. Dieser Schritt wird als ein Weg gesehen, die Würde, die durch Armut und Abhängigkeit beschädigt wurde, wieder herzustellen¹⁹². So sollte man bei der derzeitigen sozioökonomischen Herausforderung die Frage stellen, welches Risiko größer ist? Welches Risiko mehr das Wohlbefinden und die Würde des Menschen schädigt? Die Prostitution oder die Abhängigkeit von Sozialleistungen des Staates¹⁹³? Meines Erachtens, kann die selbst gewählte und freie Prostitution weniger die Würde des Menschen beschädigen als Sozialleistungen des Staates, die mit sehr vielen staatlichen Repressalien und Überwachungen, verbunden sein kann.

Dennoch gibt es auch Prostituierte, die in nicht so freien Tätigkeitsverhältnissen stehen, wie die komplett auf eigene Rechnung arbeitende Frau, die diesen Beruf immer noch lieber machen und sagen: *„Aber dieser Job ist immer noch besser, als bei Aldi an der Kasse zu sitzen.“*¹⁹⁴ So schreibt Rieker, Joachim (1995):

„Der Reiz des Milieus – für viele Frauen übt er trotz aller Ausbeutung eine magische Anziehungskraft aus. »Prostitution ist ein knallhartes Geschäft« (...)»¹⁹⁵

Nach der Auffassung von Rieker, sehen die Frauen, die für Zuhälter arbeiten, gerade eben darin ihre Bestätigung, dass ihr Zuhälter der beste und reichste sei, dass er das größte und schwerste Auto fährt, etc.¹⁹⁶.

¹⁹⁰ Ebd., S. 206

¹⁹¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 205

¹⁹² Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 206

¹⁹³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 206

¹⁹⁴ Rieker, Joachim (1995): *Ware Lust – Wirtschaftsfaktor Prostitution*, Taschenbuchverlag Fischer, Frankfurt am Main, S. 80

¹⁹⁵ Ebd., S. 80

¹⁹⁶ Vgl. Rieker, Joachim (1995): a.a.O., S. 80

So bleibt trotz Einführung des ProstG Menschenhandel wie auch Zwangsprostitution und die Zuhälterei im eng gefassten Sinne strafbar, ebenso die Heranführung von Jugendlichen zur Prostitution¹⁹⁷. Dennoch muss zur Eindämmung des Frauenhandels auf europäischer Ebene gehandelt werden, da Frauenhandel nur grenzüberschreitend bekämpft werden kann¹⁹⁸. So ist eine sehr viel engere Zusammenarbeit der Polizei und Justizbehörden notwendig, ebenso muss der Opferschutz der aus der Zwangsprostitution befreiten Frauen verbessert werden¹⁹⁹. Die meisten der Frauen aus den Osteuropäischen Ländern verlassen ihr Land nicht um hier einer Tätigkeit als Prostituierte nachzugehen. Sie machen es aus einer finanziellen Notlage und Perspektivlosigkeit in dem Glauben eine „legale?“ Anstellung zu finden²⁰⁰. So wäre eine Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in den Rekrutierungsländern, nur einer von vielen Aspekten, die dazu beitragen den Menschenhandel zu unterbinden²⁰¹.

Dennoch bleibt festzuhalten, dass für die Frauen die die Prostitution als wirkliche Alternative zu anderen Erwerbstätigkeiten sehen, die Einführung des ProstG sehr von Vorteil ist. Hierdurch haben sie die Möglichkeit bekommen, sich kranken- und rentenversichern zu können sowie gegen Arbeitslosigkeit. So haben sie gleichzeitig auch die Chance erhalten, Umschulungen durch das Arbeitsamt finanziert zu bekommen²⁰².

Wie solche Arbeitsverträge und sonstigen rechtlichen Regelungen aussehen können, die sich durch die Einführung des Prostitutionsgesetzes ergeben haben, ist Bestandteil meines nächsten Punktes innerhalb meiner Ausarbeitung zum Thema „Empowerment und Prostitution – Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Lebenswirklichkeit von Prostituierten -“.

¹⁹⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 31

¹⁹⁸ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 21

¹⁹⁹ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., 21 oder Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier

²⁰⁰ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 24

²⁰¹ Vgl. Schwethelm, Judit (2006): a.a.O., S. 25

²⁰² Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 31

3. Rechtliche Aspekte der Prostitution

Um nun die rechtlichen Aspekte der Prostitution zu gliedern, werde ich aufgrund meines Punktes Beruf, Arbeit und Identität wie folgt in diesen Teil meiner Ausarbeitung beginnen. Zuerst werde ich die zivilrechtlichen Aspekte der Prostitution beleuchten (Arbeitsvertrag zwischen Prostituierte und Bordellbetreiber, sowie das Rechtsverhältnis zwischen Prostituierte und Kunden und die sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten klären). Aufgrund der nun geschaffenen Möglichkeit eines festen Beschäftigungsverhältnisses, werde ich die steuerrechtlichen Belange näher beleuchten. Nachdem ich dies dargelegt habe, werde ich die strafrechtlichen Aspekte unter die Lupe nehmen und beschreiben. Hier werde ich die §§ des StGBs aufzeigen die auf Betreiber von Bordellen u.ä. Betrieben Anwendung finden könnten. Hiernach werde ich das Straf- und Ordnungsrecht anführen und aufführen welche Gefahren darin enthalten sind, die Prostituierte in ihre Tätigkeit als solches Beachten sollten (Sperrbezirke, etc.). Im darauf folgenden Punkt meiner Ausarbeitung werde ich das Werberecht beleuchten, um anschließend das Baurecht aufzuführen. Im vorletzten Punkt werde ich das Gaststätten und Gewerberecht im Zusammenhang mit der Prostitution beleuchten um abschließend auf die Infektions- und Gesundheitsrechtlichen Aspekte bei der Prostitutionsausübung einzugehen.

3.1. Zivilrechtliche Aspekte

3.1.1. Arbeitsrechtliche Aspekte

Innerhalb dieses Punktes werde ich folgende arbeitsrechtliche Aspekt, die bei der Ausübung der Prostitution entstehen, näher beleuchtet.

- Zu erst werde ich die Beschäftigungsverhältnisse von Prostituierten in bordellähnlichen Betrieben genauer betrachten. Hier auch die Aspekte wie ein Arbeitsvertrag zwischen einer Prostituierten und dem Betreiber dieser Einrichtung aussehen könnte, sprich welche Elemente mit in einen solchen Vertrag hinein müssten. Hierzu werde ich den Musterarbeitsvertrag von der VERDI Gewerkschaft verwenden. Ebenso werde ich beleuchten, welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen sich für die Prostituierte (Weisungsrechte des Betreibers der Einrichtung) ergeben, und welche Unterschiede es zu anderen Arbeitsverträgen gibt.
- Danach werde ich auf die „arbeitsrechtlichen Aspekte“ einer freischaffenden Prostituierten eingehen. Hier werde ich die Regelungen aus dem Prostitutionsgesetzes im Bereich der Einklagbarkeit des vereinbarten Honorars darlegen.

3.1.1.1. Arbeitsvertrag Prostituierte / Bordellbetreiber u.Ä.

Ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers im Bereich der Prostitution war es Prostituierten die Möglichkeit einzuräumen, ein festes Beschäftigungsverhältnis (z.B. Bordellen, Saunaclubs, etc.) einzugehen. Ebenso wichtig war es dem Gesetzgeber, dass Prostituierte die Möglichkeit haben in einer Sozialversicherung aufgenommen zu werden. Die Aufnahme in diese Sozialversicherung ist bis zur Einführung des ProstG oft-

mals an der Sittenwidrigkeit gescheitert¹. So normiert das ProStG die Arbeitsverhältnisse, die im Sexualdienstleistungssektor bestehen, mit den bereits vorhandenen arbeitsrechtlichen Grundsätzen und zusätzlichen Sonderregelungen, die die Besonderheiten in diesem Bereich der Arbeitswelt, berücksichtigen².

So wird in diesem Arbeitsvertrag eine Vereinbarung darüber getroffen, dass sich eine Prostituierte für eine bestimmte Zeitdauer innerhalb des Betriebs (z.B. Bordell) dazu bereithält, sexuelle Dienstleistungen zu erbringen. Auf der anderen Seite ist vertraglich festgehalten, dass hierfür der Betreiber (Arbeitgeber) einen gewissen Geldbetrag (Entgelt) der Prostituierten (Arbeitnehmer) zahlt³. Somit handelt es sich um einen zweiseitigen Vertrag, aus dem sowohl Rechte wie Pflichten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entstehen.

Nach der Auffassung der Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004), würde in der Literatur die falsche Annahme vertreten, dass es sich um einen einseitig verpflichtenden Vertrag handeln würde. So schreibt sie:

„In der Literatur wird die Auffassung vertreten, auch der Vertrag zwischen Bordellbetreiber und Prostituierte sei einseitig verpflichtend. Die Prostituierte habe einen Anspruch auf das vereinbarte Entgelt, wenn sie sich für eine bestimmte Zeitdauer zur Vornahme sexueller Handlungen „bereitgehalten hat.“ Diese Interpretation stimmt mit dem Gesetzeswortlaut nicht überein.⁴“

Die Autorin führt in ihrem Buch „Rechtsfragen der Prostitution – Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen“ aus, dass der Gesetzgeber eben nicht die Vergangenheitsform gewählt hätte und so der Schluss, wann die Forderung des Entgeltes entstehen würde, nicht richtig sei⁵. So würde der Gesetzgeber durch eine sehr differenzierte Formulierung seiner Klauseln belegen, dass es sich bei dem Arbeitsverhältnis innerhalb eines Bordells o.ä. sich nicht um einen einseitigen Vertrag handeln würde. Im Gegensatz dazu sei das Vertragsverhältnis zwischen Prostituierte und Freier (Kunde) einseitig. So schreibt Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„Dort ist klar formuliert, das Rechtsverhältnis zwischen Prostituierte und Kunden sei als einseitig verpflichtender Vertrag geregelt. Die Kunden könnten aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Prostituierten herleiten. Für das Verhältnis zwischen Bordellbetreiber und Prostituierte wird demgegenüber nicht erwähnt, dass es sich um einen einseitig verpflichtenden Vertrag handele.⁶“

Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Rechte der Prostituierten innerhalb dieses Vertragsverhältnisses weitaus stärker sind als die Rechte des Arbeitgebers. So steht dem Arbeitgeber z.B. nur ein eingeschränktes Weisungsrecht zu⁷. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers beinhaltet nur Ort und Zeit an dem sich die Prostituierte zur Vornahme sexueller Dienstleistungen bereitzuhalten hat. Ebenfalls kann der Arbeitgeber im gewissen Umfang die Dienstbekleidung vorgeben⁸. Durch

¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 82 oder Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4

² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 82

³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 45

⁴ Ebd., S. 45

⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 45

⁶ Ebd., S. 45

⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 83 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 45

⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 45f

eine solche rechtliche Ausgestaltung des Arbeitsvertrages erhält die Prostituierte ein weitgehendes Recht der Selbstbestimmung ihrer beruflichen Tätigkeit. So soll der Eigenart des Gewerbes Rechnung getragen werden. Sie hat so die Möglichkeit, ihre Kunden frei auszuwählen, und kann darüber eigenständig entscheiden, welche Arten der sexuellen Dienstleistung sie mit dem Kunden vollzieht⁹. Der auf der Hand liegende Vorteil für die Prostituierten innerhalb dieser Prostitutionsform, ist ganz eindeutig der, dass die Prostituierte hier die Infrastruktur sowie die Kundenakquise von dem Arbeitgeber nutzen kann¹⁰. Sie hat ebenfalls den Vorteil, dass sie die Arbeitsräume des Betreibers nutzen kann. Ferner von Vorteil für nicht so geschickte Verhandlungsführende Frauen könnten sein, dass sie die Preise übernehmen kann bzw. muss, die der Betreiber vorgibt¹¹.

Das durch ein solches eher zu Gunsten der Prostituierten ausgelegtes Recht in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen kommen kann liegt auf der Hand. Denn welcher Arbeitgeber schließt schon gerne Arbeitsverträge, welche die Arbeitnehmer bevorzugt begünstigen¹². Jedoch kann nicht davon die Rede sein, dass diese Verträge einseitig seien, denn der Arbeitgeber hat auch Rechte, die er aus diesem Vertrag erhält. Es muss vielmehr von einem ungleichgewichteten Arbeitsvertrag gesprochen werden¹³. So leite ich nun über zu den Inhalten eines solchen Arbeitsvertrages.

a) Inhalt(e) der Vereinbarung(en)

Der Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen einer Prostituierten und dem Arbeitgeber umfasst verschiedene Teilaspekte. Zu diesen Teilaspekten gehören a) Bereithalten, b) Bereithalten zur Vornahme sexueller Handlungen, c) die Elemente eines rechtswirksamen Vertrages (Pflichten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers) sowie d) der Gefahr der Strafverfolgung.

Bereithalten: Gemäß des § 1 S. 2 ProstG könnte man davon ausgehen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass sich eine Prostituierte für die „*Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt*“¹⁴ innerhalb eines Betriebes bereit hält. Dies sieht der Gesetzgeber jedoch anders. So schreibt er in seiner Begründung zu den einzelnen Vorschriften des ProstG folgendes: „§ 1 regelt daher, dass es zur Erlangung eines vorher vereinbarten Entgelts nicht der tatsächlichen Erbringung der sexuellen Handlung bedarf, (...)“¹⁵. Dem Gesetzgeber ist an einem Höchstmaß der Selbstautonomie und Selbstbestimmung der Prostituierten innerhalb dieser Arbeitsverträge gelegen. So gesteht der Gesetzgeber der Prostituierten die freie Wahl der Kunden, sowie die freie Wahl der Art der Erbringung der sexuellen Dienstleistung zu¹⁶. So steht in der Bundestags Drucksache 14/5958: „*Ausreichend ist die Tatsache, dass sich die Prostituierte im Rahmen der vereinbarten Zeitdauer zur Verfügung ge-*

⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 83f

¹⁰ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 54

¹¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S: 54

¹² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 84

¹³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 46

¹⁴ § 1 S. 2 ProstG

¹⁵ Bundestags Drucksache 14/5958, S. 6

¹⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 46

*stellt hat.*¹⁷ Würde der Arbeitgeber einer Prostituierten vorschreiben, welche Kunden und welche Dienstleistung sie zu erbringen hätte, würde er gegen das ihm zustehende Weisungsrecht verstoßen und somit die sexuellen Selbststimmungsrechte der Prostituierten verletzen¹⁸.

So sind der Wortlaut des Gesetzestextes und der der Begründung zu diesem Gesetz widersprüchlich, wie auch uneindeutig. So wird an dieser Stelle des Gesetzes deutlich, dass der Gesetzgeber zwei sich inhaltlich widersprechende Ziele verfolgen möchte. Zum einen möchte er die abhängigen Beschäftigungsverhältnisse in bordellähnlichen Betrieben ermöglichen, wobei er gleichzeitig die Prostituierte vor der verpflichtenden Leistung sexueller Handlungen schützen möchte¹⁹.

Meines Erachtens sind beide Ziele sehr wünschenswert, jedoch innerhalb dieses Gewerbes so nicht umsetzbar. Hier müsste der Gesetzgeber nachbessern. Er sollte in seinem Gesetz definieren, welche sexuellen Dienstleistungen noch im Rahmen des Gesetzes erbracht werden dürfen und welche nach der Auffassung des Gesetzgebers die Würde des Menschen missachten. So wäre dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer klar, welche Dienstleistungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages zu erbringen seien und welche nicht mehr. M.E. ist dies eine mehr als schwierige Aufgabe, da jeder Mensch unterschiedlich ist. So lassen sich allgemeingültige Klauseln nur sehr schlecht finden.

Bereithalten zur Vornahme sexueller Handlungen: Wie bereits schon mal erwähnt, war es dem Gesetzgeber besonders wichtig, Prostituierten die Möglichkeit einzuräumen, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen. Jedoch wird sich dieses Anliegen des Gesetzgebers nur relativ schwierig umsetzen lassen, wenn die vertragliche Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses nicht auch die Interessen des Arbeitgebers berücksichtigt²⁰. So hat in der derzeitigen Gesetzeslage der Arbeitgeber keinerlei Möglichkeit Einwendungen zu formulieren, wenn sich die Arbeitnehmerin zwar im Betrieb aufhielt, aber gewisse Vornahmen sexueller Handlungen bzw. gewisser Praktiken gegenüber erscheinen Kunden verweigerte²¹. Selbst dem Gesetzgeber ist es klar, dass sich ein Arbeitnehmer, der in einem Bordell o.ä. Betrieb sich anstellen lässt, sich dort nicht nur bereithält. So schreibt der Gesetzgeber in seiner Begründung zum ProstG in Hinblick auf § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB folgendes:

„Die Strafbarkeit des Bestimmen der Umstände der Prostitutionsausübung, im § 181a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch steht der Sozialversicherungspflicht ebenfalls nicht entgegen, da das Bestimmen ein einseitiges Vorgehen voraussetzt. Eine freiwillig getroffene Vereinbarung über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung, also ein einvernehmlich begründetes rechtlich wirksames Beschäftigungsverhältnis, das Prostituierten eine jederzeitige Selbstbefreiung bzw. Loslösung aus dieser vertraglichen Beziehung ermöglicht, fällt nicht unter den Tatbestand des § 181a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch.²²“

¹⁷ Ebd., S. 6

¹⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 85

¹⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 46

²⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 47

²¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 84

²² Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

Der Gesetzgeber schreibt in seiner Begründung, dass durch Streichung des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB, sie dem Bordellbetreiber bei der Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht der Gefahr auszuliefern möchte, strafrechtlich verfolgt zu werden²³. Jedoch soll der Angestellte die Möglichkeit haben, sich die Kunden auszusuchen und auch selbständig entscheiden können, welche Dienstleistungen dem Kunden geboten werden und diese dann selbstverständlich auch ausüben. So ist also im Regelfall enthalten, dass sexuelle Dienste auf der Basis der freien Entscheidung des Arbeitnehmers vorgenommen werden²⁴.

So geht der Gesetzgeber davon aus, dass es der Prostituierten viel mehr darum geht, das Recht zu haben, einzelne Kunden abzulehnen sowie das Angebot der sexuellen Dienstleistungen selbst zu bestimmen²⁵. Die im Gesetz erwähnten freiwillig geschlossenen Vereinbarungen über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung sollen genügen, um einen rechtlich wirksamen Arbeitsvertrag zu schließen²⁶. Dieses Problem hat der Gesetzgeber auch gesehen und versuchte es übergangsweise (vom 1.1.2001 bis 1.1.2002) wie folgt zu lösen:

„(...) sich mit der Lösung begnügt, darauf hinzuweisen, § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB sei „restriktiv zu interpretieren“.²⁷“

In der Fassung des § 180a Abs. 1 StGB vom 01.01.2002 sind die Strafbestandsmerkmale aus der Fassung davor nicht mehr vorhanden²⁸. Die von Gesetzgeber angestrebte Änderung des § 180a StGB im Rahmen des ProstG wurde somit umgesetzt.

So ergibt sich, dass folgende Elemente in einer rechtswirksamen Vereinbarung zwischen Angestellten und Arbeitgeber enthalten sein sollten.

(1) Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, für einen bestimmten Zeitraum im Betrieb anwesend zu sein. Sollten mehrere Filialen vorhanden sein, so kann auch vereinbart werden, in welchen Filialen sich der Arbeitnehmer durch Weisung des Arbeitgebers aufzuhalten hat. Ebenso ist es möglich durch den Arbeitgeber, sofern ein Schichtsystem existiert, den Arbeitnehmer in verschiedene Schichten einzuteilen. Diese Möglichkeit der Einteilung in verschiedene Schichten und Orte stellt kein Problem da, da der Gesetzgeber hier dem Arbeitgeber ein Direktionsrecht einräumt.

Weiter sollte vereinbart werden, dass die Anwesenheit des Arbeitnehmers der Prostitutionsausübung dienen soll. Dies kann weiter konkretisiert werden, indem sich der Arbeitnehmer dazu verpflichtet wird, einen Kunden nach eigener Entscheidung hinsichtlich der Auswahl der Kundschaft und Art der sexuellen Handlung zu bedienen. Genauso ist eine Vereinbarung über die zu tragende

²³ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

²⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 47 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 83f

²⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 47

²⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 47

²⁷ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 47

²⁸ Vgl. Kaspers, Uwe (2006): SOLEX – Die Datenbank zum Sozialleistungsrecht, Fachverlag Walhalla, Regensburg, zu § 180a StGB, Stand: Februar 2006

Dienstkleidung unproblematisch, da gemäß § 1 Satz 2 ProstG die Anwesenheit der Prostitutionsausübung dienen soll²⁹.

(2) Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber verpflichtet, sich für die geleistete Arbeit des Arbeitnehmers ein bestimmtes Entgelt zu zahlen. Die Zahlung dieses Entgeltes kann verschiedene Formen annehmen. Folgende Varianten stehen zur Auswahl und widersprechen nicht dem ProstG., denn innerhalb des ProstG wird lediglich von einem Entgelt geredet, wie sich dieses berechnet wird nicht näher bestimmt.

- **Variante 1:** Der Arbeitgeber bezahlt ein monatliches Festgehalt;
- **Variante 2:** Der Arbeitgeber bezahlt ein monatliches Festgehalt plus einen gewissen Betrag pro Kunden zusätzlich oder;
- **Variante 3:** Der Arbeitgeber bezahlt ein monatliches Festgehalt plus einer abhängigen Prämie pro Kundenbezahlung/-geschäft, also einer Gewinnbeteiligung³⁰.

Mit diesen Varianten sind alle Möglichkeiten einer Bezahlung vom Festgehalt für einen bestimmten arbeitsvertraglich geregelten Zeitraum bis hin zu den prozentualen Anteilen an den Einnahmen möglich und zulässig. Meines Erachtens lassen sich diese Modelle recht gut in bordellähnlichen Betrieben anwenden, zumal hier über den Faktor Geld dem Betreiber ein Mittel zur Verfügung steht, *seine Mitarbeiter zu motivieren*³¹, sich aktiv an dem Geschäft zu beteiligen. So steht immer noch die selbstbestimmte und freie Kundenauswahl sowie die Auswahl der Dienstleistungen mit dem einzelnen Kunden im Vordergrund. Jedoch die Entscheidung einen Kunden eher weniger gerne zu bedienen oder gar abzulehnen, wird durch den Faktor der Gewinnbeteiligung minimiert und liegt so im Interesse des Betreibers.

(3) Gestaltung der Entgeltzahlung der Kunden

Die Art der Zahlung wie ein Kunde die sexuelle Dienstleistung innerhalb eines Bordells bezahlt kann sich unterschiedlich gestalten. Hierzu gibt es zwei verschiedene Varianten:

- **Variante 1:** Der Kunde zahlt den vereinbarten Preis an die Prostituierte, und diese führt den Anteil, der dem Betreiber zusteht, an diesen ab oder
- **Variante 2:** Der Kunde zahlt an den Betreiber den vereinbarten Preis und dieser bezahlt den entsprechenden Anteil an die Prostituierte.

Beide Varianten der Zahlung des vereinbarten Preises sind im Rahmen des ProstG unproblematisch, da innerhalb eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses der Vertrag in diesem Falle zwischen dem Kunden und dem Betreiber der Einrichtung zustande kommt³². Aus diesem Grund erklärt es sich auch, dass der Betreiber die Preise für die sexuellen Dienstleistungen bestimmen

²⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 48

³⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 48

³¹ Vgl. hierzu weiter: Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 55

³² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 48 oder Bundestags Drucksache 14/5958, S. 6

kann. Verhandelt nun die Angestellte direkt mit dem Kunden, so tut sie dies als Erfüllungsgehilfin³³ des Betriebes. Es muss erwähnt werden, dass;

„Wenn ein solcher Arbeitnehmer als Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) im Rahmen eines Dienst- oder Werksvertrags eingesetzt wird, um die von seinem Arbeitgeber geschuldeten Dienst- oder Werksleistungen zu erbringen, wird er in keinerlei arbeitsvertraglich zu qualifizierendes Rechtsverhältnis zum Inhaber des Unternehmens oder Betriebes eintreten, solange die Organisation der Dienst- bzw. Werkleistung, insbesondere der hierzu erforderliche Personaleinsatz, durch den vertraglichen Arbeitgeber dieses Arbeitnehmers erfolgt.“³⁴

So ist gemäß § 278 BGB ein Erfüllungsgehilfe, eine Person die „mit dem Willen des Schuldners in dessen Pflichtenkreis als Hilfsperson tätig wird.“³⁵ Hieraus ergibt sich, da sie den Willen des Arbeitgebers (des Schuldners) vertritt, dass sie sich als Arbeitnehmerin an die Vorschriften des Arbeitgebers im Bereich der Höhe des Entgeltes zu halten hat³⁶.

(4) Gefahr der Strafverfolgung

Die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden, obwohl Zivilrechtlich betrachtet das Geschäft mit dem Geschlechtsakt nicht mehr der Sittenwidrigkeit unterliegt, ist nicht mehr gegeben. So lief der Betreiber einer solchen Einrichtung bei den aufgeführten Varianten der Entgeltzahlung immer Gefahr das sein Überwachen der Geldflüsse dazu führt, dass er im Sinne des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB als Zuhälter behandelt werden konnte. Der Betreiber muss jedoch wissen, was der einzelne Kunde zahlt und deshalb überwachen. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen und insoweit ist die in der Gesetzesbegründung zum ProstG geforderte Novellierung des § 180a StGB vorgenommen worden. Für den Betreiber einer solchen Einrichtung ist es ganz besonders wichtig, zu überwachen was die einzelnen Kunden zahlen, wenn seine Angestellte prozentual an den Gewinnen beteiligt ist. Der Betreiber muss dieses wissen, da sich die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge an dem Brutto-lohn orientiert, er ist hierzu gesetzlich verpflichtet die Geldströme, zu überwachen³⁷.

b) Arbeitsrecht

Ob allgemeines Arbeitsrecht auf die Beschäftigungsverhältnisse zwischen Bordellbetreiber und Prostituierte so übertragbar sind ist fraglich. Wenn handelt es sich um einen atypischen Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, der sich als Dauerschuldverhältnis aus § 1 S. 2 ProstG heraus entwickelt. Die Regeln des Dienst- und Arbeitsrechtes kommen soweit zur Anwendung, solange sie die Besonderheiten dieser Tätigkeit berücksichtigen und gegen die Regeln des Prostitutionsgesetzes nicht verstoßen³⁸.

³³ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York, S. 97-98

³⁴ Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 98

³⁵ Kropholler, Jan (2005): Bürgerliches Gesetzbuch – Studienkommentar, Verlagsbuchhandlung C.H. Beck, 8. Auflage, München, S. 155

³⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 48-49

³⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 49

³⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 84

Von praktischer Relevanz wird besonders das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers gesehen, wobei das Problem der arbeitsrechtlichen Bewertung von Verstößen gegen dieses Weisungsrecht des Arbeitgebers durch seinen Arbeitnehmer zu sehen ist. Es müssen die Fragen geklärt werden, wie sich herkömmliches Arbeitsrecht in Bezug auf Abmahnungen und Kündigungen auswirkt³⁹. Dadurch, dass der Gesetzgeber ein eingeschränktes Weisungsrecht vorgegeben hat, kann man davon ausgehen, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften auch auf solche Arbeitsverhältnisse übertragen haben möchte. Leider hilft dies nicht bei der Beantwortung weiter, in wie weit dieses allgemeine Arbeitsrecht Anwendung finden kann⁴⁰. Würde man diesen Beruf in allen arbeitsrechtlichen Belangen mit anderen Berufen gleichstellen, widerspräche dies der Realität und würde mit dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung kollidieren⁴¹.

So stehen die Praktiker vor der Aufgabe, Antworten auf die allgemeinen arbeitsrechtlichen Fragestellungen zu finden. So müssen sie Antworten finden, wie sich allgemeines Arbeitsrecht, mit dem ProstG in Einklang der Besonderheiten der Prostitutionsausübung verbinden lässt⁴².

Abgrenzung Arbeitnehmer/Selbständiger

Leistung von Arbeit: Wichtigstes Kennzeichen einer Arbeitnehmerschaft ist, dass der Arbeitnehmer zur Leistung von „Arbeit“ verpflichtet ist⁴³. So werden zur Umschreibung der Arbeitspflicht bzw. -leistung in den herkömmlichen Arbeitsverträgen die Berufsbezeichnung sowie die Lohngruppe aufgeführt⁴⁴. Hieraus ergibt sich der Gegenstand der zu leistenden Arbeitsleistung zunächst aus dem *„umschriebenen Berufsbild einschließlich dessen Entwicklung unter Berücksichtigung der Branche, des Ortes und ggf auch des Betriebes.“*⁴⁵ Nach dem derzeitigen gesetzlichen Modell ist die Leistung der Arbeit einer Prostituierten darin zu sehen, dass sie sich mindestens dazu bereithält, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen zu lassen. Denn auch das Zeigen der Arbeitsbereitschaft gehört bereits zur Arbeit⁴⁶. So gehört das sich Bereithalten zu einem der Direktionsrechte des Arbeitgebers, da dieses ein Aufmerksamkeitselement besitzt, welches zur Arbeit gehört. Obwohl es in der Begründung zum Gesetz heißt, dass das Direktionsrecht nicht über „die Bestimmung von Ort und Zeit“⁴⁷ hinausgehen soll. Jedoch kann dies nicht bedeuten, dass sich das Direktionsrecht nur auf die schlichte Anwesenheit des Arbeitnehmers beschränkt⁴⁸. So würde sich nach der Auffassung der Autorin Gräfin von Galen aus dem Gesetz und der Begründung zum Gesetz ergeben, dass sich die Arbeitnehmerin erkennbar zum Zweck der Prostitutionsausübung im Betrieb aufhalten müsse. Und so schreibt die Autorin (Gräfin von Galen) weiter:

³⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 84 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50

⁴⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50

⁴¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 86

⁴² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50

⁴³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50

⁴⁴ Vgl. Schliemann, Harald (2002): a.a.O., S. 184

⁴⁵ Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 184

⁴⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50

⁴⁷ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

⁴⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 50-51

„Der Erkennbarkeit beinhaltet das Tragen angemessener Kleidung, sowie die entsprechende Aufmerksamkeit gegenüber dem Kunden.“⁴⁹

Im arbeitsrechtlichen Sinne ist das Bereithalten somit eine Leistung und gleichzeitig Arbeit, da das Bereithalten als Vorstufe zur Vornahme der sexuellen Handlung mit dem Kunden als notwendiger Bestandteil in einem Bordell zu sehen ist. So ist die Tatsache, dass eine Prostituierte im Rahmen des ProstG nicht dazu verpflichtet ist sexuelle Handlungen zu vollziehen nicht ausschlaggebend dafür eine negativ behaftete Einstufung ihrer bereithalterischen Tätigkeit als Arbeit zu betrachten. Die vorgesehene Beschränkung auf das Bereithalten ist ein Anzeichen dafür, dass der Gesetzgeber die sexuelle Handlungsfreiheit der Prostituierten schützen wollte⁵⁰. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Nicht entscheidend ist, ob und wie viele sexuelle Handlungen vorgenommen werden.“⁵¹

Arbeitnehmereigenschaft: Aus der vertraglichen Verpflichtung einer Prostituierten gegenüber dem Betreiber der Arbeitsstätte ergibt sich das wichtigste Kriterium für die Annahme der Arbeitnehmereigenschaft. Die Beantwortung der Einordnung in eine Arbeitnehmereigenschaft ergibt sich aus unterschiedlichen vertraglichen Merkmalen, die das Rechtsverhältnis prägen. Entscheidend hierbei ist die Gesamtbewertung⁵².

Innerhalb verschiedener gerichtlicher Verfahren hat das Bundesarbeitsgericht den Grundsatz aufgestellt, dass ein entschiedenes Merkmal zur Unterscheidung eines freien Mitarbeiters und einem Arbeitnehmer darin besteht, in wieweit sich der Grad der persönlichen Abhängigkeit gegenüber dem Arbeitgeber darstellt⁵³. So zitiert die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) aus dem Urteil des BAG NZA 1999,938,984 folgendes:

„(...) Der Arbeitnehmer ist in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert. Die Eingliederung zeigt sich insbesondere darin, dass der Beschäftigte dem Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.“⁵⁴

So wird bei Gräfin von Galen, Margarete (2004) ein weiteres Urteil des BAG aus dem Jahr 2000 zitiert, welches eine weitere Ergänzung der Merkmale einer Arbeitnehmereigenschaft darlegt:

„(...) Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Abstrakte für alle Arbeitsverhältnisse geltende Merkmale lassen sich nicht aufstellen. Letztlich kommt es für die Beantwortung der Frage, welches Rechtsverhältnis im konkreten Fall vorliegt, auf die Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls an.“⁵⁵

⁴⁹ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 51

⁵⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 51

⁵¹ Ebd., S. 51

⁵² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 51

⁵³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 51

⁵⁴ Ebd., S. 52

⁵⁵ Ebd., S. 52

In diese Richtung wird auch im Kommentar zum Arbeitsrecht im BGB verwiesen. So schreibt hier der Autor Schliemann, Harald (2002):

„(...) müssen die **Organisation** und die **Eigenart der jeweiligen Tätigkeit** berücksichtigt werden. (...) Für zB Dienstverhältnisse eines Akkordarbeiters, eines Kapitäns, einer Tänzerin oder eines Chefarztes kann es bei der Frage, ob und inwieweit sie persönlich abhängig sind oder nicht, kaum ein einheitlichen Maßstab geben.^{56a}

Wie sich anhand der aufgeführten Zitate zeigen lässt, muss jeder Einzelfall bewertet werden. Dass ein Abhängigkeitsverhältnis bei der Ausübung der Prostitution innerhalb eines Bordells oder ähnlichen Betriebes bestehen kann, ist unumstritten, jedoch weit aus schwieriger zu fassen, da der Betreiber nur ein eingeschränktes Direktionsrecht hat. Entsprechend gilt gemäß § 1 S. 2 ProstG im typischen Fall, dass die Prostituierte hier eine Arbeitnehmerin ist⁵⁷. Begründen kann man dieses dadurch, dass die Prostituierte für die Zeitdauer ihrer Tätigkeit in einen fremden Betrieb eingegliedert ist. Die überaus flexiblen Arbeitszeiten verhindern nicht die Annahme des Arbeitnehmerstatus. Genauso kennzeichnend dafür, dass sie einen Arbeitnehmerstatus genießt, ist die Tatsache, dass sie darauf angewiesen ist, dass der Bordellbetreiber die Organisation des Betriebes so regelt, dass sie die Möglichkeit bekommt die vereinbarte Arbeitsleistung zu erbringen. Aufgrund dessen übernimmt sie in diesem Fall keinerlei eigenes unternehmerisches Risiko⁵⁸. So reicht alleine das Risiko hinsichtlich der Höhe des Entgeltes (welches durch die Zahlweise innerhalb eines Bordells gegeben ist) nicht aus, den Arbeitnehmerstatus für eine Prostituierte zu verneinen⁵⁹.

Für diesen recht neuen Vertragstyp kann es so noch keine gefestigte Verkehrsanschauung geben, jedoch bleibt zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in seiner Begründung zu diesem Gesetz sagt; „dass faktisch eine abhängige Tätigkeit ausgeübt wird, (...)“^{60a}

Bedeutung des eingeschränkten Direktionsrechts: Das eingeschränkte Direktionsrecht hindert grundsätzlich nicht daran, in diesen Fällen den abhängig Beschäftigten, den Arbeitnehmerstatus anzuerkennen. Denn je differenzierter die Tätigkeiten sind, desto schwerer ist es für den Arbeitgeber Weisungen zu geben, wie der Inhalt einer solchen Tätigkeit auszusehen hat. Bei der Ausübung einer Prostitutionstätigkeit, muss sich der Arbeitnehmer immer wieder neu auf die durch den Kundenwunsch entstandene Situation einstellen. Die Tätigkeit einer Prostituierten ist hier eher der Tätigkeit einer angestellten Heilpraktikerin oder einer Psychologin zu vergleichen. So spricht nichts gegen ein eingeschränktes Weisungsrecht⁶¹.

Die Verkehrsanschauung: „Zur Ermittlung der zur Zeit feststellbaren Verkehrsanschauung ist schließlich auch die vom Gesetzgeber angestrebte sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Prostituierten heranzuziehen.“⁶² So möchte der Gesetzgeber mit dem ProstG erreichen, dass eine Person, die einer Tätigkeit in der Prostituti-

⁵⁶ Ebd., S. 65

⁵⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 52

⁵⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 52

⁵⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 52

⁶⁰ Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

⁶¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 53

⁶² Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 53

on nachgeht, sich selbst sozialversichern kann⁶³. So gehören folgende Zweige mit in diese Sozialversicherungspflicht: „Arbeitsförderung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung (...) und Pflegeversicherung.“⁶⁴ Die Zugangsvoraussetzungen werden vom Gesetzgeber im § 7 Abs. 1 SGB IV genannt. Da Prostituierte nun Beschäftigungsverhältnisse in Bordellen und ähnlichen Betrieben eingehen können ohne gegen das Sittengesetz zu verstoßen, hat dies nicht nur individuelle Vorteile für die Prostituierten selbst, sondern auch gesamt gesellschaftliche Vorteile. So finanziert die nun abhängig beschäftigte Prostituierte selbst ihre Existenzsicherung bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder im Alter⁶⁵. Bis vor der Einführung des ProstG war dies einer Prostituierten so nicht möglich. Sie war auf die staatliche Unterstützung angewiesen⁶⁶.

Schaut man nun in den Wortlaut des § 7 Abs. 1 SGB IV, so kann man daraus das Indiz sehen, dass der Gesetzgeber mit den angestrebten Beschäftigungsverhältnissen der Zielgruppe auch immer Arbeitsverhältnisse gemeint sein müssen⁶⁷.

c) Arbeitsvertragsrecht

Einleitendes: Das ProstG regelt explizit nichts Arbeitsrechtliches. So muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff „bestimmte Zeitdauer“⁶⁸ hier nur die Arbeitszeit als solches, jedoch nicht die Befristung des Arbeitsvertrages gemeint haben kann. So muss man davon ausgehen, dass für teilzeit- und befristeten Arbeitsverträge weiterhin das Teilzeit- und Befristungsgesetz anzuwenden ist⁶⁹. So wird nämlich in der Begründung zu dem ProstG angeführt, dass es zu einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Prostituierten und dem Bordellbetreiber über die Arbeitszeit kommen würde. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Es ist also davon auszugehen, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis nur unter den Voraussetzungen des Teilzeit- und BefristungsG zulässig ist.“⁷⁰

So kann man nicht sagen, dass das ProstG einen eigenständigen Fall der Teilzeit- bzw. Befristungsarbeitsverhältnisses darstellt. Das Einigste, was in arbeitsrechtlicher Hinsicht im ProstG geregelt wird, ist der Teilaspekt, wie mit der Entlohnung verfahren werden soll, wenn die Prostituierte nicht die vereinbarte Arbeitsleistung vollbringt. So hat der Arbeitgeber das Recht, die Entlohnung für nicht geleistete Arbeitszeiten zu verweigern. Ebenfalls bedeutsam für das Arbeitsrecht ist der Wortlaut des § 2 S. 3 ProstG. Hier wird geregelt, dass es dem Arbeitgeber durch weitergehende Einwendungen oder Einredungen, dem Arbeitgeber nicht möglich ist Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber der Prostituierten mit ihrem Lohnanspruch zu verrechnen⁷¹.

⁶³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 53

⁶⁴ Schliemann, Harald (2002): a.a.O., S. 24

⁶⁵ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

⁶⁶ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

⁶⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 54

⁶⁸ § 1 S. 2 ProstG

⁶⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 54

⁷⁰ Ebd., S. 54

⁷¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 54f

Gleiches gilt wenn schlechte Leistungen erbracht werden. Das Arbeitsrecht als solches kennt kein Gewährleistungsrecht. Dieses ist arbeitsrechtlich ohnehin ausgeschlossen⁷².

Da der Gesetzgeber in soweit keine arbeitsrechtlichen Regeln aufgestellt hat, außer dem eingeschränkten Weisungs- bzw. Direktionsrecht, ist davon auszugehen, dass dem Gesetzgeber daran liegt, die Arbeitsrechte, die in anderen Branchen vorherrschen, so mit zu übertragen⁷³. Arbeitsrecht bedeutet immer Schutzrecht für den Arbeitnehmer. Die Grundidee des Arbeitsrechtes ist der Schutz des Menschen in seinem Arbeitsleben. So werden durch Regeln dieses Rechts Arbeitsbedingungen gestaltet, die vorrangig sind, der Schutz und die Fürsorge für den Arbeitnehmer. So soll dieses Recht gleichzeitig einen Ausgleich zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers schaffen⁷⁴.

So ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die allgemeinen Arbeitsvertragsregeln wie auch das Arbeitsschutzgesetz in einem Beschäftigungsverhältnis innerhalb eines Bordells Anwendung finden dürfen. Hieraus lässt sich aber auch ableiten, dass der Bordellbetreiber Rechte erhält. Wenn dies von Seiten des Gesetzgebers so nicht gewollt gewesen wäre, hätte er sich sehr viel intensiver mit den Folgen des Arbeitsrechtes innerhalb der Prostitution auseinandersetzen müssen. So hat er durch das ProstG die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich unumstößliche zweiseitige Arbeitsverhältnisse einzugehen⁷⁵.

Inhalt der Arbeitspflicht: Aus dem ProstG ergibt sich als Hauptpflicht innerhalb eines Arbeitsverhältnisses in einem Bordell für die Prostituierte folgendes. Die Angestellte hat sich bereitzuhalten. Ihr Bereithalten hat den Zweck der Prostitutionsausübung. Innerhalb ihrer Hauptpflicht, dem Bereithalten, steht ihr ein sehr großer Ermessensspielraum über das „Wie“ und „Ob“ mit einem Kunden zu⁷⁶.

Sieht man nun das ProstG sowie die Begründung zu diesem Gesetz, kann man davon ausgehen, dass das Bereithalten eine nach § 241 Abs. 2 BGB ausgerichtet Pflicht der Prostituierten ist, an der sich ihr Verhalten zu orientieren hat. Die Pflicht hängt in jedem Fall von dem jeweiligen vertraglichen Zweck, der Verkehrssitte, sowie den Anforderungen des redlichen Geschäftsverkehrs ab⁷⁷.

Bei dem Arbeitsverhältnis in einem Bordell ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Zweck darin besteht, der Prostitution nachzugehen. So hat der Gesetzgeber nämlich auch den Vertragszweck gebilligt, dass ein Kunde in einem Bordell von dem Betreiber sexuelle Handlungen angeboten bekommt⁷⁸. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB ergibt sich für den Arbeitnehmer die Rücksichtspflicht, die Interessen des Bordellsbetreibers zu achten. Damit ein Betreiber ein Bordell betreiben kann, ist es eben für

⁷² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 55

⁷³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 55

⁷⁴ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 8

⁷⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 55

⁷⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 55

⁷⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56 oder Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 111

⁷⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56

ihn wichtig, dass innerhalb seines Betriebes sexuelle Handlungen vollzogen werden, dies ist das unternehmerische Ziel⁷⁹.

Jedoch kann im Einzelfall keine Prostituierte über § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet werden, sexuelle Handlungen vorzunehmen. Das Weisungsrecht des Betreibers geht über den Ort und die Zeit sowie Art und Weise des Bereithaltens nicht hinaus. Von Interesse für einen Betreiber, der mehrere Lokale bzw. Einrichtungen betreibt, kann sein, dass er seine Arbeitnehmer vertraglich verpflichten kann, auch an einem anderen Ort für ihn tätig zu werden. Gleichwohl auch von Interesse für den Betreiber einer solchen Einrichtung ist das Weisungsrecht in Bezug auf die Dienstkleidung. Für ihn kann es sehr von Vorteil sein, wenn alle seine Bediensteten gleich gekleidet sind⁸⁰.

Folgen der Nichterfüllung durch die Prostituierte: Erst einmal muss festgehalten werden, dass eine Anordnung des Arbeitgebers auf bedienen bzw. bestimmte Kundenwünsche zu erfüllen arbeitsrechtlich keine relevanten Konsequenzen haben kann. Diese Art der Weisung des Arbeitgebers würde gegen die sexuellen Selbstbestimmungsrechte der Arbeitnehmer verstoßen⁸¹. Meines Erachtens ist dies zwar theoretisch so angedacht, jedoch wird ein solches Missachten einer Arbeitsanweisung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer, zur Erfüllung bestimmter Kundenwünsche sich relativ schnell zu Ungunsten des Arbeitnehmers auswirken.

Vom rein Rechtlichen her kann der Arbeitgeber nur dann klagen, wenn die vertraglich vereinbarte Anwesenheitspflicht, sprich dass sich Bereithalten, von Seiten des Arbeitnehmers nicht erfüllt worden ist⁸². Denn wenn der Arbeitnehmer gegen dieses Direktionsrecht des Bordellbetreibers verstößt, spricht nichts dagegen, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Durch den Arbeitsvertrag hat sich der Arbeitnehmer mit dem eingeschränkten Direktionsrecht einverstanden erklärt⁸³.

Hat nun der Arbeitnehmer ohne jeglichen rechtfertigenden Grund die vertraglich vereinbarte Leistung nicht vollbracht, kann der Betreiber gemäß der §§ 275 Abs. 4, 280 Abs. 1, 283 BGB den Arbeitnehmer auf Schadensersatz verklagen. Zusätzlich steht dem Arbeitgeber eine zweiwöchige Kündigungsfrist zu, sofern ihm in Folge der Nichtleistung eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nicht zumutbar ist⁸⁴. Jedoch stehen dem Arbeitgeber auch noch folgende Möglichkeiten einer Sanktion der Missachtung seines Direktionsrechtes zu; Kürzung des Entgeltes sowie die Abmahnung des Fehlverhaltens⁸⁵.

Hingegen kann und soll der Arbeitnehmer nach dem Willen des Gesetzgebers die Möglichkeit haben, sich ohne Einhaltung jeglicher Kündigungsfristen aus dem Arbeitsverhältnis zu lösen. Dies ist aus folgendem Grund geregelt worden: „Der Aus-

⁷⁹ Vgl. Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 111 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56

⁸⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56

⁸¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 85

⁸² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56

⁸³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 85

⁸⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56

⁸⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 85

stieg aus der Prostitution, und damit auch aus dem Bordell, soll jederzeit möglich sein.⁸⁶

Annahmeverzug des Bordellbetreibers: Allgemein kann man sagen, dass die Vorschrift des § 615 BGB für jedes Beschäftigungsverhältnis zutrifft. Hier fallen sowohl die Teilzeit und/oder befristeten Arbeitsverträge mit hinein⁸⁷. So stellt die Regelung dieses § eine Ausnahme des Grundsatzes „ohne Arbeit kein Lohn⁸⁸“ dar. Gemäß dieser Regelung behält der Arbeitnehmer weiterhin seinen Lohnanspruch, wenn der Arbeitgeber nicht die von ihm angebotenen Dienste in Anspruch nehmen kann. Hierbei ist der Arbeitnehmer nicht zur Nachleistung verpflichtet⁸⁹. Jedoch darf dem Arbeitnehmer aus diesem Annahmeverzug des Arbeitgebers kein Vorteil entstehen. Aus diesem Grund lautet es in § 615 S. 2 BGB wie folgt:

„Er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.“⁹⁰

Eine der grundlegenden Voraussetzungen, die zum Annahmeverzug eines Arbeitgebers führen, ist ein wirksames Arbeitsverhältnis. Dies liegt jedoch bereits faktisch vor, wenn ein Arbeitnehmer bereits seine Dienste angetreten hat, es aber noch keinen schriftlichen Arbeitsvertrag gibt. Der Arbeitgeber ist solange im Annahmeverzug bis er faktisch das Arbeitsverhältnis entweder als nichtig erklärt, oder es firstgerecht beendet⁹¹.

Ein Betrieb gerät dann in Annahmeverzug, wenn er die Leistungen, die seine Angestellten anbieten, er sie aber aus Gründen, die in seinem Wirkungsbereich liegen, nicht annehmen kann. Diese Konstellation liegt dann vor, wenn der Betrieb z.B. durch amtliche Anweisungen vorübergehend geschlossen wird, z.B. auf polizeirechtlicher Grundlage bei dem Verdacht von Straftaten, oder wenn gewerberechtliche Vorschriften missachtet worden sind⁹². Jedoch liegt auch ein Annahmeverzug des Betreibers vor, wenn Betriebsstörungen in Folge von Naturereignissen (z.B. Brand, Ausfall der Heizungsanlage, etc.) dazu führen, dass die Leistungen der Arbeitnehmer nicht mehr angenommen werden können⁹³.

Der Arbeitgeber hat jedoch die rechtliche Möglichkeit, sein Risiko einer Betriebsstörung auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Dies kann er durch betriebsbedingte Kündigungen oder durch die Einführung von Kurzarbeit vornehmen⁹⁴.

Gemäß § 615 S. 2 BGB müsste sich ein Arbeitnehmer in einem Bordell das Anrechnen lassen, was er zum Erwerben böswillig unterläßt. Böswilligkeit ist bei Arbeitsverhältnissen dann gegeben, wenn ein Arbeitnehmer eine zumutbare andere Arbeitsgele-

⁸⁶ Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 85

⁸⁷ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 373

⁸⁸ Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 373

⁸⁹ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 373 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 57

⁹⁰ Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 373

⁹¹ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 377

⁹² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 56f

⁹³ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 376

⁹⁴ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 376

genheit kennt, diese aber unter Vorsatz nicht ausübt. Jedoch ist es zweifelhaft ob diese Formel so 1 zu 1 auf die Arbeitsverhältnisse im Bordell u.ä. Betrieben übertragbar ist. Wäre dies der Fall, so hätte hier der Arbeitnehmer die Pflicht, in einem anderen Betrieb oder in eigener Regie sexuelle Dienste zu erbringen. Dieses wäre mit einer Pflicht zu sexuellen Dienstleistungen vergleichbar, wobei dies dem eigentlichen Interesse des Gesetzgebers widersprechen würde⁹⁵. Denn selbst wenn ein Arbeitnehmer dazu verpflichtet ist, innerhalb eines geschlossenen Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber die vertraglich zugesicherte Leistung zu erbringen, ist in diesem Fall davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber freiwillig eingegangen ist. Müsste nun jedoch der Arbeitnehmer der Arbeit nachgehen um den negativen Folgen des § 615 S. 2 BGB auszuweichen, käme dies einer Arbeitsverpflichtung gleich⁹⁶. Nach § 615 BGB muss jedoch die Arbeit zumutbar sein. Zu Gunsten der Arbeitnehmer in einem Bordell o.ä. Betrieb geht der Gesetzgeber von einer Unzumutbarkeit aus, wenn der Arbeitgeber in Annahmeverzug gerät⁹⁷. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„Nach h.M. ist § 615 BGB abdingbar. Eine von § 615 abweichende Regelung muss ausdrücklich und zweifelsfrei getroffen werden. Wenn die Folgen des § 615 BGB ausgeschlossen sein sollen, empfiehlt es sich, die Vereinbarungen in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.“⁹⁸

Der Annahmeverzug endet unter anderem damit, dass das Arbeitsverhältnis ein Ende gefunden hat. Wie dieses Ende des Arbeitsverhältnisses zustande gekommen ist spielt dabei keiner Rolle. Bei einem faktischen Arbeitsvertrag endet der Annahmeverzug unter anderem dann, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis als nichtig erklärt. Ebenfalls endet der Annahmeverzug, wenn der Arbeitgeber wieder die Leistungen seines Arbeitnehmers annehmen kann⁹⁹.

Eingeschränkte Haftung der Arbeitnehmer: Wie bei anderen Beschäftigungsverhältnissen auch, gilt für den Arbeitnehmer in einem Bordell die eingeschränkte Haftung. Dies ist besonders der Fall für Schäden, die der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit, zu Lasten des Arbeitgebers verursacht. In den Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer gar nicht, bei mittel schweren bis schweren Fällen der Fahrlässigkeit hafte er abgestuft bis hin zur vollen Haftung. Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber¹⁰⁰.

Dies ist besonders dann zu beachten, wenn der Betreiber eines Bordells seine Mitarbeiterin für z.B. Schäden an Einrichtungsgegenständen oder dem Zimmer haftbar machen möchte. Besonders zu beachten ist, so die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Wichtig ist, dass er sich der Beweislast nicht faktisch entledigen kann, indem er gegenüber dem Entgeltanspruch der Prostituierten aufrechnet. Hier gilt der Aufrechnungsausschluss, der sich aus dem Abtretungsverbot gem. § 2 Satz 1 ProstG ergibt.“¹⁰¹

⁹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 58

⁹⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 58

⁹⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 58

⁹⁸ Ebd., S. 58

⁹⁹ Vgl. Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 381ff

¹⁰⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 58-59

¹⁰¹ Ebd., S. 59

Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist von Seiten der Prostituierten als Arbeitnehmerin jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich¹⁰². In der Begründung zu dem ProstG heißt es wörtlich:

„- keine Kündigungsfrist einhalten müssen, um ein Beschäftigungsverhältnis beenden zu können, (...)“¹⁰³

„Prostituierte sollen jederzeit die Möglichkeit haben aus ihrer Tätigkeit „auszusteigen““¹⁰⁴

Für den Betreiber eines Bordells gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß des BGBs (§ 622 BGB). Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form (§ 623 BGB)¹⁰⁵.

Kündigungsschutz: Wenn eine Kündigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb eines bordellartigen Betriebes in Betracht kommt, so sind in Betrieben mit mehr als fünf Angestellten die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes anzuwenden. Hiernach ist eine Kündigung nur zulässig, wenn sie betriebsbedingt ist oder durch Gründe die eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nicht rechtfertigen, sofern diese im Verhalten der beschäftigten Person liegen¹⁰⁶.

So kann eine verhaltensbedingte Kündigung auch dann in Betracht kommen, wenn der Arbeitnehmer nicht seinen Nebenpflichten nachkommt, also Schutzbereiche des Arbeitgebers verletzt werden. Im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses in einem Bordell, sind die Nebenpflichten des Arbeitnehmers die Vornahme sexueller Handlungen mit Kunden¹⁰⁷. Nebenpflichten sind die Pflichten, die zur Durchführung, Vorbereitung oder Sicherung der Hauptpflichten vom Arbeitnehmer zu erfüllen sind¹⁰⁸. Zu diesen Pflichten gehören u.a.; „Sorgfalts-, Aufklärungs-, Obhuts-, Fürsorge-, Rücksichtnahme und Schutzpflichten, die sich aus dem Gebot von Treue und Glauben, (...), ermitteln lassen.“¹⁰⁹

¹⁰² Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

¹⁰³ Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

¹⁰⁴ Bundestags Drucksache 14/5958, S. 5

¹⁰⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 59ff oder Röhler, Waldemar in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 730-797

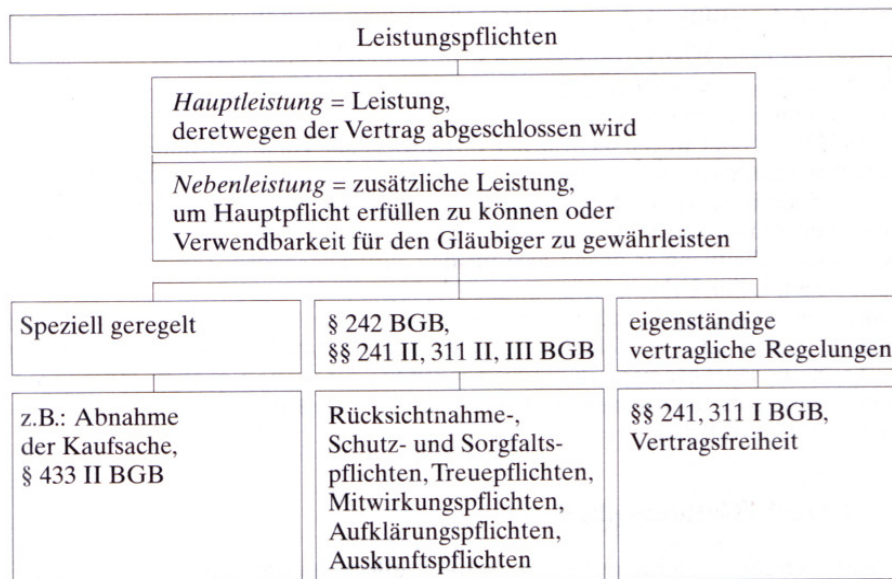
¹⁰⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

¹⁰⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

¹⁰⁸ Vgl. Müssig, Peter (2003): Wirtschaftsprivatrecht – Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handels, Verlag C.F. Müller, 6. Auflage, Heidelberg, S. 153 oder Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 110

¹⁰⁹ Müssig, Peter (2003): a.a.O., S. 153

Hierzu ein Schaubild von Müssig, Peter (2003)¹¹⁰:



Sollte es zu einer verhaltensbedingten Kündigung kommen, bedarf es immer der Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Nur Gründe, die es dem Arbeitgeber unmöglich erscheinen lassen, das Arbeitsverhältnis weiter zu führen, können als Rechtfertigung der Kündigung angeführt werden. So ist immer aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine vorherige Abmahnung bzw. die Prüfung einer Versetzung in einen anderen Bereich innerhalb des Betriebes nötig¹¹¹. So ist immer zu prüfen, ob eine Person nicht ggf. im selben Bereich jedoch mit anderem Aufgabenbereich einsetzbar ist¹¹².

Im Bereich der Tätigkeiten in einem Bordell ist also zu prüfen, ob die Prostituierte, die sich generell gegen die Vornahme sexueller Handlungen ausspricht, nicht ggf. an der Bar oder einem vergleichbaren Einsatzgebiet (z.B. Kundenempfang) einsetzbar ist. Die lediglich gelegentliche Ablehnung einzelner Kunden und spezieller sexueller Handlungen ist nicht ausreichend, eine verhaltensbedingte Kündigung auszusprechen¹¹³. Würde aus diesem Grund eine Kündigung ausgesprochen, würde das Recht der sexuellen Selbstbestimmung der Angestellten verletzt¹¹⁴. Gerade diese Selbstbestimmung der Sexualität soll der Prostituierten im Rahmen des ProstG zugesprochen werden. So würde die Prostituierte auch nicht gegen den § 241 Abs. 2 BGB verstoßen, wenn sie von ihrem Recht Gebrauch machen würde¹¹⁵. Es müsste im Einzelfall geprüft werden, ab wann bei nicht ausschließlicher Ablehnung von Kunden die Interessen des Arbeitgebers betroffen sind, die dazu führen, dass die Grenze der Unzumutbarkeit einer Weiterbeschäftigung tangieren oder übertreten werden¹¹⁶.

¹¹⁰ Ebd., S. 153

¹¹¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

¹¹² Vgl. Gortes, Jochen in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 688, 696

¹¹³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

¹¹⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2004): a.a.O., S. 86

¹¹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

¹¹⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 61

d) *Arbeitsschutzgesetze*

Die Arbeitsschutzgesetze umfassen mehrere Bereiche. So unter anderem den Gesundheitsschutz im Speziellen und Regelungen zu den Arbeitszeiten zum Schutze der Gesundheit und dem Erholungsurlaub.

(1) *Arbeitsschutzgesetz*

So wird im Arbeitsschutzgesetz geregelt, dass Angestellte auf im Hinblick auf Gesundheitsgefahren regelmässig an ärztliche Untersuchungen auf Kosten des Arbeitgebers in Anspruch nehmen können¹¹⁷. Der § 3 ArbSchG regelt die grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers dafür zu Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für seine Angestellten sichergestellt wird. Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe und Verwaltungen¹¹⁸. In der einschlägigen Literatur zum Arbeitsrecht wird die Frage erörtert welche besonderen Vorkehrungen der Arbeitgeber zu treffen hat, wenn seine Angestellten im Rahmen ihrer Tätigkeit der Gefahr ausgeliefert sind, sich mit dem HI-Virus zu infizieren. Gemäß der allgemeinen Auffassung kommen für den Arbeitgeber nur Maßnahmen in Betracht, die zum Schutz vor der Ansteckung innerhalb der betrieblichen Tätigkeit zutreffen. Jedoch sollen Maßnahmen wie z.B. Reihenuntersuchungen von Mitarbeitern zur Überprüfung auf eine HI-Infektion ausgeschlossen werden. Maßgeblich in diesem Bereich ist die UVV für Gesundheitsdienste aus dem Jahr 1982. Dies UVV gilt für alle Unternehmen, die medizinische Untersuchungen durchführt. Dort wo Menschen stationär oder ambulant behandelt werden, als auch dort wo Körperflüssigkeiten oder Körpergewebe verarbeitet werden, oder wo mit Krankheitserregern Arbeiten ausgeführt werden¹¹⁹.

Meines Erachtens wäre es sinnvoll, im Bereich der Prostitution in Bordellen die Mitarbeiter im Rahmen von kontinuierlichen Untersuchungen auf den HI-Virus untersuchen zu lassen. Dies wäre sinnvoll, da die Ansteckungsgefahr, selbst beim Gebrauch von Kondomen, mit dem HI-Virus, immer noch gegeben ist. Meines Erachtens würde dies dazu führen, dass a) der Bordellbetrieb einen „guten Ruf“ bekommt und b) seine Angestellten (und auch die Kunden dieses Betriebes) so nicht unnötig dem Risiko einer Ansteckung mit dem HI-Virus Gefahr laufen.

In Österreich ist es aufgrund von gesetzlichen Vorschriften so geregelt, dass sich Frauen die der Prostitution nachgehen wollen, an einem bestimmten Tag in der Woche von einem Amtsarzt zu untersuchen lassen haben. Diese Untersuchung wird in einem Ausweis mit Lichtbild der Prostituierten dokumentiert, und ist auf Verlangen durch die Polizei vorzulegen¹²⁰. So gelten nach Österreichischen Gesetz Frauen als geheimprostituierte Frauen, die einen solchen Ausweis nicht besitzen oder sich längere Zeit haben nicht untersuchen lassen. Als Voraussetzung diesen Ausweis zu bekommen so Girtler, Roland (2004) „(...) ist nicht nur das Erfordernis, von Geschlechtskrankheiten frei zu sein, sondern auch ein bestimmtes Mindestalter.“¹²¹ Girt-

¹¹⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S 62

¹¹⁸ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 468

¹¹⁹ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 490f

¹²⁰ Vgl. Girtler, Roland (2004a): Der Strich – Soziologie eines Milieus, Verlag LIT, 5. Auflage, Wien, S. 196

¹²¹ Ebd., S. 197

ler führt an, dass für die Laufbahn vieler Prostituiertes vom Lande oder aus Heimen es dazugehöre, dass sie eine gewisse Zeit ohne dieses amtliche Dokument der Tätigkeit nachgehen würden. Sie würden sich erst dann um diese Dokument bemühen, wenn sich einmal von der Polizei aufgegriffen worden seien¹²². Ebenfalls sei es für Frauen ein sehr schwieriger Weg einen solchen Ausweis zu bekommen, die bis zur Beantragung eines solchen nicht als Prostituierte bekannt seien. So würde von Seiten der Ämter versucht, die Frauen von diesem Schritt abzuhalten¹²³. So ist auch der Prozess, den diese Frauen durchlaufen müssen, sehr kompliziert und umständlich. Roland Girtler beschreibt in seinem Buch „Der Strich – Soziologie eines Milieus“ anhand eines Interviews, wie schwierig es für Frauen sei, einen solchen Ausweis zu bekommen¹²⁴. Für mich erstaunlich in diesem Interview, der doch hartnäckige Einwand von Seiten der Gesundheitsämter in Österreich gegen die Aufnahme einer Tätigkeit im Bereich der Prostitution. Meines Erachtens würde von Seiten der deutschen Ämter nicht so vorgegangen, zumal die Bundesjustizministerin Zypries in einem Interview mit der Zeitung „Die Zeit“ vom 28.09.2006 folgendes gesagt hat: „*Frauen, die sich prostituieren wollen, sollen das tun können.*“¹²⁵ Jedoch ist m.E. in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Frauen dazu verpflichtet sind, sich wöchentlich untersuchen zu lassen¹²⁶. Diese Verpflichtung der ärztlichen Untersuchung spielt m.E. eine unterordnete Rolle, auch für die Frauen, die einer Tätigkeit in diesem Bereich des Dienstleistungssektors freiwillig nachgehen.

Jedoch sollte in diesem Zusammenhang ferner berücksichtigt werden, dass in Österreich nicht registrierte Prostituierte von den anderen Prostituierten, die sich regelmäßig untersuchen lassen, nicht gerne auf dem Strich gesehen werden. Dies hat so sagt Girtler, Roland (2004a) einen doppelten Sinn:

„Einmal kann man so unliebsame Konkurrenz beseitigen, zum anderen wird damit der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten begegnet.“¹²⁷

So sollte man die nicht registrierten Prostituierten nicht nur als Konkurrentinnen sehen, sondern auch als die Frauen, die die Polizei magisch anziehen und so die anderen Prostituierten hierdurch einer dauerhaften und lästigen Kontrolle ausliefern¹²⁸.

(2) Arbeitsstättenverordnung

In der Arbeitsstättenverordnung werden alle Anforderungen, die an die Räumlichkeiten sowie die Beschaffenheit, des Betriebes geregelt. Die Möglichkeit von Ausnahmen wird durch die jeweilig zuständigen Landesbehörden nach Beantragung geregelt. Da nun durch Einführung des ProstG ebenfalls Bordelle als Arbeitsstätten anerkannt worden sind, gelten auch dort die Arbeitsstättenverordnungen. Werden diese Verordnungen nicht eingehalten, können Maßnahmen verhängt werden, die dazu beitragen, dass die Missachtung der Arbeitsstättenverordnung beseitigt wird¹²⁹.

¹²² Vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 197

¹²³ Vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 198

¹²⁴ Vgl. hierzu weiter: Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 198-201

¹²⁵ Die Zeit Nr. 40 vom 28.09.2006: Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier

¹²⁶ Vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 201

¹²⁷ Ebd., S. 201

¹²⁸ Vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 202

¹²⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 62f

Leider gibt es für den Bereich der Prostitution keine Arbeitsstättenverordnung in diesem Sinne. Diese soll von Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung von fachlich kompetenten Kreisen entworfen werden. So dürfte für den Verband sexueller Dienstleitungen eine der wichtigen Aufgaben sein, bei der Aufstellung dieser Arbeitsstättenverordnungen mitzuwirken¹³⁰.

(3) Mutterschutz

Beschäftigungsverbot: Gerade im Bereich der Prostitution kann der Mutterschutz eine sehr bedeutsame Rolle spielen, zumal die Tätigkeit einer Prostituierten aufgrund der sexuellen Handlungen mit Kunden eine Gefährdung von Mutter und dem werdenden Kind darstellt¹³¹.

Würde der Betreiber eines Bordells gegen das Beschäftigungsverbot von schwangeren Prostituierten verstoßen, so könnten ihm daraus straf- und ordnungsrechtliche Nachteile entstehen. Aus diesem Grund sollte der Arbeitgeber im Zweifelsfall darauf bestehen, dass der Arbeitnehmer sich ärztlich bescheinigen lässt, dass er einer Tätigkeit im Bereich der Prostitution nachgehen darf¹³². Das Beschäftigungsverbot soll besonders die Interessen der Personen schützen, die diesem Beschäftigungsverbot unterliegen¹³³.

Die Arbeitnehmerin hat während der Zeiten in denen sie einem Beschäftigungsverbot unterliegt Anspruch auf Entgelt, welches sich daran bemisst, wie ihr durchschnittlicher Verdienst innerhalb der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Beginn der Schwangerschaft bestand¹³⁴.

Wichtig für Arbeitgeber, die in der Regel nicht über 20 Beschäftigte haben, ist folgende Regelung. Hierzu die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) wie folgt:

„Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, erwächst aus der Entgeltzahlung keine finanzielle Belastung. Sie erhalten ihre Aufwendungen für die Zeiten der Beschäftigungsverbote von der AOK voll erstattet (§ 10 Abs. 4 LFZG). Für die Zeit der Beschäftigungsverbote kann also eine andere Person angestellt werden, ohne dass dem Betreiber daraus ein finanzieller Nachteil erwächst.“¹³⁵

Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit: Für werdende und stillende Mütter gilt gemäß des MuSchuG ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot. Von diesem Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot gibt es Ausnahmen für den Bereich der Gast- und Schankwirtschaft, sowie im übrigen Beherbergungsgewerbe für die Zeit bis 22 Uhr. Innerhalb von Mischbetrieben ist für das Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot ausschlaggebend, welche Arbeit der Arbeitnehmer durchzuführen hat¹³⁶. Die Ausnahmebestimmungen des Mutterschutzgesetzes sind nicht auf die Tätigkeiten einer Prostituierten im Bordell zu übertragen, selbst dann nicht, wenn im Bordellbetrieb Getränke und Speisen verkauft werden. Ebenfalls der Umstand, dass eine Prostituierte zur Bedingung ihrer

¹³⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 63

¹³¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 63

¹³² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 63-64,

¹³³ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 265

¹³⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 64

¹³⁵ Ebd., S. 64

¹³⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 64

Kunden ein separates Zimmer in Anspruch nehmen kann, führt nicht dazu, dass sie im „übrigen Beherbergungsgewerbe“ tätig ist¹³⁷.

(4) Arbeitszeit

Das Arbeitszeitgesetz soll genauso dem Gesundheitsschutz dienen, wie die bereits vorgestellten Regelungen des Arbeitsschutzes es ebenfalls tun. Jedoch bedarf dieses Gesetz einer besonderen Aufmerksamkeit auf Seiten des Arbeitgebers. Verstöße gegen dieses Gesetz können ggf. als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden¹³⁸. Mit der Einführung des Arbeitszeitgesetzes werden fast alle Arbeitsverhältnisse im öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz geregelt. Innerhalb dieses Gesetzes ist geregelt, dass es einen Achtstundearbeitstag gibt, in einer Sechstageswoche sowie die grundsätzliche Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen. Der gesamte Komplex der Nachtarbeit wird ebenfalls in diesem Gesetz geregelt¹³⁹.

Arbeitgeber sind also dazu angehalten darauf zu achten, dass die Regelungen dort zur Arbeitszeit eingehalten werden. Ausnahmen sind prinzipiell möglich, bedürfen aber eines Tarifvertrages, der im Bereich der Prostitution zZ nicht existiert¹⁴⁰. So ist es fraglich, wie mit dem bis dato selbstverständlichen Sonn- und Feiertagsbeschäftigung von Prostituierten innerhalb des ArbZG zu vereinbaren ist. Der Gesetzgeber wäre gut beraten gewesen, wenn er in diesem Bereich des ArbZG Regelungen eingeführt hätte, die Unsicherheiten für Betriebe ausräumen, die im Bereich der Prostitution tätig sind. Weil der Gesetzgeber keine expliziten Regelungen zur Arbeitszeit getroffen hat, werden Betriebe, in denen der Prostitution nachgegangen wird, als „andere Einrichtung zur Bewirtung und Beherbergung“ oder als „Vergnügungseinrichtung“ gesehen und entsprechend behandelt werden¹⁴¹.

Da dies jedoch nicht geschehen ist, sollte man davon ausgehen, dass die allgemeinen Regelungen zur Arbeitszeit –dauer und –menge, sowie die Sonderregelungen zur Hygiene, Vor- und Nachbereitung aus den allgemeinen Regelungen zur Arbeitszeit übernommen werden sollen¹⁴². Dennoch kann man festhalten, dass es nicht Anliegen des Gesetzgebers im Rahmen des ProstG war, ein bis dato nicht durchgeführtes Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot für Prostituierte zu schaffen¹⁴³.

(5) Erholungsurlaub

Zu den Pflichten eines Arbeitgebers gehört es, dass er seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit einräumt, Urlaub zu nehmen¹⁴⁴. Dies dürfte für die Branche der Prostitution etwas völlig Neues sein¹⁴⁵. So haben Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr einen Anspruch auf mindestens 24 Werktagen bezahlten Erholungsurlaub. Ausnahmen

¹³⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 63-64

¹³⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 65

¹³⁹ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 190f

¹⁴⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 65

¹⁴¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 65

¹⁴² Vgl. hierzu weiter: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 194ff

¹⁴³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 66

¹⁴⁴ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 256

¹⁴⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 66

können innerhalb des Tarif- oder Arbeitsvertrages geregelt sein. Hier ergeben sich oftmals längere Urlaubszeiten von bis zu 30 Arbeitstagen¹⁴⁶.

Zur Bemessung des Urlaubsentgeltes wird der durchschnittliche Arbeitsverdienst des Arbeitnehmers der letzten 13 Wochen vor Antritt des Erholungsurlaubs herangezogen¹⁴⁷. Sollte eine angestellte Prostituierte neben dem Grundgehalt eine sonstige Form der besonderen Vergütung erhalten (z.B. je Kunde / je sexuelle Dienstleistung / sonstige Umsatzbeteiligung) muss sich die Zahlung des Urlaubsentgeltes an dem Durchschnittsverdienst orientieren¹⁴⁸. Selbstverständlich ist es untersagt, während des Erholungsurlaubes einer anderen Erwerbstätigkeit, die dem eigentlichen Urlaubszweck widersprechen würde, nachzugehen. In dem Bereich der Erwerbstätigkeit, fallen jegliche Form der selbstständigen Tätigkeit. So können sexuelle Dienstleistungen an einzelnen Kunden gerade während des Erholungsurlaubs untersagt bzw. verboten sein. Sollte der Arbeitgeber einen Verstoß gegen diesen Urlaubszweck feststellen, so hat er die Möglichkeit das Arbeitsverhältnis fristlos zu kündigen¹⁴⁹.

(6) Musterarbeitsvertrag der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi

„Zwischen

Herrn/Frau/Firma [Name + Anschrift] im Folgenden Arbeitgeber genannt
und

Frau/Herr [Name + Anschrift] im Folgenden Arbeitnehmerin genannt
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Beginn, Dauer und Kündigung des Arbeitsverhältnisses

a. Das Arbeitsverhältnis beginnt am [Datum].

b. Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

c. Das Arbeitsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Für die Kündigungsfrist gilt § 622 BGB.

oder

d. Das Arbeitsverhältnis wird befristet für [12 Monate] bis zum [31.12.2004] abgeschlossen.

e. Das Arbeitsverhältnis unterliegt der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber wird die Arbeitnehmerin bei den Trägern der Sozialversicherung anmelden und die monatlich fällig werdenden Beiträge abführen. oder

f. Die Arbeitnehmerin wird geringfügig beschäftigt.

Aus diesem Grund unterliegt das Beschäftigungsverhältnis nicht der Sozialversicherungspflicht.

2. Tätigkeit

a. Die Arbeitnehmerin wird eingestellt als [Bezeichnung der Tätigkeit, z.B. Sexarbeiterin].
Oder im [Bereich sexueller Dienstleistungen].

b. Die Tätigkeit unterfällt dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten vom 01.01.2002. Die Arbeitnehmerin ist danach nicht verpflichtet, sexuelle Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen.

¹⁴⁶ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 256

¹⁴⁷ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 256 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 66

¹⁴⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 66

¹⁴⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 67

- c. Die Arbeitnehmerin übt ihre Tätigkeit in [Ort / Adresse / Gebäude etc.] aus. Zusätzlich ist möglich:
- d. Die Arbeitnehmerin kann zu folgenden anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers versetzt werden: [Bezeichnung der Orte].

3. Arbeitszeit

- a. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt [Zahl] Stunden in der Woche.
- b. Die Arbeitszeit verteilt sich auf höchstens fünf Tage in der Woche.
- c. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit legt der Arbeitgeber in einem Dienstplan fest, der für jede Woche (Montag – Sonntag) 14 Tage im Voraus der Arbeitnehmerin bekannt gegeben wird. Zusätzlich ist möglich:
- d. Mindestens jedes 3. Wochenende (Sonnabend und Sonntag) ist freizuhalten.

4. Vergütung

- a. Grundvergütung mit Umsatzbeteiligung Die Arbeitnehmerin erhält als Vergütung [Zahl] EUR brutto monatlich. Zusätzlich erhält sie [Zahl] % von dem auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsatz [oder für die Bedienung jedes Kunden einen einmaligen Betrag von Zahl EUR brutto].

- b. Umsatzbeteiligung mit Fixum

Die Arbeitnehmerin erhält als Vergütung [Zahl] % von dem auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsatz, mindestens jedoch monatlich [Zahl] EUR brutto. Der Arbeitgeber unterrichtet die Arbeitnehmerin zum Ende jeden [Monats] über die von ihr erzielten Umsätze. Die Arbeitnehmerin ist berechtigt, zur Überprüfung der auf ihre Tätigkeit zurückzuführenden Umsätze in die

1 Die Zuverlässigkeit einer Befristung richtet sich nach TzBfG.

2 Es gilt das Arbeitsgesetz mit einer Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche.¹⁵⁰

3.1.1.2. Formen der selbständigen Tätigkeit im Bordell

So wie es Prostituierten im Rahmen des ProstG möglich ist, ein festes Arbeitsverhältnis in einem Bordell einzugehen, ist es ihr ebenfalls möglich dort als selbständige Tätig zu werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass die von ihr dort ausgeführte Tätigkeit den Kriterien einer selbständigen Tätigkeit entspricht. Als Hauptkriterium ist hier der Grad der persönlichen Freiheit, die zur Erfüllung der Dienstleistung verpflichtet¹⁵¹.

(1) Freie Mitarbeiterinnen

Will man die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zur Unterscheidung von freien Mitarbeitern und Angestellten auf den Tätigkeitsbereich der Prostitution übertragen, so muss berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber in § 3 ProstG ein eingeschränktes Weisungsrecht für die Mitarbeiter in Bordellen vorgesehen hat. Da ein eingeschränktes Weisungsrecht ebenfalls für die Angestellten eines Bordells vorliegt, ist eine Unterscheidung zwischen Arbeitnehmerin und freier Mitarbeiterin recht schwer, da in diesem Bereich der Tätigkeit nicht so explizit große Unterschiede vorliegen¹⁵².

¹⁵⁰ Mitrovic, Emilija (Hrsg.) (2006): a.a.O., S. 132-136

¹⁵¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 70 oder Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 89

¹⁵² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 70

So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„Soll eine freie Mitarbeiterschaft bestehen, darf eine feste regelmäßige Arbeitszeit nicht vereinbart sein und hinsichtlich der Arbeitszeiten darf kein Weisungsrecht bestehen.“^{153w}

Würden solche Vereinbarungen zwischen der freien Mitarbeiterin und dem Betreiber / Inhaber eines Bordells bestehen, würden diese den Status der „Freien-Mitarbeiterin“ gefährden. Anders hingegen sieht es aus, wenn die freie Mitarbeiterin die von ihr gewählten Arbeitszeiten dem Betreiber im Voraus mitteilt, denn ein gewisser Grad von Organisation ist auch in einem freien Dienstverhältnis erforderlich und von Seiten des Gesetzgebers zulässig¹⁵⁴. Die Klärung, ob es sich um eine freie Mitarbeiterschaft oder um ein Angestelltenverhältnis handelt, ist ständige Aufgabe der Rechtsprechung und wird immer im Einzelfall von den Arbeits- und Sozialgerichten entschieden¹⁵⁵.

Um darüber hinaus sicherzustellen, dass eine freie Mitarbeiterschaft vorliegt, muss die Prostituierte vollkommene Freiheit besitzen, ihre Tätigkeit auszuführen. Das heißt, sie muss selbst bestimmen können, welche Kleidung sie trägt, welche Dienstleistungen sie dem Kunden zur Verfügung stellt, und muss frei entscheiden können welche Kunden sie ablehnt und welche nicht. Dennoch ist nicht erforderlich, dass sie die Preise, die der Kunde zu zahlen hat, im Einzelfall eigenständig verhandelt¹⁵⁶. Zur expliziten Unterscheidung schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) dieses:

„Entscheidend für die Abgrenzung zur Arbeitnehmereigenschaft ist die Tatsache, dass die Prostituierte bestimmen kann, ob sie im Bordell anwesend ist und wann und wie sie dort ihre sexuelle Dienstleistung erbringt.“^{157w}

Die Zahlung des Entgelts kann analog zu den Varianten der Entlohnung einer Angestellten durch den Betreiber der Einrichtung erfolgen. Jedoch besteht ein Unterschied: Der Betreiber der Einrichtung muss keine Sozialversicherungsbeiträge abführen¹⁵⁸.

(2) Selbständige Tätigkeiten mit „Nutzungsvertrag“

Eine weitere Möglichkeit der selbstständigen Arbeit im Bordell ist ein Vertragsverhältnis welches die Nutzung von Räumlichkeiten bzw. des ganzen Betriebes regelt. Sollten hiermit auch Sachwerte (z.B. Kondome, Hygieneartikel, etc.) verbunden sein, so handelt es sich um die Mischform eines Miet- und Kaufvertrages¹⁵⁹. Kommt noch hinzu, dass der Betreiber dieser Einrichtung sich vertraglich verpflichtet, die Anzeigen zu schalten, so wäre dies dann je nachdem mit einem Auftrags- oder Dienstverhältnis verbunden¹⁶⁰.

In einem solchen Fall der selbstständigen Tätigkeit im Bordell entsteht der Anspruch auf Zahlung des für die sexuelle Dienstleistung verhandelten Entgelts gemäß

¹⁵³ Ebd., S. 70

¹⁵⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 70

¹⁵⁵ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 89

¹⁵⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 70

¹⁵⁷ Ebd., S. 70-71

¹⁵⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 71

¹⁵⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 71

¹⁶⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 71

§ 1 S. 1 ProstG in der Person der Prostituierten selbst¹⁶¹. Wie die Bezahlung für die Leistungen des Betreibers der Einrichtung geregelt werden soll, so sollte eine Extravereinbarung getroffen werden¹⁶². So gibt es im Punkt der Abgabepolitik von Seiten der Betreiber solcher Einrichtungen vollkommen unterschiedliche Varianten. So ist z.B. in Großbordellen, wo mehrere Frauen pro Etage und Flur ihrer Tätigkeit nachgehen, wo sich sehr schlecht nachvollziehen lässt, wie viel ein einzelner Kunde genau gezahlt hat, herrscht die Variante vor, dass eine bestimmte Zimmermiete z.B. pro Tag oder Monat vereinbart wird. Hingegen in kleineren überschaubareren Einrichtungen wird überwiegend eine prozentuale Abgabe pro Kunde bzw. pro Zeiteinheit vereinbart. Beide Varianten haben sowohl Vor- als auch Nachteile¹⁶³. Sollte eine prozentuale Vereinbarung getroffen worden sein, besteht der Unterschied zur freien Mitarbeiterin darin, dass die Prostituierte dem Betreiber den Anteil ihrer erzielten Einnahmen übergibt. Wird diese Vereinbarung getroffen, ist es ratsam, dass mit Vereinbart wird, dass die Prostituierte dem Betreiber ihre Einkünfte offen zulegen hat¹⁶⁴.

(3) Strafrechtliche Aspekte

Wie bereits in meinem Punkt Arbeitsvertrag Prostituierte / Bordellbetreiber u.Ä. kurz angedeutet, besteht gleichwohl bei diesen geschäftlichen Beziehungen zwischen Bordellbetreiber und freier Mitarbeiterin die Gefahr der Strafverfolgung gemäß des § 181a Abs.1 Nr. 2 StGB. Ebenfalls wie bei den Arbeitsverträgen sollten in diesen Pacht- oder Mietverträgen kurze Kündigungsfristen vereinbart werden, um so den Vorwurf einer persönlichen Abhängigkeit der Prostituierten gegenüber dem Betreiber einer solchen Einrichtung von vornherein auszuräumen¹⁶⁵.

3.1.2. Rechtsverhältnis zwischen Prostituierte / Kunde

Einleitendes: Bis zur Einführung des Prostitutionsgesetzes war der Vertrag zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden gemäß § 138 BGB und der herrschenden Rechtsprechung sittenwidrig und somit nichtig. Es wurde davon ausgegangen, dass alle Rechtsgeschäfte mit dem Inhalt der sexuellen Handlung mit der Menschenwürde unvereinbar sein und sich so die Sittenwidrigkeit ergeben würde¹⁶⁶. Die Dienstleistungsgewerkschaft VERDI vertrat als solches die Meinung, dass auch der Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern nicht sittenwidrig sei und so sich das Verhältnis zur Prostitution innerhalb der Gesellschaft gewandelt hätte und sie aus diesem Grund nicht mehr als sittenwidrig einzustufen sei¹⁶⁷. Aufgrund dieses veränderten Gesellschaftsbildes wurde das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten eingeführt. Das Gesetz heißt zwar Prostitutionsgesetz, jedoch wird der Begriff Prostitution weder im Gesetz noch in der Begründung dieses Gesetzes so erläutert, dass sich hieraus eine Definition von Prostitution herleiten lässt¹⁶⁸.

¹⁶¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 71

¹⁶² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 71f

¹⁶³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 54f

¹⁶⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 72

¹⁶⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 72

¹⁶⁶ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 41

¹⁶⁷ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 41f

¹⁶⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 14

Allein aus § 1 S. 1 ProstG lässt sich herleiten, dass der Gesetzgeber die Vornahme über entgeltliche sexuelle Handlungen zwischen Prostituierten und Kunden regeln wolle¹⁶⁹. Gemäß § 1 S. 2 ProstG erfasst dieses Gesetz jedoch auch das Bereithalten zur Vornahme sexueller Handlungen. Dieses Bereithalten zur Vornahme sexueller Handlungen spielt ebenfalls eine Rolle (wenn auch untergeordnet) im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen Prostituierten und Kunden¹⁷⁰.

Betrachtet man jedoch das Gesetz sowie die Begründung dieses Gesetzes, ist von der folgenden Definition auszugehen. Gräfin von Galen, Margarete (2004) beschreibt wie folgt:

„Prostitution ist die Vornahme oder Verabredung sexueller Handlungen zu Erwerbszwecken.¹⁷¹“

Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) liefert in Anlehnung an das Sexualstrafrecht folgende Überlegung zur Übertragung der dort gelieferten Grundsätze auf § 1 ProstG. So schreibt sie:

„Eine uneingeschränkte Übertragung der strafrechtlichen Grundsätze zum Begriff der sexuellen Handlung auf das Prostitutionsgesetz kann nicht erfolgen. (...) Während das Sexualstrafrecht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dient, (...) bezweckt das Prostitutionsgesetz in erster Line den zivilrechtlichen Schutz der Prostituierten hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit. Dabei ist vom Grundfall derjenigen Prostituierten auszugehen, die ihre Sexualdienstleistung selbstbestimmt und freiwillig erbringt. Folglich bestehen zwischen Straf- und Zivilrecht systematische Unterschiede, die eine differenzierte Betrachtung rechtfertigen.¹⁷²“

So kann man an beiden Zitaten recht eindeutig erkennen, dass es im Rahmen der Prostitution um den Erwerbszweck und die bessere rechtliche Stellung der Prostituierten im Rahmen des ProstG gehen soll¹⁷³. So steht in der Begründung zu diesem Gesetz:

„Prostituierte sind tätig in Bordellen, Clubs, auf der Straße und in privaten Wohnungen. Ihre Dienste werden täglich von über einer Millionen Männer in Anspruch genommen. (...) Der Staat erhebt auf die Einkünfte der Prostituierten Steuern. Dennoch sind Prostituierte weitgehend rechtlos und werden aufgrund ihrer Tätigkeit diskriminiert.¹⁷⁴“

Hierdurch bedingt fällt in das Gesetz, dass was innerhalb der Gesellschaft allgemein als Prostitution gesehen wird. Hierzu schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„(...): die Vornahme sexualbezogener Handlungen an, mit oder vor einem Kunden in direktem Kontakt mit dem Kunden.¹⁷⁵“

Der direkte Kundenkontakt ist gerade für das ProstG von Bedeutung, da es die „klassische“ Prostitution regeln möchte und nicht darüber hinaus weitere Bereiche der Sexindustrie¹⁷⁶.

¹⁶⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 73 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 14

¹⁷⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 14

¹⁷¹ Ebd., S. 14

¹⁷² Ebd., S. 75-76

¹⁷³ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4ff

¹⁷⁴ Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4

¹⁷⁵ Ebd., S. 15

¹⁷⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 15-16

Der Charakter des Vertrages zwischen einer Prostituierten und ihrem Kunden: Innerhalb des § 1 S. 1 und S. 2 werden zwei Konstellationen dieses Vertragsverhältnisses dargelegt, die für Kunde und Prostituierte bedeutsam sein können. Zum einen wird der Fall der *Vornahme sexueller Handlungen* gegen ein vereinbartes Entgelt geregelt und zum anderen *das Bereithalten* hierzu. Wobei das Bereithalten eher seine praktische Relevanz im Arbeitsverhältnis zwischen Prostituierte und Bordellbetreiber finden dürfte. Dennoch kann es ebenfalls eine Rolle im Verhältnis zwischen Kunden und Prostituierte spielen¹⁷⁷. Dennoch beschränkt sich das Gesetz nicht darauf, die Sittenwidrigkeit und Nichtigkeit dieses geschlossenen Vertrages gemäß des § 138 BGB zu beseitigen, sondern vielmehr verweisen diese Regelungen über das Rechtsverhältnis mit seinen zivilrechtlichen Besonderheiten auf welche die Eigenschaften der Dienstleistung im Sexualbereich Rechnung tragen sollen¹⁷⁸. So ist die getroffene Vereinbarung zwischen Prostituierte und Kunde einseitig zu Gunsten der Prostituierten auszulegen¹⁷⁹.

Kritik an der Formulierung des § 1 ProstG: Von allen Seiten her wurde die Formulierung des § 1 ProstG im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert. So merkte der Bundesrat an, dass es mit der Einordnung der Rechtsbeziehung der Prostitution in das System der Schuldverhältnisse gemäß BGB nicht so deutlich klar würde. Ebenfalls wurde angemerkt, dass aus der Formulierung des § 1 ProstG nicht eindeutig der einseitig verpflichtende Vertrag zu Gunsten der Prostituierten erkenntlich würde¹⁸⁰. So wurde das Konzept des einseitig verpflichtenden Vertrages als „*Willkür in Gesetzesform*“¹⁸¹ bezeichnet. So müsse eigentlich viel mehr davon ausgegangen werden, dass es sich bei den zugrunde liegenden Vereinbarungen um einen Austauschvertrag handeln würde. Kennzeichen dieses Vertrages sei, dass ebenfalls innerhalb dieses Vertrages Entgelt und Leistung sich gegenseitig verknüpfen. Dieses gegenseitige Interesse ließe sich, so die Kritiker, nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen beeinflussen¹⁸². Gleichwertig wurde, so die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004), folgende Frage im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgeworfen: „(...) ob § 1 ProstG als Fälligkeitsregelung gemeint sei, womit die Prostituierten schlechter gestellt würden als in der bisher geübten Praxis.“¹⁸³

Auslegung von § 1 ProstG für das Rechtsverhältnis zwischen Prostituierte und Kunde: Da der Wortlaut des § 1 ProstG nicht eindeutig ist, ist es nötig, den Regelungsgehalt durch Auslegungen zu ermitteln. So sei nicht der explizite Wortlaut ausschlaggebend, sondern viel mehr der Sinn und Zweck dieses Gesetzes¹⁸⁴. So wurde mit dem Gesetz erstmals eine zivilrechtliche Vorschrift geschaffen, die die Rechtsverhältnisse bei der Prostitutionsausübung regeln. So sollte ein besonderes Augenmerk auf den historischen Hintergrund geworfen werden, der dazu führte dieses Gesetz zu initiieren. Das heißt, dass man den Willen des Gesetzgebers, wie er im Gesetzgebungsverfahren sowie in der Begründung des Gesetzes geäußert wurde be-

¹⁷⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 16

¹⁷⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 77

¹⁷⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 16

¹⁸⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 16

¹⁸¹ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 16

¹⁸² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 16-17

¹⁸³ Ebd., S. 16

¹⁸⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 17

rücksichtigen sollte. Weiter lässt sich anmerken, dass die systematische Stellung des Gesetzes im Gefüge zu anderen zivilrechtlichen Regelungen und der sachlich-logische Zusammenhang mit anderen Normen so zu folgenden Auslegungen des ProstG führen¹⁸⁵.

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über die Ausübung der Prostitution kommt gemäß den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes durch ein Angebot und eine entsprechende Nachfrage zustande. Eine auf diesen Inhalt gerichtet Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages über die Vornahme einer sexuellen Handlung bedarf bei beschränkter Geschäftsfähigkeit nicht einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese sonderbare Regelung aus § 107 BGB erscheint merkwürdig und zweifelhaft bei der Anwendung auf die §§ des ProstG. Die Möglichkeit § 107 BGB für den Abschluss eines solchen Vertrages anzuwenden, ergibt sich daraus, dass die Prostituierten keiner Leistungspflicht unterliegen und so lediglich rechtliche Vorteile erlangen. Besonders erstaunlich wirkt diese Regelung bei Minderjährigen, hier werden sonstige Gesichtspunkte wie etwa die Störung der Persönlichkeitsentwicklung, etc. nicht berücksichtigt. Diese Folgen sind nicht im § 107 BGB gefasst, denn in § 107 sind lediglich die rechtlichen Folgen des Rechtsgeschäftes Gegenstand. Der Schutz einer minderjährigen Prostituierten wird letztlich durch die §§ 176 ff StGB gewährleistet¹⁸⁶. Ebenfalls besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Vorkasse, solange sich aus dieser Zahlung der Vorkasse keine Pflicht zur Leistung sexueller Handlungen ableiten lässt. Leistet trotz Zahlung des Entgelts die Prostituierte nicht, hat der Kunde einen Rückgewährungsanspruch¹⁸⁷, der bereits vor Inkrafttreten des ProstG in der Rechtssprechung und der Literatur Erwähnung gefunden hat¹⁸⁸.

2. Kein Anspruch des Kunden gegen die Prostituierte

Wie bereits beschrieben, ist die systematische Stellung des ProstG mit den § 1-3 außerhalb der Normen des BGBs und stellt somit ein besonderes Vertragsrecht da, welches so nicht ohne weiteres auf das allgemeine Zivilrecht zu übertragen ist. Sinn und Zweck dieses Gesetzes ist es, die bisherige Rechtssprechung in diesem Bereich neu zu definieren und der Grenze des § 138 BGB zu entziehen¹⁸⁹. So regelt das Gesetz eindeutig, dass jegliche Rechtsverhältnis einseitig zu Gunsten der Prostituierten zu handhaben ist. So können die Kunden auch aus dem rechtswirksam geschlossenen Vertrag keinerlei Ansprüche auf sexuelle Leistungen gegenüber der Prostituierten herleiten¹⁹⁰. Ebenfalls ist in der Begründung zu entnehmen, dass die Prostituierte nicht den Ansprüchen des Kunden ausgeliefert werden solle, sexuelle Leistungen vorzunehmen. So sei der Weg des einseitig verpflichtenden Vertrages gewählt worden um deutlich zu machen, dass es innerhalb des Gesetzes um die Rechtsansprüche der

¹⁸⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 17

¹⁸⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 79

¹⁸⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 21

¹⁸⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 100

¹⁸⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 17

¹⁹⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 78

Prostituierten geht und nicht um die der Kunden oder Bordellbetreiber¹⁹¹. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Der Kunde soll die Prostituierte nicht zu einem auf ihn persönlich bezogenen Handeln zwingen können.“¹⁹²

3. Anspruch der Prostituierten aus wirksamer Vereinbarung

Da aufgrund eines von Anfang an wirksam geschlossenen einzeitigen Vertrages ausgegangen werden muss, besteht für die erbrachte Leistung der Prostituierten eine Zahlungspflicht des Kunden über das vorher vereinbarte Entgelt. So sind die zahlreichen Wortmeldungen und Äußerungen im Gesetzgebungsverfahren, wie auch der endgültige Gesetzestext, ein eindeutiges Anzeichen dafür, dass die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB im Vertragsverhältnis zwischen Prostituierte und Kunde endgültig beseitigt sind. Der Gesetzgeber wollte mit Einführung dieses Gesetzes eben die Besserstellung der Prostituierten erreichen¹⁹³. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004), dass die Abgeordnete Schewe-Gerigk, der Bündnis 90/Die Grünen Fraktion, am Tag der Verabschiedung des Gesetzes folgendes sagte:

„Wir verabschieden heute ein Gesetz, dass die Leben- und Arbeitsbedingungen von Prostituierten deutlich verbessern wird. Prostituierte können künftig rechtswirksame Vereinbarungen mit Kunden (...) schließen.“¹⁹⁴

Unwirksamkeit von Vereinbarungen, die eine Leistungspflicht der Prostituierten beinhalten: Wenn Kunde und Prostituierte vertraglich vereinbaren würden, dass sich die Prostituierte dazu verpflichtet sexuelle Handlungen vorzunehmen, würde eine solche Vereinbarung gemäß §§ 134, 139 BGB teilnichtig bzw. nichtig¹⁹⁵. Da dieses Geschäft gegen den Schutzzweck des § 1 ProstG verstößt, könnte § 134 BGB anwendbar sein. So heißt es im BGB Kommentar von Kropholler, Jan (2005):

„1. Die **Prüfung** der Nichtigkeit eines Geschäftes nach § 134 erfolgt in drei Schritten: Es muß gegen ein Gesetz verstoßen worden sein, dies Gesetz muß ein Verbotsgesetz iSd § 134 darstellen und schließlich ist zu ermitteln, ob daraus nach § 134 Nichtigkeit folgt, (...).“¹⁹⁶

Dennoch ist fraglich, ob § 1 ProstG als ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB zu sehen ist oder nicht. Eigentlich regelt § 1 ProstG kein Verbot, sondern lediglich die nicht mehr sittenwidrigkeit der Prostitution iSd § 138 BGB.

Wie mit anderen Vertragskonstellationen, die nicht im § 1 ProstG erwähnt werden, umgegangen werden soll oder muss, sagt das Gesetz nicht. Jedoch ergibt sich aus der Begründung des Gesetzes, dass dieses Gesetz einen Schutzcharakter haben soll¹⁹⁷. So hat der Gesetzgeber mit § 1 ProstG eine Regelung geschaffen, mit der innerhalb dieses Rechtsgeschäftes zweiseitig verpflichtende Verträge ausgeschlossen werden. Obwohl der Gesetzgeber sich darauf beschränkt hat, das einseitig verpflichtende Vertragsverhältnis zu erwähnen, ergibt sich aus dem Inhalt dieses Gesetzes-

¹⁹¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 18

¹⁹² Ebd., S. 18

¹⁹³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 19-20

¹⁹⁴ Ebd., S. 20

¹⁹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 21 oder Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 63 und 69

¹⁹⁶ Ebd., S. 63

¹⁹⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 21

textes ein Verbot derjenigen Vereinbarungen, die der Gesetzgeber ausdrücklich mit der Regelung ausschließen wollte¹⁹⁸.

So wäre eine solche vertragliche Vereinbarung gemäß § 139 BGB zu beurteilen. So heißt es im Kommentar zu dieser Vorschrift, 1.) dass ein einheitliches Rechtsgeschäft vorliegen muss. Hierbei sei entscheidend der zu ermittelnde Einheitlichkeitswille nach § 157 BGB der Parteien zur Vornahme des Rechtsgeschäfts. Ebenfalls 2.) muss dieses Rechtsgeschäft teilbar sein, das heißt, dass nach Abspaltung des nichtigen Teils der verbleibende Teil weiterhin ein selbständiges Rechtsgeschäft bleiben kann¹⁹⁹. Dieses bedeutet übertragen auf die Prostitution folgendes: *„Wird gegen ein Gesetz verstoßen, das eine Partei vor bestimmten benachteiligenden Klauseln schützen soll, beschränkt sich die Nichtigkeit nach dem Zweck der Verbotsnorm auf die verbotene Klausel. Das Geschäft bleibt im Übrigen wirksam.“*²⁰⁰

Praktisch angewendet bedeutet dies nichts anderes, dass bei diesen beidseitig verpflichtenden Verträgen innerhalb des Dienstleistungsbereiches der Prostitution, lediglich die Leistungspflicht der Prostituierten für nichtig erklärt wird und sie diese nicht zu erfüllen hat²⁰¹.

Störungen des Rechtsverhältnisses zwischen Prostituierte und Kunden:

Der Ausschluss von Einwendungen der Kunden ist gemäß § 2 S. 3 ProstG umfassend. So ergibt sich aus dem Zusammenhang von § 2 S. 2 ProstG und dem § 1 S. 1 ProstG, dass sich der Ausschluss jeglicher Einwendungen des Kunden ebenfalls auf die Forderungen der Prostituierten erstrecken soll. So ist das allgemeine Schuldrecht bei Störungen innerhalb vertraglicher Leistungen hier nach dem Willen des Gesetzgebers explizit ausgeschlossen worden. Jedoch ist von Seiten des Gesetzgebers zugelassen worden, dass ein Einwand gerechtfertigt ist, wenn eine vollständige Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen in Hinblick auf die Vornahme sexueller Handlungen, oder dem Bereithalten dazu, von Seiten der Prostituierten nicht erfüllt wird²⁰².

So findet sich in der Begründung zu diesem Gesetz lediglich die bereits erwähnte Möglichkeit einer Einwendung, wenn eine vollständige Nichterfüllung vorliegt. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den Fall ausschließen, dass sich ein Kunde auf eine nicht gute Leistung der Prostituierten berufen kann²⁰³. So wird in der Begründung sehr deutlich, dass eine nicht wie vereinbart erbrachte Leistung keine Möglichkeit gibt, die Forderung der Prostituierten zu verringern oder gar komplett zu verweigern. So ist vielmehr davon auszugehen, dass aufgrund des Wortes „vollständig“ es nur möglich ist, einen Einwand gegen den Zahlungsanspruch der Prostituierten gerechtfertigt ist, wenn diese überhaupt keine Leistung erbracht hat. Hieraus ergibt sich, dass wenn bereits eine Teilleistung erbracht ist, also mit der sexuellen Handlung bereits begonnen wurde, sie aber nicht bis zum Ende ausgeführt wurde bereits der Zahlungsanspruch der Prostituierten entstanden. Jedoch ob eine Leistung

¹⁹⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 21

¹⁹⁹ Vgl. Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 69

²⁰⁰ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 22

²⁰¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 22

²⁰² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 25-26

²⁰³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 26

denkbar ist, die soweit von dem eigentlich Vereinbarten abweicht, dass sich hieraus eine Konstellation ergibt, die als „vollständige Nichterfüllung“ zu würdigen ist, obliegt der Würdigung des Einzelfalls. So ist auch die Zulässigkeit der Einwendung des Kunden im besagten Einzelfall mit einem Blick auf den eigentlichen Schutzzweck des ProstG und der einzelnen Vertragsgerechtigkeit zu entscheiden²⁰⁴.

Schadensersatzleistungen gemäß § 281 BGB sind aufgrund des einseitig verpflichtenden Vertrages sowie der Begründung zum ProstG durch den Willen des Gesetzgebers ausgeschlossen²⁰⁵.

Würde man eine wortgenaue Anwendung des § 2 ProstG verwenden, so würde dies bedeuten, dass jegliche Einwendungen, die sich aus dem allgemeinen Recht über die Regelung von Rechtsgeschäften innerhalb des BGBs ergeben, ausgeschlossen sein müssten. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Davon betroffen wären Einwendungen, die sich ergeben aus:

- ⇒ den Vorschriften über den Schutz von Minderjährigen (§§ 104ff. BGB)
- ⇒ § 138 BGB, unabhängig von der Annahme der Sittenwidrigkeit von Prostitution
- ⇒ § 134 BGB
- ⇒ der Nichtigkeit wegen Anfechtung aus Gründen der arglistigen Täuschung, der widerrechtlichen Drohung oder des Irrtums (§§ 142, 123, 119 BGB)
- ⇒ der Unwirksamkeit wegen Willensmängeln nach §§ 116 S. 2, 117 Abs. 1 und 118 BGB
- ⇒ Aufrechnung mit einer eigenen Forderung
- ⇒ Den Verbraucherschutzvorschriften der §§ 312ff. BGB²⁰⁶

Ob ein so weit gehender Einwendungs- und Einredungsausschluss zwingend erforderlich ist, ist gerade im Hinblick auf die Verpflichtung zur Wahrung der Einheit des Rechts von Seiten des Gesetzgebers her eher fraglich. So findet sich innerhalb der Gesetzesbegründung nur zwei explizite Einwendungen, die ausgeschlossen sein sollen. Zum einen ist das, dass der Kunde sich nicht auf eine schlechte Leistung berufen kann und zum anderen ist es dass Bordellbetreiber nicht die Möglichkeit bekommen sollen, die Forderungen der Prostituierten aufrechnen zu können²⁰⁷. Auf weitere Einwendungsmöglichkeiten und –gründe wird innerhalb der Begründung des Gesetzes nicht eingegangen²⁰⁸.

Ausgeschlossene Einwendungen: Wie bereits mehrfach erwähnt sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die darauf abzielen, dass der Kunde sich darauf beruft, die Leistung der Prostituierten sei schlecht gewesen. Dies war dem Gesetzgeber eine der wichtigsten Anliegen. So ergibt sich ebenfalls der einseitig verpflichtende Vertrag, welcher jedoch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden führen soll²⁰⁹. So ist ebenfalls der Einwand der Aufrechnung ausgeschlossen. Dies ergibt sich daraus, dass die Forderung der Prostituierten nicht übertragbar ist (§ 2 S. 1 ProstG). Dieser Aufrechnungsausschluss ist von Seiten des Gesetzgebers zum Zwecke des Schutzes der Prostituierten entstanden. Demnach haben Zuhälter und Bordellbetrei-

²⁰⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 26-27

²⁰⁵ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4ff

²⁰⁶ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 29-30

²⁰⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 30

²⁰⁸ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4ff

²⁰⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 31-32

ber kein Mittel zum Druckausüben gegenüber der Prostituierten in der Hand. Der Gesetzgeber wollte einen nicht anfechtbaren Entgeltanspruch der Prostituierten verschaffen²¹⁰.

Ein bis jetzt noch nicht genauer beleuchteter Aspekt ist der, der Sittenwidrigkeit aus einem anderen Grund. So wird z.B. in der Literatur zum BGB das Beispiel des Wuchers genannt. Der Einwand des Wuchers bezieht sich schon auf einen zustande gekommenen Vertrag. In dem Fall der Prostitution wäre dieser Faktisch gegen das vereinbarte Entgelt der Prostituierten gerichtet, jedoch würde dies dem Schutzzweck des ProstG widersprechen und muss so ausgeschlossen sein²¹¹. Der Einwand des Wuchers wäre nur gerechtfertigt, wenn die erbrachte Leistung nicht der Höhe des Entgeltes entsprechen würde. Jedoch genau diese Konstellation wollte der Gesetzgeber mit Einführung des ProstG ausschließen²¹². Dennoch lässt der Wortlaut des § 1 ProstG zwei mögliche Auslegungen grundsätzlich zu. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Die erste Lösung betrachtet § 1 S. 1 ProstG lediglich als Ausnahmevorschrift zu § 138 Abs. 1. BGB. Danach handelt es sich bei der Prostitutionsvereinbarung um einen sittenwidrigen, aber dennoch entgegen § 138 Abs. 1 BGB bezüglich des Entgeltanspruchs der Prostituierten wirksamen Vertrag. Nach dieser Auffassung erschöpft sich die Funktion des § 1 ProstG darin, die Forderung der Prostituierten zu sichern. Die zweite Ansicht interpretiert § 1 S. 1 ProstG als Ausdruck einer gesetzgeberischen Wertenscheidung, derzufolge die Erbringung sexueller Leistungen gegen Entgelt nicht mehr mit dem Sittenrecht kollidiert.²¹³“

Beide Ansichten der Interpretation des § 1 ProstG erklären, wie es zu Sittenwidrigkeit aus vollkommen anderen Gründen kommen kann. So könnten z.B. sexuellen Handlungen vereinbart und vorgenommen werden, die der Sittenwidrigkeit aufgrund von lebensgefährlicher Praktiken oder sonstiger besonderer Umstände entsprechen würden. Jedoch differenziert § 1 ProstG dies nicht. So bleibt weiterhin der Entgeltanspruch gemäß des Sinnes und Zweckes des ProstG für die Prostituierte bestehen²¹⁴, obwohl in extremen Fällen auch weiterhin das Geschehen als solches, sowie die getroffenen Einzelvereinbarungen innerhalb der Gesellschaft als Sittenwidrig empfunden werden²¹⁵. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Dem Schutzzweck des Gesetzes würde es nicht entsprechen, wenn die Prostituierte bei Sittenwidrigkeit aus Gründen, an deren Zustandekommen der Kunde mitwirkt, ihre Entgeltforderung verlieren würde. Auch bei sexuellen Handlungen, die aufgrund besonderer Umstände den gesellschaftlichen Wertvorstellungen widersprechen, muss der Einwand der Sittenwidrigkeit entsprechend dem gesetzlichen Wortlaut ausgeschlossen bleiben.²¹⁶“

²¹⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 32

²¹¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 32

²¹² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 33

²¹³ Ebd., S. 149-150

²¹⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 151

²¹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete(2004): a.a.O., S. 33

²¹⁶ Ebd., S. 33

In ähnlicher Art und Weise schreibt die Autoren Malkmus, Katrin (2005):

„Es wäre ein unakzeptables Ergebnis, wenn der gegen die Strafrechtsordnung verstoßende Kunde dem Entgeltanspruch der Prostituierten die Sittenwidrigkeit und damit zivilrechtliche Nichtigkeit des Prostitutionsvertrages entgegenhalten könnte.“²¹⁷

So wird teilweise die Auffassung vertreten, das ProstG habe grundsätzlich keinerlei rechtliche Bewertung der Prostitution als unsittlich. Dies, so die Autorin Malkmus, Katrin (2005), würde sich daraus ergeben; dass in anderen Rechtsbereichen getroffene Wertvorstellungen der Gesetzgeber weiterhin die Prostitution missbilligt. So basiert z.B. § 184b StGB, weiterhin auf der Grundlage einer Vorstellung, dass Prostitution etwas sei, was eine Gefährdung der guten Sitten darstelle. Ebenfalls zeigt sich in der Entscheidung des Gesetzgebers zu Sperrgebietsregelung, dass er Prostitution auch weiterhin an den Randbereich drängen wolle und so die Prostitution einer gesellschaftlichen Ausgrenzung ausliefere²¹⁸. Dennoch bescheinigt das gesamte Material wie auch die Reformdiskussion zum ProstG, dass ein Anliegen des Gesetzgebers dahin geht, erwachsenen Personen, die der freiwillig Prostitution nachgehen wollen, dem pauschalen Vorwurf der Sittenwidrigkeit entzogen werden²¹⁹. So heißt es in der Bundestags Drucksache 14/5958:

„Eine Klarstellung ist dahingehend notwendig, Prostituierte, die freiwillig ihre Tätigkeit anbieten, rechtlichen Schutz zu gewähren. Ihre Tätigkeit wird vom Gesetzgeber nicht als gegen die guten Sitten verstoßend bewertet. § 138 BGB ist insoweit nicht mehr anwendbar.“²²⁰

Die nicht ausgeschlossenen Einwendungen: Zu den vom ProstG nicht ausgeschlossenen Einwendungen gehören solche, die gegen kein zu schützendes Interesse einer Prostituierten gehören und solche bei denen die Schutzinteressen des Einwenders überwiegen. Dies ist besonders in den Fällen der Fall, wo Willensmängel auf Seiten des minderjährigen Kunden vorliegen (§ 107 BGB). Jedoch sind auch andere Willensmängel im Sinne der §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 2 BGB möglich²²¹. Ebenso hat der Kunde die Möglichkeit, das Geschäft gemäß der §§ 119 ff BGB mit der Folge des § 142 Abs. 1 BGB anzufechten. Diese Einwendungen müssen nicht unbedingt zum Nachteil der Prostituierten sein. So können Schadensersatzansprüche (§ 122 BGB) oder ein Bereicherungsanspruch (§§ 812, 818 Abs. 2 BGB) bestehen²²². Jedoch müssen die Einwendungsgründe gemäß § 2 ProstG im Einzelfall geprüft werden. So sind nach dem Grundgedanken des ProstG nur solche Einwendungen zulässig, die nicht auf die Leistungen der Prostituierten abzielen, und besonders wichtig hierbei: sie dürfen nicht zum Nachteil der Prostituierten führen²²³.

Einwendungen der Prostituierten: Innerhalb des ProstG wird nicht ausgeschlossen, dass die Prostituierte selber Einwendungen formuliert. Jedoch hätten ihre Einwendungen, so lange es darum ginge ihre Leistung zurückzuhalten, keinerlei praktische Relevanz, da es sich um einen einstig verpflichtenden Vertrag handelt. Sie hat

²¹⁷ Ebd., S. 152

²¹⁸ Vgl. ebd., S. 150

²¹⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 150 oder Die Zeit Nr. 40 vom 28.09.2006: Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier

²²⁰ Ebd., S. 6

²²¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 34

²²² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 34-35

²²³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 35

jederzeit die Möglichkeit ihre Leistung ohne Angabe von Gründen abubrechen oder zu verweigern. Sie ist nicht darauf angewiesen, die Vereinbarung mit dem Kunden anzufechten um sich von ihrer Leistungspflicht zu befreien²²⁴.

Wie eine Prostituierte mit ihrer Entgeltforderung umgeht, ist mit der Ausnahme des Abtretungsverbot nicht weiter geregelt. So kann man die Frage stellen, ob es möglich ist, dass die Prostituierte mit ihrer Entgeltforderung etwas aufrechnen darf. Im Gesetz wird nur definiert, dass ein Aufrechnungseinwand gegen die Prostituierte auszuschließen sei, jedoch was sie mit ihrer Entgeltforderung macht bleibt ihr überlassen. Meines Erachtens wäre es eine halbherzige Angelegenheit, wenn man ihr eine wirksame Entgeltforderung verschafft ihr aber im gleichem Atemzug verbieten würde, wie sie mit ihrem Entgelt verfährt. Über das Abtretungsverbot hinausgehende Beschränkung ist nicht dem Wortlaut des ProstG zu entnehmen, sie hat also die Möglichkeit der Aufrechnung²²⁵.

Ansprüche der Prostituierten bei Leistungsstörung auf Seiten des Kunden:

Wie mit Rechtsfolgen aufgrund von Leistungsstörungen von Seiten des Kunden umgegangen werden soll, hat der Gesetzgeber nicht ausdrücklich formuliert. Zu diesen Leistungsstörungen, die der Kunde verursacht, gehören u.a. der Annahmeverzug sowie der Zahlungsverzug. Da es keine Sonderregelung gibt, ist auf das allgemeine Schuldrecht zurückzugreifen²²⁶.

a) Annahmeverzug des Kunden

Obwohl der Kunde keinen Leistungsanspruch besitzt, kann er in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB geraten. Gemäß § 293 BGB kommt Annahmeverzug zustande, wenn eine angebotene Leistung nicht angenommen wird²²⁷. Jedoch wird nicht davon ausgegangen, dass der Leistung ein zweiseitig verpflichtender Vertrag zugrunde liegt. Es wird nicht von der geschuldeten Leistung gesprochen. Die §§ 293 BGB ff besagen, dass der Gläubiger zur Annahme einer Leistung berechtigt ist, jedoch nicht verpflichtet. Hierdurch wird deutlich, dass ebenfalls im Falle eines einseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses zum Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB kommen kann. Eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Prostituierten würde bedeuten, wenn sie zur Leistung ihrer sexuellen Dienste verpflichtet würde, wenn der Kunde nicht in der Lage ist, ihre angebotene Leistung in Anspruch zu nehmen. Gemäß des ProstG soll gerade die Prostituierte die Möglichkeit bekommen, sich jederzeit frei entscheiden zu können, nicht zu leisten. Wird nun ein solcher Vertrag geschlossen und ist die Prostituierte bereit zu leisten, haftet der Kunde bei Nichtannahme im Rahmen der allgemeinen Regeln des Schuldverhältnisses²²⁸.

So ist z.B. innerhalb des allgemeinen Dienstrechtes im § 615 BGB geregelt, dass wenn der Dienstberechtigte in Annahmeverzug gerät, der Dienstleistende seine Vergütung weiterhin bekommt ohne eine Nachleistung zu liefern. Diese Regelung lässt sich auch auf den Prostitutionsvertrag, der direkt mit dem Kunden geschlossen wor-

²²⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 37

²²⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 37

²²⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 38

²²⁷ Vgl. Kropholler, Jan (2005): a.a.O., S. 173f

²²⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 38

den ist, übertragen, da der Schutzzweck des ProstG eine analoge Anwendung erlaubt²²⁹. Das Hauptanliegen des ProstG war und ist, es die rechtliche Position der Prostituierten zu verbessern. So wäre es nicht angebracht, wenn im Falle ein Annahmeverzug der Kunde Vorteile aus dem Prostitutionsvertrag erlangen würde, zumal die Vereinbarung keinerlei Leistungspflicht der Prostituierten beinhaltet. Aus diesem Grund hat die Prostituierte analog zu § 615 BGB unter den dort aufgeführten Umständen einen Anspruch auf Bezahlung, auch wenn sie die Leistung nicht erbringen konnte²³⁰.

b) Zahlungsverzug des Kunden

Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug, so haftet er gemäß § 288 BGB und hat die dort aufgeführte Verzinsung zu tragen. Aus dem ProstG im § 1 ergibt sich, dass der Kunde gemäß § 286 BGB in jedem Fall ab dann in Verzug gerät sobald die sexuelle Dienstleistung vollbracht ist, aber der Kunde anschließend nicht wie vereinbart zahlt²³¹.

Zu hinterfragen bleibt jedoch, ob ein Kunde in Zahlungsverzug kommen kann, wenn vereinbart wird, vor der Vornahme der sexuellen Handlung zu zahlen. Hierzu führt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes aus:

„Wenn die Vereinbarung, vor Vornahme der sexuellen Handlung zu zahlen, nicht eingehalten wird, kommt der Kunde in Verzug. Es entstehen Verzugszinsen. Die gilt, obwohl die Prostituierte nach Zahlung des Entgelts nicht zur Leistung verpflichtet ist und der Kunde lediglich einen Rückzahlungsanspruch hat, wenn nicht geleistet wird.“^{232a}

Diese Konstruktion mag im Ergebnis etwas komisch wirken, liegt aber dennoch voll auf der Linie des Gesetzgebers, der es in Kauf genommen hat, den Kunden im Rahmen dieses Dienstleistungsgewerbes zu benachteiligen. Dieses ist die Folge daraus, dass der Gesetzgeber einen einseitig verpflichtenden Vertrag zur Erfüllung der sexuellen Dienstleistung gewählt hat²³³.

3.1.3. Sozialversicherungsrecht

Vorbemerkungen / Einleitendes: Mit der Einführung des ProstG wurde das Ziel des Gesetzgebers erreicht, dass Prostituierte den Zugang zu Sozialversicherungssystemen zur eigenen sozialen Absicherung zu ermöglichen²³⁴. So erfüllen die Frauen, welche als Prostituierte in einem Bordell arbeiten, alle typischen Merkmale einer abhängig Beschäftigten²³⁵. So wird explizit im § 1 S. 2 ProstG erwähnt, dass es sich bei der Tätigkeit innerhalb eines Bordells um ein *Beschäftigungsverhältnis* handelt²³⁶. Durch die Formulierung des § 1 ProstG nimmt der Gesetzgeber den Begriff der Beschäftigung analog zum Sozialversicherungsrecht auf²³⁷. So sind gemäß § 2 Abs. 2

²²⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 39

²³⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 39

²³¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 40

²³² Ebd., S. 40

²³³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 40

²³⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 76

²³⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 90

²³⁶ Vgl. § 1 S. 2 ProstG

²³⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 76

Nr. 1 SGB IV alle Personen in allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts aufzunehmen, die gegen ein Arbeitsentgelt beschäftigt werden²³⁸. Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist unter Beschäftigung besonders die nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis gemeint. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist bereits ausreichend, dass faktisch eine abhängige Tätigkeit ausgeübt wird, um einen Zugang zu den Sozialversicherungssystemen zu erlangen. Ebenfalls ist das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers nicht Ausschlaggebend dafür davon auszugehen, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, da als Anhaltspunkt für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis die Weisungsgebundenheit in jeglicher Form und die Eingliederung in einen betrieblichen Ablauf maßgeblich sind²³⁹. Das eingeschränkte Weisungsrecht hat der Gesetzgeber explizit mit in das ProstG aufgenommen, um die Eigenverantwortung und Selbstautonomie einer Prostituierten sicher zu stellen²⁴⁰. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005), dass bereits vor Einführung des ProstG rein theoretisch die Möglichkeit bestand, in das Sozialversicherungssystem einzutreten.

„Die Möglichkeit des Zugangs zu den sozialen Sicherungssystemen erforderte keine Änderung des Sozialgesetzbuches, denn sie bestand für Prostituierte theoretisch auch schon vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes, wie eine Entscheidung des Bundessozialgerichts ausdrücklich klarstellte.“²⁴¹

Zu berücksichtigen ist, dass ein eingeschränktes Weisungsrecht einer Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht entgegensteht. Jedoch hat der Gesetzgeber zur Konkretisierung, dass Prostitution in Bordellen die Aufnahmefähigkeit in sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten darstellt, § 3 ProstG formuliert. Hiermit ist das Arbeitsverhältnis, welches sich an dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Vertragsmodells orientiert, gleichwertig dem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV zu deuten. Nach dieser Vorschrift ist Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherungs- und Beitragspflicht an die nichtselbständige Arbeit geknüpft. Das Sozialversicherungsrecht knüpft jedoch an die Beschäftigung und benennt das Arbeitsverhältnis als Regelfall²⁴². In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass mit der Beitragszahlung von Prostituierten in die Sozialversicherungssysteme die Frauen sich selbst gegen Krankheit, Arbeitslosigkeit und Altersarmut versichern, und so in diesen Bereichen nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sind²⁴³.

Die Normen aus dem SGB IV unterscheiden zwischen dem Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis, wodurch der Gesetzgeber lediglich die Selbstständigkeit des Sozialversicherungsrechtes gegenüber dem Arbeitsrecht aufzeigen möchte²⁴⁴.

Ebenso wie bei den arbeitsrechtlichen Aspekten ist hier auch wiederum zur Beantwortung der Frage, ob ein sozialversicherungsrechtliches Arbeitsverhältnis vorliegt bzw. nicht vorliegt, das Ausmaß des Weisungsrechtes sowie die Betriebliche Eingliederung des Arbeitnehmers wichtig. In Bordellen ergibt sich diese betriebliche Ein-

²³⁸ Vgl. Wollenschläger, Michael (1998) in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialgesetzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München, S. 2f

²³⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 76

²⁴⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 90

²⁴¹ Ebd., S. 90

²⁴² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 77

²⁴³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 91-92

²⁴⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 90-91

ordnung daraus, dass der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin verbindliche Anweisungen über Ort / Zeit sowie der Dienstkleidung geben kann. Zusätzlich spricht für eine solche betriebliche Einordnung, dass, wenn der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin ein bestimmtes Arbeitszimmer zuweist, sowie dafür sorgt, dass die entsprechenden Artikel für Gesundheitsvorsorge und Hygiene zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Arbeitgeber für die Werbung seiner Einrichtung sorgt, ohne dieses der Arbeitnehmerin in gesonderter Rechnung auferlegt²⁴⁵.

Beginn der Versicherungs-, Beitrags- und Meldepflicht: Es wird von Seiten der Bordellbetreiber die Gefahr gesehen, dass bei der Neuanmeldung einer Arbeitnehmerin, die jedoch schon vor Inkrafttreten des ProstG innerhalb eines Bordells gearbeitet hat, er diejenigen Beiträge zur Sozialversicherung abführen muss, die für Beschäftigungszeiten vor dem 1.1.2002 entstanden sein können. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungen haben sich jedoch darauf geeinigt, dass alle Beiträge zu den Sozialversicherungen von Seiten der Bordellbetreiber für ihre Arbeitnehmer frühestens zum 1.1.2002 fällig werden. Somit besteht die Gefahr der Nachzahlung für Arbeitnehmerinnen, die bereits vor diesem Datum im Bordell in einem Arbeitsverhältnis standen, nicht²⁴⁶.

Anfrageverfahren gemäß § 7a SGB IV: Das über den Status von beschäftigten in Bordellen Unklarheit herrschen kann, ist es ratsam gemäß § 7a SGB IV ein Anfrageverfahren durchzuführen²⁴⁷. Innerhalb dieses Verfahrens wird den Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich eine Feststellung des Status der Prostituierten, die innerhalb eines Bordells tätig ist, festzustellen. Dieses Verfahren ermöglicht so den Beteiligten eine Rechtssicherheit, ob eine Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt²⁴⁸. Dieses Verfahren ist besonders im Hinblick auf negative Folgen für alle Beteiligten ratsam, vor allem, wenn Mitarbeiter fälschlicher Weise als Selbstständige behandelt wurden. Eine Fehleinschätzung beinhaltet die Nachzahlung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge. Ebenfalls kommt für den Arbeitgeber die Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 266a in Betracht, wenn Arbeitnehmer ggf. als Selbstständige oder freie Mitarbeiter eingestuft wurden²⁴⁹. Da es weder im Sozialversicherungsrecht oder Steuerrecht eine Legaldefinition des Begriffes Arbeitnehmer gibt²⁵⁰, ist es wie bereits beschrieben, sinnvoll ein kostenloses Antragsverfahren gemäß § 7a SGB IV durchzuführen.

Da das vom Ansatz her auf den Arbeitnehmer ausgerichtete Sozialversicherungsrecht, jedoch eine Vielzahl von Variationen zur Regelung der Versicherungspflicht zulässt. So wird z.B. im SGB III der Begriff Arbeitnehmer uneingeschränkt verwendet, jedoch im SGB IV wird davon gesprochen, dass eine „*Person, die gegen Arbeit entgelt (...) beschäftigt [ist].*“²⁵¹, den Status des nichtselbständigen Arbeitnehmers erfüllen²⁵². Ebenso verzichtet das Steuerrecht auf die Definition des Begriffes. So

²⁴⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 77-78

²⁴⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 82

²⁴⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81

²⁴⁸ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 7a in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): a.a.O., S. 2

²⁴⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81

²⁵⁰ Vgl. Schleimann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 57

²⁵¹ Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 57

²⁵² Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 57

wird zwar in den §§ 3 Nr. 3, 19a EStG zwar der Begriff Arbeitnehmer verwendet, aber nicht weiter erläutert²⁵³. Der Antrag zur Feststellung des Status, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, kann von beiden Vertragspartnern zusammen formuliert werden, jedoch ist es auch möglich, dass ein Vertragspartner alleine den Antrag stellt²⁵⁴. Im § 7a Abs. 6 SGB IV wird eine Sonderregelung bei Neueinstellungen eingeräumt, die, wenn die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind, dazu führen, dass die Beitrags- und Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe der Entscheidung beginnen²⁵⁵.

Die BfA ist gemäß § 7a Abs. 4 dazu verpflichtet, ihre beabsichtigte Entscheidung im Voraus mitzuteilen²⁵⁶ um den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen ggf. das Beschäftigungsverhältnis anders zu gestalten. Jedoch sollte beachtet werden, dass wenn eine Änderung des Beschäftigungsverhältnisses in Betracht kommen soll, es aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen nötig ist, dass das Einverständnis des Arbeitnehmers gegeben wird²⁵⁷.

Gerade im Bereich der Prostitution kann es im gegenseitigen Interesse sein, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Bestätigung erhalten, dass die Tätigkeit der Prostituierten die einer selbständigen entspricht. Zur Klärung dieser Frage scheint das Anfrageverfahren gemäß § 7a Abs. 6 SGB IV richtig zu sein²⁵⁸.

Versicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung: Ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV bewirkt automatisch die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und die Unfallversicherung). Lediglich bei der Unfallversicherung genügt das bloße Vorliegen einer Beschäftigung. Bei allen anderen Formen der Pflichtversicherungen, muss die Beschäftigte gegen ein Entgelt arbeiten. Bei der Zahlung des Entgelts ist es nicht ausschlaggebend, ob dieses als regelmäßig wiederkehrender Arbeitslohn gezahlt wird oder nicht. Andere Formen der Entlohnung werden mit berücksichtigt²⁵⁹.

Bei der Krankenversicherung kann, ab einer bestimmten Einkommensgrenze von der gesetzlichen Pflichtversicherung in eine private Krankenversicherung gewechselt werden. Im Bereich der gehobenen Prostitution kann in gewissen Bordellen die Möglichkeit bestehen, dass diese Einkommensgrenze erreicht wird²⁶⁰.

Welcher Rentenversicherungsträger für die Prostituierte in Betracht kommt hängt davon ab, ob sie als Arbeitnehmerin (LVA) oder als Angestellte (BVA) eingestuft wird. So sind z.B. Hostessen als Angestellte innerhalb der Rechtsprechung eingestuft worden, jedoch Striptease-Tänzerinnen als Arbeitnehmerinnen. Da hier Unsicherheit vorherrschen könnte, ist es ratsam, mit den eventuell in Betracht kommenden Ren-

²⁵³ Vgl. Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 57

²⁵⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81

²⁵⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81 oder Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 7a: a.a.O., S. 3

²⁵⁶ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 7a: a.a.O., S. 2

²⁵⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81

²⁵⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 81

²⁵⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 82

²⁶⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 82

tenversicherungsträgern in Kontakt zu treten und das Versicherungsverhältnis dahin gehend zu klären, welcher der beiden Versicherungsträger zuständig ist²⁶¹.

Ermittlung und Geltendmachung der Pflichtversicherungsbeiträge:

a) Arbeitsentgelt

Die Beiträge zur Pflichtversicherung bemessen sich nach dem Arbeitsentgelt²⁶². Im § 14 SGB IV wird definiert, was unter dem Begriff Arbeitsentgelt genau zu verstehen ist. So steht im Kommentar zum § 14 SGB IV folgendes:

„Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (Abs. 1, Satz 1).²⁶³“

So kann in Bezug auf diese Definition des Arbeitsentgelts als Einnahme im Sinne dieser Vorschrift gesehen werden, was als Geld oder Geldwert zu bezeichnen ist. Hierzu zählen alle Sachbezüge und alle einmalig oder wiederkehrenden Zuwendungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung fließen²⁶⁴. Jedoch ist der Begriff des Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) von den Begriffen Arbeitseinkommen für selbstständig agierende Personen (§ 15 SGB IV) und Arbeitseinkommen nach § 16 SGB IV zu unterscheiden²⁶⁵.

Der Begriff des Arbeitsentgelts ist so umfassend definiert, um jedwede geld- und/oder vermögenswerte Einnahme eines Beschäftigten aus dem Zusammenhang mit der Beschäftigung vollständig und lückenlos zu erfassen. So ist: *„Die vollständige und lückenlose Erfassung aller Einnahme eines Beschäftigten als Arbeitsentgelt (...) eine eigenständige Regelung des Sozialversicherungsrechts.“*²⁶⁶ Aus diesem Grund wird es recht schwer sein, einem Beschäftigten gewährte Leistungen als Schenkung abzurechnen²⁶⁷. So schreiben die Autoren Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14:

„Unbeachtet ist es, ob auf die Einnahme ein Rechtsanspruch besteht, wie die Einnahme bezeichnet, in welcher Form oder auf welche Art und Weise sie geleistet wird und ob die Einnahme eine laufende oder einmalige ist. Im Zweifelsfalle ist eine Einnahme eines Beschäftigten regelmäßig dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.“²⁶⁸

Da für die Berechnung der Höhe der Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer das Bruttoarbeitsentgelt ausschlaggebend ist, sind ebenfalls die gesetzlichen Lohnabzüge, die der Arbeitgeber einzubehalten hat (Lohnsteuer, etc.), mit zu berücksichtigen. Sollte ein Arbeitnehmer einen Nettolohn vereinbart haben, wird besonders deutlich, dass ein Einkommen vereinbart wurde, welches für den Arbeitnehmer abzugfrei ist und vollkommen ausgezahlt wird, ebenfalls der Beitragspflicht zu

²⁶¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 82

²⁶² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 83

²⁶³ Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14 in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): a.a.O., S. 2

²⁶⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 83

²⁶⁵ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14: a.a.O., S. 3

²⁶⁶ Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14: a.a.O., S. 6

²⁶⁷ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14: a.a.O., S. 5

²⁶⁸ Ebd., S. 6

den Sozialversicherungen unterliegt²⁶⁹. Beschäftigte und Arbeitgeber tragen jeweils zur Hälfte die nach dem Arbeitsentgelt entstandenen Beträge zur Sozialversicherung. Die Beträge sind von Seiten des Arbeitgebers als Gesamtbeitrag dem Sozialversicherungsträger zu überweisen. Den Arbeitnehmeranteil kann der Arbeitgeber nur durch Abzug vom Arbeitnehmerentgelt einbehalten und so abführen. Ein nachträglicher Abzug ist im Regelfall nur innerhalb einer Periode von drei Lohn- oder Gehaltszahlungen möglich²⁷⁰. Sollten Arbeitsentgelte prozentuale Anteile von Kundenzahlungen beinhalten, so sollte innerhalb dieser Vereinbarung darauf geachtet werden, dass der von der Prostituierten zu zahlende Anteil der Versicherungsbeiträge, bereits in den vom Betreiber zurückbehaltenden Anteil mit enthalten ist. Anderenfalls müsste der Betreiber zu jedem Abrechnungszeitpunkt den von der Prostituierten entfallenen Anteil an Beiträgen verlangen. Neben den praktischen Problemen, die eine solche Praxis aufwerfen würde, würde es zu rechtssystematischen Problemen innerhalb des ProstG kommen. § 28g SGB IV regelt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. So wird innerhalb dieser Regelung deutlich, dass der Arbeitgeber seinen Anspruch nur durch den Abzug vom Arbeitsentgelt geltend machen kann. Dieser nachträgliche Abzug des Arbeitentgelts stellt jedoch rechtssystematisch eine Aufrechnung dar. Aufrechnungen sind innerhalb des ProstG nicht zulässig²⁷¹. Innerhalb des § 28g SGB IV ist geregelt, dass der Arbeitnehmer eine solche Aufrechnung dulden muss, jedoch wird nicht der Fall beschrieben, wie mit einem Arbeitsentgelt umgegangen werden soll, auf das der Arbeitgeber keinen Zugriff mehr hat. Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) schreibt:

„Aus der Gesetzesbegründung zu § 28g SGB IV ist zu schließen, dass der Gesetzgeber offenbar davon ausging, dass derartige Konstellationen praktisch nicht relevant sind.“²⁷²

Bei der Nettolohnvereinbarung ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, den Betrag zur Sozialversicherung, aber auch die Lohn- und Kirchensteuer, in voller Höhe zu tragen und entsprechend abzuführen²⁷³.

Im § 17 SGB IV werden weitere Einzelheiten zum Entgelt geregelt, so werden z.B. zusätzliche Zahlungen in private Altersvorsorgekassen (Direktversicherungen) durch die Sozialversicherung besonders begünstigt und werden entsprechend gefördert²⁷⁴. Wird hingegen die Finanzierung der privaten Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung finanziert, sind diese Entgeltanteile gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV dem Arbeitsentgelt zuzurechnen²⁷⁵. Innerhalb des Bordellbetriebs, wie auch in anderen Betriebsarten, werden Trinkgelder, die Kunden extra den Bediensteten / Angestellten geben, nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zugerechnet²⁷⁶. Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) schreibt zur Ermittlung des Arbeitsentgelts in Bordellen folgendes:

„Für die Arbeit im Bordell bedeutet das, dass der nach Zeitabschnitten bemessene fest vereinbarte Arbeitslohn wie auch jede andere Form der Lohn- und Gehaltszah-

²⁶⁹ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14: a.a.O., S. 6

²⁷⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 85

²⁷¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 85f

²⁷² Ebd., S. 86

²⁷³ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14: a.a.O., S. 14

²⁷⁴ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 17: a.a.O., S. 2 und S. 6

²⁷⁵ Vgl. Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 17: a.a.O., S. 6

²⁷⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 83

lung von dem Begriff des Entgelts erfasst sind. Auch das Entgelt in der Form der flexiblen Zahlung, die sich danach bemisst, was der Kunde im Einzelfall für die sexuelle Handlung bezahlt, ist Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Der Ausnahmetatbestand der Steuerfreiheit greift für diese Form der Bezahlung nicht und zwar auch dann nicht, wenn die flexiblen Beiträge zusätzlich zu einem festen Gehalt gezahlt werden. Es handelt sich auch hierbei um Arbeitsentgelt, dessen Höhe wegen der Besonderheiten der Arbeit im Bordellbetrieb flexibel gestaltet ist.²⁷⁷

b) Pflichten der Arbeitgeber

Die Versicherungspflicht für abhängig beschäftigte Mitarbeiter beginnt per Gesetz mit dem Tag der Anstellung. Die Rechte und Pflichten, die innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Einzugstelle der Sozialversicherungsträger für die Beiträge entstehen, werden im dritten Abschnitt des SGB IV geregelt (§§ 28a ff. SGBI IV)²⁷⁸. In dem ersten Teil dieses Abschnittes zur Sozialversicherungspflicht werden die Meldepflichten des Arbeitgebers geregelt. Damit die Versicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung durchgeführt werden kann, benötigt der Sozialversicherungsträger bestimmte Informationen übers Beschäftigungsverhältnis (Beginn, Ende der Beschäftigung, Höhe des Arbeitsentgelts sowie vertragliche Veränderungen)²⁷⁹. Hiernach hat der Arbeitgeber jeden Arbeitnehmer im Sinne von § 28a Abs. 1 SGB IV versicherungspflichtigen Arbeitnehmer der Einzugstelle zu melden. Ebenfalls hat er über den Inhalt der Meldung die Prostituierte gemäß § 28a Abs. 5 SGB IV schriftlich zu informieren. Wird gegen diese Meldepflicht verstoßen, kann gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV eine Geldbusse verhängt werden²⁸⁰. So kann ebenfalls eine strafrechtliche Verantwortung der Betroffenen in Betracht kommen²⁸¹.

So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004), sei Arbeitgeber jede Person, die im Sinne des § 7 SGB IV eine Person beschäftigt, die zum Arbeitgeber in persönlicher Abhängigkeit stünde²⁸². So sind von diesen Gesetzesvorgaben zunächst einmal die Arbeitgeber betroffen. Diese haben gemäß § 28a SGB IV die Meldepflicht sowie eine Aufzeichnungspflicht gemäß § 28f zu erfüllen. Zusätzlich sind sie dazu verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 28d SGB IV (Arbeitgeberanteil und Arbeitnehmeranteil) zu entrichten²⁸³. Hierbei handelt es sich um einen verfassungsrechtlich zulässige Sonderregelung, die den Arbeitgeber mit öffentlich-rechtlichen Pflichten belastet. Im gleichen Zug gewährt § 28a SGB IV einen zivilrechtlichen Schutz des Arbeitgebers gegenüber seinem zivilrechtlich beschäftigten Arbeitnehmer auf Zahlung des von ihm zu tragenden Teils der Gesamtkosten zur Sozialversicherung²⁸⁴. Der Arbeitgeber ist in seinen Eigenschaften dadurch gekennzeichnet, dass der die unternehmerischen Risiken trägt, sowie die Lohn- und Gehaltszahlung dem Arbeitnehmer überweist²⁸⁵. Wird die persönliche Abhängigkeit des Arbeitneh-

²⁷⁷ Ebd., S. 83

²⁷⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 83

²⁷⁹ Vgl. Felix, Dagmar (2003) Vorbemerkungen zu §§ 28a-28r: a.a.O., S. 1

²⁸⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 84

²⁸¹ Vgl. Felix, Dagmar (2003) Vorbemerkungen zu §§ 28a-28r: a.a.O., S. 4

²⁸² Vgl. Ebd., S. 84

²⁸³ Vgl. Felix, Dagmar (2003) Vorbemerkungen zu §§ 28a-28r: a.a.O., S. 2

²⁸⁴ Vgl. Felix, Dagmar (2003) Vorbemerkungen zu §§ 28a-28r: a.a.O., S. 2

²⁸⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 84

mers dadurch gekennzeichnet, dass er in den betrieblichen Ablauf eingegliedert wird, so ist der Arbeitgeber der Betriebsinhaber. In den meisten Fällen wird der Betriebsinhaber mit dem Unternehmer identisch sein. Jedoch kann es vorkommen, dass ein Betriebsinhaber den Betrieb auf Rechnung eines Dritten führt. So sind die Person des Betriebsinhabers und Unternehmers nicht identisch. In solchen Fällen ist der Arbeitgeber derjenige, der den Betrieb tatsächlich führt²⁸⁶. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Für Bordellbetriebe und ähnliche Einrichtungen bedeutet das, dass der Betreiber Arbeitgeber im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist, auch wenn ein wirtschaftlich Berechtigter dahinter steht, der das unternehmerische Risiko trägt, gegenüber den Prostituierten aber nicht als „Arbeitgeber“ auftritt.“²⁸⁷

c) Pflichten des Arbeitnehmers (gegenüber Arbeitgeber / Versicherungsträger)

Ebenfalls trifft den Arbeitnehmer eine Mitwirkungspflicht zur Ermittlung der Höhe der Gesamtsozialversicherungskosten. Hierfür hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die nötigen Unterlagen vorzulegen, die einerseits zur Anmeldung benötigt werden und andererseits zur Berechnung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge. Um dies zu erreichen hat der Arbeitnehmer u.a. die Verpflichtung, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben welche genauen Einnahmen im Rahmen seiner Dienstleistung von den einzelnen Kunden geflossen sind, soweit sie zum Arbeitsentgelt gehören²⁸⁸. Sollten die Arbeitnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommen, so steht dem Arbeitgeber das Recht zu, die Beschäftigten wegen ihres zu leistenden Anteils an dem Gesamtversicherungsbetrag ohne jegliche Einschränkungen (§ 28g S. 2, 3 SGB IV) in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass die Beschäftigten ihrer Pflicht gegenüber dem Arbeitgeber nicht nachkommen, gibt es keine Bußgeldbewertung. Aus diesem Grund wäre es ratsam, die Auskunftspflicht zu einem Bestandteil des Arbeitsvertrages zu machen. So kann der Arbeitgeber die Erfüllung der Informationspflichten zur Mitwirkung zu sozialversicherungstechnischen Belangen des Beschäftigten über den arbeitsrechtlichen Weg erreichen. Die Arbeitsgerichte wären so zuständig²⁸⁹. Um diese relativ negative arbeitsrechtliche Situation zu vermeiden, empfiehlt es sich innerhalb der Entgeltvereinbarung den rechnerisch zu berücksichtigenden Anteil der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber für sexuelle Handlungen zu tragen hat, mit aufzuführen²⁹⁰. Wird grob fahrlässig oder mit Vorsatz gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 28o Abs. 1 SGB IV von Angestellten verstoßen, so kann der Betreiber eines Bordells den Betrag der Beschäftigten in jeder geeigneten Art und Weise gegen seinen Arbeitnehmer geltend machen. Hierbei handelt es sich um einen Ausgleichsanspruch des Arbeitgebers analog zu § 670 BGB²⁹¹. In Fällen, in denen der Arbeitgeber nicht die erforderlichen Auskünfte zur vollständigen Meldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger erhält, ist es sinnvoll diesen rechtzeitig, sprich so früh wie irgend möglich, darüber zu informieren, dass er die notwendigen Auskünfte nicht bekommt. Denn: *„Anders als gegenüber dem Arbeitgeber ist die Beschäftigte gegenüber dem Versicherungsträger gem. § 28o Abs. 2 SGB IV gesetzlich verpflichtet, auf*

²⁸⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 84

²⁸⁷ Ebd., S. 84

²⁸⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 84

²⁸⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 85

²⁹⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 86

²⁹¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 86

Verlangen Auskunft zu erteilen, und ein Verstoß gegen diese Auskunftspflicht ist bußgeldbewehrt (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).²⁹²

Neben den bereits beschriebenen umfassenden Mitwirkungspflichten gegenüber dem Arbeitgeber haben die Beschäftigten ebenfalls eine Mitwirkungspflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Diese Mitwirkungspflicht wird jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen des betreffenden Trägers, durch formloses Mitteilen nötig. Eine Nichtmitwirkung gegenüber dem Sozialversicherungsträger kann gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden²⁹³. Wenn dem Bordellbetreiber also Informationen für die Erfüllung und Ermittlung der Beitragszahlen fehlen, kann er über den Weg der Sozialversicherungsträger an die erforderlichen Informationen gelangen. Ebenfalls räumt er bei diesem Verfahren jeglichen Verdacht aus, dass er dafür zu belangen sei, dass Beitragszahlungen nicht vollständig oder gar nicht erfolgen²⁹⁴.

Unfallversicherung: Prostituierte, die in einem Beschäftigungsverhältnis in Bordellen oder ähnlichen Betrieben tätig sind, haben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ebenfalls ein Anrecht auf die Aufnahme in die gesetzliche Unfallversicherung. Sie sind so gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert²⁹⁵. Zur rechtlichen Ausgestaltung der Unfallversicherung waren und sind zwei grundlegende Prinzipien maßgeblich. Das eine Prinzip ist das „**soziale Schutzprinzip**²⁹⁶“ und das andere ist „**Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz**²⁹⁷“. Der soziale Schutz des Arbeitnehmers und seiner Familie, soll durch Verschuldens unabhängigen Anspruchs gegen eine leistungsfähige Genossenschaft der Arbeitgeber sichergestellt werden. Entsprechend knüpft das Unfallversicherungsrecht an den Arbeitsunfall als Versicherungsfall an. So werden von dem Versicherungsträger z.B. beim Vorliegen eines Wegeunfalls (Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnort), bei Unfällen, die durch die Tätigkeit bedingt entstanden sind oder bei Berufskrankheiten die gesetzlich geregelten Leistungen ohne Berücksichtigung der Schuldfrage übernommen²⁹⁸.

Das zweite Prinzip ist „Haftungsersetzung durch Versicherungsschutz“. Dieses Prinzip besagt; dass durch die Unfallversicherung alle zivilrechtlichen Haftungsverpflichtungen des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern durch den Gesamtversicherungsschutz der Berufsgenossenschaften abgelöst werden²⁹⁹. Der Arbeitnehmer hat jedoch nicht die Wahlmöglichkeit, welche Leistung er im Unfallfall in Anspruch nehmen möchte³⁰⁰.

Die Betreiber eines Bordells haben die vollständig vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Unfallversicherung gemäß §§ 150, 152 SGB VII an den zuständigen Versicherungsträger zu überweisen. Die Höhe des Betrages, die ein Unternehmer entrichten muss, errechnet sich u.a. nach dem Arbeitsentgelt (§ 167 Abs. 1 SGB VII) und

²⁹² Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 87

²⁹³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 85

²⁹⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 87

²⁹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 87

²⁹⁶ Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 520

²⁹⁷ Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 520

²⁹⁸ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 520

²⁹⁹ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 520

³⁰⁰ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 520

kann unter den Voraussetzungen des § 165 Abs. 3 SGB VII ebenfalls Gegenstand einer Schätzung sein³⁰¹.

Zuständige Berufsgenossenschaft: Die Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger richtet sich nach den bisherigen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus älteren Zuweisungen und Festlegungen, sowie einer umfassenden Rechtsprechung der Sozialgerichte. Innerhalb dieser Festlegung und Rechtsprechung wird auf die maßgeblichen Arbeitsverfahren und Produktionsweisen, sowie die Werkstoffe abgestellt, da sie die Unfallgefahr am stärksten beeinflussen³⁰². Bis dato gibt es keine explizite Berufsgenossenschaft für Prostituierte. Als mögliche Berufsgenossenschaften wurden vorgeschlagen: zum einen die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege und zum anderen die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten. Jedoch müssten zur Aufnahme der Berufsgruppe der Prostituierten die Satzungen der Genossenschaften geändert werden³⁰³.

Versicherung von Berufskrankheiten: Die rechtliche Grundlage von Berufskrankheiten findet sich im § 9 Abs. 1 und 2 SGB VII. Alle Krankheiten, die in der Anlage der Berufskrankheitenverordnung aufgeführt sind, bezeichnen sich als Berufskrankheiten³⁰⁴. Hieraus ergibt sich, dass nicht alle arbeitsbedingten Krankheiten den Versicherungsfall Berufskrankheit umfassen. Neben diesen Berufskrankheiten gibt es die so genannten „arbeitsbedingten Erkrankungen“³⁰⁵. Für einzelne Fälle wird das Listenprinzip verlassen und durch Auffangbestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 SGB VII erweitert. So sind Krankheiten, die nicht in der Liste zur BKV aufgeführt werden, als Versicherungsfall zu behandeln, wenn die Voraussetzungen als Berufskrankheit zwar gegeben sind, diese aber noch nicht in die BKV aufgenommen wurden³⁰⁶. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) für die neue Berufsgruppe der Prostituierten folgendes:

„Die Aufnahme einer eigenständigen Berufskrankheit für die Berufsgruppe der Prostituierten in die Liste der BKV hat bislang nicht stattgefunden und ist auch nicht beabsichtigt.“³⁰⁷

So ist in der Arbeitsmedizin noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Bedingungen tätigkeitsbezogene Gesundheitsgefahren existieren, die zu unspezifischen Erkrankungen führen können³⁰⁸. Innerhalb der Berufsgruppe der Prostituierten kommen so z.B. Ansteckungen mit sexuell übertragbaren Krankheiten wie Adis oder Hepatitis B in Betracht. Es können Infektionskrankheiten als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn die Bediensteten z.B. in der Gesundheitspflege (Pflegepersonal im Krankenhaus oder Ärzte), in der Wohlfahrtspflege oder in Laboratorien tätig sind, bzw. durch eine andere Tätigkeit einer ähnlich hohen Infektionsgefahr ausgeliefert sind³⁰⁹.

³⁰¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 87-88

³⁰² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 88

³⁰³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 88

³⁰⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 91

³⁰⁵ Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 530

³⁰⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 91

³⁰⁷ Ebd., S. 91

³⁰⁸ Vgl. Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): a.a.O., S. 529

³⁰⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 91

Obwohl der Tätigkeitsbereich den namentlich aufgeführten Bereichen im Wesentlichen nicht gleich sein muss, muss jedoch die Gefahr der Infektion identisch sein mit einem der aufgeführten Bereiche. So müssen die Arbeitnehmer „infolge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in bestimmten Bereichen einer gegenüber der allgemeinen Bevölkerung wesentlich erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sein.“³¹⁰

Die Dienstleistungen einer Prostituierten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie Kontakt zu Kunden haben, die innerhalb ihres Sexualverhaltens durch eine Offenheit und Freizügigkeit gekennzeichnet sind. Die Frage, ob die Personen die sexuelle Kontakte zu Prostituierten unterhalten größer ist, als die der Allgemeinbevölkerung, lässt sich anhand des Durchseuchungsgrades dieser Personengruppe ermitteln. Zwar ist bekannt, dass es innerhalb der Bevölkerung unterschiedliche Durchseuchungsgrade gibt, allerdings sind Zahlen innerhalb dieser besonderen Bevölkerungsgruppe nicht bekannt³¹¹.

Eine der anstehenden Aufgaben für die Unfallversicherungsträger wird es sein, für die neu gegründete Berufsgruppe der Prostituierten empirische Ergebnisse zu finden, wie sich z.B. der Durchseuchungsgrad mit sexuell übertragbaren Krankheiten innerhalb der Kundengruppe, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, darstellt. Gleichwertig muss herausgefunden werden, wie das Verletzungsrisiko bei unterschiedlichen Sexualpraktiken ist. Unter den Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 SGB VII kann in Einzelfällen eine Beurteilung der Krankheit als Berufskrankheit gegeben sein³¹². So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes zur Beurteilung im Einzelfall:

„Denkbar wäre, dass im Einzelfall eine durch sexuelle Kontakte bedingte Erkrankung entsteht, die nicht als Infektionskrankheit zu bezeichnen ist und auch sonst nicht unter einen anderen Tatbestand der BKV einzuordnen ist. In einem solchen Fall könnte die Anwendung von § 9 Abs. 2 SGB VII weiterhelfen.“³¹³

Pflichtversicherung auf Antrag: Selbständig tätige Prostituierte können gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI einen Antrag zur Aufnahme in die Rentenversicherung stellen. Jedoch muss die Prostituierte nicht nur zeitweise einer selbständigen Tätigkeit nachgehen. Die Aufnahme in diese Versicherung muss innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Selbstständige per Antrag erfolgt sein³¹⁴. Für Prostituierte kann dies m.E. nur der Stichtag der Einführung des ProstG sein. Vor dem Inkrafttreten des ProstG war es nach herrschender Meinung den Prostituierten nicht möglich, in die Versicherungspflicht aufgenommen zu werden, weil Prostitution im Sinne einer beruflichen Erwerbstätigkeit nicht anerkannt war. Erst mit dem ProstG wurde diese Tätigkeit der Prostituierten rechtlich anerkannt und als Erwerbstätigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechtes eingestuft. Hierdurch bedingt steht den selbständig tätigen Prostituierten ebenfalls die Möglichkeit, zu eine Rentenversicherungspflicht auf Antrag zu begründen³¹⁵.

³¹⁰ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 91-92

³¹¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 92

³¹² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 92

³¹³ Ebd., S. 93

³¹⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 96

³¹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 96

Eine Übergangszeit hat der Gesetzgeber für Prostituierte nicht geschaffen und offenbar hat er auch nicht daran gedacht. Sinn und Zweck des ProstG, der des Wortlautes der §§ 4 Abs. 2, 229 Abs. 2 SGB VI und der zum Ausdruck kommende Wille, des Gesetzgebers lassen es auch ohne explizite Übergangsregelung zu, dass hier davon ausgegangen werden kann, dass eine solche nicht beabsichtigt ist. Dieses bedeutet, dass der Stichtag zur Anmeldung einer selbständigen Tätigkeit der Tag des Inkrafttretens des ProstG ist. Zum selben Ergebnis kommen die Spitzenverbände der Sozialversicherungen³¹⁶.

3.2. Steuerrechtliche Aspekte

Die steuerrechtlichen Aspekte der Prostitution umfassen zwei Merkmale. Zum einen die steuerrechtlichen Aspekte, die die Prostituierte als Person selbst betreffen, und zum anderen die steuerrechtlichen Aspekte, die die Organisation der Prostitution betreffen. Entsprechend werde ich die steuerrechtlichen Aspekte beleuchten.

3.2.1. Steuerrechtliche Aspekte die die Prostituierte betreffen

Bereits vor Einführung des ProstG war die Prostituierte steuerpflichtig³¹⁷. Prostituierte erzielen und erzielen mit ihren „sonstigen Einkünften“ geltende Einnahmen gemäß der Vorschriften §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 22 Nr. 2 EStG einkommenssteuerpflichtige sowie umsatzsteuerpflichtige Einkünfte gemäß des UStG. Aus welchen Rechtsgeschäften (nichtige oder sittenwidrige) die Einkünfte entstehen ist hierbei nicht ausschlaggebend, da das Steuerrecht vollkommen neutral ist³¹⁸.

Selbständige Prostituierte sind so verpflichtet, auf die Honorare der Kunden Steuern zu zahlen. Sinnvoll ist es deshalb, sich beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Als Bezeichnung sollten sie z.B. „Prostituierte, Hostess, Begleitservice oder sonstige Dienstleistung persönlicher oder sachlicher Art³¹⁹“ nennen. Sie bekommen hier eine Steuernummer zugeteilt. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt ab dem 1.1.2007 19%. Die Einkommenssteuer, die zu entrichten ist, ist abhängig von dem Jahreseinkommen und der persönlichen steuerrechtlichen Situation. Hier können betriebsbedingte Ausgaben steuerlich angerechnet werden (z.B. Miete für Arbeitsräume, Kondome, Werbungskosten, Dienstkleidung, etc.). Ab einem bestimmten Gewinn gelten Prostituierte, obwohl sie sich nicht gewerberechtlich anmelden können, als Gewerbetreibende und müssen entsprechend zusätzlich Gewerbesteuern abführen³²⁰. Ist eine Prostituierte als abhängig Beschäftigte in einem Bordell angestellt, so zahlt sie über den Arbeitgeber Lohnsteuer. So kann sie am Ende des Jahres einen Lohnsteuerjahresausgleich durchführen.

³¹⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 96-97

³¹⁷ Vgl. Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (Hrsg.) (2005): Gute Geschäfte – Rechtliches ABC der Prostitution, 2. Auflage, Berlin, S. 24

³¹⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 52 oder Drucksache des Hessischen Landtags 16/5257, vom 07.04.2006, S. 9f

³¹⁹ Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 24

³²⁰ Vgl. Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 24

3.2.2. Steuerrechtliche Aspekte die die Organisation betreffen

Recht neu für diesen Bereich der Prostitution dürfte die Gewerbebesteuerung, Umsatzbesteuerung und in einigen Kommunen die Vergnügungssteuer für Bordellbetriebe sein. Ebenfalls neu ist, dass Bordellbetreiber die angestellte Prostituierte haben Lohnsteuer zahlen müssen. Da in den Bundesländern die Regelungen von Seiten der Finanzämter sehr unterschiedlich sind, empfiehlt es sich immer einen Steuerberater mit einzuschalten³²¹.

3.2.2.1. Steuergegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 GewStG unterliegen stehende Gewerbebetriebe im Inland der Gewerbebesteuerung. So sind stehende Gewerbebetriebe solche, die nicht im Sinne des § 35a Abs. 2 GewStG als Reisegewerbebetriebe behandelt werden können. Eine Unterscheidung dieser beiden Arten ist steuerrechtlich nötig, da sie unterschiedlich behandelt werden. Bei Bordellen ist davon auszugehen, dass sie ein stehender Gewerbebetrieb sind, da sie zumindest eine Betriebsstätte unterhalten. Bei stehenden Gewerbebetrieben ist immer eine Gemeinde diejenige, die die Gewerbebesteuerung erhebt³²².

3.2.2.2. Merkmale des natürlichen Gewerbebetriebes

Obwohl inhaltlich die Begriffe „Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbebesteuergesetz und gewerbliches Unternehmen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG³²³“ grundsätzlich übereinstimmen, jedoch verfahrenstechnisch anders behandelt werden. So muss die Frage beantwortet werden, ob ein Gewerbebetrieb vorliegt, da dieser für das Gewerbebesteuerrecht und das Einkommensteuerrecht jeweils unterschiedlich zu beurteilen ist. So ist z.B. eine falsche einkommenssteuerliche Beurteilung nicht bindend für die gewerbebesteuerliche Beurteilung³²⁴.

Gemäß § 15 Abs. 2 EStG sind für einen Gewerbebetrieb folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- „1. Selbstständigkeit
2. Nachhaltigkeit
3. Gewinnerzielungsabsicht
4. Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
5. keine Land- und Forstwirtschaft
6. keine selbständige Arbeit
7. keine Vermögensverwaltung³²⁵“

So sind die ersten vier Merkmale als positiv im Sinne eines Gewerbebetriebes zu betrachten und die letzten drei Merkmale als negativ. Im Gesetzeswortlaut wird die

³²¹ Vgl. Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 26

³²² Vgl. Wüstenhöfer, Ulrich (2005): Gewerbebesteuerung, Verlag C.H. Beck, 6. Auflage, München, S. 7

³²³ Reichert, Gudrun (2003): Steuerfachkurs – Lehrbuch der Gewerbebesteuerung, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, 3. Auflage, Herne / Berlin, S. 24

³²⁴ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 24

³²⁵ Wüstenhöfer, Ulrich (2005): a.a.O., S. 8 oder Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 25

Vermögensverwaltung nicht explizit erwähnt. Jedoch fehlt bei der reinen Vermögensverwaltung die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr³²⁶.

Aufgrund eines Urteils des Großen Senats des BFH aus dem Jahre 1964 galten Einkünfte aus der Prostitution mangels Beteiligung am Wirtschaftsleben nicht als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb und unterlagen so bis zur Einführung des ProstG eben nicht der Gewerbesteuer³²⁷. Heute unterliegen die Gewinne aus einem Bordellbetrieb der Gewerbesteuer und müssen entsprechend ermittelt werden³²⁸.

3.2.2.3. Einordnung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist:

- ✓ eine direkte Steuer,
- ✓ eine Besitzsteuer,
- ✓ eine Gemeindesteuer,
- ✓ eine Realsteuer (Objektsteuer im engeren Sinne)³²⁹.

3.2.2.4. Zuständigkeiten für die Gewerbesteuer

Die Verwaltungshoheit liegt bei den Bundesländern welche die Möglichkeit haben diese an die jeweiligen Gemeinden zu übertragen. Alle Bundesländer, außer die Stadtstaaten machen von diesem ihrem zustehenden Recht Gebrauch³³⁰.

Das Finanzamt ist zuständig für:

- ✓ Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen,
- ✓ Festsetzung des Bemessungsbetrags,
- ✓ ggf. Zerlegung des Bemessungsbetrags³³¹.

Die Gemeinde ist zuständig für:

- ✓ Festsetzung der Gewerbesteuer
- ✓ Erhebung der Steuer, incl. Stundung,
- ✓ Niederschlagung oder Erlass der Gewerbesteuer³³².

3.2.2.5. Gewerbesteuerpflicht

Sachlich besteht während der gesamten Zeit des Steuergegenstands im Sinne von § 2 GewStG die Steuerpflicht solange keine Befreiung der Gewerbesteuer vorliegt. Jedoch ist manchmal die Frage kritisch, wann ein Gewerbebetrieb entsteht bzw. beendet wird. So werden die Zeitpunkte des Beginns und des Endes in den Gewerbesteuerrichtlinienabschnitten 18, 19 und 20 geregelt³³³.

³²⁶ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 25

³²⁷ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 52

³²⁸ Vgl. Wüstenhöfer, Ulrich (2005): a.a.O., S. 46-135

³²⁹ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 19f

³³⁰ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 20

³³¹ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 20

³³² Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 20

³³³ Vgl. Reichert, Gudrun (2003): a.a.O., S. 61ff oder Wüstenhöfer, Ulrich (2

3.2.2.6. Düsseldorf Verfahren für Bordelle

Bei dem so genannten Düsseldorf Verfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Steuervorauszahlungsverfahren, welche die Prostituierten und die Bordellbetreiber nicht von ihren steuerlichen Pflichten entbindet³³⁴. So ist dies ein pauschales Vorauszahlungsverfahren auf die zu erwartenden Steuern. Wird keine weitere Steuererklärung eingereicht, kommt dies einer Pauschalsteuer gleich. Die Betreiber führen für ihre angestellten Prostituierten täglich einen festgelegten Betrag (je nach Kommune 15,- bis 25,- Euro/ Tag / Angestellter) als Vorauszahlung der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Solidaritätszuschlag ab. Über diese Zahlungen führt der Bordellbetreiber Listen, welche bis zum 10. des Folgequartals beim zuständigen Finanzamt vorzulegen sind³³⁵.

Das Düsseldorf Verfahren wird in der NRW Landeshauptstadt bereits seit dem Jahr 1966 so praktiziert. Es greift jedoch nur, wenn es sich um gewerbliche Einkünfte handelt sofern der Betreiber eines Bordells / einer Terminwohnung und einer selbständigen Prostituierten sich das Geld, welches der Freier zahlt, untereinander aufteilen³³⁶.

3.3. Straf- und ordnungsrechtliche Aspekte

Die Tätigkeit der Prostituierten stellt in der BRD als solches eine vom Grundsatz her erlaubte Tätigkeit dar. Dennoch existieren straf- und ordnungsrechtliche Vorschriften, die eine Beeinflussung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten darstellen. Diese Regelungen gliedern sich; zum einen gegen die Organisation von Prostitution und zum anderen gegen die Berufsgruppe der Prostituierten selbst.

Die Regelungen zur Organisation von Prostituierten sollen den Schutz der Frauen, die dieser Tätigkeit nachgehen, sicherstellen³³⁷. So war innerhalb des Rechtes vor Einführung des ProstG jegliches Management der Prostitution, welches über die reine Vermietung von Zimmern und Wohnungen hinausging. Innerhalb der alten Rechtslage war man der Auffassung, dass Prostitution etwas Sittenwidriges sei, und so die Frauen in jeglicher Form davor schützen müsse. So hat sich das gesetzgeberische Motiv vom Schutz vor der Prostitution zum Schutz innerhalb der Prostitution hin gewandelt. Entsprechend sind auch die Regelungen innerhalb des Strafgesetzbuches zu interpretieren³³⁸. Die Regelungen gegen die Berufsgruppe der Prostituierten regelt bestimmte Formen der Prostitutionsausübung und möchte unbeteiligte Personen vor Belästigungen schützen³³⁹. Entsprechend meiner Einleitung wird sich die Darstellung der strafrechtlichen Regelungen orientieren.

³³⁴ Vgl. KA – News (2006): Meldung vom 18. April 2006, <http://www.ka-news.de>, Lesedatum 24.12.2006

³³⁵ Vgl. KA – News (2006): a.a.O.

³³⁶ Vgl. KA – News (2006): a.a.O.

³³⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 101

³³⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 101f

³³⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 101f

3.3.1. Strafrechtliche Aspekte gegen die Organisation von Prostituierten

Die strafrechtlichen Aspekte gegen die Organisation von Prostituierten finden ihren Eingang in zwei relevanten Vorschriften des Strafgesetzbuches. Zum einen ist dies § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) und zum anderen in § 181a StGB (Zuhälterei).

3.3.1.1. Ausbeutung von Prostituierten im Sinne von §§ 180a, 181a

Gemäß § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB wird das Ausbeuten im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung bei der Bereitstellung und Gewährung von Wohnraum in jeglicher Form unter Strafe gestellt³⁴⁰. So soll § 180a StGB dazu beitragen, dass die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von Prostituierten nicht beeinträchtigt wird. Die Vorschrift soll vor allem Gefahren abwehren, die dazu beitragen könnten, dass eine Verfestigung der prostitutiven Lebensweise typischerweise auch mit Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmungsrechte entstünde³⁴¹. Gemäß § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird Ausbeutung im Rahmen einer Beziehung definiert, die über den Einzelfall hinausgeht. Diese Vorschrift kann vor allem Betreiber von Bordellen treffen³⁴². Strafbar gemäß dieser Vorschrift macht sich diejenige Person, die eine andere Person ausbeutet, die der Prostitution nachgeht und nur im Hinblick ihrer Tätigkeit eine Beziehung zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgeht. So wird als Tatbestandsmerkmal ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und Opfer zur Erlangung von Vermögensvorteilen auf Seiten des Täters angenommen³⁴³. Problematisch wird die Auslegung des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB innerhalb von Beschäftigungsverhältnissen in einem Bordell. Innerhalb dieser Beschäftigungsverhältnisse unterliegen die Prostituierten nunmehr den allgemeinen Arbeitsrechts, welches ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Prostituierte und Bordellbetreiber als Arbeitgeber darstellt. In anderen Berufsgruppen wird „Ausbeutung“ zu einem Tatbestand, den man mit Hilfe von Tarifvereinbarungen versucht zu beseitigen. Jedoch hat der Gesetzgeber im Bereich der Prostitution weiterhin den Tatbestand der Ausbeutung unter Strafe gestellt³⁴⁴. M.E. wird dies u.a. daran liegen, dass der Gesetzgeber der noch nicht besonders großen gewerkschaftlichen Organisation von Prostituierten Rechnung tragen möchte.

Über das Verhältnis der beiden Vorschriften zueinander herrscht Uneinigkeit. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„Systematisch betrachtet müsste wegen der in § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB höheren Strafandrohung bei § 180a Abs. 2 Nr. ein weniger schwer wiegenden Eingriff in die Sphäre der Prostituierten vorausgesetzt werden. Die herrschende Meinung definiert jedoch den Begriff des Ausbeutens in beiden Straftatbeständen gleich.“³⁴⁵

³⁴⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 119

³⁴¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 102

³⁴² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 119

³⁴³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 110f

³⁴⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 120

³⁴⁵ Ebd., S. 120

Gemäß der Rechtsprechung vor der Einführung des ProstG wurde unter Ausbeutung folgendes verstanden; das planmäßige und eigensüchtige Ausnutzen der Prostitutionsausübung als Erwerbsquelle, welches zu einer spürbaren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Prostituierten zur Folge hatte³⁴⁶.

Zu beantworten bleibt die Frage, ab wann eine solche wirtschaftliche Lage als Verschlechterung des Opfers zu sehen ist. Jedenfalls sollen die Vorschriften der §§ 180a, 181a StGB den Täterkreis erreichen, der im Hinblick auf die Ausübung von Prostituierten ein sozialschädigendes und ausbeuterisches Verhältnis zu Prostituierten hat³⁴⁷. Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt:

„Eine spürbare Verschlechterung ist gegeben, wenn die an den Zuhälter zu leistenden Abgaben eine Höhe erreichen, die der Prostituierten die Tilgung von Schulden oder die Bildung von Rücklagen unmöglich macht. Nach überwiegender Ansicht liegt ein Ausbeuten bei Abgaben der Prostituierten in Höhe von 50% der Einnahmen stets nahe.³⁴⁸“

Da Prostitution nunmehr als Wirtschaftsfaktor /-zweig anerkannt ist, kann eine eigensüchtige Nutzung dieser Tätigkeit als Erwerbsquelle grundsätzlich nicht mehr unter den Generalverdacht der Strafwürdigkeit gestellt werden. So sind Vertragsverhältnisse zwischen Prostituierten und Betreibern von Bordellen, solange sie sich im Rahmen eines üblichen Geschäftsgebarens bewegen, als unproblematisch zu betrachten. So ist das Anstellen einer oder mehrerer Prostituierten als Beschäftigte zum Erlangen einer Einnahmequelle kein eigennütziges Ausnutzen dieser Beschäftigten als Erwerbsquelle im strafrechtlichen Sinne zu betrachten. Vielmehr wird es in Zukunft um die Beantwortung der Frage „*der Sozialschädlichkeit des Verhaltens des Betreibers*³⁴⁹“ gehen. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Solange der Betreiber sozialverträgliche oder sogar sozial erwünschte Formen der Beschäftigung mit den Prostituierten vereinbart, scheidet „Ausbeutung“ grundsätzlich aus. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall ein verhältnismäßig hoher Verdienst des Betreibers zu errechnen ist. Hier wird in Zukunft auch der Vergleich mit sonstigen Bereichen der Wirtschaft anzustellen sein. (Auch) dort sind enorme Unterschiede zwischen den Einkommen von Arbeitnehmern und der Unternehmensleitung gang und gäbe und jedenfalls nicht strafbar.³⁵⁰“

Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt:

„Nach überwiegender Ansicht schadet es nicht, dass die Prostituierte sich diesem Abhängigkeitsverhältnis freiwillig unterwirft.³⁵¹“

Mit zu beachten ist, dass dem Willen der Prostituierten eine ausreichende Beachtung zukommt. So wird in Zukunft sehr viel genauer der Einzelfall zu prüfen sein. Inhalt dieser Prüfung des Einzelfalls wird sein, ob die Vereinbarungen auf freiwilliger Basis und einer freien Entscheidung der Prostituierten beruht, oder ob die erfolgte Leistung der Prostituierten an den Wohnungsinhaber, dem Betreiber des Bordells, oder einer anderen dritten Person mit den Intentionen des heutigen Gesetzgebers übereinstim-

³⁴⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 120 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 111

³⁴⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 120

³⁴⁸ Ebd., S. 111

³⁴⁹ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 120

³⁵⁰ Ebd., S. 120-121

³⁵¹ Ebd., S. 111

men, oder aber ein strafwürdiges Unrecht in der Person dessen, der die Leistungen annimmt, darstellen³⁵². Hierzu schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Wenn eine Prostituierte nachvollziehbar erklären kann, weshalb sie sich freiwillig in eine Situation begeben hat, die objektiv eine „spürbare Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage“ bedeutet, die aber von ihr bewusst in Kauf genommen wird, werden die Gerichte sich über diese eigenwillige Haltung der Prostituierten nicht mehr hinwegsetzen können.“³⁵³

So kann das Merkmal der Ausbeutung nur dann entfallen, wenn die negativ gerichtete Zielsetzung auf Seiten des Täters entfällt. Dies ist dann der Fall, wenn die wirtschaftliche Beziehung eine einvernehmliche ist³⁵⁴.

3.3.1.2. Streichung des § 180a Abs.1 Nr. 2 StGB a.F. durch das ProstG

Fast 20 Jahre lang blieb das Sexualstrafrecht unangetastet. Erst mit dem ProstG wurden neuste Änderungen in diesem Bereich vorgenommen. Diese Änderungen betreffen jedoch nur die Strafbarkeit der Organisation von Prostitution. Leider wurden keinerlei Änderungen hinsichtlich der Strafbarkeit von Prostituierten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit z.B. im Sperrgebiet vorgenommen³⁵⁵.

Der berechtigten Kritik, vor allem durch Selbsthilfeorganisation von Prostituierten, an § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. wurde durch das ProstG Rechnung getragen. So wurde dieser Passus im StGB ersatzlos gestrichen. Hierdurch ist es möglich rechtlich abgesicherte Arbeitsverträge innerhalb von Bordellen zu installieren. Solange diese freiwillig und ohne Ausbeutung eingegangen werden. Ebenso wird es dem Bordellbetreiber eingeräumt, seine Mitarbeiterinnen sozialversicherungstechnisch anzumelden, ohne dass er der Gefahr ausgeliefert wird, in einem Strafverfolgungsverfahren strafrechtlich wegen der Förderung der Prostitution belangt zu werden³⁵⁶. In der alten Fassung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 basierte der Tatbestand auf der früheren gesetzgeberischen Bewertung, dass Prostitution für denjenigen ein Übel darstellt, der ihr nachgeht und hiermit seinen Lebensunterhalt verdient. Die Kritiker des Strafrechtes beachteten dieses Vorgehen, Menschen mit Mitteln des Strafrechtes vor autonom getroffenen Entscheidungen zu schützen, für mehr als bedenklich, zumal sich der gut gemeinte Schutz von Seiten des Gesetzgebers meist negativ auf die Lebenswirklichkeit der Prostituierten in der Praxis auswirkte³⁵⁷. Das maßgebliche Kriterium für die Strafbarkeit des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. war die Frage, „*ob der Gesamtzustand des Betriebes geeignet ist, die Dirne in der Prostitution festzuhalten und sie noch enger an diese zu binden.*“³⁵⁸ (vgl. Hierzu auch Ausführungen in Punkt 2.6) Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt:

„Eine strafrechtlich relevante Eignung, eine Prostituierte zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu bewegen, bejahte der BGH bereits beim Bestehen besonders günstiger Arbeitsbedingungen, etwa durch das „Herstellen einer gehobenen und diskreten Atmo-

³⁵² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 121

³⁵³ Ebd., S. 121

³⁵⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 121

³⁵⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 102

³⁵⁶ Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 218

³⁵⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 103

³⁵⁸ Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 103

sphäre“ innerhalb des Betriebs. Auch Einrichtungen, die die Prostitutionsausübung angenehmer und lukrativer gestalteten, unterwarf die Rechtsprechung dem Anwendungsbereich des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.³⁵⁹

Die abstrakte Ausgestaltung des Strafbestandsmerkmals des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. als Gefährdungsdelikt machte einen konkreten Nachweis über die Gefährdung des Opfers nicht leichter. So wurden Betreiber von Prostitutionsbetrieben, bei denen die Frauen besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten bekamen, immer der Gefahr ausgeliefert, eine strafbare Handlung zu begehen³⁶⁰. Das zu schützende Rechtsgut des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F. sowie die Neufassung des § ist das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten. In der alten Fassung des § wurde die Auffassung vertreten, dass bereits eine Verfestigung der Tätigkeit als Prostituierte eine Gefahr der sexuellen Selbstbestimmung darstellen würde. Hieran kann mit der Einführung des ProstG nicht mehr festgehalten werden. Die Tätigkeit der Prostituierten wird nunmehr als Erwerbstätigkeit gesehen und wird so als Beruf anerkannt. So kann auch die Verfestigung dieser Tätigkeit nicht als Gefahr gesehen werden. Dem Gesetzgeber war mit der Einführung des ProstG gerade daran gelegen, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu installieren³⁶¹. Bis vor Einführung des ProstG scheiterte auch faktisch der Zugang Prostituierten zur Sozialversicherung am § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Kein Bordellbetreiber, dessen Mitarbeiterinnen in einem abhängigen, arbeitnehmerischen Verhältnis unter guten Arbeitsbedingungen tätig sind, meldet diese bei der Sozialversicherung, wenn er sich dadurch der Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktion aussetzt.“³⁶²

Dies war vor der Einführung des ProstG so. Der Gesetzgeber wollte mit der Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 erreichen, dass schlechte Arbeitsbedingungen in Bordellen beseitigt werden³⁶³. Nunmehr wird die Gefahr darin gesehen, dass unzumutbare Beeinflussungen bzw. die Ausbeutung der Prostituierten von Seiten des Betreibers eines Bordells betrieben werden. Die eigentliche Tätigkeit als solches wird nicht mal als Gefahr für das Schutzgut eingestuft. Nun liegt die Betonung auf Freiwilligkeit und Unabhängigkeit (persönlich wie wirtschaftlich) bei der Ausübung³⁶⁴.

3.3.1.3. § 180a Abs. 1 StGB

a) Betreiben eines prostitutionsfördernden Betriebs

Obwohl das Betreiben eines Bordells in den Grundzügen legal ist macht sich gemäß § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB der gewerbsmäßige Betreiber einer solchen Einrichtung dann strafbar, wenn er den Betrieb gewerbsmäßig unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und diese in seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit gehalten werden³⁶⁵. Zunächst muss erst einmal beachtet werden, dass dies nur Betriebe betrifft in denen der Prostitution nachgegangen wird. Da Prostituti-

³⁵⁹ Ebd., S. 103

³⁶⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 103

³⁶¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 103

³⁶² Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 104

³⁶³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 104

³⁶⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 104

³⁶⁵ Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 219 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 104

on jedoch formalrechtlich nicht definiert ist, muss man die herkömmliche Auffassung der Prostitution benutzen. Prostitution ist so, die zu Erwerbszwecken ausgeübte wiederholte Vornahme sexueller Handlungen mit zumeist wechselnden Partnern³⁶⁶. (Vgl. Punkt 1) Ebenfalls muss in diesem Zusammenhang der Begriff des Betriebes geklärt werden. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes:

„Der Begriff des Betriebes setzt einen räumlichen Zusammenhang voraus, in dem die Prostitutionsausübung in einem auf Gewinnerzielung ausgerichteten Unternehmen organisatorisch zusammengefasst ist. Der Betrieb muss auf die Beschäftigung mehrerer – mindestens zweier – Prostituiertes ausgerichtet sein. Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich, dass das „Bordell im herkömmlichen Sinne“ gemeint ist.“³⁶⁷

Jedoch ist es nicht ein Betrieb, wenn es sich um die Vermietung von Zimmern oder Wohnungen an Prostituierte zur Ausübung ihrer Tätigkeit handelt, selbst wenn der Vermieter am Verdienst der Prostituierten beteiligt ist. In diesem Falle kann nicht von einer organisatorischen Zusammenführung eines Betriebes gesprochen werden. Ebenfalls spricht man beim Straßenstrich nicht von einem Betrieb, zumindest so lange nicht, wie es sich um reine individuelle „Schutz“-Gewährung der Prostituierten geht. Anders könnte der Fall aussehen, wenn es um die Zuweisung von bestimmten Stellflächen, Vermietung von Wohnwagen und Organisation von Sicherheitsdiensten etc. geht³⁶⁸.

Der Tatbestand soll dem Schutze der Prostituierten dienen. Aus diesem Grund wird das Unterhalten oder Leiten eines prostitutionsfördernden Betriebes sanktioniert, wenn dies in einer Form ausgeübt wird, die dazu führt, dass eine Prostituierte sich so sehr in Abhängigkeit begibt, dass hieraus eine Gefahr begründet werden kann. So knüpft der Tatbestand nicht an eine ganz bestimmte Handlung, sondern viel mehr an die Art, wie der Betrieb geleitet wird³⁶⁹. So schreibt der Autor Riekenbrauk, Klaus (2004) dass der Tatbestand dann erfüllt sei, wenn folgendes;

„(...) anzunehmen [sei], wenn durch persönlichen Druck, durch sonstige gezielte Einwirkungen oder Einsatz von wirtschaftlichen Zwangsmittel (z.B. Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigene Mittel oder Vorenthalten ausreichender Mittel) das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Prostituierten derart eingeschränkt wird, dass ihr der Ausstieg aus der Prostitution verunmöglicht wird.“³⁷⁰

b) Halten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit

Das Halten in der persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit einer Prostituierten setzt wie bereits in Punkt 3.3.1.3.a beschriebene Einwirkung des Täters auf die Unabhängigkeit des Opfers voraus. So liegt das Tatbestandsmerkmal der persönlichen Abhängigkeit vor, wenn der Betrieb bzw. der Betreiber des Betriebes dermaßen die Lebensführung der Prostituierten bestimmt, dass sie keine Möglichkeit mehr hat, aus dem Vertragsverhältnis auszubrechen. Dies sieht die Rechtsprechung dann als gegeben an, wenn z.B. eine Festsetzung von Anwesenheitspflichten, das Bestimmen von Gästequoten oder eine Bekleidungsordnung strikt einzuhalten ist³⁷¹. Dies darf

³⁶⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 104

³⁶⁷ Ebd., S. 105 oder Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 104-105

³⁶⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 105

³⁶⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 104

³⁷⁰ Ebd., S. 219

³⁷¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 105

aber nicht dazu führen, dass die vom Gesetzgeber geforderten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse dieses Tatbestandmerkmal der persönlichen Abhängigkeit erfüllen. Da ein Beschäftigungsverhältnis immer eine gewisse persönliche wie auch wirtschaftliche Abhängigkeit zum Arbeitgeber bedeutet, kann dies nicht zum Maßstab genommen werden. Gerade der hohe Grad der Abhängigkeit ist ein entscheidendes Kriterium für den Status des Arbeitnehmers³⁷². So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Wenn aber die Strafbarkeit an die persönliche Abhängigkeit geknüpft wird, ist es fraglich, ob für den Bürger noch vorhersehbar ist, was er darf und was nicht.“³⁷³

Um eine wirtschaftliche Abhängigkeit zu erzielen ist es erforderlich, dass die Prostituierte dermaßen in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, dass sie nicht mehr in der Lage ist, von der Prostitution Abstand zu nehmen. Die Rechtsprechung bejaht dies wenn der Täter die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit ganz bzw. zum großen Teil vorenthält. Dies ist der Fall, wenn sie keine Rücklagen bilden kann, bzw. keine Zukunftsvorsorge treffen kann. Im Extremfall bedeutet dies, dass die Prostituierte weiter Einkünfte aus der Prostitution erzielen muss, um überhaupt überleben zu können³⁷⁴. So kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass § 180a Abs. 1 StGB mit den Merkmalen der persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit vage ist. Vielmehr muss die Vorschrift in ihrem neuen Zusammenhang mit dem ProstG gesehen werden. So muss die Vorschrift sorgfältig ausgelegt werden. Maßgeblich können weniger der Wortlaut noch die Rechtsprechung vor Inkrafttreten des ProstG sein, sondern viel mehr ist dem gesetzgeberischen Willen, der in der Begründung zum ProstG zum Ausdruck kommt, nachzugehen. Wichtig ist hierbei darauf zu achten, wie der Gesetzgeber sich in Zukunft Beschäftigungsverhältnisse in Bordellen gedacht hat. Denn durch die Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F., sollten Prostituierten die Möglichkeit eingeräumt werden, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse unter angemessenen Bedingungen freiwillig einzugehen. So sind auch die Kriterien der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit im Sinne des ProstG neu zu kalibrieren³⁷⁵. Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) merkt an:

„Aus dem Gebot, die Einheit des Rechts zu wahren, folgt, dass die Beschäftigung einer Prostituierten als Arbeitnehmerin in einem Bordell nicht strafbar sein kann.“³⁷⁶

c) Bedeutung des ProstG für das Merkmal des „Haltens“

Kritisch wird die Entscheidung des Gesetzgebers gesehen, die im Rahmen des ProstG vorgenommene Streichung des § 180a Abs. 1 StGB sei nicht weit reichend genug. So wird die Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. als unzureichend gesehen, denn die Tatbestandsmerkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit seien genau die Merkmale, die einen typischen Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne ausmachen würden. Aus diesem Grund würde der verbleibende § 180a Abs. 1 StGB weiterhin den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines Bordells der Gefahr einer Strafverfolgung ausliefern und würde so genau dem Interesse des

³⁷² Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 106

³⁷³ Ebd., S. 106

³⁷⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 105

³⁷⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 107

³⁷⁶ Ebd., S. 107

Gesetzgebers widersprechen. Gerade mit dem Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses unterstellt sich der Arbeitnehmer freiwillig der Leitung des Arbeitgebers und überträgt ihm so ein umfassendes Leistungsbestimmungsrecht, welches Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen kann³⁷⁷.

Um Wertungswidersprüche zu beseitigen, bedarf es einer Auslegung des Tatbestandmerkmals in einer Art und Weise, die mit den zivilrechtlichen Regelungen des ProstG in Einklang stehen. So bedeutet dies nach Ausführungen des Gesetzgebers zum ProstG, das ein „Halten“ ein einseitiges „Festhalten“ der Prostituierten durch den Arbeitgeber als strafwürdiges Verhalten zu betrachten sei. So wird wie bereits in Punkt 3.3.1.3.a beschrieben ein Halten als dann gesehen, wenn durch Druck oder sonstige Einwirkungen eine Abhängigkeit herbeigeführt, oder aufrechterhalten, oder der Prostituierten nicht die Möglichkeit einer Selbstbefreiung aus der Arbeitssituation eingeräumt wird³⁷⁸. So wird auch die Möglichkeit einer fristgerechten Kündigung mit Einhaltung von Kündigungsfristen als Möglichkeit der Selbstbefreiung gesehen. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des ProstG keine abweichenden Regelungen zum § 622 BGB innerhalb von Beschäftigungsverhältnissen in Bordellen geschaffen, sondern möchte lediglich mit der Begründung zum ProstG hervorheben, dass Prostituierte keine Kündigungsfristen einhalten müssen. Dennoch ist jedes Beschäftigungsverhältnis in Bordellen an die Vertragsbedingungen hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsvertrages an die Regelungen aus § 622 BGB gebunden. So kann die Vereinbarung zur Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist nicht dazu führen, dass diese eine strafbare Handlung im Sinne von § 180a Abs. 1 StGB darstellt³⁷⁹. Gleiches gilt für das zentrale Kassieren der Entlohnung der sexuellen Dienstleitung durch den Betreiber³⁸⁰ (vgl. S. 56).

3.3.1.4. § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB

§ 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB wurde durch das ProstG nicht verändert. Der Gesetzgeber wollte weiterhin mit diesem § den Schutz der Jugend gewährleisten. Entsprechend ist § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB zu interpretieren³⁸¹. So wird unter bestimmten Voraussetzungen die Wohnungsgewährung zur Ausübung der Prostitution an Minderjährige als strafwürdige Handlung angesehen. Strafbar macht sich diejenige Person, die einer Person unter 18 Jahren eine Wohnung zur Ausübung der Prostitution gewährt oder gewerbsmäßigen Aufenthalt zugesteht³⁸². Ziel dieser Vorschrift soll sein, Jugendlichen eine Einbindung in Prostitutionsbetriebe zu verbieten. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Entsprechend dem Zweck der Norm als Jugendschutzvorschrift ist es jedoch nicht notwendig, dass die jugendliche Person innerhalb der Räumlichkeiten tatsächlich der Prostitution nachgeht.“³⁸³

³⁷⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 106

³⁷⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 106-107

³⁷⁹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 108ff

³⁸⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 107

³⁸¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 111 oder Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 219

³⁸² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 107f

³⁸³ Ebd., S. 108

Der eigentlich gut gemeinte Schutz der Jugendlichen erweist sich jedoch in der Praxis als sehr bedenklich. Eine mit dem Verbot der Wohnungsgewährung und der gewerbsmäßigen Unterkunftsgewährung zur Prostitutionsausübung verweist die Jugendlichen lediglich auf den Straßenstrich, wo die Gefahren bei der Prostitutionsausübung weitaus höher sind. Dennoch wurde im Rahmen der Gesetzesberatungen die Auffassung vertreten, dass eine Streichung des § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB dem Jugendschutz noch abträglicher sei, als dessen Beibehaltung³⁸⁴.

Meines Erachtens steht dies der Einheitlichkeit des Rechts entgegen. Gemäß § 107 BGB bedarf eine beschränkt geschäftsfähige Person nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie innerhalb des Rechtsgeschäftes eine Position erlangt, bei der ihr keine Leistungspflicht und somit Nachteile entstehen. Gleiches gilt für den Abschluss eines Vertrages über die Vornahme sexueller Handlungen an Minderjährigen. Die minderjährige Person erhält aufgrund des ProstG eine eindeutig bessere Rechtsstellung. Sie ist nicht zur Leistung verpflichtet, jedoch kann sie das vereinbarte Entgelt gerichtlich einklagen. Meines Erachtens müsste der Gesetzgeber hier nachbessern. Aufgabe des Gesetzgebers wäre es, den Nachfragemarkt an jugendlichen Prostituierten aufzubrechen. Erreichen kann dies der Gesetzgeber, über strafrechtliche Vorschriften, die die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistungen von jugendlichen Prostituierten unter Strafe stellt.

So findet sich innerhalb der Begründung des Gesetzgebers zum ProstG nur die kurze Bemerkung, dass auch nach Inkrafttreten des ProstG der Schutz der Minderjährigen gewährleistet sei³⁸⁵. Weitergehende Ausführungen inwieweit sich die Gewährung des Jugendschutzes durch § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB bewährt hat finden sich nicht³⁸⁶. Meines Erachtens bedeutet die unveränderte Beibehaltung von Seiten des Gesetzgebers an § 180a Abs. 2 Nr. 1 StGB eine Gefährdung der jugendlichen Prostituierten.

3.3.1.5. § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB

Mit § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB wird das Gewähren eine Wohnung an eine andere Person sanktioniert, die diese Wohnung zur Prostitutionsausübung nutzt. Voraussetzung zur Sanktionierung hierbei ist jedoch, dass die Person angehalten wird, der Prostitution nachzugehen oder sie im Hinblick auf diese ausgebeutet wird. Im Gegensatz zu Abs. 2 Nr. 1 ist innerhalb dieser Vorschrift das Alter des Opfers nicht maßgeblich³⁸⁷. Da § 180a Abs. 2 Nr. 2 StGB ebenfalls unverändert durch das ProstG geblieben ist, intendiert diese Norm immer noch den Grundgedanken, dass Prostituierte leicht in eine Abhängigkeit von Wohnungsbesitzern kommen können. Sie ist somit als Schutzvorschrift für die persönliche Freiheit der Prostituierten zu sehen. Jedoch muss sich die Vorschrift dem Wandel durch das ProstG unterziehen. Hierdurch bedingt wird sie kaum in der Praxis Anwendung finden. Gerade mit der gesetzgeberischen Forderung sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Bereich der Prostitution zu installieren, wird diese „Verstickung“ legalisiert³⁸⁸. Als Tatbestandsmerkmal dieser Vorschrift ist festzuhalten, dass der Täter dem Opfer Wohnung gewähren muss, alleine

³⁸⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 108

³⁸⁵ Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 6

³⁸⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 109

³⁸⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 109

³⁸⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 111

der Aufenthalt oder die Unterkunft innerhalb der Wohnung genügen im Gegensatz zu Abs. 2 Nr. 1 nicht aus. Ebenfalls muss der Täter sein Opfer zur Ausübung der Prostitution anhalten bzw. sie im Hinblick auf diese ausbeuten. In der Fachliteratur wird dies z.B. angenommen, wenn ein überhöhter Mietzins incl. Nebenleistungen an den Vermieter abzuführen ist. Jedoch ist ein „Unbequemlichkeitszuschlag“ des Vermieters als einen gewissen Ausgleich für die Entwertung des Hauses, der Wohnung durch den schädigenden Ruf oder dem zweifelhaften Verkehr von Personen aufgrund der Prostitutionsausübung innerhalb der Rechtsprechung eingeräumt³⁸⁹.

3.3.1.6. § 181a StGB – Zuhälterei

Ich möchte diesen Punkt meiner Ausarbeitung mit einem Zitat der Autorin Malkmus, Katrin (2005) einleiten.

„Die Strafbarkeit der Zuhälterei wurde im Jahre 1900 (...) eingeführt. Ursprünglich intendierte der Tatbestand die Bekämpfung der parasitären Lebensweise von Zuhältern als Schmarotzer der Dirne.³⁹⁰“

Die Strafbarkeit dieser Vorschrift orientiert sich seither nicht mehr an der Lebensweise des Zuhälters, der aus der Prostitution Gewinn schöpft, sondern vielmehr das aktive Handeln des Zuhälters. Der Gesetzgeber sieht hierin die Gefahr, dass die Prostituierte zum Ausbeutungsobjekt des Täters degradiert wird und noch enger an die Tätigkeit als Prostituierte gebunden wird. Das Verbot der Zuhälterei soll genau wie § 180a StGB dem Schutze der sexuellen Selbstbestimmung der Prostituierten dienen³⁹¹. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 181a StGB werden nun vorgestellt und erörtert.

3.3.1.7. § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Strafbar im Sinne von § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich diejenige Person die eine Person ausbeutet, die der Prostitution nachgeht, und im Hinblick auf dieses eine Beziehung zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgeht. Zum Tatbestandsmerkmal des Ausbeutens vergleiche Punkt 3.3.1.1.

d) Unterhalten von Beziehungen, die über den Einzelfall hinausgehen

Neben den im Punkt 3.3.1.1. beschriebenen Ausbeuten bedarf § 181a Abs. 1 StGB, dass der Täter zum Opfer im Hinblick auf dessen Ausbeutung eine Beziehung unterhält, die über den Einzelfall hinausgeht. So stellt der Wortlaut „im Hinblick“ klar, dass die Beziehungen zu der jeweiligen Tatbestandskonstellation in Bezug zu setzen sind. Ausgeschlossen werden Konstellationen, die als gering gefährlich für die Prostituierte gelten, dies sind z.B. Gelegenheitsvermittlungen durch Taxifahrer, Hotelportiers und –personal etc.. Ebenso scheidet die Ausbeutung ohne Bezug zur Prostitution aus. Somit muss eine Beziehung zwischen dem Täter und dem Opfer vorherrschen, die nach Art und Dauer die Gefahr der Abhängigkeit erhöhen. So bedarf das Tatbestandsmerkmal der über den Einzelfall hinausgehenden Beziehung nicht, dass eine

³⁸⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 109f

³⁹⁰ Ebd., S. 110

³⁹¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 110

zwischen beiden Personen um eine persönliche Beziehung handelt (bzw. spezifisches zuhälterische Verhältnis), welches mit der Deckung des Lebensunterhalts oder dem Schutz der Prostituierten verbunden ist, sondern auch rein geschäftliche Beziehungen über Mittelsmänner zum Opfer reichen aus³⁹². So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Der Tatbestand erfordert lediglich ein auf gewisse Dauer angelegtes, speziell an die Prostitutionsausübung anknüpfendes Einvernehmen, welches der Täter herstellt und aufrechterhält mit dem Ziel, die Prostituierte von sich abhängig zu machen, um sich dadurch die Möglichkeit der Tathandlung zu eröffnen oder zu erhalten.“³⁹³

Meines Erachtens ist hier wichtig zu sehen, dass die Handlungen von Seiten des Täters einseitig ausgehen. Einer freiwilligen Unterwerfung der Prostituierten im Rahmen eines vom Gesetzgeber gewollten Beschäftigungsverhältnisses entspricht ein solches Handeln des Täters nicht.

3.3.1.8. § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB

a) Einleitendes

Innerhalb dieser Vorschrift gibt es drei Begehungsalternativen durch die sich die vom Täter getroffenen Maßnahmen unterscheiden:

- ⇒ „bei der ersten Alternative überwacht der Täter die Ausübung der Prostitution,
- ⇒ bei der zweiten bestimmt er Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung,
- ⇒ bei der dritten trifft er Maßnahmen, die eine Person davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben.“³⁹⁴

Jedoch setzen alle drei Varianten voraus, dass der Täter über den Einzelfall hinausgehende Beziehungen zum Opfer unterhält und dass er aus einem Vermögensvorteil heraus handelt. Eine Veränderung erfuhr die Vorschrift des § 181a StGB durch das ProstG nicht. Jedoch müssen die hier aufgeführten Tatbestände den neuen zivilrechtlich eingeschlagenen Änderungen durchs ProstG neu ausgelegt werden³⁹⁵. Hierzu schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Überwachen und das Bestimmen der Umstände der Tätigkeit sind typisches Arbeitgeberhandeln, ohne das ein Betrieb mit abhängig Beschäftigten kaum zu führen sein dürfte.“³⁹⁶

Sie schreibt weiter:

„Der Gesetzgeber hat die künftige Bedeutung des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB wie folgt beschrieben: Die „unzumutbare Beeinflussung von Prostituierten“ bleibe weiterhin strafbar.

Die Strafbarkeit (...) setze ein „einseitiges Vorgehen“ voraus.“³⁹⁷

³⁹² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 111f

³⁹³ Ebd., S. 111

³⁹⁴ Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 112 oder Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 219

³⁹⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 114 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 112

³⁹⁶ Ebd., S. 114

³⁹⁷ Ebd., S. 114

Man kann also davon ausgehen, dass wenn eine Prostituierte freiwillig und ohne persönliche oder wirtschaftliche Zwänge in einem Bordell arbeitet, es nicht strafwürdig ist im Sinne von § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass über Ort und Zeit der Prostitutionsausübung bestimmt / vorgegeben würde³⁹⁸.

b) Überwachen

Unabhängig davon, ob sich eine Prostituierte freiwillig oder nicht, dem Überwachen des Täters unterwirft, umfasst der Tatbestand des Überwachens sämtliche Handlungen des Täters, die mit der sexuellen Betätigung den Gegenstand der Prostitution bilden bzw. in deren unmittelbaren Zusammenhang stehen³⁹⁹. Die bisherige Rechtsprechung hat nur dann das Überwachen im Sinne von § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB angenommen, wenn die Kontrollmaßnahmen innerhalb der Organisation und ihrer Gesamtheit dazu führten, die Prostituierte weiter in Abhängigkeit zum Täter zu halten. Hierbei wurden ihre Selbstbestimmungsrechte dermaßen beeinträchtigt, dass sich die Prostitutionsausübung nachteilig auswirkte oder ihre Entscheidungsfreiheit in sonstiger Art und Weise nachteilig beeinflusst wurde⁴⁰⁰. Der Anwendungsbereich der Rechtsprechung umfasste etwa z.B. die Kontrolle des Verbleibens im Separeé einer Bar, der Einrichtung einer ordentlich geführten Buchhaltung (Einnahmen- und Ausgabenkontrolle), Aufzeichnungspflicht über die Dauer von sexuellen Kontakten und der Anwesenheit im Bordell, sowie die Überprüfung der Abrechnungsehrlichkeit. Ebenfalls wurde als nachteilig bewertet wenn die Prostituierte den Zahlungsverkehr an den Betreiber übertrug und dieser ihr nach Beendigung der Schicht (oder Monatsende) den Lohn abzüglich des Anteils, der ihr zustand, auszahlte⁴⁰¹. Durch die Einführung des ProstG kann auf eine derartige Fallkonstruktion nicht mehr zurückgegriffen werden, da dies typische Aufgaben eines Betreibers sind. Diese Eigenschaft des Arbeitgebers wird im § 2 S. 2 ProstG Rechnung getragen. Die Vorschrift normiert dem Arbeitgeber das Recht, gegen eine Lohnforderung von Seiten der Prostituierten, die vollständige oder teilweise Nichterfüllung einzuwenden, sofern die Prostituierte sich nicht zu den vereinbarten Zeiten zur Vornahme sexueller Handlungen bereitgehalten hat. Wichtig hierbei zu beachten ist, dass sexuelle Handlungen von Seiten der Prostituierten nicht vollzogen werden müssen. Jedoch macht das Recht einer solchen Einwendung nur dann Sinn, wenn der Arbeitgeber im gewissen Maß überwachen darf. So verwirklicht das Überwachen nicht den Tatbestand des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB. Ebenfalls die Einrichtung der Buchführung und stichprobenartigen Kontrolle der Abrechnungsehrlichkeit der Arbeitnehmerin erscheinen so nicht mehr strafwürdig⁴⁰².

Mit der Einführung der Möglichkeit von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen hat der Gesetzgeber es in Kauf genommen, dass die Persönlichkeitsrechte der Prostituierten gewissenmaßen beschnitten werden. So muss die Prostituierte, wie alle anderen Arbeitnehmer auch, darauf vertrauen, dass die Sozialabgaben und Steuern korrekt vom Arbeitgeber abgeführt werden⁴⁰³.

³⁹⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 115

³⁹⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 112

⁴⁰⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 117

⁴⁰¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 112f oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 117

⁴⁰² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 112f

⁴⁰³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 117

So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Dieser Schwächung der Freiheitssphäre steht die Einbindung in die Vorteile des Sozialversicherungssystems gegenüber. Der Gesetzgeber hat sich für die Vorteile des Sozialversicherungssystems entschieden. Die Anwendung von Strafrecht auf Maßnahmen, deren Zielrichtung darin besteht, die gesetzlichen Vorgaben des Sozialversicherungssystems zu erfüllen, ist ausgeschlossen.“⁴⁰⁴

So kann man im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses von Folgendem ausgehen:

„Zahlt der Betreiber ein Gehalt – in fest vereinbarter Höhe oder als prozentualer Anteil an den Zahlungen der Kunden –, darf er die Zahlungen der Kunden kontrollieren. Es handelt sich um eigene Forderungen des Betreibers, die die Kunden durch Leistungen an die Prostituierten erfüllen können. Der Betreiber muss seinen Umsatz kontrollieren können. Für die vom Betreiber zu entrichtende Steuern ist der tatsächliche Umsatz festzustellen. Bezahlt der Betreiber die Prostituierte nach Umsatz, sind die Sozialabgaben und die Lohnsteuer danach zu berechnen. Der Betreiber ist also gesetzlich verpflichtet, die von den Kunden entgegengenommenen Zahlungen zu kontrollieren.“⁴⁰⁵

Diese Kontrolle ist ebenfalls im Interesse der Prostituierten, denn beide Seiten gebrauchen eine Gewissheit über die Höhe ihrer Anteile, um gegenüber dem Finanzamt keine falschen Angaben zu machen⁴⁰⁶. So sind die aufgeführten Maßnahmen von Seiten des Betreibers keine wirtschaftlichen Nachteile für die Prostituierte. Ihre Entlohnung erfolgt in dieser Konstellation in täglichen oder monatlichen Gehaltszahlungen mit Beleg. So kann als strafwürdig nur noch ein solches Verhalten gesehen werden, welche mit den sexuellen Selbstbestimmungsrechten der Prostituierten kollidiert (z.B. ob sexuelle Handlungen durchgeführt worden sind oder Festsetzung von Gästequoten, etc.)⁴⁰⁷.

c) Bestimmen

Durch Einführung des ProstG hat sich ebenfalls das Tatbestandsmerkmal des „Bestimmens“ geändert. So gilt nun: „*Vertragliche Vereinbarungen, die den Anforderungen der §§ 1, 2 ProstG entsprechen (...) und die auch von Seiten der Prostituierten freiwillig getroffen werden, sind tatbestandlich von der Strafbarkeit ausgenommen.*“⁴⁰⁸ So sind nun Vergleiche mit der ehemaligen Gesetzeslage sehr schwer möglich. Als Tatbestand galten vor dem Inkrafttreten des ProstG z.B. das Festlegen des Ortes, an dem die Tätigkeit der Prostitution ausgeübt werden soll, sowie Vorschriften hinsichtlich der Arbeitszeit oder das Festlegen eines Arbeitsplans, sowie die betrieblich bedingte Ablehnung von Urlaubswünschen etc.. All diese Fallkonstellationen bedürfen nun einer neuen strafrechtlichen Bewertung. Zur Beurteilung der Strafwürdigkeit muss nun die Frage geklärt werden, ob sich die getroffenen Bestimmungen im Rahmen des eingeschränkten Direktionsrechts des Arbeitgebers bewegen oder nicht. Denn im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses steht dem Arbeitgeber nach Wertung des ProstG ein gewisses Weisungsrecht zu, welches Zeit und Ort der Bereithal-

⁴⁰⁴ Ebd., S. 117

⁴⁰⁵ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 118

⁴⁰⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 118

⁴⁰⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 113

⁴⁰⁸ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 115

tung zur Prostitutionsausübung beinhaltet⁴⁰⁹. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass in die Vereinbarung zwischen Prostituierte und Bodellbetreiber folgende Punkte aufgenommen werden;

- ⇒ tragen von betriebsüblicher Arbeitskleidung,
- ⇒ regeln über die Nutzung von Räumlichkeiten,
- ⇒ regeln über die Einhaltung gewisser Hygienestandards,
- ⇒ Preise, die der Kunde für sexuelle Dienstleistungen zu entrichten hat,
- ⇒ welche Arten der sexuellen Handlungen von der Prostituierten sie sich bereitzuhalten hat und zu welchen nicht⁴¹⁰.

All die aufgeführten Maßnahmen dienen lediglich der Organisation des Betriebes, in welche sich die Prostituierte freiwillig eingliedert hat⁴¹¹. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass das Direktionsrecht des Betreibers sich lediglich auf Ort und Zeit der Prostitutionsausübung beschränkt. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Ausgeschlossen und weiterhin strafbar ist die arbeitgeberseitige Bestimmung von Sexualpraktiken im Einzelfall oder die Anweisung, einen bestimmten Kunden zu bedienen. Derartige Weisungen würden der vom Gesetzgeber gewollten Einschränkung des Direktionsrechts widersprechen und wären als unerwünschte einseitige Einflussnahme auf das Ob und Wie der Prostitutionsausübung weiterhin strafbar.“⁴¹²

Sollte ein Arbeitgeber mit den Entscheidungen seiner Mitarbeiter nicht zufrieden sein, hat er die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu kündigen, jedoch mehr nicht. Eine Abmahnung, die der Kündigung vorausgeht, muss nicht unbedingt gegen § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB verstoßen. Die Abmahnung kann sich jedoch nur darauf beschränken, dass die Prostituierte ihrer Nebenpflicht, der Vornahme sexueller Handlungen nicht, nachgekommen ist. Allerdings muss sich die Abmahnung damit begnügen, die Prostituierte darüber zu informieren, dass der Arbeitgeber mit ihrer Arbeit nicht einverstanden ist und darauf hinweisen, dass, falls die Arbeitnehmerin ihr Verhalten nicht ändert sexuelle Handlungen vorzunehmen, er von der fristgerechten Kündigung Gebrauch machen wird. Jegliche weiteren Anordnungen hierüber hinaus bleiben strafwürdig⁴¹³.

d) Maßnahmen, die davon abhalten, die Prostitution aufzugeben

Der Tatbestand des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB ist eigentlich nur noch in der Art und Weise auszulegen, dass Maßnahmen, die sonst als Nötigung gemäß § 240 StGB geahndet werden und einer mildereren Strafandrohung unterliegen, in § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB härter bestraft werden. So müssen alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Nötigung liegen, straffrei bleiben. Da Prostitution nun ein Beruf ist und den Schutz des Grundgesetzes genießt, kann eigentlich das Abhalten als solches von der Aufgabe eines Berufes kein strafwürdiges Unrecht darstellen⁴¹⁴. Wird das Abhalten von der Aufgabe des Berufes jedoch in einer Art und Weise gemacht, dass Ge-

⁴⁰⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 114

⁴¹⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 116

⁴¹¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 114

⁴¹² Ebd., S. 116

⁴¹³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 116f

⁴¹⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 118f

walt und Drohungen ausgesprochen werden, sowie familiäre und private Kontakte zerstört werden, ist die ebenfalls als Nötigung im Sinne von § 240 StGB anzusehen. Auch das Halten in finanzieller Abhängigkeit und die Verstrickung in Straftaten erfüllt den Tatbestand des Abhaltens von der Aufgabe der Prostitution. Jedoch herrscht Einigkeit darüber, dass das bloße Bitten und Ratschläge erteilen, von der Aufgabe der Prostitution abzusehen, noch kein strafwürdiges Verhalten darstellen⁴¹⁵. Wie bereits beschrieben ist Prostitution ein Beruf. Außerdem wollte der Gesetzgeber mit der Einführung des ProstG die Bedenken beseitigen, dass Prostitution kein Beruf sei. So kann es in diesem Sinne gerechtfertigt sein, dass Maßnahmen, die in anderen Berufen als Nötigung unter Strafe gestellt werden, in dem Bereich der Prostitution härter bestraft werden. Jedoch nicht mehr und nicht weniger. Handlungen, die den Tatbestand der Nötigung nicht erfüllen, dürfen nicht von der Strafvorschrift des § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst werden⁴¹⁶.

3.3.1.9. § 181a Abs. 2 StGB

a) Einleitendes

Diese Vorschrift der fördernden Zuhälterei richtet sich vor Einführung des ProstG gegen die Organisationen von „Call-Girl-Ringen“ u.ä.. Hierdurch schaffte der Gesetzgeber einen Tatbestand der die selbstbestimmte und freie Form der Prostitutionsausübung unter Strafe stellte⁴¹⁷.

b) Änderung der Vorschrift durch das ProstG

Die Vorschrift in der alten Fassung wurde durch Art. 2 ProstG in der Art geändert, dass gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs nur noch dann unter Strafe gestellt wird, wenn dies mit Einschränkungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Prostituierten durchgeführt würde⁴¹⁸. Ausgeführt wird in der Gesetzesbegründung zur Neufassung der Vorschrift folgendes: „(...), dass eine gewerbsmäßige Vermittlung sexuellen Verkehrs, welche lediglich den Anreiz zur Fortführung einer freiwillig ausgeübten sexuellen Handlung schafft, mangels einer - bereits abstrakten - Gefährdung des geschützten Rechtsgutes nicht tatbestandsmäßig sei.“⁴¹⁹ So soll diese Vorschrift wiederum dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Prostituierten dienen und ist restriktiv zu interpretieren⁴²⁰. Hierdurch bedingt richtet sich die Norm nun nicht mehr gegen die Organisation von „Call-Girl-Ringen“, die Strafbarkeit kann erst dann angenommen werden, wenn ein Aspekt der Unfreiwilligkeit hinzutritt. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Prostituierten aufgrund ihrer Tätigkeit der Pass vom Betreiber der Einrichtung weggenommen wird⁴²¹. Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) schreibt folgendes:

„Damit ist deutlich, dass § 181a Abs. 2 StGB jedenfalls das Management im Bereich der Prostitution nicht weitgehender unter Strafe stellen soll, als dies mit §§ 180a Abs.

⁴¹⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 114f

⁴¹⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 119

⁴¹⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 115

⁴¹⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 121 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 115

⁴¹⁹ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 121f

⁴²⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 116

⁴²¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 117

1 und 181a Abs. 1 StGB ohnehin gewährleistet ist. Es ist fraglich, ob für § 181a Abs. 2 StGB ein selbständiger Anwendungsbereich bleibt.⁴²²

Sie schreibt weiter:

„§ 181a Abs. 2 a.F. diene dem Schutz der Prostituierten vor der Prostitution als solcher, also auch vor der freiwillig ausgeübten. Nachdem dieser Schutzzweck entfallen ist, wäre für § 181a Abs. 2 StGB kein Raum mehr gewesen. Dem Gesetzgeber fehlte offenbar der Mut zur vollständigen Streichung. Stattdessen wurde eine Regelung gefunden, die nur abgeschwächt wiederholt, was anderweitig bereits geregelt ist und keinen eigenen Anwendungsbereich mehr hat.“⁴²³

3.3.1.10. § 181a Abs. 3 StGB

Das Strafgesetzbuch stellt in der Vorschrift des § 181a Abs. 3 klar, dass die in Abs. 1 oder 2 aufgeführten Handlungen genauso strafbar sind, wenn diese am Ehegatten vorgenommen werden. Auf die Feststellung, der über den Einzelfall hinausgehenden Beziehung, wird aufgrund der Ehe als solches verzichtet⁴²⁴.

3.3.1.11. Empfehlungen an den Gesetzgeber & eigene Stellungnahme

Kein anderer Arbeits- und Berufszweig findet dermaßen Eingang in das Strafgesetzbuch wie das der Prostitution. Wenn es dem Gesetzgeber wirklich daran gelegen hätte Prostitution mit anderen Berufen gleichzustellen, hätte er gut daran getan, die §§ 180a und 181a StGB ersatzlos zu streichen. In keinem anderen Berufsfeld sind solche Sondervorschriften zu finden. Der Schutz Prostituerter ließe sich mit den Kernstraftatbeständen des Strafgesetzbuches, wie z.B. Nötigung (§ 240 StGB), Betrug (§ 263 StGB) und Körperverletzung (§ 223 StGB) ohne weiteres gewährleisten⁴²⁵. Die Beibehaltung dieser Strafnormen kann immer noch zu nachteiligen Arbeitsbedingungen innerhalb der vom Gesetzgeber gewollten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse führen. Gerade das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit deutet darauf hin, dass es sich um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Jedoch kann nichts gegen ein solches Abhängigkeitsverhältnis sprechen, wenn arbeitsrechtlicher Schutz gewährt wird.

Die Problematik der Prostitution von Jugendlichen lässt sich nicht damit lösen, dass es strafbar ist, Jugendlichen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Wohnung oder ein Zimmer zur Verfügung zu stellen (§ 180a Abs. 2 Nr. 1). Diese Maßnahme verweist die jugendlichen Prostituierten auf den für sie gefährlichsten Bereich der Prostitution, sie werden so zur Straßenprostitution gezwungen.

Dass es für Jugendliche unterhalb des 18. Lebensjahres nicht gerade besonders Entwicklungsförderlich sein kann, dass sie der Prostitution nachgehen ist, innerhalb der Fachliteratur unumstritten. Jedoch sollte das Sexualstrafrecht daran setzen, den Nachfragemarkt an jugendlichen Prostituierten zu beseitigen. So wäre es weit aus sinnvoller, die Nutzer dieser Dienstleistungen unter Strafe zu stellen. Meines Erach-

⁴²² Ebd., S. 122

⁴²³ Ebd., S. 122

⁴²⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 118 oder Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 219

⁴²⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 118

tens wäre hier ein hartes Strafmaß, welches dazu führt, dass das Nutzen einer solchen Dienstleistung als Verbrechen gilt (mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe), erforderlich.

Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt in diesem Zusammenhang folgendes:

„Das Sexualstrafrecht konzentriert sich im Rahmen des Jugendschutzes vor allem auf die Kuppler, anstatt auch bei denjenigen anzusetzen, die sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen oder von diesen an sich vornehmen lassen und damit die eigentliche Gefahr für deren Entwicklung hervorrufen. Die strafrechtlichen Vorschriften zum Jugendschutz stellen eine nicht zu rechtfertigende Privilegierung des FreiERS dar und hätte im Rahmen der sexualstrafrechtlichen Änderung durch das Prostitutionsgesetz überdacht werden müssen.⁴²⁶“

So muss sich der Gesetzgeber gefallen lassen, dass er aufgrund der verbleibenden Unklarheiten, eine nicht umfassende Novellierung des Strafgesetzbuches im Rahmen der Prostitution vorgenommen habe. So hat er sich mit der Streichung der Vorschrift des § 180a Abs. 1 Nr. 2 a.F. und der Neufassung von § 181a Abs. 2 StGB begnügt.

3.3.2. Straf- & ordnungsrechtliche Aspekte gegen die Prostituierte selbst

Diesen Punkt meiner Ausarbeitung möchte ich gerne mit einem Zitat von Malkmus, Katrin (2005) beginnen.

„Geschichtliche Erfahrungen belegen zu Genüge, dass die staatliche Bekämpfung der Prostitution stets zum Scheitern verurteilt war.⁴²⁷“

Dennoch existieren Vorschriften, die die Tätigkeit der Prostituierten reglementieren und unter gewissen Voraussetzungen Sanktionen gegen die Prostituierten aussprechen, die gegen diese Vorschriften verstoßen. Diese Vorschriften sind es auch, die die Arbeitsbedingungen von Prostituierten wesentlich mit bestimmen.

So muss zwischen den Vorschriften differenziert werden. Es gibt Vorschriften, die an einen konkreten Gefährdungstatbestand anknüpfen (§ 184b StGB, § 119 OWiG). Es gibt jedoch auch Vorschriften, die eine abstrakte Gefährdung voraussetzen (§ 184a StGB, § 120 OWiG)⁴²⁸.

3.3.2.1. Prostitution und Sperrbezirk

a) Ausübung verbotener Prostitution § 184a StGB

Die Vorschrift des § 184a StGB soll das Interesse der Allgemeinheit schützen. So soll die Allgemeinheit vor der abstrakten Gefährdung einer Belästigung durch Prostituierte an bestimmten Orten geschützt werden. Hiernach macht sich strafbar; „wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten

⁴²⁶ Ebd., S. 121

⁴²⁷ Ebd., S. 122

⁴²⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 123

überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt.⁴²⁹

b) Sperrgebietsverordnung

Die Vorschrift des § 184a StGB setzt das wirksame Bestehen einer Sperrgebietsverordnung im Sinne der Vorschrift des Art. 297 Abs. 1 EGStGB voraus⁴³⁰. Diese Vorschrift berechtigt dazu, dass Landesregierungen bestimmte Gebiete in Gemeinden bzw. Gemeindeteilen als Sperrgebiet erklären können (sowohl räumlich als auch zeitlich). Innerhalb dieser Sperrgebiete ist es dann untersagt, der Prostitution nachzugehen. So droht den Prostituierten beim Verstoß gegen dieses Sperrgebiet in Verbindung mit der Vorschrift des § 120 OWiG im Erstfall ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,- €. Im Wiederholungsfall läuft die Prostituierte Gefahr wegen einer Straftat im Sinne von § 184a StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder eine hohen Geldstrafe geahndet zu werden⁴³¹.

Es zeigt sich, dass mit strikten Sperrgebietsverordnungen eine massive Förderung der Zuhälterei einhergeht, die für die Prostituierten einer Bedrohung für Leib und Leben darstellt. Ebenso sorgen die harte Konkurrenz in den sperrgebietsfreien Zonen und die drohenden Bußgelder im Sperrgebiet dafür, dass die „Sexfabriken“ ein gutes Geschäft verzeichnen können. So lässt sich zeigen, dass in Städten ohne Sperrgebiet (z.B. Berlin) es dort weitaus weniger Zuhälterei gibt, und dass dort kaum Sexfabriken (Eros-Center) zu finden sind⁴³².

Es stellt sich die Frage, wie diese Vorschriften der §§ 184a StGB, 120 OWiG, Art. 297 EGStG sich mit dem Art. 12 GG vereinbaren lassen. Prostitution ist gemäß Art. 12 GG seit Einführung des ProstG als Beruf anerkannt. Die straf- und ordnungsrechtliche Ahndung gemäß der aufgeführten Vorschriften kommt einem Berufsverbot innerhalb der Sperrgebiete gleich⁴³³.

c) Der Prostitution nachgehen

Wer entgegen der Vorschrift des § 184a StGB innerhalb eines Sperrgebiets der Prostitution nachgeht macht sich strafbar. Jedoch ist es nicht erforderlich, dass es zu einer prostitutiven Betätigung kommt. Es reicht bereits aus, dass Handlungen vollzogen werden, die darauf deuten, dass eine entgeltliche Vornahme sexueller Handlungen vollzogen werden soll. Es reicht so etwa schon aus, dass sich eine Prostituierte auf dem Straßenstrich hinstellt, sie Anbahnungsgespräche mit Kunden führt oder einem unauffälligen prostitutiven Hausbesuch nachgehen möchte. All diese beschriebenen Tatbestände beruhen auf der abstrakten Gefährdungsannahme zum Schutze der Allgemeinheit⁴³⁴.

⁴²⁹ Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 123 oder Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 220

⁴³⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 123 oder Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 220

⁴³¹ Vgl. Wright, M. T. (Hrsg.) (2005): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung – Teil 2: Frauen, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Berlin, S. 55

⁴³² Vgl. Wright, M. T. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 55

⁴³³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 122-123 & S. 125-126

⁴³⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 123f

d) Kritische Anmerkungen

Mit der Ermächtigungsgrundlage des Art. 297 EGStGB wird seit dem Jahr 1927 immer wieder mit denselben Worten argumentiert. Es geht um den Schutz des öffentlichen Anstands und der Jugend. So stammt diese Ermächtigungsgrundlage aus einer Zeit, in der Prostitution als „anrühiges Gewerbe“ und „sittenwidrige und in verschiedener Hinsicht sozialwidrige Tätigkeit“ beurteilt wurde. So orientierte sich die Prüfung des Schutzzwecks immer an der Einstufung der „gewerbsmäßigen Unzucht“ als erlaubte, aber sittenwidrige Handlung. Auf Grundlage dieses Hintergrundes wurde die Reglementierung als vernünftige Erwägung für das Allgemeinwohl eingestuft⁴³⁵.

Jedoch hat sich mit der Einführung des ProstG das gesellschaftliche Bild der Prostitution gewandelt. So ist die alte Rechtssprechung überholt. Nun müssen sich Beschränkungen der Prostitutionsausübung nach Beseitigung des sozialen Unwerturteils neu an Art. 12 GG kalibrieren. So sind Eingriffe in die Berufsausübung nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sich ausreichende Gründe finden lassen, das Gemeinwohl zu schützen⁴³⁶.

So ist die Reglementierung anhand der Sperrbezirksvorschrift seit langem rechtspolitisch umstritten, da sie die Prostituierte einseitig belastet. Nach der Wertung des ProstG, wonach Prostitution einem dem Schutze der Rechtsordnung unterliegende Erwerbstätigkeit ist, lassen die ausgeführten Vorschriften noch merkwürdiger erscheinen⁴³⁷.

3.3.2.2. Jugendgefährdende Prostitution (§ 184b StGB)

Die Vorschrift des § 184b StGB soll die sittliche Wertvorstellung von Jugendlichen schützen. Sie soll, so durch das zur Schaustellen der Prostituierten, eine negative Beeinflussung verhindern. Der Straftatbestand setzt voraus, dass der Prostitution nachgegangen wird, und zwar in der Nähe von Schulen oder einer anderen Örtlichkeit, die dazu gedacht ist, dass unter 18jährige diese besuchen (Jugendclub, -treff, etc.). Ebenso ein Tatbestand ist es, wenn der Prostitution innerhalb eines Hauses nachgegangen wird, in dem Jugendliche unter 18 wohnen⁴³⁸.

Die Prostitution muss in der Art und Weise gesehehen, das die jugendliche Person nicht sittlich gefährdet wird. Da es sich bei der Vorschrift um keine abstrakte Gefährdungshandlung handelt, können etwa das Nachgehen der Prostitution bei Nacht vor einer Schule nicht als Tatbestandsmerkmal herangezogen werden. So muss ein Jugendlicher, der an einer im Tatbestand genannten Örtlichkeit sich aufhielt, das Verhalten des Täters in seiner Bedeutung als Prostitution beobachtet haben können. Auf die tatsächliche Beeinträchtigung der sittlichen Wertvorstellung des Jugendlichen muss es durch die Tathandlung nicht ankommen⁴³⁹. Das Verbot knüpft so alleine an den Schutz der Jugend an⁴⁴⁰.

⁴³⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 124f

⁴³⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 125f

⁴³⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 125

⁴³⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 125

⁴³⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 125

⁴⁴⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 126

Eine so umfassende Beschränkung der Berufsausübung muss im Hinblick auf die Vorschriften der Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG im Vergleich zu anderen Berufen erhebliche Bedenken hervorrufen. Mit dem eingeführten gesellschaftlichen Wandel durch das ProstG bedarf es auch einer neuen Beurteilung der Prostitution. So erscheint es nicht länger von Nöten zum Schutze der Jugend, Prostitution großräumig zu verbieten⁴⁴¹. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Soweit ersichtlich gibt es kein Gewerbe, das zur Befriedigung des täglichen Bedarfs der Bewohner der Gemeinde dient und in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern gänzlich verboten werden kann. Die Zulässigkeit störender Gewerbe richtet sich nach der BauNVO, die für die Ausübung der Prostitution gleichermaßen gilt (...). Prostitution unterliegt darüber hinaus den Verboten aufgrund von Art. 297 EGStGB. Dies ist in dem zur Zeit möglichen Umfang nicht mehr zu rechtfertigen.“⁴⁴²

Sie schreibt weiter:

„Es mag ein Bedürfnis geben, bestimmte Erscheinungsformen der Prostitution weiterhin von Jugendlichen fernzuhalten. Um einen solchen Bedürfnis gerecht zu werden, könnte allenfalls die Ermächtigungsnorm erheblich eingeschränkt und modifiziert werden.“⁴⁴³

3.3.2.3. Privilegierung des Freiers

Die rechtlichen Sanktionen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts treffen jeweils die Prostituierte alleine. Die am Geschäft der Prostitution im gleichen Maße beteiligten Kunden bleiben nach derzeitiger Rechtslage straffrei⁴⁴⁴.

Jedoch besteht Einigkeit darüber, dass jede Teilnahme straflos zu bleiben sei, wenn das Mindestmaß dessen, was zur Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, nicht überschritten wird. Im Rahmen dieses Rechtsinstrumentes bestehen jedoch zahlreiche Ungereimtheiten. Es wird von Kritikern darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Frage, ob eine Person als Teilnehmer oder als notwendiger Teilnehmer straflos bleibe, letztlich auf kriminalpolitischen Interessen basiere⁴⁴⁵. Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt, dass so in der Kommentierung zu den angeführten Vorschriften Einigkeit darüber bestehe;

„(...), dass die Kunden Prostituerter als notwendige Teilnehmer der §§ 184a, 184b StGB in jedem Fall straflos bleiben. Damit sind sie aus dem Anwendungsbereich der Normen über die Strafbarkeit des Teilnehmens (§§ 26, 27 StGB) ausgenommen.“⁴⁴⁶

Sie schreibt weiter:

„Aus der Anwendung der eben geschilderten Grundsätze der notwendigen Teilnahme resultiert jedoch, dass dieses Ergebnis dogmatisch nicht gerechtfertigt ist.“⁴⁴⁷

⁴⁴¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 127

⁴⁴² Ebd., S. 127

⁴⁴³ Ebd., S. 127

⁴⁴⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 126

⁴⁴⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 126

⁴⁴⁶ Ebd., S. 126

⁴⁴⁷ Ebd., S. 126

So ergibt sich, dass ein Nachgehen der Prostitution im Sinne der Tatbestände bereits dann erfolgt, wenn die Vornahme der Handlungen angenommen werden kann. Dies resultiert daraus, dass Handlungen angenommen werden, die darauf abzielen, dass entgeltliche sexuelle Handlungen später vorgenommen werden. So verstößt die Prostituierte bereits dann gegen die Vorschriften, wenn sie sich lediglich auf dem Straßenstrich bereitstellt, auf Kunden wartet aber keinerlei sexuelle Handlungen vornimmt. Zur Verwirklichung der Straftatbestände der §§ 184a, 184b StGB bedarf es gerade aus diesem Grund nicht der Beteiligung mehrere Personen, wie die Anwendung des Rechtsinstrumentes der notwendigen Teilnahme erforderlich machen würde. Kommt es zum sexuellen Verkehr zwischen Prostituierte und Kunde, so überschreiten beide im deutlichen Maß das Minimum dessen, was der Tatbestand voraussetzt. So stehen die Normzwecke der §§ 184a, 184b StGB einer Strafbarkeit des Freiers nicht entgegen. § 184a dient dem allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen der Prostitution, § 184b soll den Schutz der Jugend vor Prostitution gewährleisten. Die Kunden sind somit nicht Opfer der Tat. Hiermit wird die pauschale Behauptung, der Freier sei als notwendiger Teilnehmer jedenfalls straflos, als verfehlt einzustufen⁴⁴⁸. So wäre eine straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Verfolgung der Freier mehr als gerechtfertigt und konsequent. Vor allem auf dem neuen Hintergrund des ProstG, die Ausübung der Prostitution rechtlich neu zu bewerten und besser zu stellen, wäre ein Schritt, den Freier bei Erfüllung der Tatbestände der Vorschriften der §§ 184a, 184b StGB nicht weiter zu privilegieren, notwendig.

3.3.2.4. Unvereinbarkeit der Vorschriften mit Wertungen des ProstG

Mit dem Inkrafttreten des ProstG besteht ein noch größerer Zweifel an der Existenzberechtigung der Sperrgebiets- und Jugendschutzvorschriften. Gerade das ProstG wollte unter anderem eine Verbesserung der Erwerbssituation der Prostituierten und beruht auf der Wertung, dass die von Erwachsenen freiwillig ausgeübten Prostitution nach den Wertmaßstäben, die heute vorherrschen, nicht mehr als sittenwidrig zu werten sind⁴⁴⁹. So ergibt sich die Unvereinbarkeit für die Autorin Malkmus, Katrin (2005) aus folgendem:

„Erstens werden die Grenzen der Berufstätigkeit Prostituierte dort in einer Form festgelegt, die an sittliche Wertungen anknüpft, und zweitens stellen die genannten Normen eine ungerechtfertigte Einschränkung der Berufsausübung dar.“⁴⁵⁰

So soll als Anknüpfungspunkt für eine Strafbarkeit allein die Sozialschädlichkeit eines Verhaltens darstellen. Die Schaffung rationaler Strafbestandsmerkmale gelang dem Gesetzgeber im Bereich der Prostitutionskriminalität nur in einem sehr eingeschränkten Maß. Dies wird besonders bei der Betrachtung des Tatbestandes der jugendgefährdenden Prostitution sichtbar. Die Strafbarkeit knüpft dort an die sittliche Gefährdung der Jugend an. Jedoch so die Autorin Malkmus, Katrin (2005) ist eine Definition dieser Begrifflichkeit kaum möglich;

„Eine Definition dieser Begrifflichkeit bereitet jedoch Schwierigkeiten. Geschichtliche Erfahrungen belegen, dass die Bewertung von Sitte und Moral stets kulturellen Schwankungen unterlag.“⁴⁵¹

⁴⁴⁸ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 126f

⁴⁴⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 127f

⁴⁵⁰ Ebd., S. 128 oder Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 122-128

⁴⁵¹ Ebd., S. 128

Ein weiteres Kriterium tritt mit dem Inkrafttreten des ProstG hinzu. Ein besonders wesentliches Anliegen des Gesetzgebers bestand darin, die Sittenwidrigkeit der Tätigkeit der Prostituierten zu beseitigen. So ist; *„Es nicht einzusehen, wie ein nicht sittenwidriges Verhalten sittlich gefährden soll.“*⁴⁵²

Weiter ist anzumerken, dass die Arbeitsbedingungen der Prostituierten gerade durch die Existenz von Sperrbezirken geprägt werden. So wird in der Praxis sehr oft deutlich, dass Prostitution nur in sehr entlegenen Stadtteilen ausgeübt werden darf, welche schlechte Arbeitsbedingungen für die Prostituierten aufweisen. Die aufgeführten Vorschriften begünstigen gerade eine Kriminalisierung der Berufsgruppe der Prostituierten und treiben sie so in die Hände von Zuhältern. Es besteht somit der berechnete Zweifel am Nutzen der Vorschriften⁴⁵³.

3.3.2.5. Reformvorschläge an den Gesetzgeber

Alles im Allen lässt sich festhalten, dass der Gesetzgeber bezüglich der strafrechtlichen Neubewertung kaum Forderungen der deutschen Hurenbewegung nachgekommen ist. Der Gesetzgeber hat sich damit begnügt, die zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Belange der Prostituierten unter gesetzlichen Schutz zu stellen. So beschränken sich die Änderungen im Sexualstrafrecht auf die §§ 180a, 181a StGB, den Abschluss sozialversicherungsrechtlich anerkannter Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen. Jedoch hat der Gesetzgeber, im Hinblick auf eine rechtliche und soziale Verbesserung der Prostituierten selbst, sein selbst gesetztes Ziel nicht erreicht. Es wäre gerade sinnvoll gewesen, die straf- und ordnungsrechtlichen Vorschriften in der Art abzuändern, dass sie dazu beitragen, dass Prostituierte nicht mehr ausgegrenzt und stigmatisiert werden. Die praktische Relevanz der Strafvorschrift des § 184b ist ohnehin zweifelhaft. So forderte die deutsche Hurenbewegung berechtigter Weise die ersatzlose Streichung der Vorschrift des Art. 297 EGStGB. Im Fall der Streichung dieser Norm, würden die §§ 184a StGB, 120 Abs. 1 Nr. 1 OWiG gegenstandslos. Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens einigte man sich darauf, einen Prüfungsauftrag an die Bundesregierung zu stellen, in wie weit die Streichung der §§ 119, 120 OWiG dazu beitragen würde, die Sittenwidrigkeit der Prostitution zu beseitigen⁴⁵⁴.

Meines Erachtens ist die ersatzlose Streichung der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften gegen die Prostituierte selbst mehr als notwendig. So sagt die Bundesjustizministerin Zypries in einem Zeitinterview vom 28.09.2006:

„Nein. Mir geht es nicht um Moral, sondern um den Schutz vor Kriminalität. Frauen, die sich prostituieren wollen, sollen das tun können. (...)“⁴⁵⁵

3.3.3. Sonstige strafrechtliche Vorschriften

Vor dem Inkrafttreten des ProstG hat die Rechtsprechung in Bezug auf die Frage des betrugsstrafrechtlichen Schutzes des Leistungsverhältnisses zwischen Prostituier-

⁴⁵² Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 129

⁴⁵³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 129-131

⁴⁵⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 131f

⁴⁵⁵ Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier, o.S.

ter und Kunde unausgewogen entschieden, da die Geschäfte einer Prostituierten immer der Sittenwidrigkeit unterlegen waren. Mit Einführung des ProstG muss die Rechtssprechung jedoch neu überdacht werden. Da nun die Möglichkeit eines Betruges zu Ungunsten der Prostituierten bzw. zu Ungunsten des Kunden der Prostituierten vorliegen kann. In entsprechender Reihenfolge werde ich, die neu entstanden Betrugsfälle beschreiben. Ebenso werde ich auf sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Prostituierten eingehen.

3.3.3.1. Betrug

Der Straftatbestand des Betruges (§ 263 StGB) kann sowohl von Seiten des Kunden der Prostituierten gegenüber der Prostituierten begangen werden, als auch von Seiten der Prostituierten gegenüber ihrem Kunden. Dennoch dürfte der Nachweis des Betruges von Seiten der Prostituierten gegenüber den Kunden weit aus schwieriger ausfallen als andersherum.

a) zum Nachteil der Prostituierten

Mit der Einführung des ProstG wurde die rechtswirksame Forderung der Prostituierten durch § 1 S. 1 ProstG installiert. Hierdurch bedingt ändern sich nicht nur die zivilrechtlichen sondern auch dem strafrechtlichen Belange. Nun untersteht der Lohn der Prostituierten nicht nur dem Zivilrecht sondern auch dem Strafrecht. Die Konstellation der betrogenen Prostituierten, also Fälle in denen die Prostituierte ohne Vorkasse sexuelle Handlungen leistet und im Anschluss daran nicht vom Kunden bezahlt wird, unterliegt nun einer neuen strafrechtlichen Bewertung. Der Kunde, der seine Zahlungsbereitschaft vortäuscht, aber im Anschluss der sexuellen Dienstleistung nicht zahlt, wird regelmäßig den Tatbestand des Betruges gemäß § 263 StGB verwirklichen⁴⁵⁶.

b) zum Nachteil des Kunden

Konnte der Kunde vor Inkrafttreten des ProstG immer folgenlos täuschen, wurde die täuschende Prostituierte bereits vor Einführung des ProstG strafrechtlich verfolgt. Die Rechtssprechung basierte alleine auf dem wirtschaftlichen Vermögensbegriffes des Kunden ab. So wurde die Strafbarkeit der Prostituierte aufgrund dessen, dass der Kunde durch Abgabe des vorher vereinbarten Entgelts ärmer und sie reicher gesehen⁴⁵⁷. Merkwürdigerweise schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes hat sich in der Frage der Strafbarkeit der täuschenden Prostituierten nichts geändert.“⁴⁵⁸

Dieser Auffassung kann ich so nicht folgen. So ergibt sich aufgrund des Einwendungsausschlusses gemäß § 2 S. 2 ProstG im Zusammenhang mit einer arglistigen Täuschung des Freiers eine vollkommen neue Konstellation der Möglichkeit einer Betrugsstrafbarkeit⁴⁵⁹.

⁴⁵⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 99 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 131

⁴⁵⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 131

⁴⁵⁸ Ebd., S. 131

⁴⁵⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 100

So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Dies betrifft die Konstellation, in der die Prostituierte die Vornahme bestimmter entgeltlicher sexueller Handlungen verspricht, und diese sodann – wie von Anfang an geplant – nur zum Teil ausführt, als nicht alle versprochenen Leistungen erbringt.“⁴⁶⁰

Bedeutend für diese Konstellation ist, dass der Kunde gemäß § 2 S. 2 ProstG, lediglich bei der vollständigen Nichterfüllung der Prostituierten Einwendungen gegen deren Entgeltforderung einbringen kann. Eine solche Nichterfüllung liegt aber nur dann vor, wenn keinerlei sexuelle Handlungen zwischen Prostituierte und Kunde vorgenommen wurden⁴⁶¹.

Jedoch liegt in der zu untersuchenden Konstellation eine solche nur teilweise ausgeführte sexuelle Handlung nicht vor, so ist hier von einer planmäßigen nur teilweise ausgeführten versprochenen Leistung zu sprechen. Der durch § 2 S. 2 ProstG normierte Einwendungsausschluss der teilweisen Nichterfüllung der Entgeltforderung gemäß § 1 S. 1 ProstG soll jedoch jegliche Einwendungen des Kunden ausschließen. So stellt sich die Frage, ob insoweit hier eine Betrugsstrafbarkeit der Prostituierten angenommen werden darf. Anführen lässt sich, dass hier die Annahme der Strafbarkeit, einen Wertungswiderspruch zwischen Zivilrecht und Strafrecht hervorrufen könne. Gerade dem Gesetzgeber war es wichtig, dem zivilrechtlichen Entgeltanspruch der Prostituierten gegenüber dem Erfüllungsinteresse des Kunden, einen Vorrang einzuräumen⁴⁶².

Der Gesetzgeber hat zum Schutze der Prostituierten vor den negativen Folgen einer Einwendung des Kunden mit seinen Erfüllungsinteressen und einem so indirekten Zwang zur Weiterarbeit den sexuellen Selbstbestimmungsrechten der Prostituierten den Vorrang eingeräumt. Letzen Endes lösen die aufgeführten Vorschriften die Konfliktsituation zu Gunsten der Prostituierten. Hat sie sexuelle Leistungen versprochen, möchte oder kann sie aber zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllen, ist sie durch die Vorschriften des ProstG vor dem Zwang der Erfüllung der sexuellen Handlungen an dem Kunden geschützt⁴⁶³.

Jedoch die Beantwortung der Eingangsfrage, einer Strafbarkeit der Prostituierten, die planmäßig ein solches Verhalten (der teilweisen Erfüllung der sexuellen Handlung) an den Tag legt, ist mit den Vorschriften des ProstG nicht ohne weiteres zu beantworten. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Im geschilderten Fall besteht aber gerade keine Konfliktsituation. Strafrechtlich relevant ist nicht die Tatsache, dass die Prostituierte versprochene sexuelle Handlungen nur teilweise erbringt, sondern vielmehr der Umstand, dass sie diese bereits bei Vertragsschluss plant. Zu diesem Zeitpunkt täuscht sie den Kunden über ihre Leistungswilligkeit.“⁴⁶⁴

⁴⁶⁰ Ebd., S. 100

⁴⁶¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 100

⁴⁶² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 100

⁴⁶³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 101

⁴⁶⁴ Ebd., S. 101

So schreibt sie weiter:

„Zu diesem Zeitpunkt erscheint die Prostituierte nicht schutzwürdig. Verspricht sie die Vornahme sexueller Handlungen und plant von vornherein die nur teilweise Erbringung derselben, so macht sie sich deshalb wegen Betrugs strafbar.“⁴⁶⁵

Meines Erachtens wird es dennoch sehr schwierig sein, einer Prostituierten den planmäßigen Betrug der teilweisen Erfüllung von sexuellen Dienstleistungen in der Praxis nachzuweisen. Die Beweislast wird so auf Seiten des Kunden liegen.

3.3.3.2. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung von Prostituierten

Mit der Neufassung der Vorschrift des § 177 StGB wurden die Straftatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung in einer Vorschrift zusammengefasst. Ebenfalls wurden wichtige inhaltliche Veränderungen vorgenommen, so wurde z.B. die bis dahin straflose Vergewaltigung in der Ehe mit in die Strafvorschrift aufgenommen.⁴⁶⁶

So sind nunmehr gemäß § 177 StGB folgende Tatbestände Voraussetzung wegen sexueller Nötigung strafrechtlich belangt zu werden:

- ✓ „Nötigung, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen,
- ✓ mit Gewalt oder
- ✓ durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
- ✓ unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.“⁴⁶⁷

So vertritt der 4. Strafsenat des BGH in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass die grundsätzliche Bereitschaft des Opfers der Tat zu sexuellen Handlungen regelmäßig für die Beurteilung des Schuldgehalts des Täters der Tat mit zu berücksichtigen sei. Obwohl dieses Urteil heute wertneutral begründet wird, geht dieses offensichtlich auf die Unsittlichkeitswertung der Tätigkeit der Prostituierten zurück⁴⁶⁸. Sachlicher wird diese Unterscheidung mittlerweile begründet. So schreibt die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004):

„Der Grund, in diesen Fällen das Verhalten der Täter milder zu beurteilen, bestehe darin, dass das Schwergewicht des Tatunrechts nicht in der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts des Tatopfers liege, sondern in der Nötigung und der Körperverletzung, mit deren Hilfe der Täter zum Vollzug der sexuellen Handlung gelangen will.“⁴⁶⁹

Würde man diesen Grundsatz auf andere Berufsfelder übertragen, würde das bedeuten; *„dass ein Bankraub als minderschwerer Fall zu betrachten wäre, weil das be-raubte Geldinstitut grundsätzlich zur Ausgabe von Geldern bereit steht.“*⁴⁷⁰ Dies steht im krassen Gegensatz zu dem, was unsere Gesellschaft an Wertvorstellungen hat. Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des ProstG im § 1 S. 1 dieser Vorschrift der

⁴⁶⁵ Ebd., S. 101

⁴⁶⁶ Vgl. Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 209

⁴⁶⁷ Riekenbrauk, Klaus (2004): a.a.O., S. 209

⁴⁶⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 132

⁴⁶⁹ Ebd., S. 132

⁴⁷⁰ Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 133

Prostituierten das Recht eingeräumt, jederzeit der Vornahme einer vereinbarten sexuellen Handlung ablehnen zu können. Sie unterliegt keiner Leistungspflicht. Somit steht ihr, auch nach Rechtsprechung des 2. Strafsenats des BGH, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht im vollen Umfang über das „Ob“ und „Wie“ zu⁴⁷¹.

Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) schreibt diesbezüglich folgendes:

„Dieser Wertung widerspricht es, wenn dem Vertragspartner, der die Ablehnung nicht akzeptiert und die vereinbarte Leistung oder sogar andere nicht vereinbarte Leistungen gewaltsam durchsetzt, im Strafrecht mildernde Umstände zugesprochen werden.“⁴⁷²

Sie schreibt weiter:

„Wer die Leistung gewaltsam und ohne Rechtsgrundlage beansprucht, macht sich nach den für diesen Fall geltenden Strafvorschriften strafbar, weil er das dort geschützte Rechtsgut verletzt. Es kann nicht deshalb teilexkulpiert werden, weil es objektiv möglich gewesen wäre, die Leistung auch einvernehmlich zu erlangen.“⁴⁷³

Diese Auffassungen der Autorin Gräfin von Galen kann ich so uneingeschränkt teilen. Mildernde Umstände, Tätern zu Gute kommen zu lassen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Prostituierten verletzt, kann mit der eingeführten Wertung der Tätigkeit einer Prostituierten innerhalb des ProstG nicht einhergehen.

3.4. Werberechtliche Aspekte

Prostituierte haben in der Öffentlichkeit kaum eine Möglichkeit für ihre Dienste zu werben. Sie erfahren durch die Vorschriften der §§ im Ordnungswidrigkeitenrecht 119 Abs. 1 Nr. 1, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG eine dermaßen starke Einschränkung, dass dies einem totalen Werbeverbot gleichkommt⁴⁷⁴. Ein derart weit reichendes Werbeverbot gibt es für keine andere Berufsgruppe innerhalb der BRD nicht⁴⁷⁵. Die Verlage und Redaktionen von Zeitschriften lassen sich, aufgrund der Möglichkeit eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, einen Risikozuschlag bezahlen, um die Anzeigen von Prostituierten bzw. von Bordellen abzdrukken. Dies hat zur Folge, dass die Werbepreise im Gegensatz zu anderen gewerblichen Anzeigen vollkommen überhöht sind⁴⁷⁶.

Ein derart weit reichendes Werbeverbot für Prostituierte steht aufgrund der neuen Wertung des Berufsfeldes der Prostitution in keinem Zusammenhang. Jedoch wollte sich der Gesetzgeber nicht an die Abschaffung der Vorschriften im OWiG wagen, da dort Länderrechte tangiert werden. Der Gesetzgeber hat befürchtet, dass hierfür die Mehrheit im Bundesrat fehlen würde, aus diesem Grund hat er sich mit der Formulierung eines Prüfungsauftrages an die Bundesregierung begnügt. Aus den Ergebnissen

⁴⁷¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 132-133

⁴⁷² Ebd., S. 133

⁴⁷³ Ebd., S. 133

⁴⁷⁴ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 46 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 132 oder Wright, M. T. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 54f

⁴⁷⁵ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 129f oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 132ff

⁴⁷⁶ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 46 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 137 oder Wright, M. T. (Hrsg.) (2005): a.a.O., S. 54f

kann eine Gesetzesvorlage entstehen. Somit ist die Streichung des Werbeverbotes nicht gänzlich ausgeschlossen⁴⁷⁷.

3.5. Baurechtliche Aspekte

Im Baurecht muss zwischen einem Bordell bzw. einem bordellartigen Betrieb auf der einen Seite und der Wohnungsprostitution auf der anderen Seite unterschieden werden⁴⁷⁸.

Die Unterscheidung, der Begrifflichkeiten ist bezüglich der Regelungen wegen des möglichen Störpotentials im Bauplanungsrecht relevant. Jedoch fällt die Unterscheidung wegen der Unschärfen der Begrifflichkeiten schwer⁴⁷⁹. Die spezielle Nutzungsart der Räumlichkeiten zur Ausübung der Prostitution bedarf einer Baugenehmigung. Liegt eine solche nicht vor, kann eine derartige Nutzung untersagt werden⁴⁸⁰.

So ging man in der Rechtsprechung bis Mitte der 1960er Jahre davon aus, dass aufgrund der Sittenwidrigkeit der Prostitution, Bordelle baurechtlich nicht genehmigungsfähig seien⁴⁸¹. So handelt es sich typischerweise bei einem Bordell baurechtlich um einen Gewerbebetrieb. Daraus folgt, dass ein bauliches Vorhaben, das einen solchen Betrieb zum Gegenstand hat, in einem Mischgebiet unzulässig ist. Demgegenüber muss bei der Wohnungsprostitution, die baurechtlich nicht das Wohnen als solches im Sinn hat (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauNVO) ebenfalls die Wohnung als gewerblich genutzte Fläche eingestuft werden. Jedoch sind die sich hier ergebene Störungen nicht derart einzustufen, dass eine Einrichtung der Wohnungsprostitution innerhalb eines Mischgebietes grundsätzlich ausgeschlossen werden muss⁴⁸². Jedoch ist ein klarer Trend, der die Prostitution aus den Wohngebieten verdrängen möchte, zu erkennen⁴⁸³.

Für das Baurecht ist es unwichtig, ob die Prostituierte dort wo sie arbeitet auch wohnt oder nicht. Für die Beurteilung des Bauplanungsrechts ist die Beantwortung der Nutzungsart der Fläche wichtig. Entsprechend wurde durch die Rechtsprechung dieser Auffassung Rechnung getragen; in dem sie davon ausging, dass ein Bordell grundsätzlich ein Gewerbebetrieb sei, auch wenn die Prostitution mit einer Wohnnutzung in denselben Räumlichkeiten verbunden ist, da es auf das Wohnen nicht ankomme. Gleiches gilt für die gewerbliche Nutzung von Wohnungen⁴⁸⁴.

Hingehen sieht es bei einer freiberuflichen Prostituierten anders aus. Hier wird dem Status des freien Berufs Rechnung getragen. So können Prostituierte, die selbständig, alleine, oder als Zusammenschluss mehrerer Prostituierten sexueller Dienstleistungen anbieten, gemäß § 13 BauNVO beurteilt werden.

⁴⁷⁷ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 130 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 137f

⁴⁷⁸ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 53

⁴⁷⁹ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 53

⁴⁸⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 160

⁴⁸¹ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 161

⁴⁸² Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 53

⁴⁸³ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 161

⁴⁸⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 165

Die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) schreibt hierzu folgendes:

„Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuellen Dienstleistungen aus einer sogenannten „Terminwohnung“ von ständig wechselnden Frauen oder von mehreren Frauen, die sich eine Wohnung dauerhaft für die Berufsausübung teilen, oder von einer Frau alleine aus einer Wohnung heraus angeboten werden. In all diesen Fällen ist bauordnungsrechtlich von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen, die kein Gewerbe ist.“⁴⁸⁵

Dies bedeutet, dass diese Art der Tätigkeit in Misch- und Wohngebieten grundsätzlich zulässig ist⁴⁸⁶.

Da jedoch noch keine Arbeitsstättenverordnung für Prostituierte in Bordellen oder Wohnungen vorliegt, ist es nach Angaben der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi sinnvoll, sämtliche baurechtlichen Aspekte mit dem zuständigen Bauamt vor Ort abzuklären, um negative Folgen bereits im Vorfeld auszuschließen⁴⁸⁷.

3.6. Prostitution im Gaststätten- und Gewerberecht

Zu den Auswirkungen des ProstG im Bereich des Gaststätten- und Gewerberecht wird innerhalb der Begründung zum ProstG BT Drs. 14/5958, nichts explizites gesagt. Hier stellt sich wiederum die Frage, wie die zivil- und strafrechtliche Abschaffung der Sittenwidrigkeit sich für diesen Bereich des Rechtes auswirkt.

3.6.1. Alte Rechtsprechung in diesen Bereichen

So wurde vor dem Inkrafttreten des ProstG die Prostitution nicht als Gewerbe angesehen, da die Tätigkeit der Prostituierten als sozial unwertig gewertet wurde⁴⁸⁸. Ebenfalls wurde ein Gastwirt, der die Prostitution förderte, in dem er ihr gute Bedingungen bot, für die Anbahnung geschlechtlicher Beziehungen aufgrund der Unsittlichkeit im Sinne der Vorschrift § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG behandelt. In letztendlicher Konsequenz bedeutet das für den Gastwirt die Rücknahme der Gaststättenerlaubnis gemäß § 15 GastG⁴⁸⁹. Die gesetzlichen Regelungen im Gaststättengesetz wurden aus dem Jahr 1930 übernommen. 1975 stellte das BVG in einer Entscheidung fest, dass der Tatbestand des Vorschubleistens unsittlicher Handlungen 45 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr gleich sein könne, und so dem Wandel der allgemeinen Anschauung über Unsittlichkeit unterlegen sei⁴⁹⁰. Im Jahr 2000 wurde vom VG Berlin ein mehr als wichtiges Urteil im Bereich des Gaststättenrechtes gesprochen. Die Richterin am VG Berlin, vertrat in einer sehr ausführlichen Begründung zum Urteil die Auffassung, dass die alten Maßstäbe zur Bewertung der Unsittlichkeit nicht mehr Anwendung finden können, und so die Widerrufung der Betriebserlaubnis der Gaststättenbetreiberin nicht rechtswirksam sein könne⁴⁹¹.

⁴⁸⁵ Ebd., S. 167

⁴⁸⁶ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 168

⁴⁸⁷ Telefonat mit der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi, vom 13.12.2006

⁴⁸⁸ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 141 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 144

⁴⁸⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 145 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 154

⁴⁹⁰ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 155

⁴⁹¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 31 oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 146 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 154

3.6.2. Neubewertung der Prostitution in diesen Bereichen

Zwei wichtige Ereignisse trugen dazu bei, dass die Prostitution im Gaststättenrecht wie auch im Gewerberecht neu zu überdenken ist. Zum einen waren dies das Urteil des VG Berlin vom 01.12.2000, und zum anderen die Einführung des ProStG zum 1.1.2002.

Aufgrund der Anfechtungsklage der Gaststättenbetreiberin des Café Pssst wurde durch das VG Berlin der Widerruf der Erlaubnis zum Betreiben der Gaststätte aufgehoben⁴⁹². Jedoch alleine diese Wertung innerhalb des Urteiles des VG Berlins reichte den Vertretern des Gewerberechts nicht aus, die neue Bewertung der Prostitution mit in die Vorschriften des Gewerberechts aufzunehmen. Sie führten an, dass eine neue Definition des Begriffes der Sittenwidrigkeit nur durch einen Akt des Gesetzgebers erfolgen kann. Dieser Akt wurde vom Gesetzgeber mit der Einführung des ProStG vollbracht. Jedoch *„Die Frage, ob das Gesetz die gewerberechtliche Bewertung der Prostitution beeinflusst, ist umstritten.“*⁴⁹³ Die Kritiker führen an, dass das Gesetz keinerlei Aussagen über die Rechtswirkungen im Gaststätten und Gewerberecht treffen würde. Die Kritiker sehen jedoch nicht, dass aufgrund der Einheitlichkeit des Gesetzes wohl wichtige Entscheidungen auch im Gaststätten- und Gewerberecht getroffen wurden. Durch die Einordnung der Prostitution in das sozialversicherungsrecht, welches auf eine Gleichheit und sozialausgewogene Definition der Begrifflichkeiten der Sittenwidrigkeit ausgelegt ist, wird auch die Sittenwidrigkeit im Gaststätten- und Gewerberecht beseitigt⁴⁹⁴. Das unveränderte Beibehalten der bisherigen rechtlichen Bewertung in diesen Rechtsgebieten ist mit den dogmatischen Gründen innerhalb des Straf- und Zivilrechts nicht vereinbar. Prostitution wird hier von dem Verdikt der Sittenwidrigkeit als eine Form der Erwerbstätigkeit gesehen. Die dominierende Wertung des ProStG muss so eine beeinflussende Wirkung auf das Gaststätten- und Gewerberecht haben⁴⁹⁵.

Als Gesamtergebnis im Bereich des Gaststättenrechts hat die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes festgehalten:

„Insgesamt ist festzustellen, dass das Prostitutionsgesetz die Auswirkung hat, dass Bordelle mit Schwankwirtschaft oder Bordelle als Beherbergungsbetrieb grundsätzlich erlaubnisfähig sind. Die Versagung kann nicht mehr mit dem Tatbestand der Prostitution als solcher begründet werden. Andere Versagensgründe können – wie bei anderen Gaststätten auch – eintreten und müssen im Einzelfall geprüft werden.“⁴⁹⁶

Als Ergebnis im Bereich des Gewerberechts (mit Einordnung der Prostitution ins Gewerberecht) hat die Autorin Gräfin von Galen, Margarete (2004) folgendes festgestellt:

a) Im Bereich der selbständigen Ausübung der Prostitution:

„Prostitution erfüllt einige – wenn auch nicht alle – Kriterien, die für die Einordnung als Freier Beruf sprechen: Prostitution dient der Erfüllung eines gesellschaftlichen Be-

⁴⁹² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 146 oder Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 154 oder Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 31

⁴⁹³ Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 146

⁴⁹⁴ Vgl. Gräfin von Galen, Margarete (2004): a.a.O., S. 141-160

⁴⁹⁵ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 147

⁴⁹⁶ Ebd., S. 160

dürfnisses höchstpersönlicher Art. Auch an dem höchstpersönlichen Einsatz der Dienstleistung kann kein Zweifel bestehen.

Die Dienstleistung beruht nicht auf einer Ausbildung höherer Art im akademischen Sinn. Wohl aber kann die – auch höhere – Qualität der Leistung auf schöpferischer Begabung beruhen.⁴⁹⁷

„Ergebnis

Danach ist festzustellen: die selbständige Ausübung von Prostitution beinhaltet wesentliche Elemente eines freien Berufs. Das Gesamtbild lässt eine Erfassung durch das Gewerberecht weder praktikabel noch erforderlich erscheinen. Die selbständige Ausübung der Prostitution ist gewerberechtlich nicht als Gewerbe anzunehmen. Die Ausübung von Prostitution ist freier Beruf im gewerberechtlichen Sinn.⁴⁹⁸

b) Im Bereich des Betreibens eines Bordells:

„Dient der Betrieb dazu, die Ausübung der Prostitution anderer zu vermarkten, handelt es sich um ein Gewerbe. Ebenso wie der Konzertveranstalter oder Kunsthändler bei der Vermarktung fremder Kunst ein Gewerbe betreibt, übt der Betreiber eines Bordells, der Prostituierte für sich arbeiten lässt oder den betrieblichen Rahmen für die selbständige Tätigkeit der Frauen bereit stellt, ein Gewerbe aus.

Das bedeutet, dass ein Bordell, das in dieser Form betrieben wird, gem. § 14 GewO anzumelden ist und der gewerberechtlichen Überwachung unterliegt.⁴⁹⁹

3.7. Prostitution und Infektionsschutz

In allen Zeitaltern von Geschlechtskrankheiten sahen sich Prostituierte dem Vorwurf ausgesetzt, dass sie maßgeblich daran beteiligt seien, diese Krankheiten mit zu übertragen. Aus diesem Grund erfolgte die Kontrolle dieser Berufsgruppe vor allem aufgrund von Gesundheitsvorschriften. Zwar enthielten das GeschlKrG und BSeuchenG keine ausdrücklichen Regelungen zur Kontrolle der Berufsgruppe der Prostituierten, dennoch wurden in vielen Kommunen auf Grundlage dieser Vorschriften Reglementierungen der Prostitutionserwerbstätigkeit durchgeführt⁵⁰⁰.

Mit Inkrafttreten des ProstG wurde auch das Gesundheitsrecht geändert. Seit dem wird der Infektionsschutz der Bevölkerung mit dem IfSG sichergestellt. Das IfSG ist durch Freiwilligkeit der Betroffenen zur Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern gekennzeichnet. Aufgrund dieser Freiwilligkeit hat sich das Angebot vieler Gesundheitsämter verändert. Die Gesundheitsämter bieten im Bereich der Geschlechtskrankheiten nun vollkommen anonyme Untersuchungen an. Die Anonymität wird auch gewährleistet, wenn das Untersuchungsergebnis positiv im Sinne von erkrankt ausfällt. Der Grund für dieses gewandelte Vorgehen ist; dass zahlreiche medizinische und sozialwissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, dass Betroffene bei Zwang einer namentlichen und polizeilichen Kontrolle sich diesen Untersuchungen entzogen haben⁵⁰¹.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 148

⁴⁹⁸ Ebd., S. 149

⁴⁹⁹ Ebd., S. 151

⁵⁰⁰ Vgl. Hübner, Karin R. (2000): a.a.O., S. 48f oder Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 139

⁵⁰¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 140f

Die Änderung dieser Praxis soll vor allem darauf abzielen, dass die Personengruppe mit einer erhöhten Ansteckungsgefahr erreicht wird. Die Gesundheitsämter können präventive und aufklärerische Maßnahmen sowie Beratung und Untersuchung auf freiwilliger Basis nun auch in aufsuchenden Maßnahmen durchführen⁵⁰².

Trotz all der Betonung auf Freiwilligkeit der Hilfsangebote gestattet das IfSG in den §§ 25ff in bestimmten Fällen weiterhin die Anordnung von Untersuchungen. Hier wurden Vorschriften des BSeuchenG übernommen⁵⁰³. Jedoch wäre eine pauschale Anknüpfung der Untersuchungspflicht an eine bestimmte Berufsgruppe verfassungsrechtlich bedenklich. Dennoch bleibt die Frage offen, ob in der Praxis vor allem im Zusammenhang mit der AIDS-Problematik durch dieses Gesetz eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Prostituierten eintritt⁵⁰⁴.

Meines Erachtens ist jedoch ein Weg, der auf Freiwilligkeit der Betroffenen basiert, ein Schritt in die richtige Richtung.

⁵⁰² Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 141

⁵⁰³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 141f

⁵⁰⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 142

4. Empowerment

„Empowerment bedeutet immer auch Vernetzung und Entwicklung neuer Ideen.¹“ Da Empowerment auch immer die Entwicklung neuer Ideen bedeutet, habe ich mich dazu entschieden, diese Arbeit zu schreiben. Ich entschied mich für das Thema „Empowerment und Prostitution“ um aufzuzeigen wie wichtig die Arbeit der Prostituierten für unsere Gesellschaft ist. Dennoch genießt Prostitution nicht die Anerkennung, wie sie sie verdient hätte. Prostitution wird immer noch häufig als sozial unwertig betrachtet. Prostitution hat etwas mit Defiziten der Personen zu tun, die dieser Tätigkeit nachgehen. Prostituierten wird deshalb nachgesagt, dass sie kaum Ressourcen hätten, die sie Nutzen können und Nutzen dürfen.

So werde ich innerhalb dieses Punktes meiner Ausarbeitung zuerst verschiedene Definitionen des Begriffes Empowerment liefern, um dann überzuleiten auf das andere Klientenbild, welches weg von den Defiziten hin zu den Stärken des Menschen geht. So werde ich eine „Reise“ in die Stärken der Menschen versuchen zu skizzieren, werde aufzeigen, was als Ressource gilt und wie diese sinnvoll genutzt werden können.

4.1. Annäherung an die Begrifflichkeit Empowerment

Der Begriff „Empowerment“ wird in vielen unterschiedlichen Konstellationen und von vielen unterschiedlichen Fachrichtungen genutzt. So findet man den Begriff in der Psychologie, der Sozialen Arbeit, in der radikalen politischen Bewegung der 1960er Jahre, in den Nord und Südstaaten der USA und selbstverständlich auch in der Frauenbewegung². Aber vor allem wurde der Begriff „Empowerment“ in der US-politischen Bewegung und US-Sozial-Arbeit geprägt³. Empowerment wörtlich übersetzt heißt: jemanden zu berechtigen, zu autorisieren, zu ermächtigen, Selbstbestimmung (Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung), aber auch jemanden in die Lage zu versetzen, dass diese Person sich selbst befähigt, etwas zu tun oder zu erreichen⁴. Der Begriff beschreibt den Entwicklungsprozess eines Menschen (Zeit / Verlauf) die dieser gebraucht, um seine Bedürfnisse so zu formulieren, dass er ein eigenes besseres Leben führen kann. So kann diese Begriffsübersetzung wohl als der kleinste gemeinsame Nenner genutzt werden, um eine Verständigung über das Empowerment-Konzept zu erlangen⁵. So ist Empowerment als ein Konzept der Sozialen Arbeit zu sehen, das an den Stärken und den Kompetenzen der Menschen ansetzt, um eine Lebensbewältigung (auch in schwierigen Lebenslagen) zu meistern⁶. Der

¹ Miller, Tilly; Pankofer, Sabine (Hrsg.) (2000): Empowerment konkret! – Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis, Verlag Lucius und Lucius, Stuttgart, S. X

² Vgl. Oxaal, Zoé; Baden, Sally (1997): Gender and empowerment: definitions, approaches and implications für policy, Institute of Development Studies, Brighton, S. 1

³ Vgl. O.A. (2005): Empowerment – Eine Handreichung für die Projektarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Equal, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bonn, S. 7 oder Herriger, Norbert (2002): Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Kohlhammer, 2. Auflage, Stuttgart / Berlin / Köln, S. 19ff

⁴ Vgl. Rosa-Luxemburg-Institut Wien (2006): www.rli.at, Lesedatum 31.12.2006 oder Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 11

⁵ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 11

⁶ Vgl. Institut für Deutsche Gebärdensprache, Universität Hamburg (2006): www.sign-lang.uni-hamburg.de, Lesedatum 31.12.2006

Begriff des Empowerments ist sehr vielfältig, und kann aufgrund seiner Vielfältigkeit unterschiedlich benutzt werden.

So schreibt Herriger, Norbert (2002) folgendes was der Begriff Empowerment sei:

„Der Empowerment-Begriff ist so zunächst einmal *eine offene normative Form*. Er ist ein Begriffsregal, das mit unterschiedlichen Grundüberzeugungen, Werthaltungen und moralischen Positionen aufgefüllt werden kann. Zukunftsträume von einer radikalen Umverteilung von Macht lassen sich ebenso in dieses Begriffsregal stapeln wie auch rückwärtsgewandte Heilserwartungen, die auf die Rückkehr zu den Glückversprechungen traditioneller Werte (...) bauen.⁷“

So kann in das Begriffsverständnis des Empowerments Platz finden, welches eine partizipatorische Demokratie sieht, aber auch ebenso ein Bild vom „schlanken Sozialstaat“, welcher die Lebensrisiken sieht und in die Verantwortlichkeit der kleinen Netzwerke zurückverlagert. An diesem Punkt setzt die Diskussion um die Empowerment-Konzepte erstmals im Streit an. Herriger, Norbert (2002) schreibt:

„Ein allgemein akzeptierter Begriff von Empowerment, der sowohl den wissenschaftlichen Diskurs als auch die psychosoziale Praxis verbindlich [ableiten] könnte existiert nicht.⁸“

Im Empowerment soll der Mensch zunehmend zum Baumeister des Sozialen innerhalb seiner Gemeinde und Lebenswelt werden. So soll es nicht mehr zu einer Einpressung des Menschen in vorgefertigte soziale Zusammenhänge geben, sondern vielmehr wird darauf abgezielt, dass der Mensch dazu befähigt wird, sich selbst die Zusammenhänge zu schaffen. So ist Empowerment ein Prozess innerhalb dessen Menschen dazu ermutigt werden, ihre eigenen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen. Sie sollen so ihre eigenen Kompetenzen und Kräfte entdecken, die dazu beitragen, dass sie selbst Lösungen erarbeiten können, welche sie wertschätzen können⁹.

Empowerment kann aber auch verstanden werden als:

- *„power over:* This power involves an either / or relationship of domination / subordination. Ultimately, it is based on socially sanctioned threats of violence and intimidation, it requires constant vigilance to maintain, and it invites active and passive resistance;
- *power to:* This power relates to having decision-making authority, power to solve problems and can be creative and enabling;
- *power with:* This power involves people organising with a common purpose or common understanding to achieve collective goals;
- *power within:* This power refers to self confidence, self awareness and assertiveness. It relates to how can individuals can recognize through analyzing their experience how power operates in their lives, and gain the confidence to act to influence and change this.¹⁰“

⁷ Ebd., S. 11

⁸ Ebd., S. 11

⁹ Vgl. Keupp, Heiner (2005) in: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit - Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Verlag Juventa, 5. Auflage, Weinheim / München, S. 234

¹⁰ Oxaal, Zoé; Baden, Sally (1997): a.a.O., S. 1

Mit seiner Offenheit erfährt der Begriff des Empowerment in sehr vielen verschiedenen Lagern Zustimmung. So erfährt der Begriff sehr viel Attraktivität und wird populär.

Jedoch erleichtert die Unschärfe der Definitionsangebote nicht gerade die aktuelle Empowerment Diskussion. Ebenso wird aufgrund der Übersetzungs- und Deutungsmuster (verbunden mit sprachlichen Problemen) der Begriff Empowerment einer Fehldeutung unterzogen. Herriger, Norbert (2002) schreibt:

„Und mehr noch: Die Unbestimmtheit des Begriffes läßt das Empowerment-Konzept im Licht inhaltlicher Beliebigkeit erscheinen und steht einer notwendigen Präzisierung seines theoretischen Konstruktionsplanes und einer abgeleiteten psychosozialen Praxis im Wege. Vor aller inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesem Konzept ist es daher notwendig, den Fokus des Empowerment-Begriffs zu präzisieren.¹¹“

4.1.1. Vier Definitionen des Begriffs „Empowerment“

Wie bereits erwähnt kann Empowerment auf vier Ebenen verstanden werden (power over, power to, power with und power within). Diese vier Ebenen werden nun näher beleuchtet. Hierfür werde ich jedoch die deutschen Übersetzungen benutzen. In Anlehnung an Herriger, Norbert (2002) werde ich die Reihenfolge der Begriffe erörtern.

4.1.1.1. Empowerment – politisch definiert

Einen ersten Zugang zum Begriff Empowerment gewinnt man indem man auf das zentrale Element des Wortes schaut; „power“. Eine Übersetzung dieses Begriffes zeigt, dass man ihn mit „politischer Macht¹²“ übersetzen kann. In diesem ersten Wortsinn thematisiert der Begriff die strukturelle ungleiche Verteilung der politischen Macht und Möglichkeit der Einflussnahme. Wichtig in diesem Zusammenhang ist es für den Menschen zum Erreichen von mehr Selbstbestimmung und Kontrolle der eigenen Lebenszusammenhänge, ihn vorrangig bei der Förderung seiner Politikfähigkeit zu unterstützen. Dies ist wichtig, um den Menschen in seiner politischen Partizipation mehr Spielräume zu eröffnen¹³. So lautet die politische Definition von Empowerment:

„(...) einen konflikthaften Prozeß der Umverteilung von politischer Macht, in dessen Verlauf Menschen oder Gruppen von Menschen aus einer Position relativer Machtunterlegenheit austreten und sich ein Mehr an demokratischen Partizipationsvermögen und politischer Entscheidungsmacht aneignen.¹⁴“

Diese Art der politischen Einflussnahme findet sich besonders bei Arbeitsansätzen und Projekten die in einem Kontext zu Bürgerrechtsbewegungen und andere sozialer Emanzipationsbewegungen stehen. Gemeinsam haben sie, dass sie für eine Parteilichkeit der Bemächtigung der Ohnmächtigen eintreten¹⁵. Jedoch muss die parteiliche

¹¹ Ebd., S. 12

¹² Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 12

¹³ Vgl. Galuske, Michael (1998): Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Juventa, Weinheim und München, S. 230

¹⁴ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 12

¹⁵ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 12

Bemächtigung der Ohnmächtigen von Menschen gemacht werden, die dies wollen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, dass sie für Menschen gemacht wird¹⁶.

4.1.1.2. Empowerment – lebensweltlich definiert

Den zweiten Zugang zum Empowerment Begriff erfährt man durch die Übersetzung des Wortes „power“ mit Stärke, Kompetenz, Durchsetzungskraft und Alltagsvermögen. Benutzt man nun so den zweiten Wortsinn, so meint hier Empowerment: *„das Vermögen von Menschen, die Unüberschaubarkeiten, Komplikationen und Belastungen ihres Alltags in eigener Kraft zu bewältigen, eine eigenbestimmte Lebensregie zu führen und nach eigenen Maßstäben gelingendes Lebensmanagement zu realisieren.“*¹⁷ Hier wird Empowerment lebensweltlich definiert. So ist eine lebensweltliche Orientierung als Ausgangspunkt einer Sozialen Arbeit daran interessiert, einer konsequente Orientierung der Adressaten der Sozialen Arbeit mit ihren spezifischen Selbstdeutungs- und Handlungsmustern in der gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen mit den sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Optionen umzusetzen. Hier wird aus der Perspektive der Adressaten heraus nach Sinn und Effizienz sozialer Hilfen heraus gearbeitet. Diese Arbeit nutzt ihre rechtlichen, institutionellen und professionellen Ressourcen dazu, Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, ihren Alltag wieder in Selbständigkeit zu führen¹⁸.

Lebensweltorientierung bezieht seine Wurzeln aus unterschiedlichen Wissenschaftskonzepten. So finden sich dort u.a.: hermeneutisch-pragmatische Pädagogik (Dilthey, Nohl, Weniger) hin zur sozialwissenschaftlichen und kritischen Pädagogik (Mollenhauer). Weiter bezieht sie sich auf phänomenologischen und interaktionistischen Analysen zu Alltag und Lebenswelt (Schütz, Berger/Luckmann, Goffmann) und kritische Alltagstheorien (Heller, Kosik, Lebevre und Boirdieu) und schließlich auf Modernisierungstheorien (Habermas, Beck, Rauschenbach, Böhnisch)¹⁹. So schreiben die Autoren Grunwald, Klaus und Thiersch, Hans (2003) würde das Konzept der Lebensweltorientierung folgendes beinhalten:

„Damit intendiert das Konzept nicht nur eine Verbindung von Sozialer Arbeit und erziehungswissenschaftlichen Traditionen sowie spezifische pädagogischen Fragestellungen, sondern auch eine breite Anschlussfähigkeit zu unterschiedlichen sozialphilosophischen und sozialwissenschaftlichen Diskursen.“²⁰

Außerdem lässt sich Lebens- und Alltagsorientierung, auf die Wurzeln der Chicago-School mit dessen spezifischen Zugängen einer Rekonstruktion der Lebensverhältnisse und Handlungsmustern des Alltäglichen, zurückführen. Hier lässt sich Lebenswelt wie folgt beschreiben: durch die Strukturiertheit der erlebten Zeit und des Raumes in seinen sozialen Bezügen. Hier werden Menschen gesehen, die immer auch die Möglichkeit des Handelns (Aneignung und Akzentuierung oder Veränderung) haben. E-

¹⁶ Vgl. Oxall, Zoé; Baden, Sally (1997): a.a.O., S. 2f

¹⁷ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 13

¹⁸ Vgl. Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): Lebenswelt und Dienstleistung in: Olk, Thomas; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung – Grundlegungen, Entwürfe und Modelle, Verlag Luchterhand, München, S. 69

¹⁹ Vgl. Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 69

²⁰ Ebd., S. 69-70

benfalls werden die Menschen in den spezifischen Bezügen ihrer Biografie, ihres Lebensalters und des Zeitgefühls gesehen²¹.

Hier schreiben die Autoren Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003):

„Sie werden gesehen in den Strukturen des von ihnen erfahrenen und interpretierten sozialen Raumes oder Milieus, seiner Nützlichkeit, seiner Verknüpfung mit Erlebnissen und Personen sowie in seinen Gliederungen in unterschiedlich erfahrungsnahe Räume. Sie werden gesehen in den von ihnen erfahrenen sozialen Bezügen und Strukturen von unterschiedlichen Sozialbeziehungen zwischen Verwandten, Nachbarn und Freunden, ihrer Vertrautheit, Belastbarkeit, aber auch Feindlichkeit. Alltag als von Pragmatismus und Routinen bestimmtes Dasein meint schließlich die grundsätzliche Orientierung an der Bewältigung des Lebens, an dem Zurechtkommen mit Herausforderungen (...). Dieses Ensemble genereller Verstehens- und Handlungsmuster im Alltag konkretisiert sich in Alltagswelten als bestimmten Lebensbereichen, Situationen und Konstellationen.“²²

Die Frage bezüglich Alltag und Lebenswelt erfährt aufgrund der neuen gesellschaftlichen Entwicklung eine besondere Relevanz. *„Gesellschaft ist bestimmt durch sich diversifizierende und wieder zunehmende soziale Ungleichheit, ebenso aber auch durch Verunsicherung lebensweltlicher Erfahrungen in Deutungs- und Handlungsmustern im Kontext der Individualisierung der Lebensführung und der Pluralisierung von Lebenslagen.“*²³ Soziale Ungleichheit wurde und wird immer als Ungleichheit in Bezug auf Ressourcen gesehen. Aber auch als Ungleichheit einer Partizipation an Bildung, Arbeit, sozialen Dienstleistungen, etc.. Hierdurch wird eine Herstellung von anderen, verlässlichen Bezügen, die eine aktive Gestaltung des Lebensraums in Zeit und Raum mit seinen sozialen Bezügen herstellt, zunehmend aufwendiger und schwieriger²⁴. So wird *„Lebensbewältigung als Aufgabe einer Entscheidung in offenen Situationen, als Wahl zum eigenen Konzept in gegebenen Ungewissheiten wird zur zentralen Dimension.“*²⁵

So müssen als Ausgangspunkt für die lebensweltorientierte Soziale Arbeit die Deutungs- und Handlungsmuster der Klienten gesehen werden. Lebensweltorientierte Soziale Arbeit bezieht sich auf die Ressourcen der Lebenswelt der Klienten, ihren Verlässlichkeiten, Stärken und ihrer Optionen. Hierdurch bedingt versteht sich lebensweltorientierte Soziale Arbeit eher als indirekte Niederschwellige Form der Unterstützung²⁶. Sie versteht sich als Ort und Medium der Verhandlung weiterführender Lösungen. Die allgemeinen Ziele konkretisiert lebensweltorientierte Soziale Arbeit in Handlungs- und Strukturmaximen. Sie legt Wert auf; Prävention, Alltagsnähe, Integration, Partizipation, Vernetzung und Einmischung²⁷.

Innerhalb dieser Lebensweltorientierung wird Empowerment somit nicht nur als makropolitische Kategorie von politischer Entscheidungsmacht definiert, sondern stellt

²¹ Vgl. Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 70f

²² Ebd., S. 71

²³ Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 72

²⁴ Vgl. Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 72

²⁵ Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 72

²⁶ Vgl. Thiersch, Hans (2002): Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit- Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung, Verlag Juventa, Weinheim und München, S. 37

²⁷ Vgl. Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): a.a.O., S. 74-77

vielmehr darauf ab, „eine gelingende Mikropolitik des Alltags in ihren Mittelpunkt [zu stellen] und thematisiert so das Vermögen von Individuen, in der Textur ihrer Alltagsbeziehungen eine autonome Lebensform in Selbstorganisation zu leben.“²⁸ Jedoch sind solche Stärken oftmals verdeckt durch die Geschichte des Scheiterns, der Resignation und der einschüchternden Situation auf Hilfe angewiesen zu sein²⁹.

Diese Definition des Empowerment Begriffes ist eine Vorstufe der Empowerment Definition im reflexiven Wortsinn.

4.1.1.3. Empowerment – reflexiv definiert

Diese Definition aus dem reflexiven Wortstamm heraus betont die „aktive“ Aneignung von Gestaltungsvermögen, Kraft und Macht der „Betroffenen“ selbst³⁰. Die „*Reflexive Definition kennzeichnen Empowerment in diesem Sinne als einen Prozeß des Selbst-Bemächtigung und der Selbst-Aneignung von Lebenskräften.*“³¹ Da es innerhalb dieser Definition des Begriffes Empowerment um den eigenen Willen des Menschen geht, einen Wechsel des Lebenskurses einzuleiten, ist dies die für mich wichtigste Definition von Empowerment. Prostituierte haben einen sehr starken Willen, ihr eigenes Leben in die Hand zu nehmen. Sie verlassen so das „*Gehäuse der Abhängigkeit und Bevormundung*“³² von Anderen. „*Sie befreien sich aus eigener Kraft aus einer Position der Schwäche, Ohnmacht und Abhängigkeit und werden zu aktiv handelnden Akteuren, die für sich und für andere ein Mehr an Selbstbestimmung, Autonomie und Lebensregie erstreiten.*“³³

Jedoch kann eine solche Definition des Empowerments nur auf Prostituierte übertragen werden, die diesen Beruf aus freien Stücken und mit einer inneren Haltung nachgehen, die es ihr erlauben, ein selbstständiges und freies Leben bei der Tätigkeit der Prostitution zu erfahren.

Zwangsprostituierte (z.B. aus osteuropäischen Ländern), oder Prostituierte, die in einer Abhängigkeit (von Zuhältern oder Betreibern von Bordellen) gehalten werden, gebrauchen eine externe Unterstützung (z.B. in der Form von Selbsthilfeorganisationen von Prostituierten genannt sei hier z.B. die Madonna e.V. aus Bochum, Hydra in Dortmund, oder der Bundesverband sexueller Dienstleistungen e.V. Berlin) um wieder selber „*Herr*“ des Lebens zu werden.

Herriger, Norbert (2002) schreibt:

„Empowerment in diesem reflexiven Sinn bezeichnet damit *einen selbstinitiierten und eigengesteuerten Prozeß der (Wieder-)Herstellung von Lebenssouveränität* auf der Ebene der Alltagsbeziehungen wie auch auf der Ebene der politischen Teilhabe. Diese Definition betont somit den Aspekt der Selbsthilfe und der aktiven Selbstorganisation der Betroffenen. Sie findet sich vor allem im Kontext von Projekten und Initiativen,

²⁸ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 13

²⁹ Vgl. Thiersch, Hans (2002): a.a.O., S. 41ff

³⁰ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 14

³¹ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 14

³² Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 14

³³ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 14

die auf die produktive Kraft selbstaktiver Felder und sozialer Unterstützungsnetzwerke vertrauen (...).³⁴

4.1.1.4. Empowerment – transitiv definiert

In diesem Wortsinn schließlich liegt die Betonung der Aspekte des Empowerments auf der Unterstützung und Förderung der Selbstbestimmung durch andere. So kommen hier vielmehr die professionellen Helfer der unterschiedlichen psychosozialen und sozialen Arbeitsfelder in den Fokus. Diese Helfer sollen dem Klienten der Sozialen Arbeit Hilfestellungen liefern, die eine Eroberung neuer Territorien der Selbstbestimmung ermöglichen. Sie sollen so zur Suche nach Stärken ermutigen und zur Eroberung von Selbstgestaltungskräften der Klienten beitragen³⁵. So muss die professionelle Hilfe lernen, auf vorgefertigte standardisierte Produkte verzichten lernen, obwohl diese oftmals von dem hilfesuchenden Klienten als Entlastung gesehen werden. Professionelle Helfer sollen die Möglichkeiten eröffnen, dass ein Klient eine reflektierte Eigenerfahrung erleben kann. Die Helfer können hierbei sehr viele wichtige Funktionen übernehmen³⁶.

So richtet sich laut Herriger, Norbert (2002) diese Definition des Empowerments auf den Begriffsfokus der Mitarbeiter psychosozialer Dienste und Einrichtungen, welche durch einen Leistungskatalog dazu beitragen, dass Prozesse der (Wieder-)Aneignung von Selbstgestaltungskräften gefördert, unterstützt und anregt werden. Die Mitarbeiter sind es dann die diese Prozess unterstützen und die entsprechenden Ressourcen bereitstellen³⁷. So ist Empowerment in diesem Wortsinn ein programmatisches Kürzel der psychosozialen Praxis, deren Haupthandlungsziel es ist, Menschen vielfältige und bunte Vorräte an Ressourcen für ein selbstbestimmtes Lebensmanagement zur Verfügung zu stellen. Hier können die Klienten dieser Praxis jederzeit auf diese Ressourcen zurückgreifen, um Lebensstärke und Kompetenz zu erlangen. Sie werden mit allem Nötigen unterstützt, eine Selbstgestaltung der Lebenswelt in eigener Regie zu meistern³⁸.

4.1.2. Gemeinsamkeiten der Definitionen

Die vier vorgestellten Definitionen des Begriffes Empowerment haben alle innerhalb der begrifflichen Grundeinstellung trotz der differenzierten Akzentuierung eins gemeinsam. Dies ist der Rückbezug auf die Konstruktion einer Subjektivität, die die Kraft findet, ein besseres Leben für sich und andere zu gestalten. Hier greift der Empowermentgedanke die Vorstellungsmuster auf, die in einer normativen gesellschaftlichen Praxis zu finden sind. Dies sind: *„Autonomie, Mündigkeit, Emanzipation, gelingende Lebensbewältigung, die Suche nach einer authentischen und (...) kohärenten*

³⁴ Ebd., S. 14

³⁵ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 15

³⁶ Vgl. Keupp, Heiner (2005): a.a.O., S. 235

³⁷ Vgl. ebd., S. 15

³⁸ Vgl. Chamberlin, Judi (1997): A working definition of Empowerment in: Psychiatric rehabilitation journal, Volume 20, Nr. 4, Bosten, S. 43-46 oder Keupp, Heiner (2005): a.a.O., S. 234-235 oder Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 15

Identität – alle diese Begriffe und die hinter ihnen stehenden paradigmatischen Denkmodelle sind Wahlverwandtschaften des Empowerment-Konzepts.³⁹

4.1.3. Arbeitsdefinition: Empowerment

Meine Arbeitsdefinition des Begriffes Empowerment findet sich in der Definition des Empowerment Begriffes, wie ich ihn im Punkt 4.1.1.3. (*Empowerment – reflexiv definiert*) geliefert habe, wieder. Jedoch geht sie weiter: Herriger, Norbert (2002) gibt eine Arbeitsdefinition von Empowerment, der ich mich anschließen möchte.

„Der Begriff „Empowerment“ bedeutet Selbstbefähigung und Selbstbemächtigung, Stärkung von Eigenmacht, Autonomie und Selbstverfügung. Empowerment beschreibt mutmachende Prozesse der Selbstbemächtigung, in denen Menschen in Situationen des Mangels, der Benachteiligung oder der gesellschaftlichen Ausgrenzung beginnen ihre Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, in denen sie sich ihrer Fähigkeiten bewußt werden, eigene Kräfte entwickeln und ihre individuellen und kollektiven Ressourcen zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen. Empowerment – auf eine kurze Formel gebracht – zielt auf die (Wieder-)Herstellung von Selbstbestimmung über die Umstände des eigenen Alltags.⁴⁰“

4.2. Wandel des Klientenbilds

Innerhalb des Punktes „Wandel des Klientenbilds“ möchte ich verschiedene Aspekte aufzeigen, die nötig sind, einen Wandel des Bildes ihrer Klienten innerhalb der Köpfe der professionellen Helfer zu erreichen. Hierfür sind u.a. wichtig; Dass der professionelle Helfer sich darüber im klaren ist; 1) dass Menschen einen Biografischen Nullpunkt Erfahren haben, in dem sie den Verlust der Lebensregie erfahren haben und so in genannte erlernte Hilflosigkeit geraten sind; 2) dass professionelle Helfer zum Teil immer noch mit einem Defizit-Blickwinkel an ihre Arbeit gehen. Hier ist es notwendig, dass dem professionellen Helfer klar werden muss, dass Ressourcen der Klienten erschlossen werden müssen, welches gleichzeitig 3) ein Gegenkonzept gegen die erlernte Hilflosigkeit darstellt.

Ich werde nun in der oben aufgeführten Reihenfolge vorgehen.

4.2.1. Biografische Nullpunkt Erfahrung des Klienten

Starpunkt von Empowerment Prozessen ist i.d.R. das Erleben von Machtlosigkeit und Fremdbestimmung. Sprich, die Erfahrung vollkommen ausgeliefert zu sein, dass mit dem Rücken an der Wand stehen, sowie die Fäden – welche das Leben gestalten – aus der Hand zu verlieren. Laut Herriger, Norbert (2002) ist das Erleben dieses biografischen Nullpunktes folgendes:

„Machtlosigkeit entsteht (...) immer dort, wo der einzelne lernt, sich als Objekt zu begreifen, das von Umweltgegebenheiten abhängig ist, nicht aber als Subjekt, das die Lebenswelt aktiv und produktiv zu gestalten vermag. Mit der Einübung in diese Objekt-Rolle aber verlieren die Personen alle tauglichen Werkzeuge für eine eigengesteuerte Konstruktion sozialer Wirklichkeiten. Machtlosigkeit, (...), spiegelt sich so in der passiven Hinnahme repressiver sozialkultureller Gegebenheiten und in der Ver-

³⁹ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 16

⁴⁰ Ebd., S. 18

neinung der eigenen Ansprüche auf Lebensouveränität in einer „Kultur des Schweigens“ (culture of silence).⁴¹

Im biografischen Nullpunkt erlebt die Person die schmerzliche Erfahrung, dass sie nicht mehr im eigenen Haus des Lebens ist. Herriger, Norbert (2002) zitiert in seinem Buch „Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung“ den amerikanischen Gemeindepsychologen Kiefer, der das Gefühl der Ohnmacht, als Summe täglich und immer wieder wiederholter Erfahrungen von Unterlegenheit beschreibt. So fasst Herriger, Norbert (2002) dies als Kürzel wie folgt zusammen:

- „eine Zweiteilung der Welt entlang der Achse von Macht und Gestaltungskraft („die da oben, wir hier unten“);
- eine Weltsicht, in deren Licht die Strukturen der alltäglichen Wirklichkeit unverrückbar und dem eigenen Handeln nicht mehr zugänglich erscheinen;
- die Geringschätzung des Wertes der eigenen Meinung;
- das generalisierte Mißtrauen gegenüber einer Umwelt, die als unwirtlich [unwirklich], abweisend und feindlich gesonnen erlebt wird;
- die Selbst-Attribution von Schuld und Verantwortlichkeit für Lebensmißlingen;
- das Gefühl des [Ausgeliefert-Seins] und die Erfahrung der eigenen sozialen Verletzlichkeit;
- das Gefühl des Abgeschnitten-Seins von Ressourcen der sozialen Einflußnahme und das fehlende Vertrauen in die Möglichkeiten des eigenen Sich-Einmischens und
- das Gefühl der Zukunftsverschlossenheit.⁴²

So markiert für Herriger, Norbert (2002) die Nullpunkt-Erfahrung eines Menschen, ein Lebenskonto mit vielfältigen Erfahrungen der Hilflosigkeit, dem Erleben des Verlustes der Umweltkontrolle und dem Erleben des Ausgeliefert Seins⁴³.

Als Ausgangspunkt dieses pragmatischen Modells der erlernten Hilflosigkeit wird das Eintreten in ein belastendes Lebensereignis gesehen. So ist dies etwas Nichtgeplantes, schlecht kalkulierbares Ereignis, welches einen bedrohlichen Charakter für den Lebensplan des entsprechenden Menschen hat. Hierdurch zerbricht die Organisation der alltäglichen Lebensvorgänge. Jedoch sind Menschen, die eine solche Lebensbelastung erleben, dieser nicht passiv und hilflos ausgeliefert. Menschen verfügen über eine Menge an Strategien der Bearbeitung dieser Belastungen. Die Theorie der erlernten Hilflosigkeit setzt dort an, wo die Bewältigungen nicht gelingen. Also dort wo Bewältigungsversuche ins Leere laufen, scheitern und fehlschlagen. Wo sie immer wieder abbrechen, und das personelle Bewältigungsmanagement nicht mehr gelingt⁴⁴.

Herriger, Norbert (2002) schreibt:

„Was auch immer eine Person tut oder tun könnte, unterlässt oder unterlassen könnte, es bleibt ohne Wirkung. Gelangt die Person am Ende immer wieder fehlschlagender Versuche und Bewältigungen zu der Überzeugung, daß sie durch keine der ihr zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten einen positiven Einfluß auf die Umwelt nehmen und angestrebte Ziele erreichen kann, so lernt sie, daß sie hilflos ist. Diese

⁴¹ Ebd., S. 52

⁴² Ebd., S. 53-54

⁴³ Vgl. ebd., S. 53

⁴⁴ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 55

Hilflosigkeitserfahrung bestimmt nicht nur das Hier und Jetzt, sondern wirkt auch in die Zukunft hinein.⁴⁵

Dieser einfache, nach dem Reiz-Reaktions-Modell gestrickte, Erklärungsansatz der erlernten Hilflosigkeit kann sich als nicht ausreichend darstellen. Denn aus welchem Grund sollte sich eine Person für ein Ereignis verantwortlich fühlen, das weder in seiner eigenen Macht noch seiner Kontrolle lag⁴⁶?

So scheint ebenfalls der Erklärungsansatz von Frankel und Snyder aus dem Jahr 1978 sehr interessant. Diese beiden Forscher versuchen die erlernte Hilflosigkeit als Selbstschutz zu verstehen. So gehen sie davon aus, dass die Erwartung von Unkontrollierbarkeit eine Form der Ich-Bedrohung darstellt. Diese mögliche Erfahrung der Misserfolge führen zur Angst vor diesen und man könne diesen konsequenterweise nur damit aus dem Weg gehen, indem man weitere Anstrengungen unterlässt. Diese Art des Selbstschutzes vor dem Selbstwertzerfall führt zum Ergebnis, dass weiterhin die Illusion bestehen bleibt, dass man erfolgreich hätte sein können, wenn man sich nur angestrengt hätte. Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung das professionelle Helfer immer wieder überprüfen, inwieweit die Symptome einer erlernten Hilflosigkeit im Bereich der Kognition, Emotion und Motivation einer Aufnahme von Selbstreaktivierungskräften den Weg verbauen. Der professionelle Helfer muss nach Möglichkeiten (Ressourcen) suchen die die erlernte Hilflosigkeit überwinden⁴⁷.

So unterscheidet Herriger, Norbert (200) in Anlehnung an Seligman zwischen einer persönlichen und universellen Hilflosigkeit.

- Von persönlicher Hilflosigkeit wird gesprochen, wenn das Individuum glaubt, dass bestimmte Lebensereignisse nur von der eigenen Person nicht mehr kontrolliert werden können. Sie denkt jedoch, dass alle anderen Personen dieses Lebensereignis sehr wohl kontrollieren können.
- Bei der universellen Hilflosigkeit geht das Individuum davon aus, dass weder es selbst noch die anderen Personen in der Lage seien, eine Kontrolle über gewisse Ereignisse ausüben zu können. Es geht davon aus, dass sich diese Ereignisse generell der menschlichen Einflussnahme entziehen würden⁴⁸.

Die Erfahrung der Hilflosigkeit kann dort, wo sie mit dem Dreiklang von Defiziten endet, mit dem klinischen Symptombild der „Hilflosigkeitsdepression“⁴⁹ festgemacht werden. Das Modell der erlernten Hilflosigkeit kann auf viele Lebensbereiche übertragen werden. Es erweist sich so als multifunktional anwendbares Modell zur Beschreibung des „Gefühls der Machtlosigkeit“⁵⁰.

⁴⁵ Ebd., S. 55

⁴⁶ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 56

⁴⁷ Vgl. Röh, Dieter (2005): Empowerment als Hilfe zur Lebensbewältigung – Anforderungen an ein integratives Empowermentmodell für die Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen in Zeiten postmoderner Gesellschaftsveränderungen, Dissertation an der Universität zu Oldenburg, Oldenburg, S. 89f

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 57

⁴⁹ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 61

⁵⁰ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 61

4.2.2. Der Defizit-Blickwinkel des professionellen Helfers

Als Ausgangspunkt der institutionellen helfenden Beziehung kann man immer wieder die Erfahrung machen, dass der Blick des Helfers auf die Hilflosigkeit und Ohnmacht der Demoralisierung gerichtet ist. So werden diese Defizite des Klienten zum Gegenstand des Arbeitskontakts⁵¹.

So müssen die privaten Probleme des Klienten in eine Sprache übersetzt werden, die vom Behördendeutsch verstanden werden. Hier müssen die Mitarbeiter der Sozialen Arbeit die formulierten Schwierigkeiten der Klienten in Problemschubladen stecken um so die vorgegebenen Interventionsverfahren verfügbar zu machen. Daraus bedingt kann der professionelle Helfer gegenüber dem konkreten Fall handlungsfähig werden und bearbeitet diesen dann gemäß der vorgeschriebenen Routinen und standardmäßigen Formeln. So greift der berufliche Helfer, auf die institutionellen Programme und sein berufsbezogenes Alltagswissen zurück. Diese haben den Charakter der unbezweifelbaren Gewissheit und konstruieren so einen Horizont von selbstverständlichen Hintergrunderwartungen in die typischerweise die Vorstellungsbilder auf eine durchschnittliche Erscheinungs- und Verursachungsweise der Hilflosigkeit projiziert werden. Ebenso werden die Resozialisierungschancen und Interventionsformen mit übertragen⁵².

So kann diese alltagstheoretische Interpretationsfolie des Berufswissens verstanden werden als Folie auf die der Praktiker sowohl die Vergangenheit als auch die Zukunft seines Klienten eintragen kann⁵³.

Laut Herriger, Norbert (2002) kann man „(...) die Bestände an berufspraktischen Vorstellungen, Kenntnissen und Interpretationsmustern auf die die Praktiker zurückgreifen, um Persönlichkeit, biografische Geschichte und Problemhorizont ihrer Adressaten zu typisieren, vor allem durch eins [kennzeichnen]: durch *das Vorstellungsbild eines defizitären und tief beschädigten Lebens*. (...) ein Menschenbild, [dass] die Adressaten sozialer Dienstleistungen alleine im Lichte [einer tief greifenden] Hilflosigkeit und Unfähigkeit wahrnimmt. Diese (...) Interpretationsfolien strukturieren sich um *die Metapher des Defizits* (...), [dies] bedeutet, daß sie die Identitätswürfe der Klienten, (...), [nur] in den Begriffen von Mangel und Unfertigkeit, von Beschädigung und Schwäche [beschreiben] können.“⁵⁴

Die so durchgeführte Diagnose der Defizite des Klienten durch den beruflichen Helfer hinterlassen im helfenden Dialog deutliche Spuren. So lässt sich;

- (1) feststellen, dass der Helfer in einer spezifischen Weise sein Wahrnehmungsmuster färbt, welches ihm sagt, dass mit der anderen Seite etwas nicht in Ordnung sein kann.
- (2) Die helfende Beziehung wird zu einem Tauschhandel zweier unterschiedlicher Angebote.

⁵¹ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 63f oder Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 229

⁵² Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 64

⁵³ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 64f

⁵⁴ Ebd., S. 65

- a. Stillschweigend unterbreitet der berufliche Helfer dem Klienten, dass er für den weiteren Hilfeprozess jegliche Verantwortung abnimmt. Dies offeriert dem Klienten, das er bei dem Helfer in den richtigen Händen sei.
 - b. Jedoch hat diese Delegation der Verantwortung für den Klienten die folge, das er seine Mitmachbereitschaft in irgendeiner Art und Weise zu zeigen hat.
- (3) Ist dieser Tauschhandel zustande gekommen und damit die Basis der helfenden Beziehung gelegt, bedeutet dies: „(...) auf seiten der Adressaten in stillen, oft kaum merklichen Schritten zu einer immer weiterführenden Entwertung der verfügbaren Lebenskapitale und Bewältigungsressourcen. Verbleibende alltagsweltliche (Über-)Lebensfähigkeiten verblassen, Ressourcen der Selbstgestaltung gehen verloren. Am Ende des von der Defizit-Perspektive geleiteten Hilfekontakts steht so ein unendlicher Regreß in die Hilflosigkeit. Das Wissen um die Stärken der Menschen hingegen, der Glaube an ihre Fähigkeiten, in einer Regie eine lebenswerte Lebenswelt zu entwerfen, geht ohne Spur verloren.^{55,56}

4.2.3. Gegenkonzept: Die Philosophie der Menschenstärken

Empowerment ist vor allem eins: *„eine Einladung an alle psychosozial Tätigen, den Bezugsrahmen ihres Denkens und Handelns zu wechseln, eine Einladung zum Perspektivenwechsel.⁵⁷“* So ist das vorrangige Ziel des Empowerment Konzepts, die Defizitfixierung durch eine neue Orientierung in die Stärken und Kompetenzen der Menschen herzustellen⁵⁸. Innerhalb dieses Konzeptes herrscht ein Menschenbild welches optimistisch ist, die Betonung liegt auf der Selbstorganisation und Autonomie. Ganz klar wird dem Defizitblick mit der Metapher der Schwächen und des Nichtgelingens eine Abfuhr erteilt⁵⁹. Empowerment kann weniger als eine klassische Methode der Sozialen Arbeit gesehen werden, Empowerment ist vielmehr eine Philosophie der Menschen die in der Sozialen Arbeit tätig sind⁶⁰.

Die Philosophie der Menschenstärken hat insgesamt sechs unterschiedliche Bausteine. Dies sind;

1. Das Vertrauen in die Fähigkeiten jedes einzelnen zu Selbstgestaltung und gelingendem Lebensmanagement.
2. Die Akzeptanz von Eigen-Sinn und der Respekt auch vor unkonventionellen Lebensentwürfen der Klienten psychosozialer Arbeit.
3. Das Respektieren der „eigenen Wege“ und der „eigenen Zeit“ des Klienten und der Verzicht auf strukturierte Hilfepläne und eng gefasste Zeithorizonte.
4. Der Verzicht auf entmündigende Expertenurteile über die Definition von Lebensproblemen, Problemlösungen und wünschenswerten Lebenszukünften.
5. Die Orientierung an der Lebenszukunft des Klienten.

⁵⁵ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 69

⁵⁶ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 68-69

⁵⁷ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 70

⁵⁸ Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 229

⁵⁹ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 70

⁶⁰ Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 230ff

6. Die Orientierung an einer „Rechte-Perspektive“ und ein parteiliches Eintreten für Selbstbestimmung und soziale Gerechtigkeit⁶¹.

4.3. „Reise“ in die Stärken oder die Werkzeuge einer Praxis des Empowerments

Die Empowerment Prozesse vollziehen sich auf drei unterschiedlichen Ebenen, die nur zu analytischen Zwecken zu trennen sind, sonst aber immer vielseitig miteinander verknüpft sind. Diese Ebenen sind:

1. **Die individuelle Ebene:** Im Mittelpunkt steht hier das Individuum selbst. Es sollen Prozesse gefördert werden, die das Bewusstsein der Betroffenen in die Stärken zur Veränderung ihrer Situation in eigener Regie befähigen.
2. **Die Gruppenebene:** Hier stehen im Mittelpunkt die Solidargemeinschaften von ehrenamtlichen Bürgern, Selbsthilfegruppen, etc.. Also Gruppen, die sich zusammengeschlossen haben, um gemeinsam neue Ressourcen und Stärken zu erschließen und so einen Einfluss auf die Veränderung der Bedingungen von Außen ausüben.
3. **Die institutionelle Ebene:** Auf der dritten und letzten Ebene sind dies die Einrichtungen der Sozialen Arbeit. Deren Ziel es ist, Türen von Dienstleistungseinheiten etc. zu öffnen. So sollen den Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, die benötigt werden, um sich aktiv in die Entscheidungsgremien einzumischen, damit eine Partizipation und Teilhabe der Bürger möglich wird⁶².

4.3.1. Elemente und Lernprozesse für die „Reise“ in die Stärken

Die Empowerment Debatte der letzten Jahre hat dazugeführt, dass im Rahmen der professionellen Hilfe neue Ideen und Orientierungen zu einem neuen Netz des Handelns geführt haben. Hierzu sind und waren folgende Lernprozesse nötig:

- (1) Beseitigung des vom Defizit- oder Krankheitsperspektive gerichteten Blicks hin zu einem Ressourcen- und Kompetenzen-Blicks.
- (2) Nur die Art der professionell angebotenen Hilfe kann wirksam sein, welche in das Selbst- und Wertverständnis des Klienten integrierbar ist. Ebenfalls muss die angebotene Hilfe glaubwürdig und überzeugend vermittelt werden.
- (3) Jegliche professionelle Hilfe wird wirkungslos bleiben, wenn es ihr nicht gelingt, die gelernte Hilflosigkeit und Demoralisierung zu überwinden.
- (4) Die soziale Unterstützung im sozialen Beziehungsgefüge des Klienten ist von besonderer Bedeutung. Diese Unterstützung in den sozialen Beziehungsgefügen ist zur Bewältigung von Krisen, Krankheiten sowie Behinderung nötig. Der Klienten soll und muss wieder dazu in der Lage sein, realisierbare Formulierungen der selbst bestimmten Lebensentwürfe zu finden.
- (5) Die Praxis helfender professioneller Helfer, lässt sich nicht in den eingeeengten Kategorien der widerspruchsfreien, oder im Funktionskreis des instrumentellen Denkens adäquat erfassen. Hierzu ist das Leben der Klienten in der Realität viel zu bunt.

⁶¹ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 71-82

⁶² Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 230f oder Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 83

- (6) Die allerwichtigste Erkenntnis, die auf diesen Pfaden des divergenten Denkens zu finden sind, sind die Einsichten in eine Dialektik von Rechten und Bedürftigkeiten. Die bis dahin durchgeführte Praxis der bereitstellenden „fürsorglichen Belagerung“ hat eine Qualität bei der der Gedanke der Ermöglichung von Klientenrechten und Klientenlebensouveränität wenig Nahrung erhielt⁶³.

4.3.2. Unterstützungsmanagement: Arrangieren von Ressourcen

In der Öffentlichkeit herrscht das Wissen vor, dass die Inanspruchnahme öffentlicher oder privater Unterstützung von dem Klienten sehr schwer fällt. Dieses Wissen sollte für die Soziale Arbeit Mahnung und Aufruf zugleich sein. Soziale Arbeit sollte nicht nachlassen Unterstützungsangebote dort zu öffnen wo die Lebensressourcen des alltäglichen Raums des Menschen weg gebrochen sind. Dass es zur Installation solcher Programme keine fertigen Kochrezepte gibt, sollte allen Praktikern der Sozialen Arbeit klar sein. Jedoch gibt es viele hilfreiche Methoden, die als Handreichung einer neuen Installation von Sozialer Arbeit zu verstehen sind⁶⁴. Genannt sei hier das Case Management, aus den USA. Case Management wurde gegen Ende der 1970er Jahre entwickelt und gelangte in den 1980er Jahren nach Deutschland. In Deutschland wird diese Methode der Sozialen Arbeit als „Unterstützungsmanagement“ bezeichnet⁶⁵.

So ist Case Management oder Unterstützungsmanagement ein Prozess einer Hilfeleistung für Menschen, deren Leben „in der Luft hängt“⁶⁶. Da die Unübersichtlichkeit des Lebens mit seinen komplexen Problemen dem Klienten nicht gerade leichter machen, sich im Dschungel der privaten und öffentlichen Sozialen Dienstleistungsangebote, zurecht zu finden⁶⁷. Hier setzt das Case Management oder Unterstützungsmanagement an. Es geht primär um die organisatorische Abstimmung von Angebot und Nachfrage der Sozialen Arbeit⁶⁸. In der Situation der Überforderung des Klienten ist eine koordinierende und vernetzende Soziale Arbeit nötig, um Hilferessourcen zu eröffnen⁶⁹. So kann das Unterstützungsmanagement als eine Weiterentwicklung der Einzelfallhilfe gesehen werden. Jedoch erfährt der Praktiker hierbei eine Akzentverschiebung.

Galuske, Michael (1998) beschreibt diese Akzentverschiebung wie folgt:

„Das Aufgabenspektrum des Helfers verlagert sich von der psycho-sozialen Beziehungsarbeit zur organisierenden, planende, koordinierenden und kontrollierenden Abstimmung von Angeboten und Nachfrage nach Unterstützung, wobei es primäres Ziel ist, „potentiell auf die konkreten Problemlagen passende Hilfe ausfindig und zugänglich zu machen“.⁷⁰

⁶³ Vgl. Keupp, Heiner (2005): a.a.O., S. 234-235

⁶⁴ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 88

⁶⁵ Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 183

⁶⁶ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 88

⁶⁷ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 88

⁶⁸ Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 183

⁶⁹ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 88

⁷⁰ Ebd., S. 184

Herriger, Norbert (2002) beschreibt das Unterstützungsmanagement so:

„(...): die Organisation einer ganzheitlichen sozialen Hilfe durch *die Mobilisierung, das Arrangement und die Vernetzung von Unterstützungsressourcen*.⁷¹“

So wird im Case Management ein zielgerichtetes System der Zusammenarbeit hergestellt. Ziele des Case Managements können in zweifacher Weise bestimmt werden.

1. Die vernetzende, koordinierende, arrangierende Leistung zielt zum einen auf die (Wieder-)Herstellung eines Ressourcen-Netzwerks ab (sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich).
2. Die Beiträge zum Gelingen eines Lebensmanagements zielen u.a. auch auf die Stärkung der persönlichen Befähigungsmacht des Klienten ab. Der Klient soll, in die Lage versetzt werden, ohne pädagogische Anleitung diese Netzwerke in eigener Regie herstellen zu können⁷².

Um diese Ziele erreichen zu können sind verschiedene Schritte nötig.

- ✓ Stadium 1: Abklärung des Problemanlasses und institutioneller Zuständigkeit
- ✓ Stadium 2: Einschätzung und Bedarfsklärung
 - Lebensprobleme
 - Überlebensstrategien
 - Ressourcensetting
 - Stolpersteine
- ✓ Stadium 3: Zielvereinbarung
 - Zielformulierung
 - Prioritätensetzung
 - Methodenwahl
 - Aufgabenverteilung
 - Zielstruktuiierung
- ✓ Stadium 4: Kontrollierte Durchführung – das Erschließen von Ressourcen
 - Zusammenführen
 - Aushandeln
 - Fürsprache
- ✓ Stadium 5: Evaluation
- ✓ Stadium 6: Entpflichtung und Rechenschaftslegung⁷³

Bei einer solchen Art der professionellen Hilfe werden dem Praktiker verschiedene Rollen zugeschrieben. Er ist a) Vermittler, Arrangeur und Koordinator b) Berater und unterstützender Begleiter und c) Sachwalter und anwaltlicher Fürsprecher⁷⁴.

Wie nun auch immer im konkreten Einzelfall das Gesicht des professionellen Helfers aussehen mag, es muss darauf ausgerichtet sein, dass Ressourcen erschlossen werden. Innerhalb dieses Prozesses soll der Klient in die Lage versetzt werden, taugliche Werkzeuge zu erlangen, die es ihm möglich machen, sich in eigener Regie diese Res-

⁷¹ Ebd., S. 88-89

⁷² Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 89

⁷³ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 89-93

⁷⁴ Vgl. Galuske, Michael (1998): a.a.O., S. 187 oder Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 94

sources zugänglich zu erhalten, um so dem Eigensinn des Klienten mit seinen Vorstellungen gerecht zu werden⁷⁵.

In den nun folgenden Unterpunkten werde ich näher darauf eingehen, welche Ansatzmöglichkeiten es gibt, die oben aufgeführten Ziele des Case Managements zu erreichen. Ich werde aber auch weiter auf zentrale Begrifflichkeiten wie Ressourcen und Ausstattung dieser eingehen.

4.3.2.1. Ansatzmöglichkeiten finden

Die Soziale Arbeit ist in einem Regelkreis eingebunden, in welchem bedarfsorientierte Dienstleistungen nachgefragt und angeboten werden. Hierbei findet ein Austausch zwischen den Personen und Themen innerhalb dieses Regelkreises statt. Die professionelle Soziale Arbeit muss zur Verwirklichung ihre Ziele gewisse qualitative Standards einhalten. Zu diesen gehören u.a. Kundenorientierung, Verbesserung der Effektivität und die Verstärkung der Effizienz⁷⁶.

Bei der systematischen Betrachtung dieser Handlungsebenen fällt auf, dass diese sehr verschieden und komplex sind. Dies bedeutet in der Praxis, dass für das Handeln Grenzen gesetzt werden. So müssen innerhalb dieser unterschiedlichen Systembeziehungen;

- (1) die dominanten Einflussfaktoren herausgefunden werden von denen man ausgehen kann, dass sie einen besonders starken Einfluss haben;
- (2) eine realistische Bearbeitungsmöglichkeit gefunden werden, um die vorhandenen Ressourcen zu nutzen⁷⁷.

Es sind jedoch nicht alle Beziehungen und Muster gleichwertig. So gilt es herauszuarbeiten an welchen Strängen anzusetzen sind, um eine Veränderung herbeizuführen. Die systemtheoretische und systematische Zugangsweise bietet hier Begriffe und Aussagen, um solche Stränge im Kontext des / der Beziehungssystems / Beziehungssysteme zu finden⁷⁸. So sind für die Autorin Miller, Tilly (2001) folgende Begriffe zu nennen:

- „Personen und Systeme, die Einfluss haben
- Personen und Systeme, die Macht haben und über Machtressourcen verfügen
- Werte
- Strukturmuster
- Wahrnehmungs-, Denk-, Gefühls- und Handlungsmuster⁷⁹

Um einen Verständigungsprozess in Gang zu setzen, bedarf es zusammen mit dem Klienten herauszufinden, an welchen Inhalten, Beziehungen, Mustern und Systemen anzusetzen ist, bzw. welche zuerst außer Acht gelassen werden können, um Veränderungen der derzeitigen Situation herzustellen. Um eine Entscheidung finden zu können bedarf es jedoch, der Konstruktion von Hypothesen. Hieraus kann eine Dy-

⁷⁵ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 94

⁷⁶ Vgl. Callo, Christian (2005): Handlungstheorie in der Sozialen Arbeit, Verlag R. Oldenbourg, München / Wien, S. 69

⁷⁷ Vgl. Miller, Tilly (2001): Systemtheorie und Soziale Arbeit – Entwurf einer Handlungstheorie, Verlag Lucius und Lucius, Stuttgart, S. 206f

⁷⁸ Vgl. Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 207

⁷⁹ Ebd., S. 207

namik entstehen, die sich im Laufe des Prozesses vollkommen unterschiedlich darstellt⁸⁰.

Dies ist für den Klienten und Case Manager in den Stadien 2 und 3 die zu bewältigende Handlungsaufgabe. Nachdem dies erfolgreich geschehen ist, sind die Ressourcen, die vorhanden oder nicht vorhanden sind, zu überprüfen. So wird in dem nächsten Arbeitsschritt ein Ressourcensetting erstellt.

4.3.2.2. Ressourcen, -orientierung und Ausstattung

Ressourcen sind Potentiale und Potenzen die ein System zusammen halten. Ressourcen sind so Energien und Kräfte. Im Individuum sind es vor allem Stabilisierungskräfte. Dennoch gibt es auch Kräfte die dazu benötigt werden, Veränderungen in Individuen in Gang zu setzen⁸¹.

Ressourcen sind jedoch nicht nur Möglichkeiten, Energien und Kräfte eines Individuums selbst sondern können auch struktureller Natur sein. Man kann also auch bei Gütern oder Geldern / Geldquellen von Ressourcen sprechen. Hieraus resultierend ist die „Ressourcenerschließung“ auch immer mit einer „Schatzsuche“ zu vergleichen. Es ist eine Suche nach dem geeigneten Wissen, der geeigneten Umgebung, etc.⁸².

Ressourcen lassen sich in drei verschiedene Einheiten unterteilen. So gibt es Ressourcen in; a) dem Subjekt (psychische); b) den Strukturen (materielle) und c) im Austausch der Subjekte (sozialkommunikative) untereinander. Durch diese drei unterschiedlichen Faktoren ergibt sich ein komplexes Netzwerk der unterschiedlichsten Ressourcen⁸³. Der Ressourcenorientierung wird sowohl in der Systemischentherapie als auch in der Sozialen Arbeit eine essenzielle Bestimmung zugeschrieben. Hier werden die Ressourcen als Quellen gesehen, die dazu führen, dass Bewältigungsstrategien der Menschen gelingen können sofern entsprechende Ressourcen vorhanden sind⁸⁴.

Was innerhalb der pathologischen Sichtweise als Symptomatik des Mangels und Defizits definiert wurde, erweist sich in der entgegengesetzten Einstellung oftmals als letzte Möglichkeit die Funktionsfähigkeit eines Systems im Alltag zu sichern. Innerhalb dieser Sichtweise wird die Symptomatik des Mangels nicht als falsch zurückgewiesen, sondern sie erfährt ein Reframing des Symptoms⁸⁵.

Entsprechend müssen die Auftraggeber der Sozialen Arbeit oftmals erst Ressourcen für sich entdecken bzw. beschaffen. Sie müssen ggf. erst lernen, für ihre Sozialhilfensprüche, den Kinderbetreuungsplatz, die eigne Wohnung, zu kämpfen. Sie müssen sich so damit beschäftigen wie sie die Rahmenbedingungen von Schule, Nachbarschaft, etc. gestalten, damit es nicht zu „wohlgemeinten Übergriffen“ dieser Perso-

⁸⁰ Vgl. Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 207

⁸¹ Vgl. Callo, Christian (2005): a.a.O., S. 70 oder Ritscher, Wolf (2002): Systemische Modelle für die Soziale Arbeit – Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis, Verlag Carl-Auer-Systeme, Heidelberg, S. 174

⁸² Vgl. Callo, Christian (2005): a.a.O., S. 70

⁸³ Vgl. Callo, Christian (2005): a.a.O., S. 70-71

⁸⁴ Vgl. Ritscher, Wolf (2002): a.a.O., S. 174

⁸⁵ Vgl. Ritscher, Wolf (2002): a.a.O., S. 174f

nengruppen kommt. Die hier geleistete Hilfe zur Selbsthilfe ist Teil des Konzeptes des Empowerments⁸⁶. Ritscher, Wolf (2002) sagt:

„Psychologisch gesprochen, wird dadurch die eigene Selbstwertzuschreibung des Menschen im Spiegel seiner Umwelt (...) gestärkt und die *erlernte Hilflosigkeit* gemildert.“⁸⁷

Dennoch darf der materielle Kontext nicht außer Acht gelassen werden⁸⁸. So steht der Ressource die Ausstattung gegenüber. Ohne diese Ausstattung kann sich die Ressource nicht entwickeln. Sie ist als „Hardware der Ressource“⁸⁹ zu betrachten. Mit dem Begriff der Ausstattung werden aber auch Orte des Handelns verbunden. Der Begriff „Ausstattung“ bezieht sich generell auf ein Repertoire von Gegebenheiten auf deren Basis gehandelt wird⁹⁰. So kann man persönliche und soziale Ausstattungsformen (Mikro- und Makroebene) unterscheiden⁹¹.

Der Begriff der Ressourcenorientierung ist leider inzwischen sehr abgenutzt. Er wird verwendet, ohne ihn wirklich reflektiert als Leitlinie einer Diagnostik und Intervention einzusetzen. Es gibt so Mikrosystemische Ressourcen (Binnenkultur der Familie), Messosystemische Ressourcen (Verknüpfung der Familie mit anderen wichtigen sozialen Systemen), Exosystemische Ressourcen (Interaktion Familie und seiner sozialen Umwelt mit politischen bzw. ökonomischen Organisationen und derer Entscheidungsmöglichkeiten) und zu guter letzt die Makrosystemischen Ressourcen (Einbettung von Mikro-, Meso- und Exosystemen in soziokulturelle Prozesse, Werte, Normen, Ideale und Rechtsbestimmungen)⁹².

Innerhalb der praktischen Arbeit werden jedoch immer nur einige dieser Ressourcen ins Blickfeld der Sozialen Arbeit gelangen. Jedoch wird die Idee der Ressourcenorientierung den systemischen Sozialarbeitern immer einen Zugang zu einigen dieser eröffnen⁹³.

4.3.2.3. Netzwerkarbeit / Soziale Netzwerke

In dem Bezug auf die Arbeit mit den Klienten gewinnt die Netzwerkarbeit vor allem unter den Blickwinkeln der Exklusionsrisiken und –problematiken an Bedeutung, da über die Netzwerkarbeit eine Inklusion in gesellschaftliche Teilhabesysteme und somit auch der Zugang zu Ressourcen erreicht werden kann⁹⁴.

So umschreibt der Begriff des Netzwerkes ursprünglich das Beziehungsgeflecht zwischen einzelnen Personen und Gruppen. Netzwerkorientierung im Zusammenhang mit Sozialer Arbeit ist eng mit den sozialpsychologischen Ansätzen verbunden. So kann der Begriff des „sozialen Netzwerkes“ als gleichbedeutende Metapher des Kon-

⁸⁶ Vgl. Ritscher, Wolf (2002): a.a.O., S. 175f

⁸⁷ Ebd., S. 176

⁸⁸ Vgl. Ritscher, Wolf (2002): a.a.O., S. 175

⁸⁹ Callo, Christian (2005): a.a.O., S. 71

⁹⁰ Vgl. Callo, Christian (2002): a.a.O., S. 71-72

⁹¹ Vgl. Callo, Christian (2002): a.a.O., S. 72

⁹² Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 255-256

⁹³ Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 256

⁹⁴ Vgl. Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 213

zepts der „sozialen Systeme“ gesehen werden⁹⁵. Innerhalb dieses sozialpsychologischen Ansatzes werden die Netzwerke als Unterstützungssysteme in den Vordergrund gerückt. Die Kooperation von sozialen Diensten, der Entwicklung von Nachbarschaftshilfe oder Selbsthilfegruppe, sowie die aktive Beteiligung der Klienten stehen hier im Mittelpunkt. So werden die Beziehungen dieser Personen und Institutionen mit dem Wortbild der Fäden eines Netzes versinnbildlicht⁹⁶.

Wichtig für die Einfassung dieser sozialen Gruppen als Netzwerk ist die Idee der Selbstorganisation und Überschaubarkeit im lokalen Raum des Beziehungssystems. Hier sind die Netzwerke Bestandteil der Lebenswirklichkeit, das Feld des täglichen Handelns und lassen sich als Grundmuster der Beziehungen im Gemeinwesen verstehen⁹⁷. Der Nutzen dieser Netzwerke lässt sich wie folgt umschreiben;

- „Netzwerke gelten als „Kapital“, als Ressource für private und berufliche Aufgabenbewältigung;
- sie geben Rückhalt und schaffen Vertrauen in die eigene Person und ermöglichen neue Kreativitätspotentiale;
- sie bieten Gestaltungsfreiräume und Möglichkeiten zur Selbstorganisation und die Chance, die Zugehörigkeit zu jeweiligen Netzwerken frei zu wählen;
- Netzwerke passen in das Konzept „pluraler Lebenswelten“ und „pluraler Organisationswelten“ und schließlich
- dienen sie auch zur Entlastung des Sozialstaates, indem sich Solidargemeinschaften herausbilden, die sich gegenseitig unterstützen.⁹⁸

Die Soziale Arbeit hat nun die Aufgabe, Menschen, die in diesen Netzwerken agieren zur Selbstorganisation und Selbstverwaltung zu befähigen, und wo es noch nötig ist, die Entwicklung dieser Netzwerke in Gang zu setzen. Ziel der Netzwerkarbeit ist es; Menschen die Selbstverantwortung für ihr Leben zurückzugewinnen zu lassen, damit sie dieses nach ihren eigenen Interessen gestalten können, ohne sich einer anderen institutionellen Ordnung unterwerfen zu müssen⁹⁹.

Sofern diese Netzwerke formal organisiert sind (z.B. im Zusammenspiel von Fachkräften und interessierten Bürgern), sind diese Netzwerke juristischen Regelungen unterworfen. Sie werden teilweise durch die öffentliche Hand finanziert bzw. subventioniert. Ihre Existenz wie auch Lebensfähigkeit dieser Netzwerke hängt unmittelbar mit dem Engagement der organisierten Personen zusammen. Netzwerke sollen die Funktionen der Unterstützung, des Schutzes und der Bewältigung von Krisen übernehmen¹⁰⁰.

So sind meines Erachtens Netzwerkarbeit sowie das Erschließen von Ressourcen wichtige Bestandteile eines funktionierenden Empowerment Konzeptes. Es darf bei der Unterstützung der Klienten innerhalb der Netzwerke sowie bei dem Erschließen von Ressourcen nicht zu einem Defizit-Blickwinkel kommen. Die Interessen der Klienten

⁹⁵ Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 169 oder Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 213

⁹⁶ Vgl. Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 214 oder Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 169

⁹⁷ Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 169

⁹⁸ Miller, Tilly (2001): a.a.O., S. 214

⁹⁹ Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 169

¹⁰⁰ Vgl. Ritscher, Wolf (2005): a.a.O., S. 169-170

ten mit ihren eigenen Werten und Vorstellungen über Zeit und Weg müssen bei jeglicher unterstützenden Arbeit berücksichtigt und gewürdigt werden.

4.3.3. Biografischer Dialog und Lebenserfahrung

Ein Konzept der Empowerment-Praxis für die soziale Einzelfallhilfe ist die der biografischen Perspektive. Hier steht im Mittelpunkt: „(...) eine *Lebenshermeneutik mit soziologischem Blick*.¹⁰¹“ Anders ausgedrückt bedeutet dies: „Gegenstand der biografischen Erkundungen ist das strukturelle Korsett der sozialen Ungleichheiten in das die Lebensentwürfe der Menschen eingezwängt sind (...) eine sozial ungleiche Verteilung von Lebenschancen.“¹⁰²

Als Ausgangspunkt einer hier ansetzenden empowernden Arbeit kann als Entfremdung, Entmündigung und Erfahrungsentziehung gesehen werden. Personen, die in diesen Erfahrungen leben, erleben sich häufig als Versager, dumm oder als fehl angepasst. Empowerment ist hier der Versuch, den Menschen das zurückzugeben, wovon sie enteignet worden sind. Es soll diesen Menschen wieder ein handhabbares Wissen und Verständnis der strukturell bestimmten (biografischen, sozialen und räumlichen) Konstruktion ihrer Lebenswirklichkeit vermittelt werden. Mit einem Wort sie „kontextualisieren“. Hier ist Empowerment das Bemühen, sich gegen die sozial strukturierte Entfremdung, Isolation wie Sinnarmut im Verständnis von sich Selbst und dem Alltagsleben zu Wehr setzen zu können¹⁰³.

Eine derartige Empowerment-Praxis hat drei Grundprinzipien.

- a) Die Kontextualisierung
- b) Der Vorgriff auf neue Lebenszukünfte
- c) Die Herstellung von Kollektivität¹⁰⁴

Auf Grundlage dieser drei Arbeitsprinzipien wurde ein 6-Punkte Plan entwickelt, der geeignet ist, machbare Perspektiven einer autonomen und freien Lebensgestaltung darzulegen.

Herriger, Norbert (2002) führt hierzu die folgenden Punkte an;

- ⇒ „das Verstehen des Selbstkonzeptes und des sozialen Netzwerks des (ehemaligen) Patienten;
- ⇒ die Thematisierung zentraler Lebensthemen wie z.B. die Erfahrung von Entfremdung und Ohnmacht;
- ⇒ die Problematisierung dieser fest gefügten Kognitionen; die Präsentation einer Sicht der Dinge, die die Gestaltbarkeit der Welt und die Möglichkeiten eines erfolgreichen Sich-Einmischens betont;
- ⇒ die Unterstützung des Betroffenen im Umgang mit Gefühlen der Angst, der Unsicherheit und des Verwirrtseins;
- ⇒ die Ermutigung zur Selbstorganisation und die gemeinschaftliche strategische Planung von ersten kleinen Schritten in die Selbstständigkeit (z.B. durch das Arrangieren

¹⁰¹ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 108

¹⁰² Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 108

¹⁰³ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 108-110

¹⁰⁴ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 110-111

- von Unterstützungsressourcen in den Bereichen materielle Versorgung, Wohnen, Arbeit);
- ⇒ die schrittweise Umsetzung dieser Lebenspläne und die kritische Reflexion der stillen und oft weniger spektakuläre verlaufenden Prozesse der Ermutigung.¹⁰⁵

So steht im Mittelpunkt dieses biografischen Dialoges die Selbstaufklärung des Klienten über eine gemeinsame Verständigung lebbarer Zukünfte. Dieser Dialog kann nur dort von Erfolg gekennzeichnet sein, wo der Berater über eine spezifische Sensibilität verfügt, um mögliche Überforderungen des Klienten rechtzeitig zu erkennen. Ebenso muss der Berater den Eigensinn seines Klienten akzeptieren und ihm gegenüber eine erfahrbare persönliche Glaubwürdigkeit bieten¹⁰⁶.

4.3.4. Kompetenzdialog

Ein weiterer Ansatz des biografischen Arbeitens innerhalb von Empowerment Konzepten ist der des Kompetenzdialoges. Grundgerüst dieses methodischen Arbeitens auf der sozialen Einzelfallhilfe sind die Arbeitsansätze einer lösungsorientierten Beratung¹⁰⁷.

Aus diesem Grund werde ich die Grundprinzipien der lösungsorientierten Beratung stichpunktartig aufzählen.

- ⇒ Respekt der Lebensautonomie des Klienten
- ⇒ Prozessorientierung der Beratung
- ⇒ radikale Zukunftsorientierung der Beratungsprozesse¹⁰⁸

So umfasst der Kompetenzdialog nach Herriger, Norbert (2002) drei Arbeitsschritte:

- ✓ „Zielfokussierung: die Formulierung von wünschenswerten Lebenszielen;
- ✓ Reframing: die Suche nach [Zielen] und Settings des Lebensgelingens;
- ✓ Stellvertretende Lebensdeutung und die Ko-Konstruktion von Lösungswegen.¹⁰⁹

Zielfokussierung: Innerhalb der Fokussierung neuer Ziele wird als Ausgangsmaterial immer wieder ein festes Erwartungsmuster der Ratsuchenden gefunden. Es ist die Erwartung, dass immer wieder sich das Selbe wiederholen wird, der Ratsuchende hat bis dahin erfahren, dass sich die Lösungsansätze und –verläufe immer im Kreis drehen und dort enden, wo sie angefangen sind. Diese Erfahrung, so Herriger, Norbert (2002), endet mit einem scheinbar nicht aufzubrechenden Zirkel von Problemen und fehlgeschlagenen Lösungsversuchen. Diese Erfahrung verfestigt so Wahrnehmungs- und Bewertungsmuster, die darauf deuten, dass eine Nicht-Veränderbarkeit des Lebensbelastungen unterstellt und so eine lebenswerte Zukunft verschließen¹¹⁰.

Einstieg der Beratungsarbeit muss hier jedoch sein, den Blick des Klienten für eine erneuerbare Zukunft zu öffnen. So liefert Herriger, Norbert (2002) hierfür eine Fülle

¹⁰⁵ Ebd., S. 111-112

¹⁰⁶ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 112

¹⁰⁷ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 112

¹⁰⁸ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 112-113

¹⁰⁹ Ebd., S. 114

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 114

von Fragen, die als Einstieg in ein anderes Beratungssetting innerhalb eines Kompetenzdialogs sinnvoll erscheinen.

„Gehen wir einmal gemeinsam auf eine Phantasiereise. In der letzten Nacht, während Sie schliefen, ist ein Wunder passiert. Das Wunder besteht darin, daß das Lebensproblem, über das wir hier reden, sich aufgelöst hat und verschwunden ist. Was ist für Sie am anderen Morgen anders? Woran erkennen Sie, daß ein Wunder geschehen ist?“¹¹¹

So führen diese Fragen zu einem vollkommen neuen Blick des Ratsuchenden. Sie fokussieren ihn und die Aufmerksamkeit des Hilfesuchenden, die eigenen Maßstäbe einer wünschenswerten Zukunft zu formulieren. Darüber hinaus, festigen sie die Erwartung, dass bestimmte Lebenszuschnitte in der Zukunft anders möglich und machbar sind. Ebenso helfen diese Fragen bei der Beantwortung der Veränderung der Zukunft des Klienten und geben so eine Präzisierung der Zielvorstellungen¹¹².

Reframing: Das Reframing, sprich das Neusetzen des Bezugsrahmens des Klienten ist der zweite Arbeitsschritt. Das methodische Prinzip dieses Arbeitsschrittes ist, eine biografische Rückschau zu gewinnen. Inhalt dieser Rückschau ist nicht der gemeinsame Blick in die Zeiten des Unvermögens oder des Misslingens, sondern viel mehr in die Zeiten des Gelingens. So wird als Ziel dieses rückschauenden Blicks definiert, das Finden von Zeiten der signifikanten Erfahrung von Kompetenz, dem Gelingen und dem erfolgreich Sein. So richtet sich dieser Blick zurück auf die vielfach nur kurzen und sehr flüchtigen Augenblicke der Lebenserfolge¹¹³.

Herriger, Norbert (2002) führt an, dass folgende Einleitungsfragen als Einladung in die Reise zurück in biografische Erfolgserlebnisse sein können:

„Wie sah das aus, als Sie das letzte Mal einen besseren Tag hatten? Was machte dieses ‚Besser‘ aus? Wie haben Sie es damals geschafft, trotz so schwerwiegender Belastungen über lange Zeitebenen hinweg klarzukommen? Was haben Sie damals richtig gemacht? Und: Was haben Sie investiert, um die Fäden Ihres Alltags in der Hand zu behalten?“¹¹⁴

So erfüllt dieser veränderte Blick mehrere Funktionen innerhalb des Kompetenzdialogs. Zum einen wird die Zuschreibung der Kompetenz von dem Berater an den Klienten übertragen. Welcher damit zweitens eine neue Selbstwahrnehmung erfährt, die Mut und erste Spuren von neuem Selbstvertrauen vermittelt. Um drittens eine Orientierungslinie für die weiteren Arbeitskontakte zwischen Ratsuchenden und Helfer darstellt¹¹⁵. Dies ist im Weiteren ebenfalls die Überleitung zu dem dritten und letzten Arbeitsschritt innerhalb dieser Methode.

Stellvertretende Lebensdeutung: Der letzte und abschließende Arbeitsschritt in diesem Dialog ist das gemeinsame Entwerfen und Aushandeln von Lösungswegen. Gemeinsamer Arbeitsauftrag für Klient und Helfer ist es, die identifizierten Lebensziele des Klienten (Arbeitsschritt 1) und die im Arbeitsschritt 2 entdeckten Kompetenzen

¹¹¹ Ebd., S. 114

¹¹² Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 115

¹¹³ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 115

¹¹⁴ Ebd., S. 116

¹¹⁵ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 116

zu verbinden und so eine Formulierung zu finden, die eine machbare Abfolge von Lösungsschritten enthält. Inhalt dieser Lösungsschritte sind die Lebensdeutungen des Klienten, aber auch die stellvertretenden Lebensdeutungen des professionellen Helfers. Diese beiden Ansichten müssen zu einer gemeinsamen und machbaren Lösung zusammengeführt werden. Innerhalb dieses Arbeitsschrittes ist die Rolle der Helfers eher wie die eines erfahrenen und unterstützenden Wegbegleiters zu beschreiben. So steht dem Wegbegleiter ein Katalog unterschiedlicher Kompetenzen zur Seite¹¹⁶.

Diese sind so Herriger, Norbert (2002) die folgenden;

- ✓ die Vermittlung von subjektiven Kompetenz- und Kontrollüberzeugungen;
- ✓ die Stärkung von Veränderungsmotivationen;
- ✓ die Analyse von Widerständen;
- ✓ die Unterstützung von Coping-Strategien; sowie
- ✓ das Stiften von Zusammenhängen¹¹⁷.

Zusammenfassend kann man diese Methode wie folgt beschreiben; sie „ist *ein Joint Venture der biographischen Erfahrungsproduktion*.¹¹⁸“ Der Dialog setzt hierbei auf das Vertrauen der „*Kraft der kleinen Erfolge*“¹¹⁹.

Innerhalb meiner Ausarbeitung zu den Konzepten des Empowerments habe ich die folgenden Aspekte nicht behandelt. Unbehandelt bleiben somit die *Kollektiven und Selbstinitiierten Prozesse zur Förderung der Selbstorganisation* innerhalb von (Selbsthilfegruppen, bürgerschaftlichen Engagements, etc.)¹²⁰.

Gegenstand meiner Diplomarbeit sind die Empowerment-Prozesse von Prostituierten selbst, jedoch nicht die Prozesse der Selbsthilfeorganisationen der Prostituiertenbewegungen. Zu erwähnen bleibt dennoch, dass diese Selbsthilfeorganisationen / bzw. -bewegungen wichtige Funktionen beim „*Empowern*“ der Prostituierten übernehmen. Sie übernehmen so z.B. jegliche aktive politische Einflussnahme bei der Gestaltung von Gesetzestexten und Vorschriften und treten so für die Rechte der Prostituierten ein.

4.4. Ziel(e) des Empowerments

Am Ende der Empowerment-Prozesse steht immer die Frage, wie lassen sich diese Ergebnisse der Prozesse als Ziel erfassen? Was sind Gemeinsamkeiten von Menschen, die die Wiederherstellung der Selbstaneignung und Autonomie geschafft haben? Ich werde nun zwei Zielebenen der Empowerment-Prozesse kurz und knapp darstellen. Dies sind zum einen die Zielebene des psychologischen Empowerments und zum anderen die Zielebene des politischen Empowerments. Beide Zielebenen sind für die Arbeit mit Prostituierten wichtig. Einmal um der Prostituierte selbst ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und auf der anderen Seite sind es die

¹¹⁶ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 116

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 116-117

¹¹⁸ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 117

¹¹⁹ Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 117

¹²⁰ Vgl. hierzu weiter: Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 118-166

Selbsthilfeorganisationen, die für ihre Berufsgruppe in Politik und Wirtschaft aktiv sind.

4.4.1. psychologischen Empowerments

Diese Form des Empowerments beschreibt die individuellen Eigenschaften der Reise in die zurück gewonnenen Stärken. Hier ist die Aufmerksamkeit auf die individuellen Erfolge dieser Prozesse gelegt. So ist für Herriger, Norbert (2002) der Erfolg dieser Prozesse wie folgt zu definieren: „[wenn] Menschen – an den Endstationen mutmachender Reisen in die Stärken angekommen [sind] – erwerben [sie] das Schutzschild einer spezifischen seelischen Widerstandsfähigkeit, [die] (...) es ihnen in ihrer weiteren Biografie möglich macht, die Bedrohungen und Gefährdungen erneuter Hilflosigkeit abzuwehren.“¹²¹

Die Muster können auf drei Ebenen erfasst werden;
der Ebene der selbstbezogenen Kognitionen und Selbstwerterfahrung,
der Ebene der Kompetenz Ausstattung und
der Ebene der Handlungsmotivation¹²².

4.4.2. politischen Empowerments

Diese Zielebene weist über die Ebene der Selbstveränderung hinaus. Hier wird das Endprodukt des Prozesses zwar ebenfalls in Parametern personeller Veränderung gemessen (Zugewinn an Überzeugungskraft, Zugewinn an Kompetenzen in der politischen Diskussion und ein Zugewinn an sozialen Stärken). Jedoch rücken hier in den Mittelpunkt die konkreten Veränderungen im öffentlichen Raum, sprich die sichtbaren und handfesten Änderungen des Lebensraums sowie des sozialen Engagements von Bürgern, etc.. Gelingendes Empowerment ist hier, ein über den Einzelfall hinausgehendes Gelingen der Stärkung der Selbstwertgefühle und Autonomie der Bürger einer Gemeinde oder eines Stadtteils¹²³.

¹²¹ Ebd., S. 168

¹²² Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 168

¹²³ Vgl. Herriger, Norbert (2002): a.a.O., S. 168ff

5. Prostitution und ihr Ansehen innerhalb der Gesellschaft

Ungeachtet aller Bekämpfungsversuche und den weit verbreiteten moralischen Bedenken gegenüber Prostituierten mit der darin begründeten Doppelmoral, bestand immer Bedarf an Prostitution, an dem Geschäft mit der „käuflichen Liebe“, dem entgeltlichen Geschlechtsverkehr¹. Den Frauen, die in diesem Gewerbe tätig sind, werden und wurden verschiedentlich Funktionen (Ventilfunktionen) zugeschrieben. Und obwohl im Jahr 2002 die Prostitution durch Inkrafttreten des ProstG legalisiert wurde, bleibt Prostitution weiterhin ein Tabuthema².

Es sollte beachtet werden, dass Prostituierte keine homogene Gruppe sind. Dies bezieht sich sowohl auf ihre Persönlichkeiten und ihre beruflichen Laufbahnen. Für die Einen ist diese Art der Arbeit eine Episode, etwas kurzfristiges oder sie pendeln ständig zwischen Prostitution und anderen Berufsfeldern hin und her, für Andere eine lebenslang erfüllende Berufung, die über verschiedene Positionen im Gewerbe einen für sich passenden Platz finden. Hieraus ergibt sich, dass es weder *die* Prostitution noch *die* Prostituierte geben kann³.

Innerhalb dieses Punktes meiner Ausarbeitung zum Thema „Empowerment und Prostitution – Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Lebenswirklichkeit von Prostituierten“ möchte ich nun die folgenden gesellschaftlichen Aspekte der Prostitution näher beleuchten.

- Wirtschaftliche Aspekte
- Prostitution als Schutz der Ehe und Familie
- Prostitution als Schutz vor Sexualstraftaten
- Prostitution als Sozialarbeit
- Die Doppelmoral beim Umgang mit Prostituierten
- Prostitution und Gesundheitsrisiken
- Prostitution und Medien – Das verzerre Bild eines Arbeitsplatzes
- Gesellschaftlicher Wert der Prostitution

Entsprechend der oben aufgeführten Reihenfolge werde ich vorgehen.

5.1. Wirtschaftliche Aspekte

Es ist mehr als verwunderlich, dass gerade das „älteste Gewerbe der Welt“ kaum einen Eingang in die Literatur der Wirtschaftswissenschaften gefunden hat. Prostitution erfuhr eher eine Beachtung in kriminalistischer- und rechtswissenschaftlicher Literatur, aber auch in den Disziplinen der Soziologie und Psychologie. Kaum beachtet wurden jedoch die Austauschprozesse auf den Märkten der Wirtschaft. Dies führt zu Problemen bei der ökonomischen Analyse des Marktes der Prostitutionsdienstleistung-

¹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 197

² Vgl. Mitrovic, Emilija (2006): Die Spitze der Doppelmoral – Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland in: Mitrovic, Emilija (Hrsg.): a.a.O., S. 9

³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 69-70

gen. Entsprechend wenig bekannt waren auch andererseits die wirtschaftlichen Motive zur Erklärung der Prostitution. Dadurch bedingt kam es kaum zu einer systematischen Diskussion⁴.

Mit der Einführung des ProstG richtete sich nun der Blick auf die ökonomische Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges. Es wurden Fragen über das zu erwartende Steueraufkommen, sowie über die möglichen Beiträge zu den Sozialversicherungssystemen diskutiert. Jedoch fehlten hier als ordentliche Diskussionsgrundlage verlässliche empirische Daten⁵.

5.1.1. ökonomische Bedeutung der Prostitution

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Prostituierten zählen definitorisch zu den Dienstleistungen. Dieser Bereich der Wirtschaft trägt in den entwickelten Staaten zu etwa 50% bis 75% der Wertschöpfung bei. Jedoch wird dieser Sektor der Dienstleistungen in volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen offiziell nicht erfasst. Die OECD rechnet ihn zur Schattenwirtschaft hinzu⁶.

Um nun die ökonomische Bedeutung errechnen zu können bedarf es dieser Rechnung:

„Umsatz = Zahl der Prostituierten x Zahl der Leistungen pro Zeiteinheit x durchschnittlicher Lohnsatz.“⁷

Dieser Ansatz, auf dem die bis dato erstellten Schätzungen beruhen, ist jedoch sehr ungenau, zumal kaum verlässliche Daten über die Zahl der erbrachten Dienstleistungen pro Zeiteinheit vorliegen⁸. Alternativ wird hier ein zweiter Ansatz von der OECD vorgeschlagen. Dieser beruht auf Befragungen zur Einkommenssituation der Prostituierten. Dennoch verbleiben auch hier Unsicherheiten, die sich jedoch auf einen „Restfehler“ der erhobenen Stichprobe statisch zurückrechnen lässt. Der Fehler wird umso kleiner, je größer die Stichprobe ist. Als nur theoretisch heranzuziehende Möglichkeit zur Schätzung der Umsatzzahlen könnten die Steuerstatistiken benutzt werden. Es bestehen jedoch hier Schwierigkeiten auf verschiedenen Ebenen. Zum Einen sind diese Daten der Öffentlichkeit so nicht zugänglich, andererseits wird nur ein geringer Teil der Prostituierten ihre tatsächlichen einkommensteuerrelevanten Einkommen in voller Höhe angeben⁹.

Die Schätzungen des Umsatzes liegen zwischen 6 Mrd. und 35 Mrd. Euro. Jedoch die am meisten genannte Höhe des Jahresumsatzes, welche auch relativ gesichert erscheint, liegt bei rund 14,5 Mrd. bis 15,6 Mrd. Euro¹⁰.

⁴ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): Prostitution – der verkante Wirtschaftsfaktor in: Gesellschaft für kritische Philosophie Nürnberg (Hrsg.): Aufklärung und Kritik – Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie, Sonderdruck 2/2003, 10 Jahrgang, Nürnberg, S. 3

⁵ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 3

⁶ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 6

⁷ Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 6

⁸ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 6

⁹ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 6

¹⁰ Vgl. Mitrovic, Emilija (2006): a.a.O., S. 9 oder Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 8

5.1.2. steuerliche Bedeutung

Würden die erzielten Umsätze von ca. 14,5 Mrd. Euro im vollem Umfang einkommenssteuerlich erfasst und mit durchschnittlich 20% versteuert, ergäben sich so Steuereinnahmen von ca. 2,9 Mrd. Euro, was dem Aufkommen der Branntweinsteuer entsprechen würde. Dies ist ein nicht unbeträchtliches Steuerpotential für den Staat. Inwieweit jedoch der Gesetzgeber dieses Potential nutzen kann hängt davon ab, wie der rechtliche Status der Prostitution gestaltet wird. Bleibt weiterhin ein beträchtlicher Anteil der Aktivitäten im Bereich der Schattenwirtschaft, wird nicht mit nennenswerten Steuermehreinnahmen zu rechnen sein. Vor allem muss die berufliche Akzeptanz und Gleichstellung weiter ausgebaut werden. Der erste richtige Schritt in diese Richtung war die Einführung des ProstG zum 1.1.2002¹¹.

Um jedoch ein deutlich erkennbares Bild dieser abstrakten Umsatzzahl von 14,5 Mrd. Euro zu bekommen, ist es nötig die Umsätze wichtiger Industrie- und Dienstleistungsgewerbe zum Vergleich heranzuziehen.

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| „Umsatz des Holzgewerbes | 16,0 Mrd. |
| Umsatz Textil und Bekleidung | 25,9 Mrd. |
| Karstadt Quelle AG | 15,2 Mrd. |
| Bertelsmann AG | 18,2 Mrd. |
| MAN AG | 15,0 Mrd. |
| Adam Opel AG | 17,1 Mrd. ^{12a} |

Die Umsatzzahlen sind aus dem Jahr 2000. Betrachtet man jedoch die Größenordnung des erzielten Umsatzes mit der „käuflichen Liebe“, wird deutlich welchen Stellenwert der kommerzielle Sex im Wirtschaftsleben haben muss¹³.

5.1.3. Einkommenshöhe und Marktform

Der Beruf der Prostituierten wird in der Öffentlichkeit allgemein als sehr gut bezahlte Tätigkeit wahrgenommen. Diese Vorstellung wird daran liegen, dass von sehr hohen Stundenlohnsätzen ausgegangen wird. In der Tat sind die Preise für ca. eine ¼ Stunde bei 50 Euro. Dies entspräche hochgerechnet auf eine Stunde einem Lohnsatz von 200 Euro¹⁴. Jedoch kann man davon ausgehen, dass eine Prostituierte zwischen 200 und 300 Euro täglich erwirtschaftet. Jedoch liegt der für sie übrig bleibende Anteil des erwirtschafteten Monatseinkommen bei gerade mal maximal 1500 Euro. So bleibt der Großteil des Geldes bei Zuhältern und Bordellbetreibern¹⁵. So können die erzielten Einkommen der Prostituierten nicht als überdurchschnittlich hoch im Bereich des Dienstleistungssektors bezeichnet werden. Der wohl ausschlaggebende Grund für diese eher niedrigen Einkommen, dürfte wohl in den hohen Ausfallzeiten (Wartezeiten zwischen den einzelnen Kundenkontakten) liegen. So relativieren sich die hypothetisch hohen Stundensätze sehr schnell¹⁶.

¹¹ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 11

¹² Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 11

¹³ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 11

¹⁴ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 13

¹⁵ Vgl. Mitrovic, Emilija (2004): Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland in: Berendt, U. (Hrsg.); Odierna, Simone: Von den Kinderschuhen der Gemeinwesenarbeit zur sozialen Stadt, Verlag AG-SPARK, o.O., S. 3 (Vorabdruck des Aufsatzes)

¹⁶ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 13

Dennoch bleiben die wohl enormen Unterschiede, die maximal mit der Prostitution zu erzielenden Einkommen, gegenüber anderer alternativen Formen der Erwerbstätigkeit der Frauen zu klären. Zur Erklärung der Einkommensunterschiede kann u.a. auf den Lohnsatz und auf die unterschiedlichen Ausfallzeiten innerhalb der unterschiedlichen Prostitutionsarten verwiesen werden. Bei der Bordellprostitution und auf dem Straßenstrich, ist eine sehr hohe Kundenfrequenz gegeben, hingegen bei der Form des Begleitservices oder Wohnungsprostitution liegt eine eher mittlere Kunden durchsatzzahlen vor. Primär kann diese Erscheinung auf die örtlichen Gegebenheiten zurückgeführt werden¹⁷.

Gleichzeitig sind die erzielten Lohnsätze in den Bereichen der Bordell- und Straßenprostitution sehr niedrig und im Bereich des Begleitservices und der Wohnungsprostitution eher hoch¹⁸. Die Autoren Reichel, Richard und Topper, Karin (2003) schreiben, dass hier die Erklärung der unterschiedlichen Einkommen ansetzen muss, so lautet;

„Die ökonomische Theorie erklärt Preise von Gütern und Dienstleistungen zunächst durch das Aufeinandertreffen von Angebots- und Nachfragefunktionen auf dem relevanten Markt. Diese wiederum werden entscheidend von der Marktform beeinflusst.¹⁹“

Ebenfalls darf die finanzielle Situation der einzelnen Prostituierten nicht außer Acht gelassen werden. So schreibt Moos, Lisa (2005) in ihrer Autobiografie folgendes:

„Es ist eine einfache Rechnung: Je größer der finanzielle Druck, (...), umso billiger auch der Fick.²⁰“

Ebenfalls bestimmend für die Lohnsätze ist die Konkurrenz auf dem entsprechenden Marktbereich. Besteht eine vollständige Konkurrenz auf der Anbieter- und Nachfrage-seite, so ergibt sich langfristig betrachtet eine Preiskurve, die sich nicht weiter verändert. Das bedeutet, dass der einzelne Anbieter oder Nachfrager den Preis kaum bis gar nicht beeinflussen kann. Gleichzeitig ergibt sich im Vergleich zu anderen Marktformen ein Preis auf eher niedrigem Level. Liegt hingegen ein Monopol vor, wird die Leistung von nur einem Anbieter bereitgestellt, kommt es dadurch bedingt in der Regel zu höheren Preisen. Der Monopolist kann seinen Preis so festlegen, dass sein Gewinn maximiert wird²¹.

Nun bleibt zu klären, welche Marktform bei der Prostitution vorliegt. Der Monopollfall kann als irrelevant ausgeschlossen werden. Viel mehr kommt in den meisten Bereichen der Prostitution der Konkurrenzfall durchaus in Betracht. Dass es bei der Straßen- und Bordellprostitution eine recht hohe Anzahl von Anbieterinnen gibt, steht außer Frage. So sind die Preise, weniger individuelle Verhandlungssache, sondern vielmehr über den Markt bestimmte Größen, die Produkteigenschaften sind recht homogen. In diesen Fällen kommt es tendenziell zu niedrigen Preisen. In dem anderen Segment, der Wohnungsprostitution und dem Begleitservice, ist der Konkurrenzkampf unter den Anbieterinnen geringer. Obwohl dort ein ähnliches Produkt vertrieben wird, gibt es erhebliche Unterschiede bei den Produkteigenschaften. Wenn auch

¹⁷ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 14

¹⁸ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 14

¹⁹ Ebd., S. 14

²⁰ Ebd., S. 90 oder vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 51

²¹ Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 14

jede Anbieterin innerhalb ihrer angebotenen Produkte zwar Monopolistin sein mag, unterliegt sie ebenfalls hier der Konkurrenz durch andere Anbieter. So lässt sich allgemein feststellen, dass die Preise umso höher sind, je spezifischer die angebotenen Produkteigenschaften sind²².

5.2. Prostitution als Schutz der Ehe und Familie

Die Institution eines Bordells und die Tätigkeit einer Prostituierten wurden bereits in der Antike als Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Ehe und Familie angesehen. So war es für die männliche Bevölkerung durchaus erlaubt, dort ihren Wunsch nach unterschiedlichen Sexualpartnern auszuleben, anstatt Frauen, die verheiratet waren zum Ehebruch zu verführen, oder aber die Ehre nicht verheirateter Frauen zu beschmutzen, sowie ehrbare Bürgerinnen sexuell zu belästigen. So wurde der Besuch eines Mannes im Bordell nicht als Ehebruch gesehen, so dass die dort tätige Prostituierte eine bestehende Ehe nicht gefährdete²³.

Im Mittelalter war Prostitution eine legitime Form des außerehelichen Geschlechtsverkehrs für den Mann²⁴. So sind die Institutionen Ehe und Prostitution mehr als nur eine gesellschaftliche Geflogenheit. Beide Institutionen zeigen eine verfestigte gesellschaftliche Gewaltenteilung dar, die ein und demselben Zwecke dienen sollte, der Verfügungsgewalt über die weibliche Sexualität durch den Mann. Die reine sexuelle Sinneslust ist nach wie vor eine Domäne des Mannes. Frauen wird die Teilhabe in diesem Bereich der Gesellschaft zu agieren teilweise immer noch verwehrt²⁵. Und obwohl sich die Wertvorstellung bezüglich des vor- wie auch außerehelichen Geschlechtsverkehrs von Seiten der Frau und des Mannes her sehr in den letzten Jahrzehnten geändert hat und überwiegend nichts mehr entgegensteht, ist die Nachfrage nach prostitutiver Sexualität gleich hoch geblieben. Dies wird auf verschiedene Faktoren zurückgeführt. Zum einen auf die genetischen Faktoren des Mannes mit dem Wunsch nach verschiedenen Sexualpartnern und zum anderen auf die angeblich größere Neigung nach Promiskuität des Mannes gegenüber der Frau²⁶.

Die Ehe als solches wird primär nicht als sexuelle Institution gesehen, sondern dient viel mehr als Fürsorgegemeinschaft. So können sexuelle Vorlieben dort nicht immer zufrieden stellend ausgelebt werden. Oftmals ist die Ehefrau auch nicht dazu bereit gewisse sexuelle Praktiken mit ihrem Mann auszuführen²⁷. Die Autorin Domentat, Tamara (2003), schreibt hierzu:

„Also ich denke, wenn er Oralsex liebt, dann geht er nicht in den Puff, weil er Sie nicht mehr mag, sondern um sich einen blasen zu lassen (...).²⁸“

Aus diesem Grund übernehmen hier die Prostituierten sehr viele Ventilfunktionen. In diesem Zusammenhang übernimmt die Prostitution die grundlegende Funktion der Aufrechterhaltung der Ehe und Familie. Man kann sagen, dass Dauerpartnerschafts-

²² Vgl. Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): a.a.O., S. 14-15

²³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 198

²⁴ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 198

²⁵ Vgl. Mitrovic, Emilija (2006): a.a.O., S. 10

²⁶ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 198f

²⁷ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 199

²⁸ Ebd., S. 152

verhältnisse auf überwiegend psycho-sozialer Ebene ablaufen, jedoch der Besuch einer Prostituierten sich auf die bloße sexuelle Handlung bezieht²⁹.

Der positive Nutzen der Prostitution für Ehe und Familie lässt sich damit erklären, dass Prostitution die negativen Neigungen außerehelicher Dauerpartnerschaften verringert bis ausschaltet, da sie sich auf ein kurzfristiges Dienstleistungsverhältnis beschränkt³⁰. Die Autorin Malkmus, Katrin (2005) schreibt hierzu:

„Die Unpersönlichkeit des Prostitutionsverhältnisses ermöglicht es, unmittelbar nach der sexuellen Betätigung wieder in die Ehe zurückzukehren, ohne dass soziale Konsequenzen befürchtet werden müssten.“³¹

Für die Annahme, dass Prostitution stabilisierende Effekte für die Ehe hätte, existieren bisweilen nicht. So schreibt die Autorin Malkmus, Katrin (2005):

„Die These von der Stabilisierung der Ehe durch Prostitution konzentriert sich allein auf der Ausleben von Sexualität außerhalb der Ehe. Demgegenüber wird aber vielfach gerade dem Faktor der Sexualität innerhalb bestehender Partnerschaften eine nicht unerhebliche Bedeutung beigemessen. Die gegenseitige sexuelle Attraktivität der (Ehe-)Partner gilt als maßgebliche Komponente einer glücklichen Beziehung, so dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Prostitution offensichtlich keine dauerhafte Alternative darstellt.“³²

5.3. Prostitution als Schutz vor Sexualstraftaten

Eine weitere der Prostitution zugeschriebene Funktion ist der Schutz vor sexuellen Übergriffen. Dies mag zwar auf den ersten Blick sehr plausibel erschienen, ist jedoch in der wissenschaftlichen Literatur so nicht belegt. Man geht davon aus, dass Männer, die Gelüste auf sexuelle Auslebungen haben, zu einer Prostituierten gehen, um sie dort ausleben zu können. Dies mag sein, solange es sich um normale sexuelle Bedürfnisse handelt. Kommt jedoch das Moment der Machtausübung hinzu, können diese Bedürfnisse in der Art nicht mehr bei einer Prostituierten ausgelebt werden. Dem Täter einer Sexualstraftat geht es primär nicht um den Sexualakt, sondern um das Gefühl von Macht über das Opfer. So ist die Tatsache, dass prostituivte Sexualität jederzeit erreichbar ist, in diesem Augenblick unrelevant. Prostituierte sind in dem Sinne keine Opfer über die der Täter Macht ausüben kann. Für Prostituierte ist der Akt des Sexes ihr Gewerbe. Sie tun es aus Sicht des Täters mehr oder minder freiwillig, und ist aus diesem Grund nicht mit der Situation eines Opfers einer Sexualstraftat zu vergleichen. Obwohl man davon ausgehen kann, dass mit dem Abschluss eines Prostitutionsdienstleistungsvertrages der Kunde eine gewisse Macht über die Prostituierte erhielt, bei der es primär nicht um die sexuelle Dienstleistung an sich handele, sondern in erster Linie die Möglichkeit über die Prostituierte dominieren zu können, ist zu betrachten, dass im Gegensatz zum Tatopfer eines sexuellen Übergriffes, die Prostituierte sich letztendlich freiwillig im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit zur Ausübung sexueller Handlungen bereithält, was den Reiz für den Täter mindert. Somit kann man die These, dass Prostituierte eine Schutzfunktion vor Sexualstraftaten aus-

²⁹ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 199

³⁰ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 199

³¹ Ebd., S. 200

³² Ebd., S. 200

üben würden, nicht ohne weiteres zustimmen³³. Meines Erachtens tragen Prostituierte dennoch zu einem gewissen Grad dazu bei, dass gewisse Sexualstraftaten vermieden werden. Prostituierte können in diesem Bereich durch das Anbieten außerehelicher unverbindlicher sexueller Aktivitäten einen Teil der Männer davon abbringen, Frauen, die zu einer solchen Handlung nicht bereit sind, zu belästigen. Geht es dem Mann nicht nur um den reinen Akt der sexuellen Handlung und möchte er Macht über sein Opfer ausüben, können Prostituierte hier mit ihren Dienstleistungen nicht dazu beitragen, dass diese Triebe des Mannes ausgelebt werden können.

5.4. Prostitution als Sozialarbeit

Neben den bereits beschriebenen Funktionen der Prostitution, ist Prostitution auch immer eine Art „Soziale Arbeit“. Innerhalb dieser „Sozialen Arbeit“ übernimmt die Prostituierte verschiedentlich Arbeitsfelder. Sie kann sowohl Ehe- und Sexualberaterin sein, oder sie ist Therapeutin, die den Männern hilft, ihre Minderwertigkeitskomplexe für eine gewisse Zeit zu vergessen. Aber sie kann auch durch ihre Art der sexuellen Dienstleistungen gestressten Männern den Tag versüßen.

5.4.1. Ehe- und Sexualberaterin

Wie bereits in dem Punkt 5.2 beschrieben kann die Prostituierte den Schutz der Ehe und Familie mit übernehmen. Innerhalb der Beratungssituation hilft sie jedoch nicht dem Mann seinen Sexualtrieb auszuleben, sondern den Frauen, die nicht wissen, was in der Ehelichensexualität schief läuft. Sie kann aufgrund ihrer vielfältigen Erfahrungen, die sie in ihrem Berufsalltag gesammelt hat, den Frauen wichtige Tipps und Tricks verraten, wie das Sexualleben innerhalb der Ehe wieder in Fahrt kommen kann. Die Autorin Domentat, Tamara (2003) formuliert dies so:

„(...) Endlich, nach Tagen, kam eine ältere Damen auf mich zu. Sie entschuldigte sich für Ihr Verhalten und suchte das Gespräch. Dabei stellte sich heraus, daß sie vermutete, daß ihr Mann ins Bordell geht. Ich fragte sie, ob sich ihr Sexualleben in letzter Zeit verändert habe. Sie erzählte mir, daß sie keine Lust auf Oralsex hatte, weil der Penis ihres Mannes nicht sauber roch. (...), beruhigte ich sie und schlug vor, sie könne ihm ja zunächst mit einer Massage verwöhnen und seinen eingöhlten Penis anschließend mit einem warmen Waschlappen reinigen. »Sie müssen ja nicht sagen: >Du stinkst<<, beschwichtigte ich sie.

(...) Ja, und dann gab es nur noch ein Thema: Sex, und zwar sämtliche Kategorien. Schwänze. Fremdgehen. Was kann ich tun, um meinen alten Sex-Appeal zurückzubekommen. Was kann ich tun, wenn aus Verliebtheit Normalität wird. Wie kann ich den Sexakt abkürzen, wenn ich müde bin. Wie kann ich ihn herauszögern. Welche neuen Anregungen kann ich in unser Sexleben einbringen. Wie reagiere ich, wenn mein Mann vorschlägt, gemeinsam einen Porno anzusehen. Kurz und gut: Ich habe mit den Ehefrauen Beratung gemacht.³⁴

Wie sich an diesem Zitat der Autorin Domentat sehr deutlich und klar zeigen lässt, besteht gerade auf Seiten der Ehefrau einer großer Beratungsbedarf in Sachen Sexualität. Der Beratungsbedarf kann hier von der Prostituierten zur Zufriedenheit der Ehefrauen durchgeführt werden, da sie wie bereits beschrieben, über sehr viel prak-

³³ Vgl. Malkmus, Katrin (2005): a.a.O., S. 200-201

³⁴ Ebd., S. 152-153

tische Erfahrungen im Bereich der Gelüste der Männlichensexualität durch ihren Berufsalltag besitzt. Die Prostituierte ist hier sozusagen als Expertin anzusehen.

5.4.2. Therapeutin bei Kontaktschwierigkeiten

Neben der bereits beschriebenen Funktionen der Prostituierten innerhalb der Sozialen Arbeit, sowie dem Schutz der Ehe und Familie und dem Schutz vor Sexualstraftaten kommt der Prostituierten die Funktion der Therapeutin für Männer mit Kontaktschwierigkeiten hinzu. Hier ermöglichen viele Prostituierte, Männern erste sexuelle Erfahrungen zu sammeln. Durch die ersten sexuellen Erfahrungen mit dem anderen Geschlecht wird das Selbstwertgefühl der Männer erhöht. Ebenso wird oftmals gesagt, dass die Triebgelüste der Sadisten, Masochisten und Fetischisten bei Prostituierten ausgelebt werden können. All diese Aussagen können in der wissenschaftlichen Literatur laut Aussage der Autorin Malkmus, Katrin (2005) nicht bestätigt werden. Katrin Malkmus führt u.a. die Freierstudie der Prostituiertenselbsthilfegruppe Hydra an, aus der hervorgeht, dass der Kundenkreis der Prostituierten „Otto Normalverbraucher“ (Studenten, verheiratete Männer, Singels, etc.) sein³⁵.

Aus meinen eigenen Beobachtungen im Milieu, kann ich jedoch die Aussage, dass zu Prostituierten nur „Otto Normalverbraucher“ hingehen, so ohne weiteres nicht bestätigen. Während der Erhebung meiner Daten, habe ich viele Tage und Abende im Milieu verbracht und konnte so einige Erfahrungen sammeln. Hier konnte ich z.B. in Bochum auf dem „Eierberg“, wie er in Milieukreisen bezeichnet wird, beobachten wie Väter türkischer Abstammung, ihre körperlich behinderten Söhne zu Prostituierten begleitet haben, damit diese dort ihre sexuellen Bedürfnisse ausleben können. Nach dem Geschlechtsakt bezahlten die Väter dann die Frauen für die erbrachten sexuellen Dienstleistungen.

5.4.3. Therapeutin für den gestressten Mann

Wie bereits beschrieben übernehmen Prostituierte im Bereich der Sozialen Arbeit sehr viele Funktionen. U.a. sind sie durch die Art ihrer Dienstleistung eine Therapeutin für den gestressten Mann³⁶. Sie sind durch ihre gesammelte Menschenkenntnis in der Lage, ihren Kunden innerhalb von teilweise nur wenigen Sec. einzuschätzen. So wissen sie relativ schnell wie sie die Person behandeln müssen, um die entsprechende Dienstleistung zu vermitteln. Die Autorin Domentat, Tamara (2003) schreibt hierzu folgendes:

„Wenn ein Mann bei uns vor der Tür steht, wird er von unserer Wirtschaftlerin begrüßt. Sie ist so erfahren, daß sie auf Anhieb einschätzen kann, welche Ansprache er braucht. Will er mütterlich geführt werden, oder braucht er diskrete Distanz? Will er gesiezt oder geduzt werden?“³⁷

Zu Problemen kann es kommen, wenn sich die Männer statt einer Dienstleistung eine bestimmte Frau aussuchen. So kann es passieren, dass die ausgesuchte Frau nicht

³⁵ Vgl. ebd., S. 202-204

³⁶ Vgl. Gritler, Roland (2004a): a.a.O., S. 50f

³⁷ Ebd., S. 51

unbedingt die Dienstleistung zu der Zufriedenheit des Kunden ausführen kann, und so sind beide Seiten über das Ergebnis der getroffenen Auswahl unglücklich³⁸.

„Wenn es Zeit wird, den Gast aus der Dusche zu holen, gehe ich zurück ins Bad. Im Spiegel überprüfe ich mein Aussehen und lege vielleicht noch etwas Make-up nach. Wenn ich kalte Hände habe, halte ich sie eine Zeitlang unter warmes Wasser. Dann bringe ich den Gast ins Zimmer, meist legt er sich umgehend aufs Bett. Normalerweise liegt er auf dem Bauch. Über seinem Gesäß kniend, verteile ich das Öl in meinen Handflächen. Riecht er angenehm, benutze ich ein neutrales Körperöl. Ist das nicht der Fall, so nehme ich eine Ölmischung mit Zitronengrasanteil. Nachdem ich das Öl auf seinem Rücken verteilt habe, variiere ich die Streichbewegungen: mal parallel, mal gegenläufig, mal sanfter, mal dynamischer. Nach ein paar Minuten frage ich nach, ob ihm meine Berührungen gefallen. Ich kann aber auch an seiner Atmung und seinem Muskeltonus erkennen, ob er sich entspannt. (...) Wenn ich einen Gast habe, der mir gefällt, wenn die Musik schön ist, wenn es mir an dem Tag gut geht, kann ich mich selbst in Stimmung massieren und eine Verschmelzung erreichen. Wenn ich den Mann von Kopf bis Fuß massiert habe, rolle ich mit Brüsten und Bauch über seinen Rücken, bis mein Körper seinen ganz und gar bedeckt. Einige Momente verhaaren wir beide in einer Art inniger Umarmung. Manchmal fühlt sich diese Umarmung mehr energetisch als sexuell an. Dann können wir entweder den Bewegungen nachspüren und auf Sex verzichten, oder ich führe seine Erektion zum Beispiel durch eine Handmassage wieder herbei. Nach dem Verkehr liegen wir meist noch ein paar Minuten beisammen, ehe wir uns ankleiden und verabschieden.“³⁹

Wie sich an diesem sehr deutlichen Zitat der Autorin Domentat, Tamara (2003), zeigen lässt, besitzen Prostituierte durch ihren beruflichen Alltag ein umfangreiches Wissen über die Bedürfnisse ihrer Kunden. Sie wissen sehr genau, wie sie den Kunden bedienen müssen, damit ihr Kunde sich perfekt entspannen kann und es für ihn ein Erlebnis wird, welches Balsam für Herz und Seele ist.

5.5. Die Doppelmoral beim Umgang mit Prostituierten

Der Umgang mit Prostituierten ist innerhalb der Gesellschaft einer stetigen Doppelmoral ausgeliefert. Auf der einen Seite werden die Dienste von Prostituierten liebend gerne in Anspruch genommen, und auf der anderen Seite werden Frauen, die diese Dienstleistungen erbringen, von der Gesellschaft verstoßen. So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003):

„Das Schwierigste für mich an der ganzen Prostitutionstätigkeit war nicht die Sexarbeit, sondern das Doppelleben und das Gefühl, als pervers abgestempelt zu werden.“⁴⁰

Eigentlich müsste das duale System der Geschlechterbeziehungen, wie es im 19. Jahrhundert existierte, für heutiges Denken überholt sein. Früher gab es auf der einen Seite die Ehefrau, die entsexualisiert war, und auf der anderen Seite die Hure. Jedoch in einer Zeit in der die Frau gleichzeitig Karrierefrau als auch gute Hausfrau und Mutter sein kann, nicht mehr auf die alten Rollenmodelle zurückgegriffen werden. Wirft man jedoch einen Blick in die „Regenbogenpresse“, wird man eines Besseren

³⁸ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 51-53

³⁹ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 52-53

⁴⁰ Ebd., S. 74 oder vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 53

belehrt. Hier existieren immer noch die alten Rollenmodelle mit ihrer Doppelmoral für die weibliche Sexualität⁴¹.

„Wenn Boris Becker seitenspringt, macht ihn das interessanter. Wenn Hera Lind außerehelichen Verlockungen erliegt, ist der Ruf in Gefahr.“⁴²

Jedoch beschränken sich diese unterschiedlichen Maßstäbe nicht nur auf Treuebrüchen innerhalb der Ehe- oder Eheähnlichenbeziehungen, sondern gerade auf die gezielte, selbstbestimmte Vermarktung des eigenen Sex-Appeals. Dies ist selbst in den Zeiten der Fall wo die Worte Keuschheit und Tugend durch die Begriffe wie Beziehungsfähigkeit und Treue abgelöst wurden. Selbst in diesen Zeiten gilt nach wie vor das ungeschriebene Gesetz, dass Männer ein Geschlecht besitzen, Frauen hingegen ihr Geschlecht seien⁴³.

So ist eine der zentralen Fragen, ob eine Frau, die als Prostituierte arbeitet, Spaß bei der Arbeit erleben darf. Für einen Mann hingegen stellt sich diese Frage nicht. Beim Mann ist es vollkommen ok, wenn er Spaß beim Besuch einer Prostituierten erlebt, es ist für ihn auch nichts Schadhafes innerhalb der Gesellschaft, wenn er einen solchen Besuch durchführt. Die Frauen, die innerhalb dieses Gewerbes arbeiten, haben derartig Angst vor negativen Folgen und sprechen deshalb nicht offen über ihre Tätigkeit. Oftmals verschweigen sie diese sogar vor ihrer Familie, Freunden und anderen Arbeitskollegen in anderen Berufssparten⁴⁴.

Frauen, die hingegen über ihre Prostitutionstätigkeit sprechen, gebrauchen sehr viel Selbstbewusstsein. Sie sind stetige Projektionsfläche für Vorurteile von A-Z: *„Vom absoluten Opfer – entweder weil man missbraucht oder dazu gezwungen wurde – bis zum Sexmonster, zur Nymphomanin, die soviel Sex braucht, dass sie deshalb im Puff arbeiten muß.“*⁴⁵

Obwohl sich gesellschaftliches Ansehen und Promiskuität für Männer in den seltensten Fällen ausschließt, wird die weibliche Sexualität auch weiterhin durch die doppelte Moral geprägt. Die Frauen zahlen unterschiedliche Preise für ihre sexuellen Präferenzen. Ebenfalls müssen sie sich gegen Schwächungen des Selbstwertgefühles durch das Stigma wehren⁴⁶.

Selbst Experten, die mit Prostituierten arbeiten, sehen nur einen Teilausschnitt des Milieus, geben aber vor, dass sie allwissend sein. Diese Experten sehen i.d.R. nur die Frauen, die verzweifelt versuchen einen Ausstieg aus der Arbeit der Prostitution hinzubekommen. So sehen sie nicht, dass ein sehr großer Anteil der Prostituierten im Privaten arbeiten oder Gelegenheits- / Luxusprostituierte sind, welche so aus dem unmittelbaren Einflussbereich der Ämter und Beratungsstellen heraustreten, da sie die dort angebotene Hilfe nicht in Anspruch nehmen müssen. Der Bereich, den diese Prostituierten bekleiden, wird sehr gerne klein geredet.

⁴¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 160

⁴² Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 160

⁴³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 161

⁴⁴ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 74 oder vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 45, S. 53ff

⁴⁵ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 74

⁴⁶ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 162

Hierzu schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003), dass eine der zentralen Aussagen dieser Beratungsstellen und Experten sei:

„Es gibt keine Form der Prostitution ohne belastende Wesensveränderungen (...). Wenn Frauen behaupten, dass sie sich in der Prostitution wohl fühlen (...), dann muß man das in Frage stellen. Das sind Nachtschattengewächse, die sich isolieren, selbst aufgeben und sich die Wirklichkeit schönreden.“⁴⁷

Anhand dieses Zitates der Autorin Domentat, Tamara (2003), lässt sich deutlich zeigen, dass Mitarbeiter von Beratungsstellen für Prostituierte i.d.R. leider immer noch einen Defizit-Blickwinkel haben und so ihrer Klientel Defizite zuschreiben, welche als solche nicht von den Klienten erlebt werden. Die Autorin Domentat, Tamara (2003) sagt hierzu folgendes:

„Wenn Sexarbeit zur Belastung wird, dann liegt das nicht an einer ominösen, unveränderlichen »Natur« des sexuellen Tauschgeschäfts, sondern an den konkreten Bedingungen, unter denen sie stattfinden, an mangelnden Wahlmöglichkeiten oder ungünstigen Einstiegsbedingungen. Zwischen den Sexualprojektionen unserer Gesellschaft und dem subjektiven Empfinden vieler Frauen klafft ein Abgrund der Ignoranz und der Vorurteile.“⁴⁸

In eine ähnliche Richtung schreibt die Autorin Mitrovic, Emilija (2006).

„Die Prostituierte, »die immerhin die Stütze der patriarchalischen monogamen Gesellschaft sein soll« wird kriminalisiert und mit ihr wird jeder, der in engem Zusammenhang zu ihr steht, sei es Pächter, Zuhälter oder Wirtschaftler, aus der Gesellschaft ausgegrenzt – nur der Kunde nicht.“⁴⁹

Anhand dieser beiden mehr als eindeutigen Zitate kann man die Umgangsformen der Gesellschaft mit der Berufsgruppe Prostituierte sehen. Und obwohl die Berufsgruppe der Prostituierten eine neue Bewertung durch das ProstG erfahren soll, hat sich innerhalb des gesellschaftlichen Ansehens dieser noch nicht besonders viel geändert. Das ProstG ist jedoch erstmals nur ein Kompromiss langwieriger Debatten zwischen außerparlamentarischer Experten (Prostituiertenselbsthilfegruppen) auf der einen Seite und den Bundestagsfraktionen auf der anderen Seite⁵⁰.

So bedeutet dieses Gesetz einen ersten zaghaften richtigen Schritt in die richtige Richtung, sprich, die Anerkennung der Tätigkeit der Prostituierten im sozialrechtlichen und arbeitsrechtlichen Belangen⁵¹. Dennoch bleibt Prostitution auch in Zukunft unsittlich, obwohl der Staat diese durch seine Rechtsprechung legalisiert hat⁵².

Die Autorin Domentat, Tamara (2003) schreibt:

„Es ist kein Zufall, daß sich der Ärger bürgerlicher Frauen oder auch der sozialreformersche Eifer abolitionistischer Frauenverbände bevorzugt an den selbstbestimmten Formen der Prostitution entzündet.“

⁴⁷ Ebd., S. 75

⁴⁸ Ebd., S. 76

⁴⁹ Ebd., S. 13

⁵⁰ Vgl. Mitrovic, Emilija (2006): a.a.O., S. 15

⁵¹ Vgl. Mitrovic, Emilija (2006): a.a.O., S. 15

⁵² Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 162

Hier lief schon immer ein verdeckter, aber erbitterter Konkurrenzkampf um verdrängte Kosten-Nutzen-Rechnungen. Er kreist um die unausgesprochene Frage: Wenn sexuelle Freiheit ohne Ressourcen- und Ansehensverluste möglich ist, worin besteht dann der Sinn von Tugend, Treue, Beziehungsarbeit?⁵³

Eine These der Autorin Domentat, Tamara (2003) ist, wenn manche Frau ein bisschen mehr Hure wäre, dann würde es die Institution der Prostitution vielleicht gar nicht mehr geben. Viele der Kunden von Prostituierten haben sexuelle Wünsche, die ihnen ihre Ehefrauen nicht erfüllen wollen, da sie vor dieser Art der sexuellen Betätigung Berührungsangst haben⁵⁴.

5.6. Prostitution und Gesundheitsrisiken

Meistens wird nicht gefragt, welchen Beitrag die Prostitution zur Volksgesundheit leistet. Es wird ihnen innerhalb der Öffentlichkeit immer wieder unbegründet unterstellt, dass sie eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darsellen⁵⁵.

Von Seiten der Krankenkassen, aber auch in Lifestyle Magazinen, wird immer wieder angepriesen, wie gesundheitsförderlich sexuelle Aktivitäten seien. Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Prostituierte (außer Beschaffungsprostituierte) konsequent mit dem Kondom vor sexuell übertragbaren Krankheiten schützen. Damit ist der gesundheitliche Schutz während des Geschlechtsverkehrs zwischen Kunde und Prostituierte größer als wenn der „Kunde“ den Geschlechtsakt innerhalb einer promiskiven Singlegruppe ausführen würde⁵⁶. Innerhalb breit angelegter Safer-Sex-Kampagnen werden Prostituierte als Multiplikatoren eingesetzt. So liegen die besonderen Gesundheitsrisiken für Prostituierte dort, wo sie am wenigsten vermutet werden. Zu nennen sind hier wacklige Betten und nicht ausreichend beleuchtete Treppenhäuser. Ebenso führen die stetig wiederholten Bewegungsabläufe zu gesundheitlichen Beeinflussungen⁵⁷. Nicht ungenannt werden darf, dass, wenn Prostituierte illegal beschäftigt sind, und keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, sie sehr wohl unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z.B. fehlender Schlaf) leiden. Dies liegt aber weniger daran, dass sie sexuell aktiv sind, sondern viel mehr daran, dass sie gnadenlos ausgebeutet werden⁵⁸.

So schreibt die Autorin Domentat, Tamara (2003), dass gerade bei freiwilligen Prostituierten die Gesundheitspflege an erster Stelle stehen würde. Ihre Gesundheit, ihre gesunde Ernährung, ihre Fitness, ihr Aussehen und ihre Ausstrahlung, sowie die perfekte Körperpflege sind ihr Grundkapital, welches benötigt wird, um erfolgreich auf dem hart umkämpften Markt Chancen bei den Kunden zu haben. So ist es nicht verwunderlich, dass in Bordellen, in denen Prostituierte freiwillig und ohne Zwang arbeiten, sehr viele Heilpraktikermaterialien vorhanden sind⁵⁹.

⁵³ Ebd., S. 162-163

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 164

⁵⁵ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 78

⁵⁶ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 78

⁵⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 79

⁵⁸ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 79

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 79-81

5.7. Prostitution und Medien – Das verzerrte Bild eines Arbeitsplatzes

Es besteht in der Öffentlichkeit sehr wohl ein Interesse an der Berichterstattung über Prostitution. Hierfür werden unterschiedliche Experten befragt. Leider werden in vielen Berichten nur die nicht professionellen und nicht freiwilligen Prostituierten dargestellt, sondern immer wieder Zwangsprostituierte, die aus dem Ausland unter Vortäuschung falscher Tatsachen hierher gebracht wurden, oder Beschaffungsprostituierte die mit der Prostitution ihren nötigen Unterhalt erwerben, um sich Drogen kaufen zu können und oftmals auch junge Frauen und Mädchen, die auf den „Babystrich“ gehen, um sich dort ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Jedoch sind die gerade aufgeführten Personengruppen nicht zu den professionellen und freiwilligen Prostituierten zu zählen, und so entsteht durch die Berichterstattung in den Medien ein vollkommen verzerrtes Bild des Milieus, welches stark stigmatisiert⁶⁰.

Ich möchte jedoch nicht behaupten, dass junge Frauen oder Mädchen, die auf dem „Babystrich“ gehen, dies nicht aus freien Stücken machen, um sich so ihr monatliches Einkommen (neben Taschengeld und / oder Arbeitseinkommen) aufzubessern. Hier darf man nicht dazu neigen zu sagen, dass diese Frauen und Mädchen dazu gezwungen werden. Hier gibt es sehr viele junge Frauen die gerade auf dem Straßenstrich eine Möglichkeit gefunden haben ihrer Erwerbstätigkeit der Prostitution nachzugehen⁶¹.

„Wer im Hotel oder auf der Straße anschafft, hat eine Form der Werbung gefunden, die ohne Zeilengeld auskommt. Ein hoher Grad an persönlicher Autonomie und Einnahmen ohne Abgaben motivieren viele Frauen, der unabhängigen Straßenprostitution nachzugehen.“⁶²

An diesem Zitat der Autorin Domentat, Tamara (2003) lässt sich sehr gut zeigen, dass u.a. die Motivation auf dem Straßenstrich zu arbeiten, bei den Frauen aus vollkommen andere Richtungen kommen kann, als aus dem Zwang.

Berichte innerhalb der Medien erscheinen oftmals nur zu bestimmten Anlässen (Tagungen, Gesetzesänderungen oder –vorhaben, etc.). So wird zu bestimmten Zeitpunkten unangemessen viel über das Thema Prostitution berichtet. Ebenfalls lässt oftmals die Qualität der Berichterstattung zu wünschen übrig. Die Berichte, die dann in den Medien erscheinen, sind dann weniger daran interessiert Informationen zu liefern. Es geht viel mehr darum, einen Sündenbock für die Probleme innerhalb der Bevölkerung zu finden⁶³. So ist es nicht verwunderlich, dass viele Institutionen mit den Massenmedien mehr als schlechte Erfahrungen gesammelt haben. Die schlechte Qualität der Berichte sei oftmals nicht durch einen schlechten Forschungsstand hervorgerufen, sondern viel mehr dadurch, dass die Berichterstatter keine Sensibilität für das Thema hätten und so eine unseriöse Aufarbeitungsweise von Informationen an den Tag legen. Ebenso scheint die Öffentlichkeit nicht an reinen Informationen

⁶⁰ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 229

⁶¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 56

⁶² Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 56

⁶³ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 229-230

aus dem Milieu interessiert zu sein. So liefert natürlich der Berichterstatter diese nicht (bad news are good news)⁶⁴.

Das so in den Medien dargestellte Bild über Prostituierte ist somit vollkommen verzerrt und entspricht nicht dem täglichen Erleben der Menschen, die dort tätig sind.

5.8. Gesellschaftlicher Wert der Prostitution

Ich möchte mit einem Zitat der Autorin Domentat, Tamara (2003) aus dem Buch „Laß dich verwöhnen“ beginnen.

„Wozu brauchen wir am Anfang des 21. Jahrhunderts eigentlich überhaupt noch sexuelle Tauschgeschäfte? Die sexuelle Revolution hat uns aufgeschlossener und promiskuer gemacht. Der Feminismus hat uns ein rigoroses Egalitätsbewußtsein eingeimpft. Das Denken in Markt- und Tauschwertkategorien ist uns zur zweiten Natur geworden. Welchen Zweck erfüllt eine Institution, die einst der Aufrechterhaltung der sexuellen Doppelmoral diente, in postfeministischen Zeiten? Führt sich die Prostitution in einer durchsexualisierten Marktgesellschaft nicht per Definition ab absurdum?⁶⁵“

Ist dies wirklich so? Sprechen nicht gerade die durch das ProstG geschaffenen neuen gesetzlichen Regelungen dafür, dass Prostituierte ähnlich wie andere Freizeitindustrien oder die Psychotherapie dazu beitragen, dass mehr Wohlbefinden innerhalb der Bevölkerung und somit eine Ich-Stärkung der einzelnen Person vollbracht wird?⁶⁶ Innerhalb der nun möglichen Arbeitsverträge wird auf jeden Fall davon gesprochen, dass aufgrund des eingeschränkten Direktionsrechts des Arbeitgebers davon ausgegangen werden muss, dass Prostituierte ähnlich wie Psychologen, Chefärzte oder Kapitäne zu behandeln seien (vgl. Punkt 3.1.1.1.). Ebenso fordert die Gesellschaft sowohl für Frau und Mann, dass sie ein breit gefächertes „Ich“ besitzen, welches die Person dazu befähigt;

- ✓ Einerseits ein starkes Ich bei der Arbeit zu entwickeln,
- ✓ Andererseits ein starkes Ich für den Lebenspartner, die Familie und Freund zu entwickeln⁶⁷.

Wenn jedoch das Leben (beruflich und privat) vor allem durch Sachzwänge gestaltet wird, bleibt einem nur noch die Libido, über die man frei verfügen kann. Hier liefert die Prostitution einen unbeschreiblichen Vorteil; sie ermöglicht es, unverbindlichen Sex zu erleben der sozusagen jegliche einseitige Last und widersprüchliche Rollenzuschreibung von den Schultern nimmt. So ist Prostitution als ein Korrektiv dieser Zustände zu betrachten.

„In einer Welt, in der Männer sich beruflich anpassen, aber auch durchsetzen sollen, gleichberechtigte Partnerschaften führen, aber ab und zu den Spanier heraushängen lassen sollen, in der ein sicherheitsfixierter Staat keine Risikosituation ungeregelt läßt, aber ständig neue Extremsportarten auf den Markt drängen, ist die Prostitution oft das einzige Refugium, um sich von der Last widersprüchlicher Männlichkeitsgebote zu erholen.⁶⁸“

⁶⁴ Vgl. Partenheimer, Sabine (1997): a.a.O., S. 230-232

⁶⁵ Ebd., S. 171

⁶⁶ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 171

⁶⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 171 oder vgl. Punkt 2.2.2.ff meiner Ausführungen

⁶⁸ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 172

Solange es sich nicht um „Billige Absteigen“ handelt sind Bordelle regelrechte Wellness-Oasen mit Chill-out-Areas, die den Bedürfnissen des Ausgleiches, der Freiheit des Mannes durch ihre ausdifferenzierten Dienstleistungen gewährt. So können Bordelle dazu beitragen, dass die Identitätsdefizite der Kunden kompensiert werden. Hier können innerhalb eines Schutzraumes nicht ausgelebte Lebensbedürfnisse befriedigt werden. Aus diesem Grund erleben viele Kunden ihre Prostitutionserfahrungen als heilsam und therapeutisch⁶⁹.

Die Autorin Domentat, Tamara (2003) schreibt hierzu folgendes:

„Sexarbeiterinnen sind praktisch Sozialarbeiterinnen: Sie regenerieren ihre Kunden, stärken deren Identität als sexuelle Wesen, steigern deren Vitalität und stabilisieren deren Ehen.⁷⁰“

Um die aufgeworfene Frage aus Punkt 5.5. zu beantworten, welchen Wert Beziehungsarbeit hat, bleibt anzumerken, dass gerade die Prostitution den Wert einer partnerschaftlichen Liebe mit seinem Bedürfnis nach einer dauerhaften Partnerschaft respektiert. Der Prostitution geht es nicht um die Gefährdung dieser Wertvorstellungen, sondern viel mehr um eine unverbindliche Sexualität. *„In der Diskretion und dem realistischen Einschätzen eigener Grenzen bestehen ihre Stärke, ihr sozialer Wert und ihr Verdienst.“⁷¹*

Und auf Seiten des Mannes (Kunden), *„Kein Wunder, daß der Reiz des Risikos und der Reiz der Erotik nicht nur im neudeutschen Wort Thrill eine gemeinsame sprachliche Ebene finden. Vieles weist darauf hin, daß Männer bei Prostituierten eine gewisse Risikolust ausleben.“⁷²*

Der Mann, der innerhalb einer festen Partnerschaft lebt, wird durch das heimliche sexuell Untreu sein ein gewisses Risiko ausgesetzt. Hier birgt sich immer das Risiko der Lüge. Dieses Risiko der Lüge besteht ebenfalls bei den Kunden, die in keiner festen Beziehungsstruktur leben. Für Diese sind die sexuellen Kontakte zur Prostitution eher Highlights, die nicht gerne zugegeben werden⁷³.

„Für zahllose Männer sind Sexkontakte mit Huren kein Ersatz, sondern eine Alternative zur Privatbeziehung, ein valider Lebensstil jenseits verkämpfter Liebesideale und bürgerlicher family values. Mit der Entscheidung, ihre Libido in die Sexarbeit auszulagern, bewahren sie sich und potentielle Partnerinnen vor dem Risiken und Nebenwirkungen eines überfrachteten Beziehungsideals.⁷⁴“

Wenn das Lustprinzip innerhalb einer Gesellschaft ein Schattendasein führt, ist es nicht verwunderlich, dass Prostitution benötigt wird. So wird sie: *„Nach wie vor (...) die Hüterin einer reinen Sexualität, unbelastet von Beziehungsansprüchen und Lifestyle-Diktaten – das ist sozusagen ihre gesellschaftliche Kernkompetenz.“⁷⁵* So sind viele Paartherapeuten davon überzeugt, dass eine kleine Flucht in die Welt der Pros-

⁶⁹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 172

⁷⁰ Ebd., S. 172 oder Vgl. Punkt 5.4ff

⁷¹ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 173

⁷² Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 173

⁷³ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 172-173

⁷⁴ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 173

⁷⁵ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 173

titution und des Rotlichtes dazu beiträgt, dass private Bindungen gefestigt werden. So müssen diese privaten Beziehungen auf Dauer nicht in Frage gestellt werden.

Festgestellt werden kann jedenfalls, dass innerhalb des Prostitutionsgewerbes eine sehr hohe Kundenzufriedenheit vorherrscht.

„Auch Menschen, die in festen Beziehungen leben, könnten vor diesem Erkenntnishintergrund gut beraten sein, regelmäßig Konkurrenzbeobachtungen anzustellen. Systematische Bedürfnisanalysen innerhalb der eigenen Beziehung können so Ansätze zur Verbesserung der sexuellen Zufriedenheit und Partnerbindung aufdecken.“⁷⁶

So vermittelt gerade die Prostitution in einer Welt, die durch berufliche und private Zwänge gekennzeichnet ist, dass der Kunde durch die Möglichkeiten des Gelegenheitssexes die Gewissheit erfährt, dass er autonom und frei ist. Die Prostitution führt somit dazu, dass er eine psychische Stabilisierung erfährt. Gerade dadurch, dass es bei dem Kontakt zur Prostitution nicht um die Abspaltung sondern um die Wiederherstellung der Ganzheit geht, wird das Potenzial eine Beziehung in Frage zustellen abgebaut⁷⁷.

„Wenn wir sie realistisch und nicht durch die verzerrende Brille konventioneller Moral sehen, führt uns die Prostitution nichts weniger vor Augen als die Kluft zwischen unserem Idealen und der gelebten Realität. Freundlich und unaufdringlich räumt sie die vielen kleinen und größeren Identitätsverluste aus dem Weg, die unsere Gesellschaft so produziert. Ihr gesellschaftlicher Nutzen – multifunktional, diskret, systemsabilisierend – ist eine ihrer Überlebensgarantien, die Nachfrage nach ihr eine andere.“⁷⁸

⁷⁶ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 175-176

⁷⁷ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 176

⁷⁸ Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 176-177

6. Forschungsmethodisches Vorgehen

Innerhalb dieses Punktes meiner Ausarbeitung werde ich zuerst mein Forschungsleitendes Interesse darlegen mit der Konstruktion des Fragebogens, um danach den Verlauf des Forschungsprozesses zu erläutern. Ebenso werde ich die Orte, an denen die empirischen Daten erhoben wurden, kurz vorstellen.

6.1. Forschungsleitendes Interesse und Wahl des Forschungsproblems

Mein Forschungsleitendes Interesse bestand zum einen daraus herauszufinden, welchen biografischen Hintergrund Frauen mitbringen, die sich für eine Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution entscheiden. Für mich ist dies wichtig, um beschreiben zu können, welche Ressourcen eventuell genutzt werden können, die bereits aus der Biografie mit in den Beruf gebracht werden. Ebenso wichtig war für mich herauszufinden, ob das verzerrte Bild, welches in der Gesellschaft vorherrscht, wirklich so ist (Themenbereiche 2,3 und 4).

Und zum Anderen wie diese Personen zur Tätigkeit gekommen sind und welche Vor- und Nachteile sie in dieser Tätigkeit sehen (Themenbereich 5). Um nun einen weiteren Bezug zu meinem Thema herzustellen, war es ebenfalls nötig zu erfragen, welche Auswirkungen das ProstG auf die erlebte Lebenswirklichkeit darstellt (Themenbereich 6). Ebenso wichtig, ist zu erfragen, wie sich Personen die Zukunft vorstellen und was hilfreich wäre, die Tätigkeit weiter auszuüben, bzw. was hilfreich wäre eine andere Tätigkeit auszuüben (Themenbereich 7).

Dieses war somit gleichzeitig mein formuliertes Forschungsproblem, welches in der Regel immer den Einstieg in die empirische Sozialforschung darstellt¹. Mit dem formulierten Forschungsinteresse wurde gleichzeitig die Theorienbildung konzipiert. Aufgrund der Theorien ging es nun darum, ein passendes Messinstrument zu entwickeln, welches dazu geeignet erscheint die meist unscharfen Theorien der Sozialforschung genauer zu formulieren. Zum Anderen musste dieses Messinstrument dazu geeignet sein, den vorgegebenen Rahmenbedingungen des Dienstleistungsgewerbes Prostitution gerecht zu werden².

Da Prostituierte in aller Regel zwischen den einzelnen Kunden Wartezeiten haben, standen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl; Zum einen Betroffeneninterviews durchzuführen und zum Anderen Fragebögen zu entwickeln. Ich entschied mich für letzteres.

Meines Erachtens haben im Bereich des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution Fragebögen mehrere Vorteile; Zum einen sind sie standartisiert und zum anderen kann das Ausfüllen eines solchen Fragebogens unterbrochen werden wenn ein Kunde

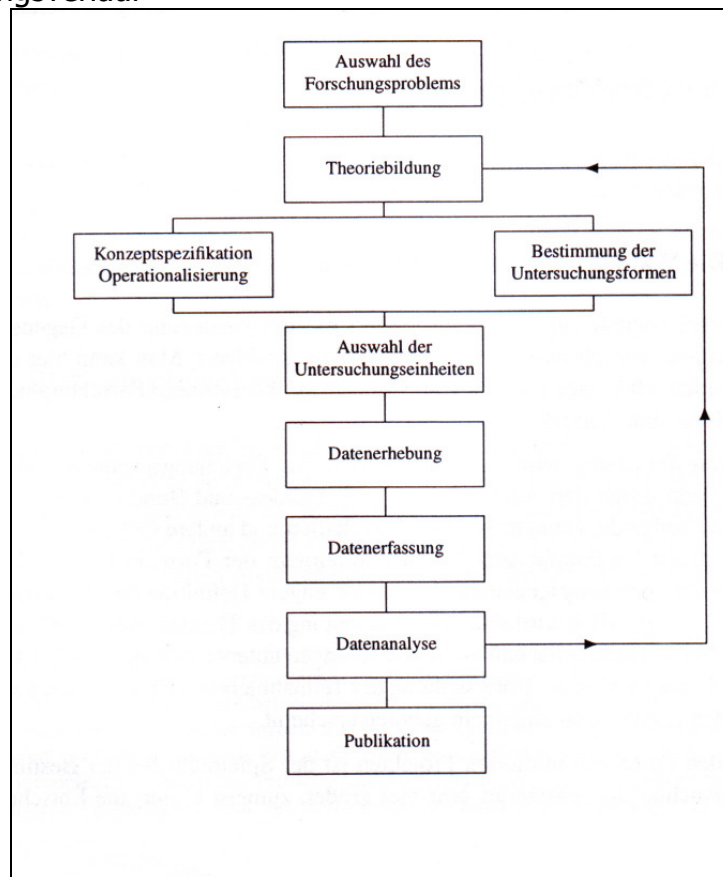
¹ Vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): Methoden der empirischen Sozialforschung, Verlag R. Oldenburg, 7. Auflage, München / Wien, S. 7

² Vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 9-12

die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen möchte. Ebenfalls muss angemerkt werden, dass aufgrund der Standardisierung dieser Fragebögen es nicht zu Verfälschungen der Antworten durch den Interviewer kommen kann, da Dieser beim Ausfüllen des Fragebogens nicht anwesend ist.

Der Forschungsprozess verläuft in aller Regel immer nach demselben Schema ab, welches ich anhand einer Grafik darstellen werde.

Grafik: „Forschungsverlauf“³



6.1.1. Erstellung des Fragebogens

Eine Frage alleine ergibt noch keine Befragung. So werden die einzelnen Fragen zu einem Gesamtfragebogen zusammengestellt und können nicht mehr alleine betrachtet werden⁴. So haben die Fragen sowohl einen „Hallo-Effekt“⁵, als auch einen „Ausstrahlungseffekt“⁶, welche innerhalb der Befragung berücksichtigt werden müssen. Gleichzeitig ist die Dramaturgie eines Fragebogens sehr wichtig. Diese sollte einem Gespräch nachempfunden werden. Jedoch sollten die statistischen Angaben ans Ende des Fragebogens gestellt werden⁷.

³ Schnell, Reiner; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 8

⁴ Vgl. Denz, Hermann (2005): Grundlagen einer empirischen Soziologie – Der Beitrag des quantitativen Ansatzes, Band 1, Verlag Lit, Münster, S. 54ff

⁵ Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 342

⁶ Schnell, Reiner; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 342

⁷ Vgl. Denz, Hermann (2005): a.a.O., S. 55

Um einen Einstieg in den Fragebogen zu erreichen, formulierte ich einen Einleitungstext. Dieser beschrieb, welche Informationen innerhalb des Fragebogens erfragt werden. Ebenso beschrieb dieser Text, wie viel Zeit ungefähr das Ausfüllen des Fragebogens in Anspruch nehmen würde. Gleichzeitig erklärte ich, dass alle Angaben, die gemacht würden nur für rein wissenschaftliche Zwecke genutzt würden und anonym ausgewertet würden.

Themenbereich 1 fordert die Person auf, eine kurze Definition der Begrifflichkeit „Prostitution“ zu formulieren.

Der 2. Themenbereich richtet sich dann auf die Kindheit und Familie. Hier stellte ich u.a. die Frage, *„An welche schönen Erlebnisse können Sie sich erinnern?“* (Frage 1.). Mit dieser Frage wollte ich herausfinden, welche schönen Erlebnisse innerhalb der Familie erlebt wurden. Ebenso war es für mich wichtig zu erfahren, für welches Verhalten sie gelobt wurden (Frage 2). Da es jedoch in den meisten Familien nicht nur Positives zu berichten gibt, fragte ich, was innerhalb der Familie als Belastung erlebt wurde (Frage 3.).

Da innerhalb von Familiensystemen auch immer Ressourcen genutzt werden können, fragte ich, wenn es zu Belastungen gekommen sei, bei welchem Familienmitglied die befragte Person Zuspruch erfahren hat (Frage 4.). Ebenfalls gibt es Ressourcen außerhalb eines Familiensystems, auf die Kinder und Jugendliche zurückgreifen können, wenn sie Belastungen erleben (Frage 5.).

Da innerhalb der öffentlichen Meinung oftmals die These vertreten wird, dass Kinder und Jugendliche, die innerhalb ihrer Familie Gewalt und Missbrauch erlebt haben, dazu neigen, eine Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution aufzunehmen, erfragte ich, ob diese These so stimmen würde oder nicht.

Innerhalb des Pretestfragebogens wurden noch Fragen gestellt, ob die befragte Person Gewalt- und Missbrauchserfahrungen innerhalb des Familiensystems erfahren hat. Und wenn ja, welche genau. Diese Fragen wurden nach dem Pretest nicht mehr gestellt.

Den Themenbereich 3 leitete ich mit einem kurzen Einleitungstext ein. Für mich war es von Interesse herauszufinden, ob sich die befragte Person während der Schulzeit respektiert gefühlt hat oder nicht (Frage 1.). Vor allem interessierte es mich, welches Verhalten die befragte Person angewandt hat, um respektiert zu werden (Frage 1.1.). Mit der 2. Frage wollte ich dann herausfinden, wie sich der Freundeskreis innerhalb der Klasse darstellte. Die dritte Frage richtet sich dann auf die Belastungen innerhalb der Schulzeit. Mich interessierte dort vor allem, welche Belastungen aufgetreten sind. Um herauszufinden welche Ressourcen die befragte Person innerhalb der Schulzeit nutzte, stellte ich die 4. Frage *„Wem haben Sie sich anvertraut, wenn es zu Problemen in der Schule gekommen ist?“*

Der 4. Themenbereich behandelt den Freundeskreis der befragten Person. Auch hier gibt es wieder Ressourcen, die genutzt werden können. So sollte die Person inner-

halb der ersten Frage berichten, was sie mit ihrem besten Freund / ihrer besten Freundin für gemeinsame Interessen teilt, und worüber sie sich bei ihren Treffen unterhalten. Mit Frage 1.1. ging er darum, was besonders an dem besten Freund der besten Freundin geschätzt wird. Frage 1.2. erfragte dann, wie oft Treffen stattfinden. Da es oft nicht nur einen besten Freund / eine beste Freundin gibt, stellte ich mit der 2. Frage, wie sich die Clique (Bekanntenkreis) zusammensetzt, wie oft man sich trifft (Frage 2.1.) und über was mit diesem Bekanntenkreis besprochen wird (Frage 2.2.).

Im Themenbereich 5 ging es u.a. darum, wie und wo die Personen den ersten Kontakt zur Prostitution gemacht haben. So war es mir auch wichtig zu erfragen, wie sie den ersten Kontakt zur Prostitution erlebt haben und ob das Bild, welches in der Gesellschaft vorherrscht, von diesen Personen so auch erlebt wird (Frage 1. bis 1.7.). Mich interessierte selbstverständlich, wo die Person zurzeit beschäftigt ist und wie lange sie dort schon arbeitet. Genauso interessant war für mich, aus welchem Grund der Tätigkeitsbereich gewechselt wurde, sofern ein Wechsel des Tätigkeitsbereiches vorlag (Frage 2. bis 2.3.).

Da Prostituierte sehr häufig Kontakt zu öffentlichen Stellen haben, war es für mich interessant herauszufinden, wie sich die öffentlichen Stellen gegenüber der Prostituierten verhalten. Genauso wichtig war es zu erfragen, ob das Verhalten der öffentlichen Stellen unterschiedlich ist und ob sich dieses unterschiedliche Verhalten in irgendeiner Art und Weise auf die Ausübung der Tätigkeit innerhalb dieses Dienstleistungssektors auswirkt (Frage 3. bis 3.2.).

Um herauszufinden welche „Stärken und Schwächen“ die Tätigkeit der Prostitution hat, stellte ich die Fragen: *„Beschreiben Sie mir doch bitte einmal die Vorteile Ihrer Tätigkeit“* und *„Sicherlich gibt es so genannte Stolpersteine bei Ihrer Tätigkeit. Können Sie mir solche Stolpersteine bzw. Nachteile nennen?“* (Frage 4.1. und 4.2.). Diese beiden Fragen und die Frage 5 *„Wie gestaltet sich Ihr tägliches Leben mit Ihrer Tätigkeit? (z.B. in Bezug auf die eigene Familie, oder andere berufliche Tätigkeiten)“* stellte ich, um herauszufinden welche Vor- und Nachteile diese Tätigkeit hat, ebenso wollte ich mit diesen Fragen erforschen, auf welche Ressourcen zurückgegriffen werden kann. Ich erfragte innerhalb der Frage 5.1., ob Prostituierte explizit Hilfsquellen nutzen würden, und wenn ja, (Frage 5.2.) welche.

Mit Frage 6 ging mein Interesse dahin zu überprüfen, ob die Aussage stimmt, dass Prostituierte innerhalb der Öffentlichkeit nicht über ihre Tätigkeit als solches sprechen. Und ich wollte in Frage 6.1. herausfinden, wer alles über deren Tätigkeit bescheid weis.

Frage 7 des Themenbereiches 5 ging dahin, ob die Person zurzeit einen Zuhälter / Aufpasser / Manager hat, und wenn ja, welche Rolle diese Person für sie darstellt.

Mit den Fragen 8 und 9, wie Prostituierte die Kennzeichen eines Berufes / einer Arbeit beschreiben um dann in der 10. herauszufinden, ob sie der Meinung seien, dass ihre Tätigkeit ein Beruf sei oder nicht. Mit Frage 10.1. ging mein Interesse dahin, was die Tätigkeit zum Beruf macht.

Mit der 11. Frage dieses Themenbereiches wollte ich erfragen, ob die Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution mit jedem anderen Beruf zu vergleichen sei.

Frage 12. zielte darauf ab herauszufinden, ob Frauen die innerhalb dieses Gewerbes tätig sind, es jeder anderen Frau empfehlen würden, eine Tätigkeit innerhalb dieses Gewerbes aufzunehmen oder nicht. So wollte ich mit den Fragen 12.1. und 12.2. herausfinden aus welchem Grund sie die Tätigkeit weiterempfehlen oder warum nicht.

Frage 13 und 14 des Themenbereiches 5 zielten darauf ab herauszufinden, ob Frauen die Prostitution als Alternative zur Arbeitslosigkeit sehen und ob sie meinen, dass die Bundesagentur für Arbeit Stellen vermitteln soll oder nicht.

Innerhalb des Themenbereichs 6 ging es darum herauszufinden, welche Veränderungen das ProstG gebracht hat. So gibt es sicherlich Vor- und Nachteile dieses Gesetzes für die Lebenswirklichkeit (Frage 1.1. und 1.2.).

Genauso wichtig war es für mich herauszufinden, ob Frauen bereits vor der Einführung dieses Gesetzes innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution tätig waren oder nicht (Frage 2). Aber auch wichtig ist es herauszufinden, ob überhaupt gesetzliche Regelungen bekannt sind und wenn ja, welche (Frage 3). Um nun herauszufinden, welche neuen gesetzlichen Regelungen besonders wichtig sind, stellte ich die Frage 4 *„Was ist für Sie die wichtigste neue Regelung aus diesem Gesetz?“*

Mit dem Themenbereich 7 verlies ich die Vergangenheit und Gegenwart der Person und richtete meinen Blick in die Zukunft. Wichtig für mich war herauszufinden, was die Person z.B. in 5 Jahren machen möchte (Frage 1.). Mich interessierte aber auch, was für die Person hilfreich sei den gewählten Beruf besser auszuüben (Frage 2.) bzw. was hilfreich sei, einen anderen Beruf / Tätigkeit auszuüben (Frage 3.) Mit der 4. und 5. Frage wollte ich herausfinden, wie die Person ihre Situation in verschiedenen Bereichen (Einkommen, Arbeitszeiten, Kontakt zu Bekannten und Freunden und Kontakt zur Familie) vergleichen würde (Jetztzeit/Vergangenheit und Jetztzeit/Zukunft).

Der letzte Themenbereich 8 behandelte dann die statistischen Angaben (Geschlecht, Alter, höchster Bildungsabschluss, Familienstand und Staatsangehörigkeit).

6.1.2. Layout des Fragebogens

Die Konstruktion bzw. das Layout eines Fragebogens bezieht sich auf zwei Aspekte:
„zum einen auf die inhaltliche Gestaltung des Gesamtfragebogens, zum anderen auf die optische Aufbereitung des Fragebogens.“⁸

Wie bereits im Punkt 6.1. erwähnt ergibt eine Frage noch keinen Fragebogen. Jedoch kann es bei der Formulierung von Fragen vorkommen, dass sich die Fragen gegenseitig beeinflussen, da sie in dem Kontext des Fragebogens stehen. So kann es z.B. sein, dass eine Frage die Beantwortung einer andern Frage dadurch beeinflusst wie

⁸ Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 343

die Frage davor formuliert wurde. Hierbei handelt es sich um einen „*Ausstrahlungseffekt*⁹“ oder einen „*Hallo-Effekt*¹⁰“.

Dieser Effekt wird einerseits dadurch hervorgerufen, dass der Befragte versucht, einen Sinnzusammenhang herzustellen, bzw. auf der anderen Seite versucht der Befragte seine Antworten innerhalb des Fragebogens konsistent zu halten¹¹.

Bei der Konstruktion des Fragebogens sollte ein ganz besonderes Augenmerk auf die Formulierung von Einleitungsfragen geworfen werden. Diese Einleitungsfragen sind es, die die Motivation des Befragten wecken, den gesamten Fragebogen zu beantworten¹². Aus diesem Grund sollten Einleitungsfragen nicht so formuliert werden, dass bestimmte Kriterien für den Befragten nicht zutreffen können. So z.B. die Frage danach, ob der Befragte im letzten Jahr z.B. ein neues Auto gekauft hat oder ähnliches. Des weitern sollte man demografische Fragen am Anfang nicht stellen, da sie den Befragten zu lange im Unklaren über den eigentlichen Sinn der Befragung lassen¹³. Anders ist dies bei einem Interview, wo es die Höflichkeit und Wertschätzung des Gegenübers erfordert, sich erst Informationen über die Person zu beschaffen¹⁴.

Bei der Verwendung von Filterfragen¹⁵ sollte die Filterung klar zu erkennen sein. Hierfür liefert das Buch: „Methoden der empirischen Sozialforschung“ von den Autoren Schnell, Hill und Esser (2005) auf der Seite 345 ein sehr gutes Beispiel, wie ein solches Layout zu gestalten ist.

Jedoch habe ich bei der layouttechnischen Gestaltung meines Fragebogens eine etwas andere Art der Filterung der Fragen vorgenommen. Obwohl meine Art der Filterung nicht so grafisch perfekt ist, erfüllt sie ihren Zweck.

Das Design des Fragebogens sollte so gestaltet sein, dass er leicht zu verstehen ist und übersichtlich für den Befragten. Auch sollte der Fragebogen so gestaltet sein, dass der Befragte das Gefühl vermittelt bekommt, schnell mit der Beantwortung der Fragen voran zu kommen¹⁶. Wie ich dies in meinem Fragebogen umgesetzt habe, können Sie im Anhang dieser Ausarbeitung sehen.

6.2. Verlauf des Forschungsprozesses

Nun werde ich mich der eigentlichen Erhebungsmethode und dem Erhebungszeitraum zuwenden. Ich werde hier beschreiben, wie ich die Daten erhoben habe und welche Ansätze ich bei der Erhebung genutzt habe.

⁹ Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 342

¹⁰ Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 342

¹¹ vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 342

¹² vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 343

¹³ vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 343

¹⁴ vgl. Girtler, Roland (2004b): 10 Gebote der Feldforschung, LIT Verlag, Münster und Wien, S. 20ff oder vgl. Kaufmann, Jean-Claude (1999): Das verstehende Interview, Universitätsverlag UVK, Konstanz, S. 70ff

¹⁵ Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 343

¹⁶ vgl. Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): a.a.O., S. 346f

Innerhalb des Erhebungszeitraumes werde ich unterscheiden zwischen dem Zeitraum des Pretest und der eigentlichen Enderhebung der Daten für diese Arbeit. Hierbei muss direkt erwähnt werden, dass die Daten im Rahmen des Pretests erhoben wurden nicht weiter in der Ausarbeitung auftauchen. Ich habe den Frauen, die am Pretest teilgenommen haben, zugesichert, dass deren Antworten und die ausgefüllten Fragebögen nach Auswertung vernichtet werden.

6.2.1. Datenerhebungsmethode und -erhebungsverlauf

Wie bereits im Punkt 6.1. erwähnt entschied ich mich für die Erhebung der empirischen Daten durch Fragebögen. Um nun an die nötigen Informationen zu kommen, habe ich erstmal die Örtlichkeiten aufgesucht, von denen ich wusste, dass dort der Prostitution nachgegangen wird. Dies waren zum einen Münster Siemensstraße / Industriegebiet SÜD und Duisburg Parkplatz Zoo. An diesen beiden Örtlichkeiten sprach ich die dort tätigen Prostituierte an und erklärte ihnen, dass ich Student der Fachhochschule Düsseldorf sei und zurzeit eine Diplomarbeit zum Thema „Empowerment und Prostitution“ (ich sagte jedoch „Stärken und Schwächen der Prostitution“) schreiben würde und aus diesem Grund einen Fragebogen entwickelt hätte, der verschiedene Teilaspekte der Tätigkeit der Prostitution selbst, aber auch die Biografie der Person behandeln würde.

Die Reaktionen auf diese Ansprache waren vollkommen unterschiedlich. Einige der dort tätigen Frauen sagten sofort ja, gib mir einen dieser Fragebögen, andere hingegen sagten erst nein, einige Tage später dann aber ja. Der überwiegende Teil der Frauen sagte von vornherein nein und blieb auch nach mehrfachen Ansprechen bei diesem Nein.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens an sich gab ich weder im Rahmen des Pretest noch in der Enderhebungsphase. Jedoch habe ich mich während des Pretest nach dem Ausfüllen der Fragebögen immer kurz mit den Frauen unterhalten und gefragt, welche Fragen sie denn anders oder gar nicht stellen würden. Ebenfalls war das Layout, sprich die Filterung der Frageführung Thema dieses Gespräches. Die von mir entwickelte Filterung fanden die Frauen so in Ordnung, so dass ich dort nichts verändert habe. Dennoch sind aufgrund dieser Gespräche die Fragen über das eigene Erleben von häuslicher Gewalt (sexueller Missbrauch und sonstige Gewalt Erfahrungen) raus genommen worden.

Um weiter Daten in der Enderhebungsphase erheben zu können, habe ich dann meine Erhebungsortlichkeiten erweitert. Hinzugekommen sind; Bochum – Im Winkel. genannt „Eierberg“, Duisburg Vulkanstrasse, ein Bordell im Düsseldorfer Stadtteil Zoo. Weiterhin habe ich die Orte an denen ich Daten für den Pretest gesammelt habe, beibehalten (Duisburg Parkplatz Zoo, Münster Siemensstraße / Industriegebiet SÜD).

An den dazugekommen Örtlichkeiten bin ich unterschiedlich vorgegangen. In Bochum habe ich aufgrund der Örtlichkeiten die Prostituierten direkt in ihren Körperfenstern angesprochen und gefragt, ob sie bereit seien, an einer Befragung zum Thema „Stärken und Schwächen der Prostitution“ teilzunehmen. Hier waren die Re-

aktionen von abweisend bis hin zu ja gerne, wobei wieder der überwiegende Teil abweisend war.

Neben dem Ausfüllen lassen von Fragebögen habe ich weitere Gespräche¹⁷ über die Örtlichkeiten und Kundenzielgruppen geführt. Innerhalb eines dieser Gespräche erfuhr ich von einer 24 Jährigen sehr attraktiven Prostituierten, dass in Bochum auf dem „Eierberg“ relativ viele Studentinnen dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen würden. Leider habe ich keine diese Studentinnen während meiner Erhebungsphase antreffen können. In Münster auf der Siemensstraße habe ich einige Information zu den Kundenzielgruppen in Gesprächen erfahren. Ebenso habe ich erfahren, dass die dort tätigen Frauen, wenn ein Kunde nicht ihrer Zielgruppe entsprechen würde, sie diese an andere dort tätige Frauen weitervermitteln würden.

In Duisburg auf der Vulkanstrasse bin ich vollkommen anders vorgegangen. In Duisburg habe ich aufgrund der Örtlichkeiten der Bordelle als „Laufhäuser“ jeweils die Wirtschaftlerinnen und Geschäftsführer dieser Einrichtungen gefragt, ob sie Prostituierte kennen würden, die bereit wären, mir Fragebögen auszufüllen. Bei den Wirtschaftlern und Geschäftsführern bin ich auf sowohl offene Ohren als auch auf verschlossene Ohren gestoßen. Entsprechend gestaltete sich der Rücklauf meiner Fragebögen.

An das Bordell im Düsseldorfer Stadtteil Zoo bin ich über eine Mitstudentin, die ebenfalls eine Diplomarbeit zum Thema Prostitution schrieb, aufmerksam gemacht worden. Nach erster Kontaktaufnahme zu der Wirtschaftlerin der Einrichtung habe ich dort Fragebögen abgegeben und ein kurzes Gespräch geführt, wofür ich diese Daten erheben und verwenden würde. Der Rücklauf, der aus diesem Bordell kam, entsprach meinen Vorstellungen.

6.2.2. Erhebungszeitraum (Pretest und Enderhebung)

Mein Erhebungszeitraum war über die gesamte Zeit des Schreibens der Arbeit. So fing ich nach Entwicklung meines ersten Fragebogens bereits im Oktober 2006 mit den ersten Pretests an. Ab Dezember 2006 bis Januar 2007 wurden dann die Enderhebungen durchgeführt.

6.3. Beschreibung der Erhebungsörtlichkeiten

Innerhalb dieses Punktes meiner Ausarbeitung werde ich mich nun der Beschreibung der Erhebungsörtlichkeiten zuwenden.

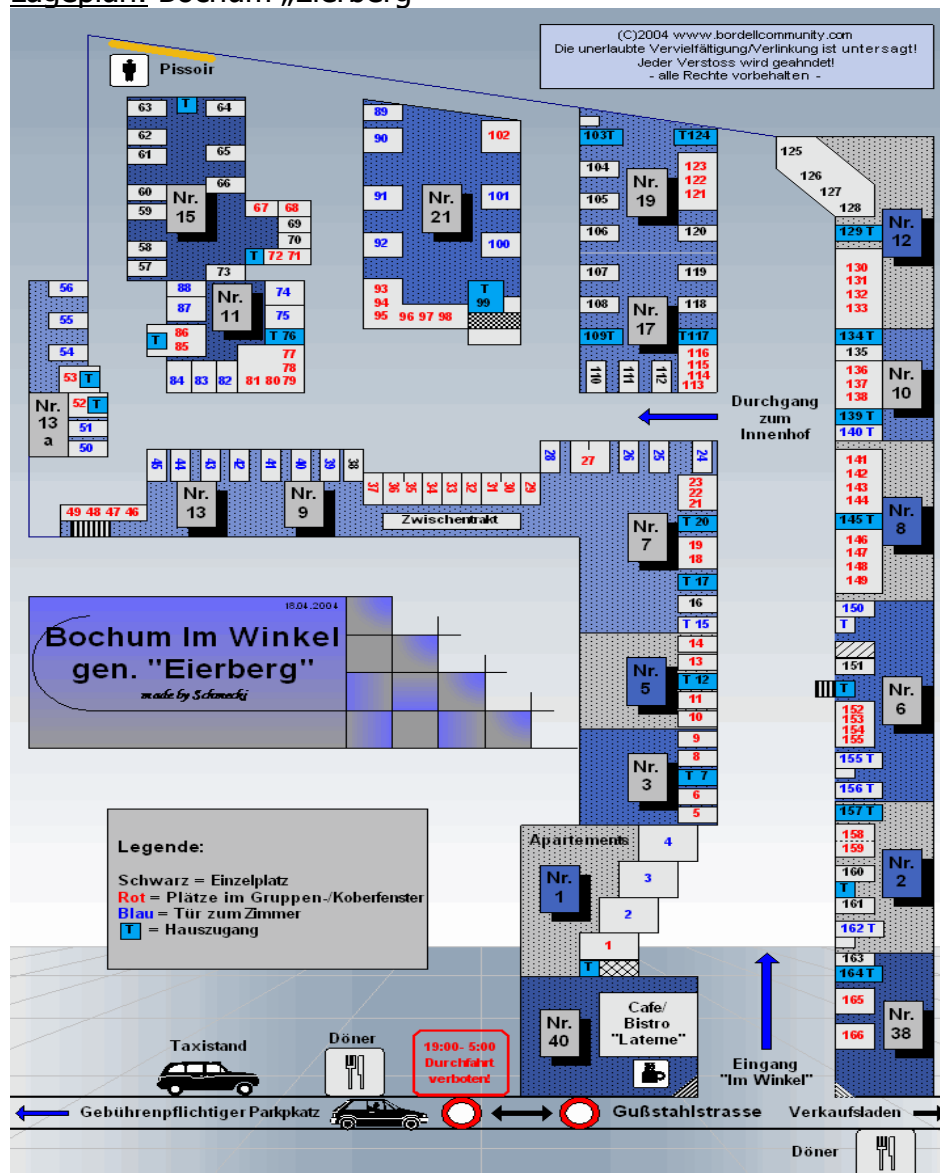
Um meine Beschreibungen weitaus anschaulicher zu gestalten, werde ich verschiedene Lagepläne zu den Örtlichkeiten liefern. Eine Vielzahl dieser Lagepläne ist aus dem Internet. Hier gibt es zu Bordellen und Straßenstrichen Foren, die bis ins Detail erörtern, welchen Service die einzelnen Frauen zu welchem Preis anbieten.

¹⁷ Meine Gespräche mit den Frauen sind nicht protokolliert worden, da sie eigentlich nicht Hauptbestandteil meiner empirischen Forschung waren. Dennoch möchte ich einige der dort gesammelten Informationen in die Beschreibung der Erhebungsörtlichkeiten einfließen lassen.

Die von mir genutzten Foren sind u.a.: <http://www.bordellcommunity.com/>, <http://www.callgirl-essen.com/> sowie <http://www.hurenforen.to/>.

6.3.1. Bochum „Eierberg“

Lageplan: Bochum „Eierberg“¹⁸



Erreichbar sind die Einrichtungen am „Eierberg“ am besten mit dem ÖPNV. Der Bahnhof Bochum-West ist fünf Fußminuten entfernt. Hier verkehrt die Nokiabahn (RB 46) im ½-Stundentakt von Gelsenkirchen HBF nach Bochum HBF.

Direkt in der Nähe des Eierbergs befindet sich die Prostituiertenselbsthilfeeinrichtung Madonna e.V.. Die meisten auf dem Eierberg tätigen Frauen kommen aus Osteuropäischen Nachbarländern oder sind thailändischer / asiatischer Abstammung. Neben diesen ausländischen Frauen sind dort relativ viele deutschstämmige Prostituierte tätig. Die deutschstämmigen Prostituierten haben relativ hohe Bildungsabschlüsse und gehen sowohl auf Abendschulen wie auch Universitäten und Fachhoch-

¹⁸ Ceská Media (2004): <http://www.bordellcommunity.com/>, Lesedatum 15.01.2007

schulen¹⁹. Der augenscheinliche Altersdurchschnitt der dort tätigen Frauen liegt zwischen 18 und über 65 Jahren.

6.3.2. Duisburg Parkplatz Zoo

Lageplan: „Duisburg Parkplatz Zoo“²⁰



Der Parkplatz Duisburg Zoo liegt in der Nähe des Autobahnkreuzes Kaiserberg (A 3 / A 40). Am Autobahnkreuz verlässt man die Autobahn an der Anschlussstelle Kaiserberg und folgt der Beschilderung Mühlheim an der Ruhr / Zoo / Universität.

Auf dem Parkplatz, der in einem Waldstücken gelegen ist, stehen ab Anbruch der Dunkelheit (bzw. Ende der Zooöffnungszeiten) die Frauen in den einzelnen Parkreihen, meist in ihren eigenen Autos, und warten dort auf ihre Kunden. Das eigentliche Geschäft mit dem Kunden wird entweder auf der anderen Seite des Parkplatzes vollzogen oder auf einen der Nachbarparkplätze in der Umgebung. Die Preise, die auf dem Parkplatz Zoo für Dienstleistungen genommen werden, fangen bei ca. 25,- Euro an und enden bei ca. 100,- Euro + x,- Euro, je nach Wunsch des Kunden. Die preisliche Differenz zwischen den einzelnen Frauen ist nicht besonders hoch²¹. Der augen-

¹⁹ Aussage in einem Gespräch mit einer 24-jährigen attraktiven Prostituierten auf dem „Eierberg“

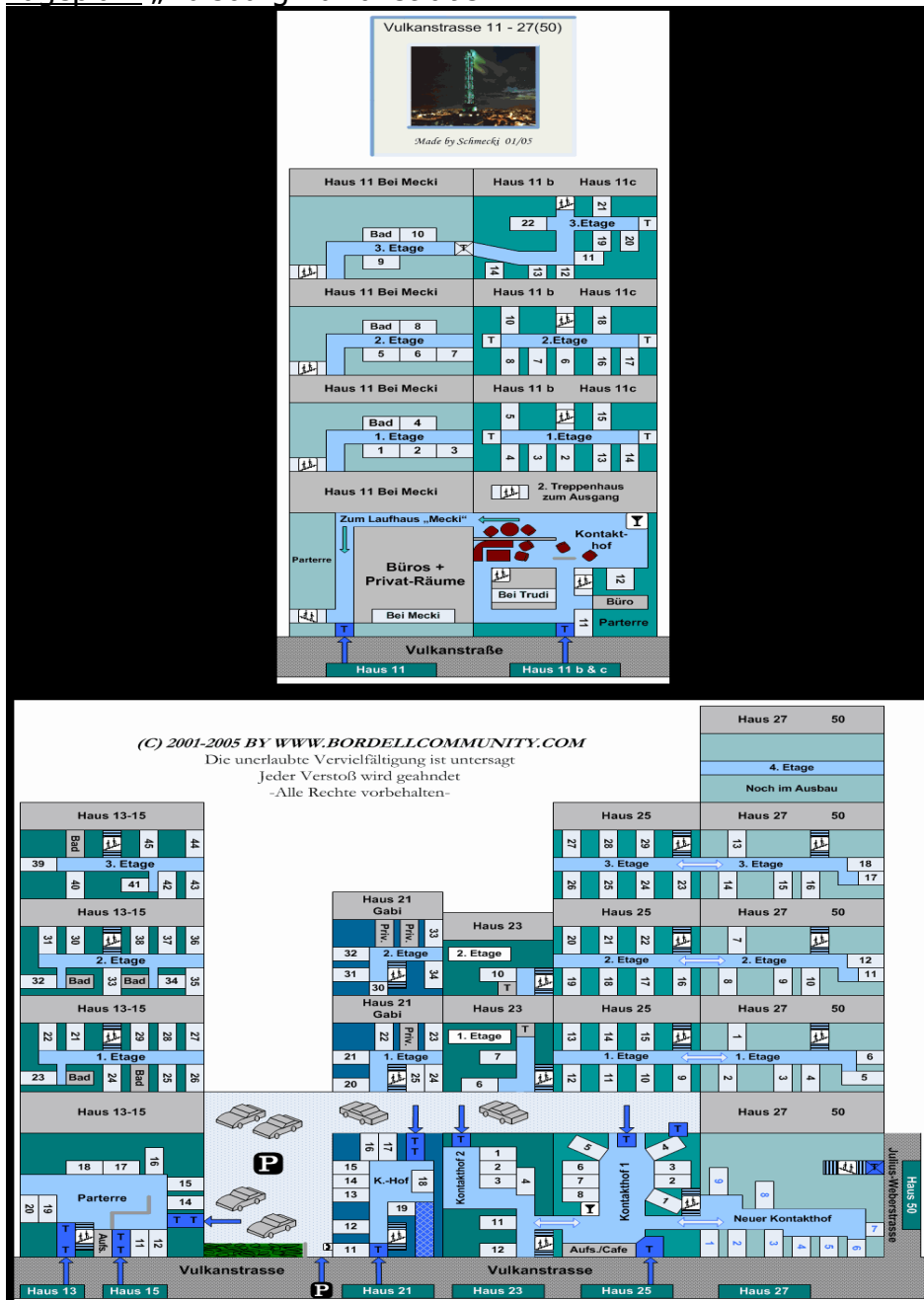
²⁰ O.A. (2007): <http://www.callgirl-essen.com/>, Lesedatum 15.01.2007

²¹ vgl. O.A. (2007): <http://www.hurenforen.to/>, Lesedatum 10.01.2007

scheinliche Altersdurchschnitt fängt bei ca. 14 Jahren an und endet bei Anfang / Mitte 30 Jahren.

6.3.3. Duisburg Vulkanstraße

Lageplan: „Duisburg Vulkanstraße“²²



Die Einrichtungen der Vulkanstraße liegen in Duisburg am Innenhafen und sind über den ÖPNV mit der Linie 923 Haltestelle Charlottenstraße zu erreichen.

In die einzelnen Einrichtungen geht man über die Eingänge, die zur Vulkanstraße hin gelegen sind, hinein. In diesen Laufhäusern geht man dann über die einzelnen Etagen entlang, und der Kunde kann sich dort die für ihn geeignete Prostituierte aus-

²² Ceská Media (2005): <http://www.bordellcommunity.com/>, Lesedatum 15.01.2007

suchen und über den Preis sowie die Dienstleistung verhandeln²³. Die Preise fangen bei „Mit Hand 20 Euro²⁴“ an und enden bei „Französisch und Verkehr [für] zusammen 80 Euro²⁵“.

Innerhalb dieser Häuser herrscht ein familiärer Umgangston über den die Betreiber und Wirtschaftler sehr erfreut sind. Ebenfalls passen diese Personen darauf auf, dass sich die Freier in diesen Einrichtungen korrekt verhalten. Dies ist jedoch nur eine der vielen Aufgaben der Wirtschaftler. So sorgen sie für Sauberkeit (räumen den Müll raus), schlichten Streitigkeiten unter den Bediensteten und drücken auch schon mal ein Auge zu, wenn eine Frau die Zimmermiete nicht zahlen kann, weil sie keine Kunden bedienen konnte²⁶.

Während ich in einem dieser Laufhäuser anwesend war, stellte ich fest, dass die Bediensteten bei den Wirtschaftlern in den Büroräumen ihre Mittagspause verbrachten. Dort wurden Gespräche über die Arbeit und einzelne Kunden geführt.

6.3.4. Düsseldorf Stadtteil Zoo

Das Bordell im Düsseldorfer Stadtteil Zoo liegt ca. 5 Minuten fußläufig vom S-Bahnhof Wehrhahn entfernt. Die Besonderheit dieses Bordells ist, dass es sich über drei Wohnhäuser erstreckt, die zu unterschiedlichen Zeiten geöffnet haben. Diese unterschiedlichen Öffnungszeiten ergeben sich daraus, dass eins der Häuser für die Tagesschicht von 11 bis 20 Uhr zuständig ist und am Abend gereinigt wird während der Betrieb in den beiden anderen Häusern weitergeht, welche tagsüber gereinigt werden.

Die einzelnen Häuser betritt man über Eingangstüren, die reaktiv unauffällig sind. Begrüßt wird man dort von der Wirtschaftlerin oder einer ihrer Kolleginnen. Diese führt die Kunden in eine hauseigene Bar, wo die Frauen, die dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen, in entsprechender Dienstkleidung begrüßen. In dieser Bar werden erste unverfängliche Kontaktgespräche geführt und man einigt sich über Art und Weise der Dienstleistung in entspannter Atmosphäre. Wichtig hierbei ist anzumerken, dass es neben der sexuellen Handlung dem Betreiber dieser Einrichtung darum geht, dass seine bediensteten Frauen in der Lage sind, Gespräche auf hohem Niveau zu führen. Die von den Frauen genommen Preise werden durch den Betreiber der Einrichtung vorgegeben, so dass hier keine abweichenden Preise verhandelt werden können. Zielgruppe dieser Einrichtung sind Geschäftsmänner, die einen entspannenden Tag oder Abend erleben wollen. Die einzelnen Dienstleistungen werden per Kreditkarte oder bar zentral bezahlt.

Die Auszahlung der den Frauen zustehenden Honorare erfolgt tageweise nach Dienstende. Von den Honoraren werden die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgezogen und zentral an die zuständigen Stellen abgeführt.

²³ Vgl. NRZ Lokalteil Duisburg, vom 24.10.2006

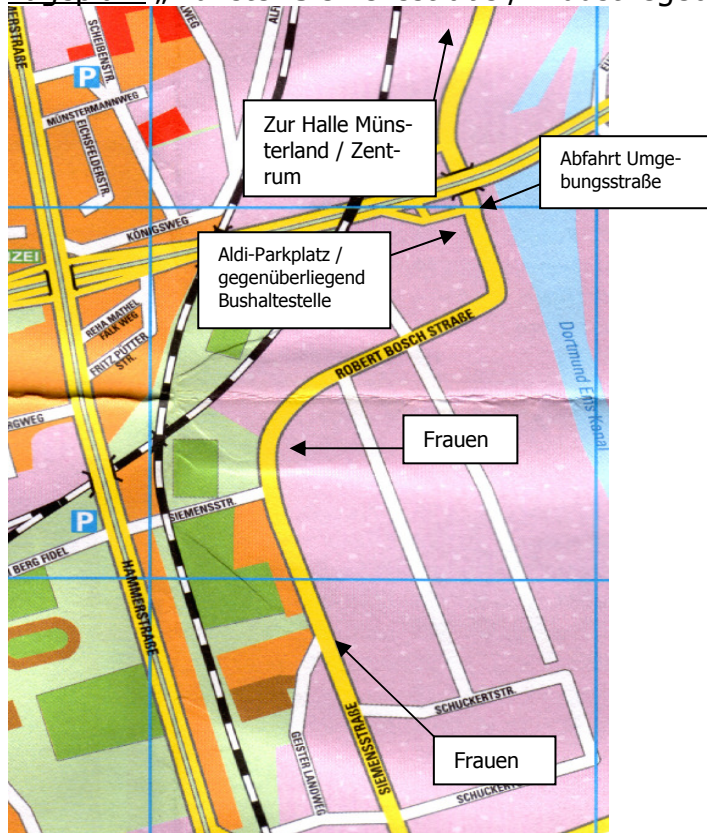
²⁴ NRZ Lokalteil Duisburg, vom 24.10.2006

²⁵ NRZ Lokalteil Duisburg, vom 24.10.2006

²⁶ Vgl. NRZ Lokalteil Duisburg, vom 24.10.2006

6.3.5. Münster Siemensstraße / Industriegebiet Süd

Lageplan: „Münster Siemensstraße / Industriegebiet Süd“²⁷



Die Siemensstraße / das Industriegebiet SÜD erreicht man über die Umgebungsstraße von Münster. Hier folgt man den Wegweisern Industriegebiet SÜD / Hafen / Halle Münsterland.

An der Abfahrt fährt man in Richtung Robert Bosch Strasse / Industriegebiet SÜD und gelangt direkt auf den Straßenstrich von Münster. Direkt an der ersten Bushaltestelle und der Zufahrt zu dem Aldi-Parkplatz stehen zwei Frauen in ihrem PKW und warten dort auf Kunden. Weiter oben an der Straße steht eine ältere Dame mit ihrem Wohnwagen und erwartet Kunden. Neben dieser Dame steht in der Regel auch eine jüngere Frau auf der rechten Fahrbahnseite. Diese beiden Frauen haben nichts mit einander zu tun, tolerieren sich jedoch gegenseitig, da sie in dem Sinne keine Konkurrenz sind. Die Kundenzielgruppe der Jüngeren sind Männer bis max. 35 / 40 Jahre und die ältere Dame erwartet den Kunden ab 45. Wenn Kunden nicht der Kundenzielgruppe entsprechen wird weitervermittelt²⁸.

Weiter auf der Straße stehen rechts und links von der Fahrbahn einzelne Frauen in ihren PKWs und warten auf Kunden. Die dort tätigen Frauen erwarten Kunden von 18 bis max. 50 Jahren²⁹. Die eigentliche Dienstleistung wird entweder in einem nahe gelegenen Hotel vollzogen oder aber meist in dem PKW des Kunden. Wird das Ge-

²⁷ Eigene grafische Verarbeitung

²⁸ Gespräch mit beiden Prostituierten

²⁹ Gespräch mit den einzelnen Frauen

schäft im PKW des Kunden vollzogen, so wird einer der vielen Parkplätze der dortigen Firmen genutzt.

Der Altersdurchschnitt der dort tätigen Frauen liegt zwischen 18 Jahren und über 65 Jahren. Über die Preispolitik der dort tätigen Prostituierten habe ich leider nichts in Erfahrung gebracht, sie müsste aber ähnlich wie auf dem Parkplatz Zoo in Duisburg sein.

Das Geschäft mit der „käuflichen Liebe“ findet ab den frühen Abendstunden statt, jedoch nicht vor Geschäftsschluss der dortigen Firmen. Gearbeitet wird dort in der Regel bis max. 2 Uhr morgens. Hauptgeschäftszeiten in der Woche und an den Wochenenden sowie zu besonderen Veranstaltungen der Halle Münsterland (z.B. Kegelparty) bei der besonders viele Männer erwartet werden.

7. Interpretation der Ergebnisse / Verknüpfung mit Lebenswirklichkeit

Nun werde ich mich der Interpretation der Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung zuwenden. Zur Interpretation dieser Ergebnisse werde ich unterschiedliche Literatur verwenden, dies sind u.a. Strobel, Ingrid: Es macht die Seele kaputt; Moos, Lisa: Das erste Mal und immer wieder; Girtler, Roland: Der Strich; sowie den neusten Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Auswirkungen des ProstG. Weitere Literaturquellen werden selbstverständlich genutzt.

Meine Interpretation der Ergebnisse werde ich themenbereichsintern durchführen. Hieraus ergibt sich die Sortierung der Ergebnisse. Alle Tabellen finden sich im Materialanhang zur Ausarbeitung.

7.1. Themenbereich 1: Definition

Für mich besonders erstaunlich, dass die befragten Prostituierten den Begriff Prostitution in lediglich zwei Kategorien angaben. So antworteten sie zum einen, dass Prostitution „Arbeit, Dienstleistung, Beruf“ sei und zum anderen „Sex für Geld“. Wirft man einen Blick in die von mir gelieferten Definitionen des Begriffes „Prostitution“, stellt man fest, dass Prostituierte nur zwei Aspekte des schillernden Begriffes wahrnehmen.

Überwiegend wurde Prostitution hier von den befragten Personen als „Sex für Geld“¹ definiert.

In meinen Gesprächen, die ich neben der schriftlichen Befragung durchgeführt habe, stellte sich jedoch heraus, dass ein Teil der Befragten, sehr wohl andere Definitionen sah, aber diese nicht aufschrieb. So beschrieb mir eine 24-jährige sehr attraktive Prostituierte aus Bochum, dass Prostitution ebenfalls von Frauen ausgeübt würde, die sich sexuell innerhalb der Ehe hingeben würde. Hier würde die Frau ebenfalls ihre Sexualität für eine gewisse materielle Sicherheit hergeben (vgl. Ausführungen im Punkt 1.1. meiner Ausarbeitung). Ebenso würden sich Frauen prostituieren, die um in der Öffentlichkeit zu stehen, sexuellen außerehelichen Verlockungen hingeben würden (vgl. Ausführungen im Punkt 5.5.).

7.2. Themenbereich 2: Kindheit und Familie

Einem besonderen Augenmerk bei meiner schriftlichen Befragung warf ich auf die Erlebnisse in der Kindheit. Die Kindheit prägt einen Menschen überaus deutlich. So stellte sich für mich hier besonders die Frage, welche schönen Erlebnisse noch in der Erinnerung vorhanden waren, und welche Belastungen. Ebenso wichtig war für mich herauszufinden, welche Ressourcen in der Familie vorhanden sind, bzw. bei wem die befragte Person Zuspruch bei Belastungen erfahren konnte.

¹ Vgl. Tabelle: Definitionen Prostitution

Die hier von den befragten Frauen gelieferten Antworten sind sehr vielfältig ausgefallen. Einige der von mir erfahrenen Informationen finden sich so innerhalb der Fachliteratur nicht wieder, andere hingegen sind in der Literatur mit einem negativen Vorzeichen belegt worden. So findet sich z.B. bei der Autorin Strobel, Ingrid (2006), dass die von ihr befragten Personen keine Berichte über fröhliche Familienfeierlichkeiten, Urlaube oder dem Spielen in der Natur erzählten². Wenn bei der Autorin Strobel, Ingrid (2006) das Spielen in der Natur beschrieben wird, dann als heimliches spielen³. Hingegen berichten die von mir befragten Frauen sehr wohl von solchen schönen Erlebnissen in der Kindheit. Meines Erachtens wird dies daran liegen, dass die Zielgruppe der befragten Frauen der Autorin Strobel, Ingrid (2006) Beschaffungsprostituierte sind, und die Zielgruppe, die ich befragt habe, Prostituierte sind, die ihrer Tätigkeit aus freien Stücken nachgehen.

Ebenfalls anders als bei der Autorin Strobel, Ingrid (2006) sagen Prostituierte, dass sie sehr brave Mädchen gewesen seien aber innerhalb der Familie nicht entsprechend behandelt wurden. Hier berichten die Mädchen, dass sie obwohl ein »braves Mädchen« waren Gewalt erfahren⁴. Meine Befragten hingegen geben an, dass sie für dieses Verhalten als »braves Mädchen«, gelobt wurden⁵. Ebenfalls wurden die von mir befragten Frauen für ihre »schulischen Leistungen« und »Unterstützung im Haushalt« gelobt. Andere hingegen geben an, dass sie nicht viel Lob innerhalb der Familie erfahren⁶.

Die Belastungen, die innerhalb von Familiensystemen auftreten können, sind sowohl bei Beschaffungsprostituierten, wie sie von der Autorin Strobel, Ingrid (2006), beschrieben werden, auch bei Prostituierten meiner Zielgruppe zu finden. Zu diesen Belastungen gehören »Tot eines Elternteils«, »Scheidung der Eltern« oder »Alkoholismus des Vaters [oder der Mutter]«⁷.

Jedoch existieren gerade neben diesen Belastungen innerhalb des Systems Familie gerade sehr viele Ressourcen, die im Rahmen von Empowerment-Prozessen genutzt werden können. Empowerment hat zum Ziel *„(...) [die] lebensgeschichtlichen [verschütteten] Ressourcen wieder aufzufinden und erneut zugänglich zu machen.“*⁸

Diese eventuell verschütteten Ressourcen fand ich bei meiner Frage „Bei wem in der Familie haben Sie Trost und Zuspruch bekommen?“. Hier gaben die von mir befragten Frauen an, dass sie überwiegend Zuspruch von den »Eltern«, »Großeltern« und »Geschwistern« bekamen⁹. Diese Ressourcen werden zumindest noch in Fragmenten

² Vgl. Strobel, Ingrid (2006): Es macht die Seele kaputt – Junkiefrauen auf dem Strich, 1. Auflage, Verlag Orlanda, Berlin, S. 83 und vgl. Tabelle: An welche schönen Erlebnisse können Sie sich erinnern?

³ Ebd., S. 84

⁴ Vgl. ebd., S. 83ff

⁵ Vgl. Tabelle: Wofür sind Sie gelobt worden?

⁶ Vgl. Tabelle: Wofür sind Sie gelobt worden?

⁷ Vgl. Strobel, Ingrid (2006): a.a.O., S. 84-87 oder Moos, Lisa (2005): a.a.O., S. 12 und Tabelle: Was haben Sie als belastend erlebt?

⁸ Herriger, Norbert (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Kohlhammer, 3. Auflage, Stuttgart / Berlin / Köln, S. 87

⁹ Vgl. Tabelle: Bei wem in der Familie haben Sie Trost und Zuspruch bekommen? und vgl. Strobel, Ingrid (2006): a.a.O., S. 85

noch vorhanden sein. Diese können vom professionellen Helfer dafür genutzt werden, die Frauen bei ihrer Wahl der Tätigkeit zu unterstützen.

Neben diesen Ressourcen, die innerhalb des Familiensystems vorhanden sind, geben ca. 50% an, dass sie während ihrer Kindheit auch bei Personen außerhalb des Familiensystems auf Trost und Zuspruch gestoßen sind¹⁰. Diese eventuell noch vorhandenen Ressourcen können ebenfalls im Prozess der professionellen Unterstützung genutzt werden.

Meines Erachtens zeigen diese Ergebnisse meiner Befragung recht eindeutig, dass gerade innerhalb der Kindheit und des Systems der Familie viele Ressourcen liegen, die in einem späteren begleitenden Empowerment-Prozess genutzt werden können. Diese Ressourcen mögen zwar nicht den Betroffenen auf Anhieb ins Auge fallen, sollten jedoch vom professionellen Helfer erfragt werden.

Die oftmalige Behauptung, dass Gewalterfahrungen und sexueller Missbrauch dazu führen, dass Personen später eine Tätigkeit in dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution aufnehmen würden, wird von meinen befragten Personen eher weniger bis überhaupt nicht gesehen¹¹. Meines Erachtens ist dieses Ergebnis darauf zurückzuführen, dass die von mir befragten Prostituierten der Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution mehr oder minder freiwillig nachgehen. Eine Prostituierte schreibt, hierzu (aufgrund eines Formatierungsfehlers beim endgültigen Erstellen des Fragebogens):

„Die Menschen die ich kenne welche als Kind sexuelle / Gewalt erfahren haben können sich nicht vorstellen mit Sex Geld zu verdienen. Eine Strippt, aber mehr würde sie nicht machen wollen. Allerdings wurde ich schon sehr früh mit Sexheften, Pornos und Kondomen konfrontiert die ich gefunden habe ohne nach irgendetwas zu suchen.“¹²

Ich interpretiere dieses Zitat der Prostituierten wie folgt. Das die Erfahrungen mit Gewalt und sexuellem Missbrauch nicht immer dazu führen müssen, dass Frauen / Männer in ihrem späteren Leben einer Tätigkeit in dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen werden. Jedoch zeigt dieses Zitat auch, dass diese Erfahrungen dazu beitragen können einer Tätigkeit in einem randnahen „Milieu“ (dem Strippen) aufzunehmen.

7.3. Themenbereich 3: Schule

Die Schulzeit ist ein weiterer wichtiger Aspekt zur Findung der eigenen Identität des Jugendlichen. Während dieser Zeit kann es oftmals zu Problemen und Belastungen kommen, die weniger mit der Schule selbst zu tun haben, sondern vielmehr mit den zu bewältigenden Aufgaben während dieser Phase des Erwachsenwerdens¹³. Wäh-

¹⁰ Vgl. Tabelle: Mit welchen Erwachsenen außerhalb der Familie haben Sie über wichtige Dinge und Probleme reden können?

¹¹ Vgl. Tabelle: In der Öffentlichkeit sowie in der Fachliteratur wird oftmals behauptet, dass Gewalterfahrungen und sexueller Missbrauch in der Kindheit dazu führen, dass Frauen / Männer in ihrem späteren Leben einer Tätigkeit in der Prostitution nachgehen würden. Würden Sie sagen, dass diese Behauptung so stimmt? oder vgl. Moos, Lisa (2005): a.a.O., S. 12ff oder Strobel, Ingrid (2006): a.a.O., S. 90-93

¹² Fragebogen im Materialanhang

¹³ Vgl. Beil, Brigitte; Nitsch, Cornelia; von Schelling, Cornelia (2001): Pubertät – Kein Grund zur Panik!, Verlag Mosaik, München, S. 202

rend dieser Phase des Erwachsenwerdens ist es wichtig, dass man sich innerhalb des sozialisationsfelds Schule / der Klasse akzeptiert fühlt. Hier gibt der überwiegende Teil meiner befragten Frauen an, dass sie sich akzeptiert fühlten¹⁴. Das Verhalten, welches die Frauen beschrieben, um ein Akzeptanzgefühl herbeizuführen, ist für mich nicht besonders verwunderlich. Einige Frauen berichten, dass sie während der Schulzeit Einzelgängerinnen wurden, andere hingegen suchten sich einen Freundeskreis, der ihre Interessen teilt¹⁵. Das Phänomen des Einzelgängers wird ebenfalls bei der Autorin Strobel, Ingrid (2006) beschrieben¹⁶.

Dieses Einzelgänger sein müssen wird von den Frauen gleichzeitig als Problem während der Schulzeit beschrieben¹⁷. Festzustellen ist ebenfalls, dass die Personen, die sich innerhalb der Schulzeit nicht als akzeptiert beschrieben, überwiegend sagen, dass mit niemandem befreundet waren und sich so einen Freundeskreis suchten, der sie so akzeptierte wie sie waren¹⁸. Dieses Antwortverhalten ist für mich wenig verwunderlich.

Die von den befragten Personen genannten Probleme, die während der Schulzeit auftreten, sind wenig bis gar nicht verwunderlich und sind meines Erachtens so auch in anderen Bevölkerungsschichten zu finden. Als Probleme werden genannt, »Einzelkämpfer sein müssen«, »Hänseleien«, »Schulwechsel« und »Leistungsdruck«¹⁹. Meines Erachtens führen die hier aufgeführten Probleme während der Schulzeit nicht dazu, dass sich eine Person im späteren Leben dazu entscheidet, einer Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution nachzugehen. Jedoch findet sich die Schilderung der Belastung durch häufigen Schulwechsel ebenfalls bei der Autorin Moos, Lisa (2005) wieder²⁰.

Wiederum wird angegeben, dass wenn es zu Problemen innerhalb der Schule gekommen ist, die befragte Person Unterstützung innerhalb des Familiensystems gesucht hat (Mutter, Vater, Geschwister). Jedoch kommen neben den Unterstützungsressourcen innerhalb der Familie nun noch die Freundin und der Freund hinzu. Diese werden sogar häufiger genannt als die Familie²¹. Dieses Verhalten führe ich darauf zurück, dass Jugendliche während der Pubertät einem Loslösungsprozess von der Familie unterliegen und ihre eigene Identität suchen²².

7.4. Themenbereich 4: Freunde und Clique

Die Antworten, die im 4. Themenbereich meines Fragebogens gegeben wurden, sind nicht besonders verwunderlich. Dennoch ist gerade der Freundeskreis (die Clique) und die beste Freundin / der beste Freund von besonderer Bedeutung für die Diagnose von Ressourcen auf die zurückgreifen werden kann. So verwundert es auch

¹⁴ Vgl. Tabelle: Haben Sie sich in der Schulzeit von anderen akzeptiert gefühlt?

¹⁵ Vgl. Tabelle: Wie haben Sie sich verhalten, dass sie Sie respektierten?

¹⁶ Vgl. ebd., S. 88

¹⁷ Vgl. Tabelle: Probleme während der Schulzeit

¹⁸ Vgl. Kreuztabellen: Akzeptanz während der Schulzeit * niemanden / Akzeptanz während der Schulzeit / Freundeskreis der die gleichen Einstellungen hatte

¹⁹ Vgl. Tabelle: Probleme während der Schulzeit

²⁰ Vgl. ebd., S. 19

²¹ Vgl. Tabelle: Anvertraut bei Problemen während der Schulzeit bei welcher Person

²² Vgl. Beil, Brigitte; Nitsch, Cornelia; von Schelling, Cornelia (2001): a.a.O., S. 25-30, S. 56-66, S. 150-160

nicht, dass angegeben wird, dass die beste Freundin / der beste Freund dieselben Interessen hat wie die befragte Person selbst. Es ist ebenfalls nicht verwunderlich, dass angegeben wird, dass man mit dem besten Freund über alles reden kann und dass dieser einem Zuspruch gewährt wenn es einem selber schlecht geht²³. Die Antworten, die auf meine Frage „Was schätzen Sie besonders an dieser Person?“ gegeben wurden fallen so aus wie ich es angedacht hatte. Gerade in dieser Person (der besten Freundin / dem besten Freund) steht dem professionellen Helfer eine Ressource zur Verfügung, die ihm besonders bei der Begleitung des Lebenswegs der Prostituierten sehr hilfreich sein kann. Jedoch ist diese Ressource viel mehr von den Betroffenen selbst zu nutzen. Dass dieser Ressource der Unterstützung und Anerkennung durch die beste Freundin / dem besten Freund von den Betroffenen genutzt wird, zeigt sich innerhalb der Tabelle „Wie oft treffen Sie sich?“ deutlich. Meines Erachtens ist es dieses Ressource, die es den Befragten ermöglicht, ihren Lebensweg autonom und selbstbestimmt zu gehen.

Für mich etwas verwunderlich ist die Angabe, dass kein Freundeskreis vorhanden sei²⁴. Dieses führe ich darauf zurück, dass eine befragte Person kaum über Sprachkenntnisse verfügt bzw. die andere Person, die dies angegeben hat, sich als Einzelkämpfer darstellt²⁵.

Neben der besten Freundin / dem besten Freund existiert der Freundeskreis (die Clique), welcher ebenfalls als Ressource genutzt werden kann. Die Antworten, die zu diesem Freundeskreis gegeben wurden sind nicht besonders auffällig. So wird angegeben, dass ebenfalls wie die beste Freundin / der beste Freund die Bekannten innerhalb des Freundeskreises dieselben Interessen hätten wie die befragte Person selbst. Einige der befragten Personen geben an, dass man nicht über seine Bekannten sprechen wolle, bzw. sie erst gerade hier hin gezogen seien und so noch keinen neuen Freundeskreis aufbauen konnten. Mit dem Freundeskreis wird eigentlich ziemlich über alles (aktuelle politische Themen, Gesellschaft, Kultur, etc.) gesprochen. Jedoch geben Befragte an, dass sie mit diesem Freundeskreis nicht über ihre Arbeit als Prostituierte reden können, da sie ansonsten diesen Freundeskreis verlieren würden²⁶. Getroffen wird sich mit dem Freundeskreis überwiegend einmal im Monat oder seltener²⁷.

7.5. Themenbereich 5: Prostitution

Mit dem Themenbereich Prostitution erlangte ich nun Einblicke in die Lebenswirklichkeit der Frauen, die sich für eine Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution entschieden haben. Die Antworten, die in diesem Themenbereich gegeben wurden, sind genauso schillernd und vielfältig wie die Personen, die einer Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen.

²³ Vgl. Tabelle: beste Freundin / bester Freund

²⁴ Vgl. Tabelle: beste Freundin / bester Freund

²⁵ Vgl. Fragebögen im Materialanhang

²⁶ Vgl. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 53-60 und Tabelle: Worüber unterhalten Sie sich mit diesen Menschen?

²⁷ Vgl. Tabellen: Clique?; Wie oft treffen Sie ihre Clique?; Worüber unterhalten Sie sich mit diesen Menschen?

Gerade in diesem Themenbereich kommen vermehrt Einzelantworten vor. Die ersten Kontakte zum Dienstleistungsgewerbe der Prostitution werden auf dem »Straßenstrich«, »in privaten Clubs«, »in Bordellen« und »in der eigenen Wohnung« gemacht²⁸. Das Einstiegsalter der Frauen ins Dienstleistungsgewerbe der Prostitution liegt zwischen dem 16. Lebensjahr und dem 33. Lebensjahr. Jedoch wurde als überwiegendes Einstiegsalter das 20. bis 21. Lebensjahr genannt²⁹.

Die Antworten auf meine Frage *„Es wird oft behauptet, dass die Frauen, die sich prostituieren wollen, von einer Person in diese Tätigkeit eingewiesen werden. Wie war das bei Ihnen? Von welcher Person wurden Sie auf diese Tätigkeit vorbereitet?“*, antworten die Frauen, die sich dafür entschieden eine Tätigkeit in diesem Dienstleistungsgewerbe aufzunehmen, dass sie überwiegend von einem Freund oder einer Freundin vorbereitet wurden³⁰. Zu diesem Ergebnis gelangt ebenfalls der österreichische Soziologe Girtler in seinem Buch *„Der Strich“*. Jedoch merkt Girtler, Roland (2004a), an;

„(...) daß der Zuhälter eine wichtige Rolle bei der Zuführung der neuen Dirne zum Strich spielt. Bei Prostituierten ohne Zuhälter übernehmen diese Aufgabe gewöhnlich Freundinnen.³¹“

Für mich sehr verwunderlich, dass mache Frauen angeben, dass sie von niemand in die Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution eingewiesen wurden, da der Soziologe Girtler, Roland (2004a), schreibt:

„Das Lernen durch Kolleginnen ist ungemein wichtig für die neue Prostituierte, will sie vom erfahrenen Kunden nicht übervorteilt werden.³²“

Ich führe die Antwort »von niemand«, darauf zurück, dass die Prostituierte sich dazu entschied, einer freiwilligen Tätigkeit auf dem Straßenstrich nachzugehen ohne bereits vorher Personen zu kennen, die bereits einer solchen Tätigkeit nachgingen. So erlernte die Person ihre Tätigkeit durch Abschauen und durch negative Erfahrungen, bedingt durch ihr Fehlverhalten im Milieu, ihre Tätigkeit. Diese Interpretation meines Ergebnisses ist rein spekulativ und müsste im Rahmen einer weitergehenden Untersuchung nachgewiesen werden.

Jedoch kann anhand einer Verhältnisstatistik und der Korrelation dieser beiden Antworten gezeigt werden, dass hier davon auszugehen ist, dass gerade innerhalb dieser Personengruppe die Antwort »von niemanden« zu finden ist³³.

Auf meine Frage hin, ob Prostituierte es auch so erleben würden, dass sie zum Einstieg in eine Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution gezwungen würden antworteten die Befragten überwiegend »überhaupt nicht« und »eher weniger«. Einige der Befragten sagten jedoch, dass diese These so vollkommen stimmen würde und andere sagten, dass es zwar stimme, aber eher mit Ausnahmen³⁴. Zurückzuführen ist dieses Antwortverhalten auch daraufhin wie sich der

²⁸ Vgl. Tabelle: Wo wurde der erste Kontakt zur Prostitution gemacht?

²⁹ Vgl. Tabelle: Einstiegsalter

³⁰ Vgl. Tabelle: Vorbereitung auf die Tätigkeit

³¹ Ebd., S. 187

³² Ebd., S. 188

³³ Vgl. Tabellen: Verhältnisstatistik und Korrelation dieser Antworten

³⁴ Vgl. Tabelle: Zwang zum Einstieg in eine Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution

erste Kundenkontakt darstellte³⁵. Die überwiegende Zahl der befragten Personen gibt an, dass ihr erster Kundenkontakt in Ordnung war. Nur wenige beschreiben ihren ersten Kundenkontakt verbunden mit Angst, bzw. des es Überwindung kostete³⁶.

Nur wenige der von mir befragten Frauen geben an, dass gerade die Phase des Erlernens der Tätigkeit eine Auswirkung auf den ersten Kundenkontakt haben würde. Ebenso geben die Frauen an, dass sie nicht der Meinung seien, dass während der Eingewöhnungsphase die psychischen Belastungen mit Alkohol und Drogenkonsum versucht würden zu überlagern³⁷. Dieses Antwortverhalten findet sich nicht in der Fachliteratur. Girtler, Roland (2004a) schreibt hierzu:

„Die besondere Art der Tätigkeit der Prostituierten, also ihr Intimkontakt zum Gast, verschafft ihr, (...), vor allem am Beginn ihrer Tätigkeit psychische Probleme. Es tritt wohl eine Gewöhnung ein, die jedoch nichts an der Tatsache ändert, daß die Dirne zumindest eine Zeitlang einer deutlichen Belastung ausgesetzt ist, der durch Alkoholgenuß u.ä. begegnet wird.³⁸“

Als überwiegendes Motiv zur Aufnahme einer Tätigkeit im Dienstleistungsbereich der Prostitution geben die Frauen »Geld / Einkommen / Verdienstmöglichkeiten« an. Aber auch werden genannt »Arbeitszeit(en)«, »Die selbständige Arbeit an sich« und »Es ist eine Alternative zur Arbeitslosigkeit«³⁹.

Die Aussage, dass vor allem Geld als Triebkraft zur Aufnahme einer Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution darstellen würde, findet sich in unterschiedlichen Publikationen⁴⁰.

So ist gerade das Geld ein ausschlaggebendes Kriterium für, die Frau, die der Tätigkeit einer Prostituierten nachgeht.

„Das wesentliche Kriterium für ihr Selbstbewußtsein ist die Höhe des Verdienstes.⁴¹“

Die Autorin Domentat, Tamara (2003), bringt das Motiv des Gelderwerbs mit der Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution sehr deutlich in dem folgenden Zitat zum Ausdruck.

„Und so opfert der Akademiker den Profit zugunsten des Prestiges und die Hure das Prestige zugunsten des Profits.⁴²“

Segeth, Uwe-Volker (1980), schreibt hierzu:

„Als Hauptmotiv zum Eintritt in das Gewerbe wird vielfach das Geld angesehen, (...).⁴³“

³⁵ Vgl. Korrelation: Zwang zum Einstieg in eine Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution / Erster intimer Kundenkontakt (hatte Angst, kostet Überwindung)

³⁶ Vgr. Tabelle: Erster intimer Kundenkontakt

³⁷ Vgl. Tabelle: Auswirkungen des Erlernens auf den ersten Kundenkontakt und Tabelle: Psychische Belastungen in der Eingewöhnungsphase – Alkohol und Drogen

³⁸ Ebd., S. 195

³⁹ Vgl. Tabelle: Motiv zur Aufnahme einer Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution

⁴⁰ Vgl. Hierzu: u.a. Girtler, Roland (2004a): a.a.O., S. 25-32 oder Riecker, Joachim (1995): a.a.O., S. 79-80 oder Segeth, Uwe-Volker (1980): a.a.O., S. 23 oder Tiede, Isabell (1997): a.a.O., S. 64

⁴¹ Tiede, Isabell (1997): a.a.O., S. 64

⁴² Ebd., S. 205

⁴³ Ebd., S. 23

Der österreichische Soziologe Girtler, Roland (2004a), sagt:

„Es ist demnach in der Regel die Hoffnung auf schnelles Geld, und höchstens im Einzelfall Abenteuerlust, sexuelle Neugier oder ein überstarkes Triebempfinden, welche die Prostitution bedingen.“⁴⁴

Um herauszufinden, ob der Ort des ersten Kontakts zum Dienstleistungsgewerbe der Prostitution ebenfalls der Ort ist, an dem die Frau derzeit noch dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgeht, stellte ich die Frage „Können Sie mir bitte sagen, wo Sie zurzeit tätig sind?“ Wie sich anhand der Tabelle „Wo sind Sie zurzeit tätig“ zeigt, haben die meisten Prostituierten ihren Tätigkeitsbereich nicht gewechselt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass ihnen überwiegend die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches zusagen. Die vereinzelt Wechsler der Tätigkeitsbereiche sind auf zum einen das »Alter« mit den dort besseren »Arbeitsbedingungen« oder dem »familiäres Umfeld« zurückzuführen, und zum anderen auf einen »Umzug«⁴⁵. Der Grund des Wechsels im Bereich des „Alters“ und der „besseren Arbeitsbedingungen“ führe ich darauf zurück, dass vor allem ältere Prostituierte oftmals von der aktiven Prostitution zum passiven Überwechseln, sprich Wirtschaftlerin und ähnliches werden. Als Grund des Wechsels der „besseren Arbeitsbedingungen“ möchte ich anführen, dass davon auszugehen ist, dass die Person, welche vorher auf dem Straßenstich tätig war, aufgrund der Witterungsbedingungen in einen privaten Club gewechselt hat. Ebenfalls wird meines Erachtens auch das Motiv des besseren Verdienstes in einem privaten Club mit einer Rolle gespielt haben (vgl. Punkt 5.1.3.). Ansonsten lässt sich zeigen, dass der Tätigkeitsbereich nicht so häufig gewechselt wird⁴⁶.

Die Arbeitsbedingungen von Prostituierten werden zum größten Teil mit über das Verhalten der öffentlichen Stellen gegenüber diesen Frauen mitbestimmt. Hieraus ergab sich für mich die Frage nach den Erfahrungen der Personen mit den öffentlichen Stellen. Die Antworten auf meine Fragestellung der Erfahrungen sind vielfältig und bunt. So reichen sie von »allgemein gute« bis hin zu »schlecht, man wird abgestempelt«⁴⁷. Ebenfalls zeigt sich, dass das Verhalten der öffentlichen Stellen unterschiedlich ist⁴⁸. Und obwohl das Verhalten der öffentlichen Stellen unterschiedlich erscheint, geben ein Teil der befragten Personen an, dass dieses unterschiedliche Verhalten keinerlei Auswirkungen auf ihre Arbeitsbedingungen im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution mit sich bringen würde. Die Befragten sagen eher, dass sie lieber die öffentlichen Stellen versuchen zu meiden⁴⁹. Dieses Antwortverhalten führe ich darauf zurück, dass die befragten Frauen das unterschiedliche Verhalten der öffentlichen Stellen nicht auf sich selbst und ihre Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution sehen, sondern viel mehr in den Persönlichkeiten der Personen, die an diesen öffentlichen Stellen arbeiten⁵⁰. Dies wird besonders deutlich an den Aussagen der befragten Frauen⁵¹.

⁴⁴ Ebd., S. 40

⁴⁵ Vgl. Tabelle: Grund des Wechsels?

⁴⁶ Vgl. Tabelle: Seit wann dort Tätig?

⁴⁷ Vgl. Tabelle: Erfahrungen mit öffentlichen Stellen

⁴⁸ Vgl. Tabelle: War das Verhalten unterschiedlich?

⁴⁹ Vgl. Tabelle: Wie hat sich das unterschiedliche Verhalten auf die Arbeit ausgewirkt?

⁵⁰ Vgl. Tabelle: Erfahrungen mit öffentlichen Stellen

⁵¹ Vgl. Aussagen der Frauen innerhalb des Fragebogens im Themenbereich 5 / Frage 3. bis Frage 3.2.

Um einen Einblick in die Lebenswirklichkeit von Prostituierten zu gewinnen, ist es wichtig zu erfahren, worin die Personen, die dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen, die Vor- und Nachteile ihre Tätigkeit sehen, und wie sich ihr Tätigkeit auf das tägliche Leben auswirken. Für mich sehr erstaunlich sind die hier gegebenen Antworten der befragten Personen. Die Vorteile, die in dieser Arbeit gesehen werden, liegen vor allem im Bereich der Zeiteinteilung (Arbeitszeit) aber auch im Verdienst und der selbständigen Arbeit an sich. Der Verdienst ist es auch, der wie bereits beschrieben, eins der Hauptmotive, ist sich für eine Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution zu entscheiden. Die befragten Personen geben an, dass sich ihr tägliches Leben nicht besonders stark von dem Leben mit einem anderen Job unterscheiden würde. Jedoch merken sie an, dass sie neben der Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution sich tagsüber um ihre Familie kümmern oder einer anderen Halbtags­tätigkeit nachgehen würden.

Diese positiven Begleiterscheinungen, die als typisch für das Dienstleistungsgewerbe der Prostitution zu bezeichnen sind, werden meines Erachtens dafür verantwortlich sein, dass Prostituierte trotz der psychischen Belastung, die dieses Gewerbe mit sich bringt, die Stärke finden, weiter ihrer Tätigkeit nachzugehen. So können die aufgeführten positiven Begleiterscheinungen des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution als mögliche Quelle zur Regeneration der Seele ausfindig gemacht werden.

Aber die Befragten merken auch an, dass sie aufgrund ihrer Entscheidung für dieses Gewerbe sehr viel lügen müssen. Die Antwort ist ebenfalls ein Nachteil der Tätigkeit in diesem Bereich, wurde jedoch nicht explizit als Nachteil aufgeführt. Die Nachteile, die genannt wurden, stimmen einen nachdenklich. So wird als Hauptnachteil der Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution gesehen, dass sie in der Öffentlichkeit diskriminiert werden, dass sie als Hure abgestempelt dargestellt werden. Weitere genannte Nachteile der Tätigkeit sind, die Perspektivlosigkeit, die Gefahr den Anschluss an den Rest der Welt zu verlieren, das Verschweigen müssen der Tätigkeit, aber auch bürokratische Auflagen, die erfüllt werden müssen und wie in jedem anderen Bereich der Dienstleistung unangenehme ekelhafte Kunden⁵². Auffällig ist auch, dass fast alle befragten Personen meiner Aussage mit Ausnahmen zustimmen, dass Frauen, die in dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution tätig sind, nicht über ihre Tätigkeit als solches sprechen würden. Dennoch wissen Freunde und Bekannte sehr wohl von der Tätigkeit der befragten Person⁵³. Dieses Antwortverhalten der befragten Personen zeigt deutlich, dass zwar mit dem ProstG ein erster zaghafter Weg in die richtige Richtung zur Anerkennung der Prostitution innerhalb der Gesellschaft getan wurde, dieser aber nicht ausreichend ist.

Genauso interessant und wichtig um einen umfassenden Blick in die Lebenswirklichkeit einer Person zu erlangen, ist die Frage nach der aktiven Nutzung von Unterstützungsressourcen. Kaum eine der von mir befragten Personen gab an, dass aktiv Unterstützungsressourcen genutzt werden. Obwohl ich als Antwortmöglichkeit Freunde und Bekannte angab, wurden diese nicht genannt⁵⁴. Wie sich jedoch im Themenbe-

⁵² Vgl. Tabellen: Vorteile der Tätigkeit; Nachteile der Tätigkeit; Wie gestaltet sich das tägliche Leben mit dieser Tätigkeit?

⁵³ Vgl. Tabelle: Wer weiß alles von der Tätigkeit?

⁵⁴ Vgl. Tabellen: Nutzung von Ressourcen?; Welche Ressourcen werden genutzt?

reich 4 gezeigt hat, sind Freunde und Bekannte sehr wohl eine Ressource mit der man über alles reden kann. Meines Erachtens ist dieses Antwortverhalten darauf zurückzuführen, dass diese sehr wohl genutzten Ressourcen von der befragten Person nicht gesehen werden. Somit müssen diese Ressourcen im Unterstützungsprozess vom professionellen Helfer aufgedeckt werden.

Um auf den Fragenkomplex nach der Einstufung der ausgeübten Tätigkeit als Beruf zu gelangen, stellte ich zwei Einleitungsfragen, die sich mit dem Thema „Arbeit“ und „Beruf“ befassten. Hier sollten die befragten Personen angeben, was für sie „Arbeit“ und „Beruf“ sein. Vor allem sollten sie die Kennzeichen ausführen. Die hier gegebenen Antworten entsprechen ungefähr dem, was ich angedacht hatte. Zwar werden die Kennzeichen von „Beruf“ und „Arbeit“, wie sie in der wissenschaftlichen Literatur (vgl. Punkt 2. meiner Ausführungen) zu finden sind nicht, so wiedergegeben, aber in groben Zügen sind diese zu erkennen. Die Antworten, die von den befragten Personen gegeben wurden, spiegeln das für sie Erlebte wieder. So ist Beruf z.B. eine Tätigkeit für die man ausgebildet ist. Beruf ist eine Tätigkeit, die dazu führt, dass die Person, die diesem Beruf nachgeht, eine Anerkennung innerhalb der Gesellschaft erfährt. Arbeit ist für die Befragten eine Tätigkeit mit der man Geld verdient⁵⁵. Durch diese Aussage wird relativ deutlich, dass die befragten Personen ausschließlich in ökonomischen, nicht jedoch in moralischen oder symbolischen Kategorien Beruf und Arbeit definierten. Der österreichische Soziologe Girtler, Roland (2004a) schreibt hierzu:

„Für die Prostituierte oder für ihren Zuhälter ist der Verkaufswert der Sexualität bestimmend. Die Ware ist als das vom Kunden geforderte bzw. erwartete sexuelle Handeln der Prostituierten. Sie selbst als Ware zu bezeichnen, die gekauft werden kann, ist mißverständlich und entspricht auch nicht der Realität, denn ebenso wenig verstehen sich der Kellner, der Arzt, der Lehrer, die Krankenschwester u.a. als „Waren“ wenn sie ihre Ware Arbeitskraft verkaufen.“⁵⁶

Der erste Satz des Zitats von Girtler zeigt, dass nicht nur bei meiner Befragung zu den Kennzeichen der Begriffe „Arbeit“ und „Beruf“ überwiegend in ökonomischen Dimensionen geantwortet und gedacht wird.

Interessant war es der Frage nachzugehen, ob die befragte Person die von ihr ausgeführte Tätigkeit, als Beruf einstufen würde. Wenn ja, was macht diese Tätigkeit eigentlich zum Beruf? Der überwiegende Anteil, der von mir befragten Personen, gibt an, dass die Tätigkeit innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution sehr wohl ein Beruf sei⁵⁷, und zwar aus dem Grund, dass man für diese Tätigkeit bezahlt würde, damit seinen Lebensunterhalt bestreiten kann und dass diese Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird⁵⁸. Der Aspekt, dass man mit dieser Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution eine gesellschaftliche Anerkennung ergelangen kann, wird von keiner der von mir befragten Personen gesehen. Ich führe dies darauf zurück, dass die bis dato erlebte Lebenswirklichkeit dieser Personen dadurch geprägt ist, dass sie innerhalb der Gesellschaft diskriminiert und ihr Verhalten als abweichendes Verhalten definiert wird.

⁵⁵ Vgl. Tabellen: Kennzeichen des Berufs; Kennzeichen der Arbeit

⁵⁶ Ebd., S. 25

⁵⁷ Vgl. Tabelle: Ist Ihre Tätigkeit ein Beruf?

⁵⁸ Vgl. Tabelle: Was macht Ihre Tätigkeit zum Beruf?

Obwohl die überwiegende Zahl der befragten Personen sagt, dass ihre Tätigkeit eine normale Beschäftigung sei, würden sie diese keiner anderen Frau weiterempfehlen⁵⁹. Die Gründe aus denen sie dies nicht machen würden sind einleuchtend. Genannt werden hier u.a. die psychischen Belastungen (u.a. Stress), die Stigmatisierung der Tätigkeit innerhalb der Gesellschaft und das es eigentlich die freie Entscheidung jeder einzelnen Person bedarf, einer solchen Tätigkeit nachzugehen⁶⁰. So erklären sich auch die Antworten auf meine These; „*Oftmals wird behauptet, dass Prostitution nicht als Alternative zur Arbeitslosigkeit gesehen werden kann. Meinen Sie, dass diese Aussage zutrifft?*“ Hier gibt der überwiegende Teil an, Prostitution eher weniger. Jedoch sind hier meines Erachtens hier die Antworten verfälscht. Ich gehe davon aus, dass die befragten Frauen das Wörtchen *nicht* überlesen haben, und so eher verstanden, dass Prostitution als Alternative zur Arbeitslosigkeit anzusehen sei. Das dies so sein könnte, zeigen die Antworten auf die Frage, ob die Bundesagentur für Arbeit Stellen in diesem Bereich vermitteln solle. Hier geben die befragten Personen an, dass die Bundesagentur für Arbeit »überhaupt nicht« bzw. »eher weniger« Stellen in diesen Tätigkeitsbereich vermitteln solle⁶¹.

7.6. Themenbereich 6: Veränderungen durch das ProstG

Eine Veränderung der Lebenswirklichkeit für Tätige im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution stellt das am 1.1.2002 in Kraft getretene ProstG dar. Die Bundesregierung wollte mit diesem Gesetz eine soziale und rechtliche Absicherung der Prostituierten erreichen. Anliegen dieses Gesetzes war und ist es, die Prostituierten selbst in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu bringen. Um dieses Ziel zu erreichen stellte der Gesetzgeber klar, dass Arbeitsverhältnisse faktisch nicht mehr an der Sittenwidrigkeit scheitern können und Prostitution als Beruf anerkannt wird und den Schutz des Grundgesetzes genießt.

Eine für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass nur ein sehr geringer Teil der Prostituierten einen solchen festen Arbeitsvertrag abschließen wollen. Entsprechend stehen 60% der dort befragten Personen diesem mehr oder weniger ablehnend gegenüber⁶². So befürchteten, die im Rahmen dieser Untersuchung befragten Personen, dass es zu Einschnitten ihrer sexuellen Autonomie gegenüber dem Arbeitgeber kommen könne⁶³. Die Arbeitgeber hingegen sehen ein Risiko darin, dass sie ein eingeschränktes Weisungsrecht hätten, welches für sie ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko bedeutet, und dass die Prostituierten einen solchen Arbeitsvertrag ebenfalls nicht wollten⁶⁴.

⁵⁹ Vgl. Tabelle: Würden Sie jeder anderen Frau diese Tätigkeit weiter empfehlen?

⁶⁰ Vgl. Tabelle: Gründe warum diese Tätigkeit nicht weiter empfohlen wird

⁶¹ Vgl. Tabelle: Stellenvermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit

⁶² Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Berlin, S. 15

⁶³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): a.a.O., S. 17

⁶⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): a.a.O., S. 15-16

Innerhalb meiner Befragung fand ich heraus, dass der Berufsgruppe der Prostituierten dieses Gesetz kaum bekannt war⁶⁵. Diejenigen Prostituierten, den dieses Gesetz sehr wohl bekannt war, war die wichtigste neue Regelung, dass sie die Möglichkeit hätten, den Kunden auf Zahlung ihres Lohnes zu verklagen⁶⁶. Zu diesem Ergebnis kommt ebenfalls die für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angefertigte Studie.

So schreiben die Autoren hier:

„Insgesamt gibt es (...) aus der Befragung von Prostituierten und Beratungsstellen auch Hinweise darauf, dass das Wissen, gegenüber zahlungsunwilligen Kunden nicht mehr rechtlos zu sein, zu einem stärkeren Selbstbewusstsein von Prostituierten gegenüber Kunden führen kann.“⁶⁷

Neben den bereits genannten Vorteilen aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsgeschäfte zwischen Prostituierten und Kunden werden innerhalb meiner Befragung noch die folgenden Vorteile genannt. So sind dies; die Legalisierung der Tätigkeit, die Möglichkeit sich „legal“ sozialversichern zu lassen und die Änderung im Gesundheitsrecht (Infektionsschutzgesetz / freiwillige und anonyme Gesundheitsvorsorge)⁶⁸. Dieses Antwortverhalten der Prostituierten führe ich darauf hin zurück, dass z.B. in Bochum auf dem „Eierberg“ direkt die Prostituiertenselbsthilfegruppe Madonna e.V. ihren Sitz hat und zum anderen, dass die Bediensteten des Bordells im Düsseldorfer Stadtteil Zoo von ihrem Arbeitgeber über die gesetzlichen Neuregelungen bei Abschluss eines Honorarvertrages informiert werden.

Da die Regelungen im Bereich der Anmeldeöglichkeiten und der Gestaltungsbereich von möglichen Arbeitsverträgen im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution so noch nicht bekannt sind, sind die Bedenken, die viele Bordellbetreiber äußerten, vorerst berechtigt. Der nun im Januar vorgelegte Bericht des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt klar, dass die Meldepflicht für beschäftigte Prostituierte mit dem Stichtag des in Krafttreten des Gesetzes sind⁶⁹. Dennoch zeigt die Statistik der Sozialversicherungsträger, dass die Zahl der Personen, die unter dem Tätigkeitsschlüssel 913 gemeldet werden, von 2001 bis 2003 rückläufig sei. So zeigt sich auch, dass nur ein geringer Teil der gemeldeten Personen unter der Bezeichnung „Prostituierte“ krankenversichert sind⁷⁰.

Selbstverständlich gibt es gerade in diesem Bereich des Fragebogens Ausreißer im Antwortverhalten. So ist die Antwort „Sperrbezirke“ als neue Regelung aus dem ProstG hier nicht unbedingt angebracht. Erklären kann ich mir diese Antwort nur dadurch, dass die befragte Person selbst nicht so genau wusste, was neue Regelungen des Gesetzes sind. Die Person sagte mir in einem späteren Gespräch, dass sie die Tätigkeit auf dem Straßenstrich nur dann ausgeführt würde, wenn ihr das Haus-

⁶⁵ Vgl. Tabelle: Welche gesetzlichen Regelungen sind bekannt?

⁶⁶ Vgl. Tabelle: Wichtigste Regelung aus dem Gesetz?

⁶⁷ Ebd., S. 12

⁶⁸ Vgl. Tabellen: Vorteile durch das ProstG; Wichtigste Regelung aus dem Gesetz?; Welche gesetzlichen Regelungen sind bekannt?

⁶⁹ Vgl. ebd., S., 20f

⁷⁰ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): a.a.O., S. 21-22

haltsgeld ausgehen würde. Sie selbst würde sich nicht als „Professionelle“ sondern viel mehr als „Hobby“ Prostituierte bezeichnen.

Für mich erstaunlich sind die Aussagen, die auf meine Frage hin gegeben wurden, welche Nachteile das ProstG bringen würden. Hier hatte ich mit einem etwas anderen Antwortverhalten gerechnet. So geben befragte Personen an, dass es ein Nachteil sei, und die Tätigkeit der Prostitution nun viel mehr in den Fokus der Öffentlichkeit gekommen sei (»Transparenz des „Daseins“«)⁷¹. Den einzigen Grund warum dies ein Nachteil des Gesetzes sein könnte wäre, dass nun der Berufszweig der Prostituierten viel mehr in den Fokus des wissenschaftlichen und medialen Interesses rückt. Für die freiwillig in diesem Berufszweig tätigen Personen erklärt sich dieser „run“ nicht, sie sehen ihre Tätigkeit wie jede andere auch.

Für mich verständlich und erklärbar ist die Antwort »Steuern zahlen müssen, obwohl man stigmatisiert wird«⁷². Prostituierte sehen, dass sie u.a. durch Einführung des ProstG wie jede andere Berufsgruppe / jedes andere Gewerbe Steuern und Sozialabgaben abführen müssen. Sie sehen, obwohl sie nun ein bedeutender Wirtschaftszweig sind (vgl. Punkt 5.1.f), dass sie innerhalb der Gesellschaft weiterhin einem Stigma unterliegen, welches sie in den Bereich der Schattenwirtschaft manövriert. Erklärbar ist dann auch der Frust der vorherrscht wenn es darum geht, dass Vaterstaat von ihnen Steuern eintreiben möchte.

7.7. Themenbereich 7: Zukunft

Keine der von mir befragten Personen konnte sich vorstellen, in 5 Jahren noch dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachzugehen. Alle wollen sie aussteigen, manche von ihnen wollen anderen Beschäftigungen nachgehen. So wollen sie sich selbstständig machen oder ein Studium beginnen. Es wurde auch der Wunsch zur Gründung einer eigenen Familie geäußert⁷³.

Dass bei einigen Prostituierten der Wunsch zum Ausstieg aus dem Dienstleistungsgewerbe vorhanden ist, wird ebenfalls im neu vorgelegten Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend deutlich. Innerhalb dieses Berichtes werden die einzelnen Programme vorgestellt die Prostituierten helfen sollen, einen Ausstieg aus dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution zu ermöglichen⁷⁴.

So berichten die befragten Personen welche Hilfen für sie hilfreich wären, aus dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution auszusteigen. Diese sind; Eröffnung besserer Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Aussteiger (meines Erachtens meinen diese befragten Personen „Eingliederungshilfen“), sprachliche Kenntnisse, ein angemessenes Gehalt, sowie gute Arbeitszeiten⁷⁵.

⁷¹ Vgl. Tabelle: Nachteile durch das ProstG

⁷² Vgl. Tabelle: Nachteile durch das ProstG

⁷³ Vgl. Tabelle: Was will man in 5 Jahren machen?

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 30ff

⁷⁵ Vgl. Tabelle: Was wäre hilfreich einen anderen Job auszuüben?

Für mich persönlich sehr viel interessanter sind die Antworten auf meine Frage was hilfreich wäre, weiterhin einer Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachzugehen. Hier werden drei wichtige Faktoren genannt. Zum einen sind dies Aufklärungsprogramme über die Risiken (Gewalttaten gegen Prostituierte / gesundheitliche Risiken) innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution, zum anderen weniger Konkurrenz auf dem Anbietermarkt von sexuellen Dienstleistungen, um die Preispolitik entsprechend ändern zu können und drittens die gesellschaftliche Akzeptanz der Personen, die dem Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen⁷⁶.

Meines Erachtens ist gerade der zuletzt genannte Punkt der wichtigste zur Unterstützung der Person, die sich dafür entschieden hat, einer langfristigen Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachzugehen. So ist es Aufgabe des professionellen Helfers, anwaltschaftlich für die Interessen der Personengruppe der Prostituierten einzutreten.

Gleichermaßen wichtig zur Einschätzung einer Persönlichkeit ist zu erfahren, wie sich die Person in bezug auf gewisse Faktoren ihre Situation einschätzt. Im Rahmen meiner Untersuchung waren dies diese Faktoren »Einkommen«, »Arbeitszeit«, »Arbeitsverhältnis«, »Kontakt zu Bekannten und Freunden« sowie der »Kontakt zur Familie«. Wichtig für mich waren, wie die befragten Personen ihre Jetztzeit mit der Vergangenheit vergleichen, sowie die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung dieser Faktoren. Das Antwortverhalten auf diese beiden Fragen war nicht besonders überraschend. So geben die befragten Personen an, dass im Vergleich zur Vergangenheit ihr Einkommen, sowie die Arbeitszeiten sehr viel besser bzw. besser seien. Der Kontakt zu Freunden und Bekannten sowie zur Familie sei, gleich bzw. etwas schlechter geworden⁷⁷.

Meines Erachtens zeigen die Antworten recht deutlich, dass sich im Bereich des Einkommens sowie der Arbeitszeiten durch die Entscheidung, eine Tätigkeit im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution aufzunehmen erheblich verbessert haben. Gleichzeitig hat sich der Kontakt zu Freunden und Bekannten sowie zur Familie durch diese Entscheidung nicht großartig verändert. Dies wird daran liegen, dass durch die Flexibilisierung der Arbeitszeiten es möglich ist, seinen Tag frei einzuteilen. Man wird durch die freie Zeiteinteilung in die Lage versetzt, weiterhin seinen privaten Interessen nachgehen zu können.

Bei dem Blick in die Zukunft im Vergleich zur Jetztzeit fällt auf, dass die Antworten zwar noch im positiven Bereich liegen, sich jedoch mehr zur Mitte (Gleich) hin bewegen. Eine sehr viel bessere Einkommenssituation wird nicht mehr gesehen, ebenso wird nicht mehr gesehen, dass sich die Arbeitszeiten sehr viel verbessern würden. Hier wird geantwortet, dass sie besser bis gleich blieben, aber auch sehr viel schlechter werden können. Weiterhin wird der Kontakt zu Freunden und Bekannten sowie zur Familie gleich bis besser blieben.

Diese Antworten lassen darauf schließen, dass die Zukunft sowohl im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution als auch außerhalb des Dienstleistungsgewerbes der

⁷⁶ Vgl. Tabelle: Was wäre hilfreich weiter den Job auszuüben?

⁷⁷ Vgl. Tabelle: Vergleich Jetztzeit – Vergangenheit

Prostitution nicht besonders „rosig“ eingeschätzt wird. Dies entspricht jedoch dem allgemeinen Trend.

7.8. Themenbereich 8: Statistische Angaben

Dieser Punkt meiner Ausarbeitung ist gleichzeitig die Beschreibung meiner Erhebungsstichprobe. Keine der von mir befragten Frauen ist nicht im Besitz eines Schulabschlusses. Die Bildungsabschlüsse der Frauen sind überwiegend Haupt- und Real- schulabschluss einige haben das Abitur. Wenige haben eine Berufsausbildung abgeschlossen, oder studieren⁷⁸.

Die überwiegende Zahl der von mir befragten Personen, ist ledig, wenige sind verheiratet oder geschieden⁷⁹.

Fast alle befragten Frauen, die dem freiwilligen Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nachgehen, haben die deutsche Staatsangehörigkeit⁸⁰. Die Altersverteilung innerhalb meiner Erhebungsgruppe liegt zwischen 24 und 41 Jahren. Überwiegend sind jedoch die Personen, die diesem Dienstleistungsgewerbe nachgehen, zwischen 24 und 27 Jahre alt⁸¹. Meines Erachtens wird die Alterverteilung innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution damit zusammen hängen, dass Frauen, die ein gewisses Lebensalter überschritten haben, vom Anbietermarkt durch Konkurrenz verdrängt werden.

⁷⁸ Vgl. Tabelle: höchster Bildungsabschluss

⁷⁹ Vgl. Tabelle: Familienstand

⁸⁰ Vgl. Tabelle: Staatsangehörigkeit

⁸¹ Vgl. Tabelle: Altersverteilung

8. Erkenntnisgewinn / Blick in die Zukunft

Innerhalb meines letzten Punktes meiner Ausarbeitung möchte ich darauf eingehen, welche Erkenntnisse ich im Rahmen meiner Erforschung des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution gewonnen habe. Ebenfalls möchte ich innerhalb dieses Punktes einen Ausblick in die Zukunft werfen. Bestandteil des Blickes in die Zukunft wird sein, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um die Erkenntnisse umzusetzen.

8.1. Erkenntnisgewinn

Einer der vielzähligen Erkenntnisse, die ich im Rahmen meiner Erforschung des „Randgruppenmilieus“ der Prostitution gewinnen konnte war, dass dieses Dienstleistungsgewerbe von vielen unterschiedlichen Persönlichkeiten, mit unterschiedlichen Biografien und Lebensentwürfen ausgeübt wird. So kann festgehalten werden, dass es weder *die* Prostituierte noch *die* Prostitution gibt¹.

Wie sich anhand der von mir aufgeführten Definitionen im Punkt 1. dieser Ausarbeitung zeigt, ist die Dienstleistung der Prostitution vielfältig und unterlag bzw. unterliegt einem stetigen moralischen Wandel, von Anerkennung bis hin zur Stigmatisierung des Personenkreises, der etwas mit Prostitution zu tun hat. Ebenfalls wurde und wird Prostitution als abweichendes Verhalten definiert (vgl. Punkt 1.).

Die Tätigkeit der Prostitution gibt es nicht nur in einer Erscheinungsform, sondern es gibt unterschiedliche Arten und Formen der Ausübung dieser Dienstleistungstätigkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Person, die im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution tätig ist, sich auf nur eine Form der Prostitutionsausübung festlegt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, dass mehrere Erscheinungsformen parallel ausgeführt werden, oder es innerhalb der Erscheinungsformen zum Wechsel des Tätigkeitsgebiets im Laufe des Berufslebens kommen kann.

Wie sich innerhalb meiner empirischen Erhebung zeigen läßt, ist der Wechsel der Tätigkeitsgebiete relativ gering. Dies bedeutet, dass wenn sich eine Person einmal dazu entschieden hat, der Prostitution innerhalb einer der vielzähligen Erscheinungsformen nachzugehen, diese Entscheidung längerfristig ist.

Wie sich ebenfalls im Rahmen meiner empirischen Erhebung zeigte wird das Denken und Handeln der Personen, die im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution tätig sind, vor allem durch ihr tägliches Erleben bestimmt. So wird die Tätigkeit der Prostitution eher ökonomisch definiert, nicht symbolisch oder moralisch. Diese Aspekte des Wertes der Arbeit / des Berufs wie im zweiten Punkt dieser Ausarbeitung beschrieben, werden zurzeit noch nicht von den Tätigen des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution gesehen. Hier bedarf es weiter Unterstützung der Personen, die dem Dienstleistungsgewerbe nachgehen, sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über den moralischen und symbolischen Wert der Berufstätigkeit der Prostituierten.

¹ Vgl. Domentat, Tamara (2003): a.a.O., S. 69-70

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Rechtsverhältnis zwischen Prostituierter und Kunde hat sich mit Einführung des ProstG zum 1.1.2002 sehr viel getan. Anliegen der Bundesregierung war und ist es, die rechtliche und soziale Sicherung der Prostituierten zu gewährleisten bzw. weiter auszubauen².

So ist es nun innerhalb des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution faktisch möglich, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, die nicht mehr an der Sittenwidrigkeit im Sinne des § 138 BGB scheitern. Von dieser Möglichkeit des Arbeitsvertrages zwischen Bordellbetreiber und Prostituierter wird zurzeit kaum Gebrauch gemacht. Die Gründe hierfür sind vielfältig³.

Ein weiterer wichtiger und richtiger Schritt zur Gleichstellung des Tätigkeitsfeldes Prostitution mit anderen Berufszweigen wäre die ersatzlose Streichung der §§ 119, 120 OWiG. Jedoch kann sich die Bundesregierung zu diesem Schritt nicht durchringen, da hier Länderrechte tangiert werden, und die Bundesländer die gleichen Ansichten vertreten wie die Bundesregierung in dieser Frage⁴. Dennoch ist ein so weitgreifendes Werbeverbot für Prostituierte aus meiner Sicht nicht gerechtfertigt. Die Bundesregierung begnügt sich hier mit dem Verweis darauf, dass die Vorschriften ausreichend Handlungsraum bieten, um den Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellung bei Anwendung dieser beiden Vorschriften Rechnung zu tragen. So lautet es im vorgelegten Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007):

„Für die Ausübung der Prostitution wirken sich die Verbote des § 119 OWiG als zulässige Berufsausübungsregeln aus.

§ 119 OWiG sollte aus Sicht der Bundesregierung unverändert bestehen bleiben.⁵“

Weiter heißt es in dem Bericht:

„Für § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG dürfte nach dieser Rechtsprechung damit auch künftig ein – wenn auch schmaler – Anwendungsbereich verbleiben.

Bei der Auslegung des Ordnungswidrigkeitenrechts hat die höchstrichterliche Rechtsprechung damit den vom Gesetzgeber bei Erlass des ProstG verfolgten Intentionen Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sieht die Bundesregierung derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, wird [jedoch] die Entwicklung der Rechtsprechung (...) aufmerksam beobachten.

§ 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG sollte aus Sicht der Bundesregierung unverändert bestehen bleiben.⁶“

Meine Erkenntnis im Rahmen von sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ist; Prostituierte gebrauchen keine „Standard“ Maßnahmen, wie sie im Bereich der Einzelfallhilfe, der Gruppenarbeit oder Gemeinwesenarbeit beheimatet sind. Die Berufsgruppe der freiwilligen Prostituierten, die ich im Rahmen meiner empirischen Erhebung kennen gelernt habe, benötigt Programme die anwaltschaftlich die Interessen der Berufsgruppe innerhalb der Gesellschaft vertritt. Diese anwaltschaftlichen Programme müssen darauf gerichtet sein, dass die Tätigkeit der Prostituierten inner-

² Vgl. Bundestags Drucksache 14/5958, S. 4ff

³ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): a.a.O., S. 15-17

⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): a.a.O., S. 74-78

⁵ Ebd., S. 75

⁶ Ebd., S. 77

halb des vorhandenen Gesellschaftssystems zu einer entsprechenden Anerkennung der Tätigkeit gelangt.

Sofern die Berufsgruppe der freiwilligen Prostituierten weitere anwaltschaftliche Unterstützung zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, weil sie im Familien- und Freundesystem geächtet werden, muss hier der professionelle Helfer in der Lage sein, die verschütteten Ressourcen dieser Systeme zu erkennen und dazu beitragen, dass diese Ressourcen wieder neu hergestellt werden. Der professionelle Helfer übernimmt im Rahmen seines anwaltschaftlichen Auftrages die Funktion der Wiederherstellung der Zugangsmöglichkeiten zu diesen Ressourcen.

Wie sich innerhalb meiner Befragung darstellte, ist die Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit, keine Vermittlung in das Dienstleistungsgewerbe der Prostitution zu übernehmen, richtig. So ist die Vermittlungsarbeit der Bundesagentur für Arbeit welche dem Zweck des Ausstiegs aus der Prostitution verfolgt, wünschenswert. Alle Befragten gaben im Themenbereich Zukunft innerhalb meines Fragebogens an, dass sie in ca. 5 Jahren aus dem Dienstleistungsgewerbe ausgestiegen sein wollen. So heißt es in dem Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007):

„Aus dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten ergibt sich für die Bundesagentur für Arbeit im Hinblick auf den Schutzgedanken des Gesetzes die Aufgabe, ihre Vermittlungsmöglichkeiten zugunsten eines Ausstiegs aus der Tätigkeit als Prostituierte zur Verfügung zu stellen. Prostituierte, die den Ausstieg aus dem bisherigen Gewerbe anstreben, können die Vermittlungs- und Beratungsdienst der Bundesagentur für Arbeit nutzen.“⁷

Ein wesentlicher Erkenntnisgewinn dieser Arbeit ist, dass die Bediensteten im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution nicht gerne über sich und ihre Tätigkeit sprechen. So ist es auch zu erklären, warum ich mit meinem Forschungsinteresse auf relativ wenig Resonanz traf. Der Rücklauf der Fragebögen gestaltete sich mehr als schwierig.

8.2. Blick in die Zukunft

Obwohl, oder gerade wegen meiner Erkenntnisse, dass Bedienstete des Dienstleistungsgewerbes der Prostitution nicht gerne über ihre Tätigkeit sprechen, möchte ich einen Blick in die Zukunft wagen.

So wird für mich persönlich das Ziel formuliert, zu erforschen welche Faktoren und Programme (Konzepte) nötig sind, um die nötige Akzeptanz und Wertachtung der Dienstleistung der Prostitution innerhalb unserer Gesellschaft herzustellen.

Wichtig für mich ist es herauszufinden, welche Ansatzpunkte (Faktoren) von Seiten der Bediensteten im Dienstleistungsgewerbe der Prostitution, den Selbsthilfeorganisation sowie der politischen Fraktionen formuliert werden, um das Ziel der Akzeptanz, Wertachtung sowie der sozialen und rechtlichen Gleichstellung der Berufsgruppe der Prostituierten zu erlangen.

⁷ Ebd., S. 29

Literaturverzeichnis

Beck, Ulrich (1986): Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne, Verlag Suhrkamp, Frankfurt am Main

Beck, Ulrich (1999): Schöne neue Arbeitswelt – Vision: Weltbürgergesellschaft, Verlag Campus, Frankfurt am Main / New York

Beck, Ulrich in: Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): Die Zukunft von Arbeit und Demokratie, Verlag Suhrkamp, 1. Auflage, Frankfurt am Main

Beil, Brigitte; Nitsch, Cornelia; von Schelling, Cornelia (2001): Pubertät – Kein Grund zur Panik!, Verlag Mosaik, München

Billerbecker Anzeiger, vom 07.10.2006

Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 14 in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialgesetzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München

Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 17 in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialgesetzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München

Brandenburg, Stephan; Woltjen, Michael (2001) zu § 7a in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialgesetzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2007): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Berlin

Bundestags Drucksache 14/5958, vom 08.05.2001

Bundesverband Sexuelle Dienstleistungen e.V. (Hrsg.) (2005): Gute Geschäfte – Rechtliches ABC der Prostitution, 2. Auflage, Berlin

Callo, Christian (2005): Handlungstheorie in der Sozialen Arbeit, Verlag R. Oldenbourg, München / Wien

Ceská Media (2004): <http://www.bordellcommunity.com/>, Lesedatum 15.01.2007

Ceská Media (2005): <http://www.bordellcommunity.com/>, Lesedatum 15.01.2007

Chamberlin, Judi (1997): A working definition of Empowerment in: Psychiatric rehabilitation journal, Volume 20, Nr. 4, Bosten

Denz, Hermann (2005): Grundlagen einer empirischen Soziologie – Der Beitrag des quantitativen Ansatzes, Band 1, Verlag Lit, Münster

Die Zeit (Nr. 40/2006 vom 28.09.2006): Interview mit Justizministerin Brigitte Zypries, Strafe für Freier

Domentat, Tamara (2003): Laß dich verwöhnen – Prostitution in Deutschland, Aufbau Verlag, Berlin

Drucksache des Hessischen Landtags 16/5257, vom 07.04.2006

- Felix, Dagmar (2003) Vorbemerkungen zu §§ 28a-28r in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialgesetzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetzbuchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München
- Franz, Wolfgang (1999): Arbeitsmarkökonomie, Verlag Springer, 4. Auflage, Berlin / Heidelberg / New York
- Friedrich, Hans-Wolf in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York
- Galuske, Michael (1998): Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Juventa, Weinheim und München
- Giarini, Orio; Liedtke, Patrick M. (1997): Wie wir arbeiten werden – Der neue Bericht an den Club of Rome, Verlag Hoffmann und Campe, Hamburg
- Girtler, Roland (2004a): Der Strich – Soziologie eines Milieus, Verlag LIT, 5. Auflage, Wien
- Girtler, Roland (2004b): 10 Gebote der Feldforschung, Verlag LIT, Münster / Wien
- Gortes, Jochen in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York
- Gräfin von Galen, Margarete (2004): Rechtsfragen der Prostitution – Das Prostitutionsgesetz und seine Auswirkungen, Verlag C.H. Beck, München
- Grunwald, Klaus; Thiersch, Hans (2003): Lebenswelt und Dienstleistung in: Olk, Thomas; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Arbeit als Dienstleistung – Grundlagen, Entwürfe und Modelle, Verlag Luchterhand, München
- Herriger, Norbert (2002): Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Kohlhammer, 2. Auflage, Stuttgart / Berlin / Köln
- Herriger, Norbert (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit – Eine Einführung, Verlag Kohlhammer, 3. Auflage, Stuttgart / Berlin / Köln
- Hesselberger, Dieter (1991): Das Grundgesetz – Kommentar für die politische Bildung, Verlag Luchterhand, 8 Auflage, Neuwied und Frankfurt am Main
- Hübner, Karin R. (2000): Von Beruf Prostituierte? – Ethische Überlegungen zur geforderten rechtlichen Anerkennung der Prostitution als Beruf auf dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes, Verlag S. Roderer, Regensburg
- Institut für Deutsche Gebärdensprache, Universität Hamburg (2006): www.sign-lang.uni-hamburg.de, Lesedatum 31.12.2006
- Jauernig, Othmar (Hrsg.) (1999): Bürgerliches Gesetzbuch – mit Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Verlagsbuchhandlung C.H. Beck, München
- KA – News (2006): Meldung vom 18. April 2006, <http://www.ka-news.de>, Lesedatum 24.12.2006
- Kaspers, Uwe (2006): SOLEX – Die Datenbank zum Sozialleistungsrecht, Fachverlag Walhalla, Regensburg, Stand: Februar 2006
- Kaufmann, Jean-Claude (1999): Das verstehende Interview, Universitätsverlag UVK, Konstanz

- Keupp, Heiner (2005) in: Kreft, Dieter; Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit - Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Verlag Juventa, 5. Auflage, Weinheim / München
- Kreuzer, Margot D. (1989): Prostitution – Eine sozialgeschichtliche Untersuchung in Frankfurt a. M. Von der Syphilis bis AIDS -, Verlag Schwer GmbH, Stuttgart
- Kropholler, Jan (2005): Bürgerliches Gesetzbuch – Studienkommentar, Verlagsbuchhandlung C.H. Beck, 8. Auflage, München
- Madonna e.V. (2006): www.madonna-ev.de, Lesedatum 28.08.2006
- Malkmus, Katrin (2005): Prostitution in Recht und Gesellschaft, Verlag der Wissenschaften (Peter Lang GmbH), Frankfurt am Main
- Matthes, Hans-Christoph in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York
- Meyer, Christian in: Beck, Ulrich (Hrsg.) (2000): Die Zukunft von Arbeit und Demokratie, Verlag Suhrkamp, 1. Auflage, Frankfurt am Main
- Miller, Tilly (2001): Systemtheorie und Soziale Arbeit – Entwurf einer Handlungstheorie, Verlag Lucius und Lucius, Stuttgart
- Miller, Tilly; Pankofer, Sabine (Hrsg.) (2000): Empowerment konkret! – Handlungsentwürfe und Reflexionen aus der psychosozialen Praxis, Verlag Lucius und Lucius, Stuttgart
- Mitrovic, Emilija (2004): Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland in: Berendt, U. (Hrsg.); Odierna, Simone: Von den Kinderschuhen der Gemeinwesenarbeit zur sozialen Stadt, Verlag AG-SPARK, o.O. (Vorabdruck des Aufsatzes)
- Mitrovic, Emilija (2006): Die Spitze der Doppelmoral – Der gesellschaftliche Umgang mit Prostitution in Deutschland in: Mitrovic, Emilija (Hrsg.): Prostitution und Frauenhandel – Die Rechte von Sexarbeiterinnen stärken! Ausbeutung und Gewalt in Europa bekämpfen!, VSA-Verlag, Hamburg
- Moos, Lisa (2005): Das erste Mal und immer wieder – Autobiografische Schilderung einer Prostituierten -, Taschenbuchverlag Schwarzkopf und Schwarzkopf, 5. Auflage, Berlin
- Müller, Albrecht (2004): Die Reformlüge – 40 Denkfehler, Mythen und Legenden, mit denen Politik und Wirtschaft Deutschland ruinieren, Verlag Droemer, München
- Müssig, Peter (2003): Wirtschaftsprivatrecht – Rechtliche Grundlagen wirtschaftlichen Handels, Verlag C.F. Müller, 6. Auflage, Heidelberg
- NRZ Lokalteil Duisburg, vom 24.10.2006
- O.A. (1973) Das Moderne Lexikon, Lexikon-Verlag Bertelsmann, Band 2, Gütersloh
- O.A. (1973): Das Moderne Lexikon, Lexikon-Verlag Bertelsmann, Band 15, Gütersloh
- O.A. (2005): Empowerment – Eine Handreichung für die Projektarbeit im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Equal, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Bonn
- O.A. (2006): <http://de.wikipedia.org/wiki/Beruf>, Lesedatum 20.09.2006
- O.A. (2006): http://de.wikipedia.org/wiki/Geiz_ist_geil, Lesedatum 24.10.2006

- O.A. (2007): <http://www.callgirl-essen.com/>, Lesedatum 15.01.2007
- O.A. (2007): <http://www.hurenforen.to/>, Lesedatum 10.01.2007
- Oxaal, Zoé; Baden, Sally (1997): Gender and empowerment: definitions, approaches and implications für policy, Institute of Development Studies, Brighton
- Partenheimer, Sabine (1997): Kinder- und Jugendprostitution – Analyse der Voraussetzungen und Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe, Verlag Shaker, Aachen
- Reichel, Richard; Topper, Karin (2003): Prostitution – der verkante Wirtschaftsfaktor in: Gesellschaft für kritische Philosophie Nürnberg (Hrsg.): Aufklärung und Kritik – Zeitschrift für freies Denken und humanistische Philosophie, Sonderdruck 2/2003, 10 Jahrgang, Nürnberg
- Reichert, Gudrun (2003): Steuerfachkurs – Lehrbuch der Gewerbesteuer, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, 3. Auflage, Herne / Berlin
- Riecker, Joachim (1995): Ware Lust – Wirtschaftsfaktor Prostitution, Taschenbuchverlag Fischer, Frankfurt am Main
- Riekenbrauk, Klaus (2004): Strafrecht und Soziale Arbeit – Eine Einführung für Studium und Praxis, Verlag Luchterhand, München
- Ritscher, Wolf (2002): Systemische Modelle für die Soziale Arbeit – Ein integratives Lehrbuch für Theorie und Praxis, Verlag Carl-Auer-Systeme, Heidelberg
- Röh, Dieter (2005): Empowerment als Hilfe zur Lebensbewältigung – Anforderungen an ein integratives Empowermentmodell für die Arbeit mit psychisch erkrankten Menschen in Zeiten postmoderner Gesellschaftsveränderungen, Dissertation an der Universität zu Oldenburg, Oldenburg
- Röhler, Waldemar in: Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York
- Rosa-Luxemburg-Institut Wien (2006): www.rli.at, Lesedatum 31.12.2006
- Schliemann, Harald (Hrsg.) (2002): Das Arbeitsrecht im BGB – Kommentar, Verlag Walter de Gruyter, 2. Auflage, Berlin / New York
- Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2005): Methoden der empirischen Sozialforschung, Verlag R. Oldenburg, 7. Auflage, München / Wien
- Schwethelm, Judit (2006): Prostitution als soziale Realität in: Mitrovic, Emilija (Hrsg.): Prostitution und Frauenhandel – Die Rechte von Sexarbeiterinnen stärken! Ausbeutung und Gewalt in Europa bekämpfen!, VSA-Verlag, Hamburg
- Segeth, Uwe-Volker (1980): Kinder, die sich verkaufen – Eine Analyse der Prostitution von weiblichen Minderjährigen, Sachbuchverlag Ullstein, Frankfurt a.M. / Berlin / Wien
- Sidler, Nikolaus (1989): Am Rande leben, abweichen, arm sein – Konzepte und Theorien zu sozialen Problemen -, Verlag Lambertus, Freiburg im Breisgau
- Strobel, Ingrid (2006): Es macht die Seele kaputt – Junkiefrauen auf dem Strich, 1. Auflage, Verlag Orlanda, Berlin
- Thiersch, Hans (2002): Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit- Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung, Verlag Juventa, Weinheim und München

- Tiede, Isabell (1997): Mädchenprostitution – Ein Versuch, aus dem Elternhaus auszubrechen, Taschenbuchverlag RORORO, Reinbeck
- VGH Kassel, Aktenzeichen 11 TH 3607/90 zitiert nach: www.justiz.hessen.de, Lese-
datum 04.09.2006
- Weber, Max (1972): Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie, Verlag J.C.B. Mohr, 5. Auflage, Tübingen
- Weber, Max (2000): Die protestantische Ethik I – Eine Aufsatzsammlung, Verlags-
haus Gütersloh, 9. Auflage, Gütersloh
- Weiß, Carsten (2002): Zur Frage arbeitsweltorientierter Identitätsbildung bei Jugend-
lichen, Verlag LIT, Münster
- Woll, Artur (1996): Wirtschaftslexikon, Verlag R. Oldenbourg, 8. Auflage, München /
Wien
- Wollenschläger, Michael (1998) in: Wannagat, Georg (Hrsg.) (2006): SGB Sozialge-
setzbuch - Wannagat Sozialgesetzbuch Kommentar zum Recht des Sozialgesetz-
buchs, Verlag Carl Heymanns, Köln / Berlin / München
- Wright, M. T. (Hrsg.) (2005): Prostitution, Prävention und Gesundheitsförderung –
Teil 2: Frauen, Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Berlin
- Wüstenhöfer, Ulrich (2005): Gewerbesteuer, Verlag C.H. Beck, 6. Auflage, München

Anhang

Fragebogen: Stärken und Schwächen der Prostitution

Danke für Ihre Bereitschaft, sich heute auf eine schriftliche Befragung zum Thema „Stärken und Schwächen der Prostitution“ einzulassen.

Wie Sie sicherlich schon wissen, interessiere ich mich besonders für Mädchen bzw. Frauen, die sich dafür entschieden haben, in diesem Bereich einer Tätigkeit nachzugehen. Ich bin an Ihren tatsächlichen Lebenserfahrungen interessiert. In meinem Fragebogen möchte ich etwas von Ihren Gefühlen und Gedanken kennen lernen. Ich möchte gerne verstehen, wie Sie handeln und welche Erfahrungen Sie mit der Prostitution gemacht haben. Vor allem interessiert es mich, welche Auswirkungen das Prostitutionsgesetz für Sie und Ihre Tätigkeit hat.

Mein Ziel ist es zu verstehen, wie es dazu gekommen ist, dass Frauen sich für eine Tätigkeit in der Prostitution entscheiden. Ich möchte Erklärungen dafür finden, welchen Sinn Prostitution macht. Ich bin auf der Suche nach Ansatzpunkten, welche Unterstützung oder Angebote Frauen benötigen, um den von Ihnen gewählten Weg des Lebens angenehmer zu machen, bzw. wie man Sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen kann.

Ich möchte gerne verschiedene Einblicke in Ihre Lebensbereiche bekommen. Aus diesem Grund habe ich den Fragebogen in verschiedene Bereiche unterteilt. So werde ich Ihnen gleich Fragen zu den Bereichen „Familie, Schule, Freunde“ und Ihrer persönlichen Einstellung stellen. Das Thema „Stärken und Schwächen der Prostitution“ wird dabei eine besondere Rolle spielen. Ich möchte Sie gerne fragen, welche Erfahrungen Sie bei der Prostitution gesammelt haben. Ebenfalls ist es für mich von Interesse, wie Sie den ersten Kundenkontakt erlebt haben. Ebenso ist es für mich interessant, welche Erfahrungen Sie mit offiziellen Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, etc.) gesammelt haben. Zum Ende werde ich noch fragen, wie Sie sich ihre Zukunft vorstellen.

Ich denke, das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 30 bis 45 Minuten in Anspruch nehmen. Alle Angaben, die Sie innerhalb dieses Fragebogens machen, werden nur für wissenschaftliche Zwecke genutzt. Ihre Anonymität wird Ihnen zugesichert. Ihr Name sowie Ihre Anschrift werden nirgendwo erscheinen.

Sollten Sie einmal beim Beantworten meiner Fragen mit dem vorgesehenen Platz nicht auskommen, bitte ich Sie, ein Extrablatt zu benutzen. Schreiben Sie dort bitte die Themenbereichs- und Fragenummer vor Ihre Ausführungen.

Ich bedanke mich bereits im Voraus für Ihre freundliche Mitarbeit!

Themenbereich 1: Definition Prostitution

1. Wenn Personen über eine Sache sprechen meinen sie oftmals unterschiedliche Dinge. Aus diesem Grund ist es für mich wichtig zu wissen, was für Sie Prostitution ist?

Bitte beschreiben Sie ✍

Themenbereich 2: Kindheit und Familie

Die Erlebnisse und Erfahrungen in der Kindheit prägen bzw. beeinflussen die Entwicklung eines Menschen sehr.

Bei einem Rückblick in die Kindheit gibt es oft positive und auch negative Erinnerungen, Dinge die man als Belastung oder Befreiung erlebt hat. Zuerst möchte ich Sie bitten, von Ihren positiven Erfahrungen in der Familie zu berichten.

1. An welche schönen Erlebnisse können Sie sich erinnern?

✍

2. Wofür sind Sie gelobt worden?

✍

3. Was haben Sie als belastend erlebt?

Wenn man Probleme hat, ist es gut einen Ansprechpartner zu haben.

4. Bei wem in der Familie haben Sie Trost und Zuspruch bekommen?

- Mutter
- Vater
- Schwester
- Bruder
- Oma
- Opa
- Tante
- Onkel

5. Mit welchen Erwachsenen außerhalb der Familie haben Sie über wichtige Dinge und Probleme reden können?

- Lehrer / Lehrerin
- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin im Jugendtreff / Jugendverband
- Sozialarbeiter / Sozialarbeiterin beim Jugendamt
- Streetworker / Streetworkerin
- sonstige

Frauen und Männer berichten unterschiedlich über ihre Familien und Kindheit. Viele Frauen, aber auch Männer, haben im Verlauf ihres Lebens bereits innerhalb ihrer Familie Gewalt erlebt oder wurden vergewaltigt, andere hingegen sind eher behütet aufgewachsen.

6. In der Öffentlichkeit sowie in der Fachliteratur wird oftmals behauptet, dass Gewalterfahrungen und sexueller Missbrauch in der Kindheit dazu führen, dass Frauen / Männer in ihrem späteren Leben einer Tätigkeit in der Prostitution nachgehen würden. Würden Sie sagen, dass diese Behauptung so stimmt?

- ja vollkommen ja, mit Ausnahmen eher weniger überhaupt nicht

Themenbereich 3: Schule

Ich möchte jetzt das Thema „Schule“ ansprechen und somit den Lebensbereich „Kindheit und Familie“ verlassen. Die Schule ist ein Einschnitt in das Leben, in dem man Positives sowie Negatives erfahren kann. Hierzu zählt u.a. das Gewinnen von neuen Freunden. Gleichzeitig kann aber auch Schule ein Stressfaktor (Klausuren, Hausarbeiten, schlechte Noten, etc.) im Sinne einer Belastung sein.

1. Haben Sie sich in der Schulzeit von anderen akzeptiert gefühlt?

ja -> weiter zu Frage 2

nein -> weiter zu Frage 1.1

1.1. Wie haben Sie sich verhalten, dass sie Sie respektierten?



2. Mit wem waren Sie in der Klasse befreundet?



3. In der Schule treten auch Probleme auf. Was war für Sie in der Schule Belastung?



4. Wem haben Sie sich anvertraut, wenn es zu Problemen in der Schule gekommen ist?

- Freund
- Freundin
- Vater
- Mutter
- Geschwister (Bruder/Schwester)
- Opa
- Oma
- Onkel
- Tante
- Vertrauenslehrer/in
- niemanden
- sonstige Person

Themenbereich 4: Freunde und Clique

Nach meiner Erfahrung ist es für Menschen sehr wichtig, einen besten Freund / beste Freundin zu haben und in vielen Fällen gibt es neben diesem „besten Freund“ / „beste Freundin“ noch eine Clique. Beginnen wir einfach mal mit dem besten Freund / der besten Freundin.

1. Bitte berichten Sie mir etwas über ihren besten Freund / ihre beste Freundin, ihren gemeinsamen Interessen, ihren Treffen, etc.



1.1. Die beste Freundin / der beste Freund ist in sehr vielen Fällen auch die / der wichtigste Vertraute. Was schätzen Sie besonders an dieser Person?

- dass er / sie immer für mich da ist
- dass er / sie mir immer zuhört egal um was es geht
- dass er / sie mich so akzeptiert wie ich bin (auch mit meinen Fehlern)
- sonstiges

1.2. Wie oft treffen Sie sich?

- täglich
- mehrmals die Woche
- einmal die Woche
- einmal im Monat
- seltener

2. Neben der besten Freundin / dem besten Freund gibt es noch den Bekanntenkreis, eine so genannte Clique. Könnten Sie mir von diesen Personen etwas erzählen?

✍

2.1. Wie oft treffen Sie sich mit diesen Personen?

- täglich
- mehrmals die Woche
- einmal die Woche
- einmal im Monat
- seltener

2.2. Worüber unterhalten Sie sich mit diesen Menschen?

✍

Themenbereich 5: Prostitution

Nun werde ich mich dem Thema Prostitution zuwenden. Ich möchte gerne erfahren wie und wo Sie das erste Mal mit der Prostitution in Kontakt gekommen sind, wie Sie das empfunden haben, etc.

1. Können Sie mir sagen, wo sie die ersten Kontakte zur Prostitution gemacht haben?

- in der privaten Wohnung
- im Hotel
- in einem Bordell
- in einem privaten Club
- Straßenstrich
- Autostrich
- Fernfahrerstrich im LKW auf Parkplätzen / Rasthöfen
- sonstiges ✎

1.1. Wie alt waren Sie beim ersten Kontakt zur Prostitution?

_____ Alter

1.2. Es wird oft behauptet, dass die Frauen, die sich prostituieren wollen von einer Person in diese Tätigkeit eingewiesen werden. Wie war das bei Ihnen? Von welcher Person wurden sie auf die Tätigkeit als Prostituierte vorbereitet?

- Zuhälter / Manager /Aufpasser
- Freundin
- Freund
- von niemanden
- sonstige Person die bereits der Tätigkeit nachging
- sonstiges ✎

1.3. Es wird oft behauptet, dass Prostituierte beim Einstieg in die Prostitution zur Tätigkeit gezwungen werden. Können Sie mir sagen, ob das bei Ihnen so zutrifft?

- ja vollkommen ja, mit Ausnahmen eher weniger überhaupt nicht

1.4. Können Sie mir sagen, was Ihr Motiv war eine Tätigkeit in der Prostitution aufzunehmen?

- Arbeitszeit(en)
- Geld / Einkommen / Verdienstmöglichkeiten
- Es ist eine Alternative zur Arbeitslosigkeit
- Die selbständige Arbeit an sich
- Die Möglichkeit eine andere Sexualität auszuleben
- sonstiges ✎

1.5. Oft wird behauptet, dass das Erlernen der Tätigkeit der Prostitution auch Auswirkungen auf den ersten intimen Kundenkontakt hat. Meinen Sie, dass diese Aussage zutreffend ist?

ja vollkommen ja, mit Ausnahmen eher weniger überhaupt nicht

1.6. In der Fachliteratur wird oftmals behauptet, dass der erste Kundenkontakt mit einer starken psychischen Belastung verbunden sei. Ebenfalls wird behauptet, dass diese Belastungen in der Eingewöhnungsphase mit Alkohol- und Drogenkonsum verbunden sei. Können Sie diese Aussage bestätigen?

ja vollkommen ja, mit ausnahmen ehr weniger überhaupt nicht

1.7. Können Sie mir beschreiben, wie Sie den ersten intimen Kundenkontakt erlebt haben? Und wie sich bei Ihnen die „Eingewöhnungsphase“ dargestellt hat?

✍

2. Können Sie mir bitte sagen wo Sie zurzeit tätig sind?

- in der eigenen Wohnung
- beim Kunden zuhause
- im Hotel
- Bei einer Agentur, die Kundenkontakte vermittelt
- in einem Bordell
- in einem privaten Club
- Straßenstrich
- Autostrich
- Fernfahrerstrich im LKW auf Parkplätzen / Rasthöfen
- sonstiges ✍

| | |
|--|--|
| <i>2.1. Seit wann sind Sie dort tätig?</i> | |
| _____ Jahre / Monate / Wochen <i>(nicht entsprechendes bitte durchstreichen)</i> | |
| <i>2.2. Wo waren Sie davor tätig?</i> | |
| <input type="checkbox"/> in der eigenen Wohnung <input type="checkbox"/> beim Kunden zuhause <input type="checkbox"/> im Hotel <input type="checkbox"/> Bei einer Agentur, die Kundenkontakte vermittelt <input type="checkbox"/> in einem Bordell <input type="checkbox"/> in einem privaten Club <input type="checkbox"/> Straßenstrich <input type="checkbox"/> Autostrich <input type="checkbox"/> Fernfahrerstrich im LKW auf Parkplätzen / Rasthöfen <input type="checkbox"/> sonstiges ✍ | |
| <i>2.3. Aus welchem Grund haben Sie ihren Tätigkeitsbereich gewechselt?</i> | |
| ✍ | |
| <i>3. Welche Erfahrungen haben Sie mit öffentlichen Stellen gemacht? (Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsamt, Gesundheitsamt, etc.)</i> | |
| ✍ | |
| <i>3.1. War das Verhalten der öffentlichen Stellen unterschiedlich?</i> | |
| <input type="checkbox"/> ja -> weiter zu Frage 3.2 <input type="checkbox"/> nein -> weiter zu Frage 4 | |

3.2. Wie hat sich dieses unterschiedliche Verhalten der öffentlichen Stellen auf Ihre Tätigkeit ausgewirkt?



4. Was denken Sie, wie kann man die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit am besten meistern? Es gibt hier doch sicherlich Vor- und Nachteile.

4.1. Beschreiben Sie mir doch bitte einmal die Vorteile Ihrer Tätigkeit?



4.2. Sicherlich gibt es auch so genannte Stolpersteine bei Ihrer Tätigkeit. Können Sie mir solche Stolpersteine bzw. Nachteile nennen?



5. Wie gestaltet sich Ihr tägliches Leben mit Ihrer Tätigkeit? (z.B. in Bezug auf die eigene Familie, oder andere berufliche Tätigkeiten)

✍

5.1. Ich stelle es mir persönlich sehr schwierig vor Ihre Tätigkeit auszuüben. Ich denke, wenn ich dieser Tätigkeit nachgehen würde, müsste ich professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Wie ist das bei Ihnen? Nutzen Sie Hilfsquellen?

ja -> weiter zu Frage 5.2

nein -> weiter zu Frage 6

5.2. Auf welche Hilfsquellen können Sie zurückgreifen? (Familie, Freunde, professionelle Hilfe, etc.)

Familie

Freunde / Bekannte

professionelle Hilfe

sonstige Hilfsquellen ✍

6. Oftmals wird in der Bevölkerung die Meinung vertreten, dass Prostituierte nicht über ihre Tätigkeit sprechen. Meinen Sie dass diese Aussage stimmt?

ja vollkommen ja, mit Ausnahmen eher weniger überhaupt nicht

6.1. Wer weiß alles von ihrer Tätigkeit?

Eltern

Geschwister

Ehemann

Kinder

Freunde

Bekannte

Niemand

7. Haben Sie zurzeit einen Zuhälter / Aufpasser / Manager?

ja -> weiter zu Frage 7.1

nein -> weiter zu Frage 8

7.1. Welche Rolle hat Ihr Zuhälter / Aufpasser / Manager?



Nun möchte ich den Bereich des Erlebens der Tätigkeit der Prostitution gerne kurzzeitig verlassen. Ich möchte nun gerne auf den Bereich Beruf und Arbeit zu sprechen kommen.

8. Beschreiben Sie mir bitte einmal, was ist für Sie Beruf. Was sind Kennzeichen eines Berufes?



9. Beschreiben Sie bitte einmal, was ist für Sie Arbeit. Was sind Erkennungszeichen einer Arbeit?



10. Würden Sie sagen, dass Ihre Tätigkeit ein Beruf ist?

ja -> weiter zu Frage 10.1

nein -> weiter zu Frage 11

10.1. Was macht Ihre Tätigkeit zum Beruf?



11. Würden Sie sagen, dass Ihre Tätigkeit eine „normale?“ Beschäftigung ist, die sich mit jedem anderen Beruf vergleichen lässt?

ja

nein

| |
|--|
| <p><i>12. Würden Sie jeder anderen Frau empfehlen, dieser Tätigkeit nachzugehen?</i></p> <p><input type="checkbox"/> ja -> weiter zu Frage 12.1</p> <p><input type="checkbox"/> nein -> weiter zu Frage 12.2</p> |
| <p><i>12.1. Aus welchem Grund würden Sie diese Tätigkeit weiterempfehlen?</i></p> <p>✍</p> |
| <p><i>12.2. Aus welchem Grund würden Sie diese Tätigkeit nicht weiterempfehlen?</i></p> <p>✍</p> |
| <p><i>13. Oftmals wird behauptet, dass Prostitution nicht als Alternative zur Arbeitslosigkeit gesehen werden kann. Meinen Sie, dass diese Aussage zutrifft?</i></p> <p><input type="checkbox"/> ja vollkommen <input type="checkbox"/> ja, mit Ausnahmen <input type="checkbox"/> eher weniger <input type="checkbox"/> überhaupt nicht</p> |
| <p><i>14. Meinen Sie, dass die Bundesagentur für Arbeit Prostituierte an interessierte (Bordelle, Clubs, etc.) vermitteln sollte?</i></p> <p><input type="checkbox"/> ja vollkommen <input type="checkbox"/> ja, mit Ausnahmen <input type="checkbox"/> eher weniger <input type="checkbox"/> überhaupt nicht</p> |

Themenbereich 6: Veränderungen durch das Prostitutionsgesetz

| |
|---|
| <p><i>1. Können Sie mir sagen, was sich für Sie durch dieses Gesetz geändert hat? Was sind Vorteile und was sind Nachteile?</i></p> |
| <p><i>1.1. Was sind Ihrer Meinung nach Vorteile, die sich aus dem Gesetz für Sie ergeben?</i></p> <p>✍</p> |
| <p><i>1.2. Was sind Ihrer Meinung nach Nachteile, die sich aus dem Gesetz für Sie ergeben?</i></p> <p>✍</p> |

2. Haben Sie schon vor der Einführung dieses Gesetzes in diesem Gewerbe gearbeitet?

- ja
 nein

3. Kennen Sie gesetzliche Regelungen aus dem Prostitutionsgesetz? Wenn ja, welche?



4. Was ist für Sie die wichtigste neue Regelung aus diesem Gesetz?



Themenbereich 7: Zukunft

Zum Ende dieses Fragebogens würde ich noch gerne etwas über Ihre Zukunftspläne erfahren.

1. Wie stellen Sie sich ihre Zukunft (z.B. in 5 Jahren) vor? Was werden Sie dann machen?



2. Was wäre für Sie hilfreich, diesen Beruf / diese Tätigkeit besser ausüben zu können?

✍

3. Was wäre für Sie hilfreich, einen anderen Beruf / eine andere Tätigkeit auszuüben?

✍

4. Wenn Sie Ihre Jetztzeit mit der Vergangenheit vergleichen, wie sieht die Situation in Bezug auf die unten aufgeführten Bereiche aus? (besser – schlechter)

| | sehr viel besser | besser | gleich | etwas schlechter | schlechter |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Einkommen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Arbeitszeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Arbeitsverhältnis | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontakt zu Bekannten und Freunden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontakt zur Familie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

5. Wenn Sie in die Zukunft blicken, meinen Sie dass sich die jetzt Situation verändern wird? Wenn ja, in welche Richtung?

| | sehr viel besser | besser | gleich | etwas schlechter | schlechter |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Einkommen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Arbeitszeiten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Arbeitsverhältnis | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontakt zu Bekannten und Freunden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Kontakt zur Familie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Themenbereich 8: Statistische Angaben

| |
|--|
| <i>1. Geschlecht</i> |
| <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich |
| <i>2. Alter</i> |
| _____ Jahre |
| <i>3. Höchster Bildungsabschluss</i> |
| <input type="checkbox"/> gar keinen <input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss <input type="checkbox"/> Realschulabschluss <input type="checkbox"/> Fachabitur <input type="checkbox"/> Abitur <input type="checkbox"/> abgeschlossenes Hochschulstudium <input type="checkbox"/> nicht beendetes Hochschulstudium <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung |
| <i>4. Familienstand</i> |
| <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> in fester Beziehung lebend <input type="checkbox"/> in loser Beziehung lebend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden |
| <i>5. Staatsangehörigkeit</i> |
| _____ |

Meinen Dank für Ihre freundliche Unterstützung bei meiner Diplomarbeit

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich meine Diplomarbeit „*Empowerment und Prostitution – Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf die Lebenswirklichkeit von Prostituierten*“ selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, deren Ausführungen andere Autoren wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitate kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in Teilen, noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist noch nicht veröffentlicht worden.

Ich bin nicht damit einverstanden, dass ein Exemplar meiner Diplomarbeit im Diplomarbeitenraum zur Einsicht ausgelegt wird.

Nottuln-Darup, den 09. Februar 2007